

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Landes- und Kommunalbeamten sowie der Richter sowie der Versorgungsempfänger Thüringens hat nach § 14 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung und § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung durch Gesetz regelmäßig entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung zu erfolgen. Dabei sind zum einen regelmäßig die Ergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu berücksichtigen, indem sie zeit- und systemgerecht in besoldungsrechtliche Regelungen umgesetzt werden. Zum anderen muss mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, welche das Gericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Aktenzeichen 2 BvL 4/18, in juris Randnummern 53 und 71, nochmals ausdrücklich bekräftigt hat, die Alimentation auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. In Bezug auf den Mindestabstand zwischen Besoldung und Grundsicherung sind dabei ferner sozialrechtliche Änderungen zwingend zu berücksichtigen. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber damit soweit erforderlich auch über die Umsetzung der Tarifergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Die Tarifgemeinschaft der Länder hat sich mit den Gewerkschaften am 9. Dezember 2023 auf eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro, einen ab 1. November 2024 zu gewährenden Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und eine lineare Entgelterhöhung zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder geeinigt. Für die Auszubildenden werden die Entgelte zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.

Ausgehend von dieser Einigung ist eine zeit- und systemgerechte Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Erfüllung des Gesetzesauftrags des § 14 ThürBesG und des § 4 ThürBeamtVG sowie zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation erforderlich.

Im Vorgriff auf dieses Ergebnis der Tarifverhandlungen wurden bereits mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) die Besoldung mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angepasst sowie steuerfreie Sonderzahlungen im Jahr 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise von bis zu 3 000 Euro gewährt. Nach § 14 Abs. 2 und 3 ThürBesG sind diese lineare Besoldungsanpassung sowie die Sonderzahlungen bei der Übertragung des Tarifergebnisses anzurechnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt.

Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ist es darüber hinaus erforderlich, auch in den Jahren 2024 und 2025 die Höhe der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags ab den Stufen für die dritten und weiteren berücksichtigungsfähigen Kinder temporär anzupassen.

Weiterer Änderungsbedarf im Thüringer Besoldungsgesetz ergibt sich insbesondere aufgrund des Beschlusses des Thüringer Landtages vom 22. Oktober 2021 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ (Drucksache 7/4296). Mit diesem Beschluss wurde die Landesregierung gebeten, das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollten strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Landes geprüft werden. Die Landesregierung hat daraufhin in ihrem Bericht (Drucksache 7/7169) mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit ein realitätsgerechtes Familienbild im Besoldungsrecht für erforderlich erachtet. Dieses soll mit diesem Gesetz im Thüringer Besoldungsgesetz implementiert werden. Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes aus diesem Bericht umgesetzt werden.

Zudem ist weiterer Änderungsbedarf bei den besoldungsrechtlichen Bestimmungen für den Hochschulbereich erforderlich. Um die Bereitschaft für eine weitere Amtszeit als Präsident oder Kanzler nicht zu gefährden, bedarf es einer klarstellenden Regelung zur Weitergewährung von Funktions-Leistungsbezügen während der weiteren Amtszeit. Zudem soll die Forschungszulage auch an gemeinsam berufene Hochschullehrer gewährt werden können, die drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen.

Ferner wurde die Ämterbewertung für Sonderpädagogische Fachkräfte aufgrund deren sehr inhomogenen Ausbildungsvoraussetzungen einer besoldungsrechtlichen Bewertung mit dem Ergebnis unterzogen, dass für Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 10 sachgerecht ist.

Im Beamtenversorgungsrecht ergibt sich aufgrund der Anhebungen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für sogenannte Minijobs Änderungsbedarf bezüglich der anrechnungsfreien Hinzuverdienstbeträge. Zudem bedarf es aufgrund der zunehmenden Anzahl von Beamten mit Altersgeldansprüchen, die sich wiederernennen lassen, sowohl im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz als auch im Thüringer Altersgeldgesetz (ThürAltGG) vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung Regelungen, die die Doppelversorgung von Dienstzeiten im Beamtenverhältnis vermeiden. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die bestehenden Regelungen über Anzeige- und Mitwirkungspflichten der Versorgungsempfänger nicht detailliert genug ausgestaltet sind, sodass die Pensionsbehörden nicht immer die für die Versorgungsfestsetzung notwendigen Informationen erhalten. Im Bereich des Hochschulrechts sind ergänzende Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen erforderlich.

Im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung besteht zudem insbesondere aufgrund neuer Berufungsmodelle Anpassungsbedarf bei der Regelung zur Durchführung und Ausgestaltung gemeinsamer Berufungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs.

Weiterhin bedarf es für die beabsichtigte pauschale Unterstützung der staatlichen Hochschulen zur Abfederung energiebedingter Mehrkosten im Jahr 2024 einer gesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren besteht redaktioneller Änderungsbedarf sowie Änderungsbedarf aufgrund von rechtlichen Entwicklungen in anderen Bereichen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes.

Um die Ergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zu berücksichtigen, werden mit Artikel 1 die Beträge der Grundgehälter unter Anrechnung der im Jahr 2023 erfolgten linearen Erhöhung der Bezüge und einer verfassungsrechtlich gebotenen linearen Umrechnung des Sockelbetrages in allen Besoldungsgruppen ab 1. November 2024 einheitlich um 1,462 Prozent angehoben. In einem weiteren Schritt werden die Grundgehälter zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen und die allgemeine Zulage. Ebenfalls prozentual erhöhen sich die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden auf der Basis der ab 1. Dezember 2022 gültigen Beträge zum 1. November 2024 um 100 Euro sowie zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro angehoben, sofern eine prozentuale Erhöhung um 5,5 Prozent nicht günstiger ist. Des Weiteren wird in Artikel 1 eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderzahlungen im Jahr 2024 unter Anrechnung der bereits im Jahr 2023 gewährten Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise geschaffen.

Mit den Artikeln 2 bis 4 werden die erforderlichen Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz vorgenommen. Neben der Änderung der entsprechenden Anlagen wird eine Übergangsregelung für die Jahre 2024 und 2025 im Thüringer Besoldungsgesetz für temporäre Erhöhungsbeträge vorgesehen, die zusätzlich zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das dritte, vierte und jedes weitere Kind gewährt werden.

Für die tatsächlichen sogenannten Alleinverdienerfamilien mit Kindern wird zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation eine Rechtsgrundlage für die Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags geschaffen. Diese Regelung legt zugleich neben den Anspruchsvoraussetzungen auch die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche monatliche Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags fest.

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wird in allen Besoldungsgruppen mit aufsteigendem Grundgehalt die jeweils niedrigste Erfahrungsstufe gestrichen. Für die Beamten und Richter, die das bisherige Anfangsgrundgehalt erhalten, erfolgt eine Zuordnung in die ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Grundgehaltstabellen. Zudem wird die allgemeine Zulage aus Attraktivitätsgründen für alle Beamten des mittleren Dienstes, ebenso wie bei den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes, einheitlich gestaltet und ab 1. November 2024 nur noch ein Betrag in Höhe des Betrages für die Besoldungsgruppe A 9 für den mittleren Dienst ausgebracht. Damit sich die Anwärtergrundbeträge aufgrund der Übertragung von Festbeträgen nicht weiter von den Anfangsgrundgehältern abkoppeln, wird eine Regelung aufgenommen, die eine sogenannte Günstigerprüfung im Vergleich mit der prozentualen Erhöhung der Bezüge vorsieht.

Für die bei den Bestimmungen für den Hochschulbereich erforderlichen Änderungsbedarfe werden die §§ 30 und 33 ThürBesG entsprechend angepasst.

In der Besoldungsordnung A wird bei der Besoldungsgruppe A 10 das Amt „Sonderpädagogischer Assistent“ für die Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium eingefügt.

Die notwendigen beamtenversorgungsrechtlichen Änderungen werden durch die Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in den Artikeln 5 und 6 sowie des Thüringer Altersgeldgesetzes in Artikel 7 umgesetzt.

Um die amtsangemessene Alimentation auch für die Versorgungsempfänger sicherzustellen, wird auch für diese eine Rechtsgrundlage für die Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz geschaffen. Zudem werden die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge entsprechend den allgemeinen Anpassungen angehoben.

In den §§ 22 und 69 ThürBeamtVG werden zudem die Anrechnungsfreigrenzen für Einkünfte gestrichen, sodass der Bezug von Einkommen nicht mehr zum Wegfall der vorübergehenden Leistungen führt. Bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen nach § 70 ThürBeamtVG erfolgt zur Vermeidung von fortlaufendem Änderungsbedarf eine dynamische Verweisung des unschädlichen Hinzuverdienstbetrages auf die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV.

In den Artikeln 5 und 7 werden außerdem durch Ergänzung des § 73a ThürBeamtVG sowie § 6 ThürAltGG Regelungen zur Anrechnung von Altersgelderleistungen auf die Beamtenversorgung getroffen beziehungsweise Zeiten vom Altersgeldanspruch ausgenommen, für die bereits ein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 2 bis 4 ThürBeamtVG werden die Anzeige- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge, aber auch die Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung detaillierter geregelt.

In § 78 Abs. 6 ThürBeamtVG wird für den Fall einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung der Bezug von Leistungsbezügen während einer Beurlaubung bei der Erfüllung von Fristen nach § 78 Abs. 5 ThürBeamtVG angerechnet, sofern die Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Zudem wird der § 92a ThürBeamtVG um eine Übergangsbestimmung im Hinblick auf die Absenkung der höchstmöglichen Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ergänzt, die bereits am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten war.

Mit Artikel 8 erfolgt eine Neuregelung des § 85 Abs. 6 ThürHG, bei der alle Berufungsmodelle berücksichtigt werden.

Mit Artikel 9 wird die Beteiligung der Hochschulen in Thüringen am Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ nach Maßgabe des diesbezüglichen Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 geregelt.

Mit den Artikeln 10 und 11 erfolgt eine Anpassung der Geldbeträge in der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, die sich nach § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die zusätzlichen Kosten für die vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen betragen für das Land:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1. im Jahr 2024 | 44,8 Millionen Euro, |
| 2. im Jahr 2025 | 147,0 Millionen Euro, |
| 3. ab dem Jahr 2026 jährlich etwa | 157,1 Millionen Euro, |
- davon Kosten für die Kernhaushalte:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1. im Jahr 2024 | 43,0 Millionen Euro, |
| 2. im Jahr 2025 | 140,0 Millionen Euro, |
| 3. ab dem Jahr 2026 jährlich etwa | 149,6 Millionen Euro. |

Als Kernhaushalte sind alle Ämter, Behörden, Gerichte und weiteren Einrichtungen einzuordnen, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltplan des Landes brutto veranschlagt werden.

Zur Finanzierung der sich aus dem Mantelgesetz ergebenden Kostenfolgen im laufenden Jahr wurde im Landeshaushalt 2024 ausreichend Vorsorge getroffen. Die sich aus dem Mantelgesetz für die auf das Jahr 2024 folgenden Jahre ergebenden Mehrausgaben sind ferner in den kommenden Landeshaushalten entsprechend zu berücksichtigen.

Die zusätzlichen Kosten für die vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen betragen für die Kommunen geschätzt:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. im Jahr 2024 | 4,5 Millionen Euro, |
| 2. im Jahr 2025 | 14,7 Millionen Euro, |
| 3. ab dem Jahr 2026 jährlich etwa | 15,7 Millionen Euro. |

Hinsichtlich der in Artikel 9 vorgesehenen Regelung zur Zahlung von Energiekostenzuschüssen an Hochschulen sind im Wirtschaftsplan 2024 zum Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ im Kapitel 8231 Titel- 682 07 als Energiekostenzuschüsse für Hochschulen Unterstützungsleistungen für energiekostenbedingte Mehrausgaben der Hochschulen in Höhe von 6 Millionen Euro vorgesehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

Thüringer Staatskanzlei
Postfach 90 02 63 · 99105 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, 16. April 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung
in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am
24./25./26. April 2024.

Mit freundlichen Grüßen


Bodo Ramelow



Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon +49 361 57-3211801
Telefax +49 361 57-3211805

poststelle@tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Ust.-ID: DE343698044

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1000-R22-0016/185-2-28795/2024



Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten in der Thüringer
Staatskanzlei und zu Ihren Rechten
nach der EU-Datenschutz
Grundverordnung finden Sie im
Internet auf der Seite
[www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/daten
schutz)
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine
Papierfassung.

Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur
Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025

§ 1
Erhöhung von Dienst- und Anwärterbezügen

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Beträge der Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen Beträge der sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 100 Euro erhöht. Die nach Satz 1 erhöhten Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Februar 2025 um 50 Euro erhöht, soweit deren Erhöhung um weitere 5,5 Prozent nicht günstiger ist.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. November 2024 und ab dem 1. Februar 2025 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. November 2024 um 1,17 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. November 2024 die Monatsbeträge um 1,17 Prozent; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 4,4 Prozent erhöht.

§ 2
Weitere Anpassungen

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen

Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden mit Ausnahme des Absatzes 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. November 2024 um 1,462 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht. Der in Absatz 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesene Betrag wird ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; der sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebende Betrag wird ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge nach § 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16) in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht; die sich nach der Erhöhung nach Halbsatz 1 ergebenden Beträge werden ab dem 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent erhöht.

§ 3

Sonderzahlungen im Jahr 2024

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, deren Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3 000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Der Anspruch nach den Sätzen 1 bis 3 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geleisteten Sonderzahlungen.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, die nach dem 9. Dezember 2023 erstmals in ein Dienstverhältnis berufen oder zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes versetzt wurden, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(3) Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, deren Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 000 Euro. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

(4) Anwärtnerinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro, wenn in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht. § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 ThürBesG gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Monat, für den der Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht.

(5) Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt nach § 2 Nr. 1 ThürBeamtVG und entpflichtete Professorinnen und Professoren nach § 89 ThürBeamtVG, die sich am 9. Dezember 2023 im Ruhestand befanden und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 für mindestens einen Tag Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt hatten oder ohne Anwendung der Ruhensregelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gehabt hätten, erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- oder Waisengeld nach § 2 Nr. 2 ThürBeamtVG, die am 9. Dezember 2023 dem Grunde nach Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hatten, erhalten im Jahr 2024 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Betrags von 1 800 Euro. Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um den Gesamtbetrag der der berechtigten Person oder der Versorgungsurheberin oder dem Versorgungsurheber aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen.

(7) Auf die nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Sonderzahlungen sind Sonderzahlungen anzurechnen, die der berechtigten Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund von tarifrechtlichen Regelungen durch denselben Arbeitgeber im steuerlichen Sinne gewährt werden. Die Anrechnung nach Satz 1 sowie die Anrechnung von Sonderzahlungen, die nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 gewährt wurden, erfolgt höchstens bis zu dem Betrag, der als Sonderzahlung ohne die Anrechnungen zustehen würde.

(8) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 7 wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Beamtenverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 5 vor. Der Anspruch als Empfängerin oder Empfänger von Ruhegehalt oder als entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor nach Absatz 5 geht dem Anspruch aus einer Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 6 vor. Bestehen nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 noch Ansprüche nach Absatz 5 aus mehreren gleichrangigen Versorgungsbezügen, so geht der Anspruch aus dem neuen Versorgungsbezug den Ansprüchen aus früheren Versorgungsbezügen vor. Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden bei der Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

(9) Für am 9. Dezember 2023 ohne Dienstbezüge beurlaubte oder in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärtnerinnen und Anwärter oder Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 oder 3 deren Verhältnisse am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgeblich.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. alimentativer Ergänzungszuschlag,“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „und beim alimentativen Ergänzungszuschlag“ eingefügt.
3. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung „Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Verweisung „Bürgerliches Gesetzbuchs (BGB)“ ersetzt.
4. Nach § 30 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Wiederwahl des Präsidenten oder Kanzlers werden die nach den Sätzen 2 und 3 vergebenen Funktions-Leistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion weitergewährt.“

5. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Forschungsvorhaben, die nach § 85 Abs. 6 ThürHG gemeinsam berufene Hochschullehrer außerhalb der Hochschule durchführen.“

6. Der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte „und alimentativer Ergänzungszuschlag“ angefügt.
7. § 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der beim Beamten oder Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt.“

- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die dem Beamten oder Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde.“

8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

§ 39a Alimentativer Ergänzungszuschlag

(1) Ein Beamter oder Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, der verheiratet ist und dem ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt wird, erhält im Jahr 2024 einen alimentativen Ergänzungszuschlag in Höhe von monatlich 531,23 Euro und im Jahr 2025 in Höhe von monatlich 332,79 Euro, wenn sein Ehegatte nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrags erhält, der nach § 8 Abs. 1a Satz 2 des Vierten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB IV) ermittelten Geringfügigkeitsgrenze entspricht. Als monatliches Einkommen nach Satz 1 gilt die Summe aus

1. Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV,
 2. Erwerbsersatz Einkommen nach § 18 Abs. 3 SGB IV,
 3. Vermögenseinkommen nach § 18 Abs. 4 SGB IV,
 4. Elterngeld im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und
 5. Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes.
- § 18a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV gilt entsprechend. Die Berücksichtigung des Einkommens erfolgt monatsbezogen in dem Kalendermonat, zu dem es wirtschaftlich gehört. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen. Bei einmaligen Zahlungen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrags als monatliches Einkommen. Ist ein Einkommen, das auf zwölf Monate verteilt wird, nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt worden, wird das Einkommen auf die tatsächliche Anzahl der Monate verteilt, denen es wirtschaftlich zuzurechnen ist.

(2) Der alimentative Ergänzungszuschlag ist jährlich neu zu ermitteln und nimmt nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 teil. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B oder Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellenzulagen ausgeglichen werden, und um Leistungsbezüge nach § 27. Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge sind dem Jahr des Bezugs wirtschaftlich zuzuordnen; ein Zwölftel der Einmalzahlung gilt als der den alimentativen Ergänzungszuschlag mindernde Betrag nach Satz 2.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch den Beamten oder Richter und seinen Ehegatten zu erklären. Diese sind auf Verlangen der Bezügestelle verpflichtet, alle für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und Nachweise vorzulegen. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Bezügestelle des Beamten oder Richters kann den Ehegatten auffordern, die Richtigkeit der behaupteten Tatsachen über seine Einkommensverhältnisse nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes an Eides statt zu versichern. Die Versicherung an Eides statt wird von der Bezügestelle des Beamten oder Richters zur Niederschrift aufgenommen. Zur Aufnahme sind der Behördenleiter, sein ständiger Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben. Der Beamte oder Richter, dem ein alimentativer Ergänzungszuschlag nach Absatz 1 gewährt wird, oder sein Ehegatte ist ferner verpflichtet, der Bezügestelle den Bezug und jede Änderung von Ehegatteneinkommen nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Soweit alimentative Ergänzungszuschläge wegen Einkommensbezugs des Ehegatten zurückzuzahlen sind, unterliegt der Beamte oder Richter dabei abweichend von § 13 Abs. 2 unabhängig von seiner Kenntniserlangung ab dem Zeitpunkt des Einkommensbezugs des Ehegatten der verschärfen Haftung des § 819 Abs. 1 BGB.“

9. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anwärtergrundbeträge nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil; soweit dabei Festbeträge vorgesehen sind, ist eine Günstigerprüfung entsprechend der prozentualen Erhöhung der Grundgehaltssätze vorzunehmen.“

10. In § 54 Abs. 1 werden die Worte „in der ersten Stufe“ durch die Worte „als Anfangsgrundgehalt“ ersetzt.

11. In § 55 Satz 3 werden das Wort „Anfangsgehalt“ durch das Wort „Anfangsgrundgehalt“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Grundgehalt der ersten Stufe und Familienzuschlag)“ gestrichen.
12. In § 63 Abs. 3 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ ein Komma und die Worte „alimentativer Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
13. In § 67e Abs. 2 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
14. In § 67f wird die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
15. § 67g erhält folgende Fassung:

„§ 67g
Übergangsregelung aufgrund des Thüringer Gesetzes
zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur
Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

„(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 110 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 132 Euro.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 73 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 um 102 Euro.

(3) Der Erhöhungsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39.“

16. Nach § 67g wird folgender § 67h eingefügt:

„§ 67h
Zuordnung der Beamten und Richter der Besoldungsordnungen A und R in die
ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Grundgehaltstabellen

Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 5 in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung zugeordnet. Für diese Beamten und Richter beginnt mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe des Grundgehalts der Anlage 5 nach Satz 1 das Aufsteigen in die weiteren Erfahrungsstufen nach Maßgabe der Abstände des § 24 Abs. 2 oder § 36 Satz 2 neu. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Bezüge ist das Grundgehalt der Erfahrungsstufe maßgeblich, dass bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2023 maßgebend gewesen wäre. Für Beamte und Richter, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt einer höheren als der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe einer Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage.“

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

18. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 9 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Sonderpädagogischer Assistent²⁾“ wird durch das Amt „Sonderpädagogischer Assistent^{2) 3)}“ ersetzt.

bb) Folgende Fußnote wird angefügt:

„³⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung

b) Die Besoldungsgruppe A 10 wird wie folgt geändert:

aa) Folgendes Amt wird angefügt:

„Sonderpädagogischer Assistent²⁾“

bb) Folgende Fußnote wird angefügt:

„²⁾ Für Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung“

19. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024

1. Thüringer Besoldungsordnung A

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 695,53	2 767,24	2 838,97	2 910,67	2 982,42	3 054,15	3 125,83			
A 7			2 790,24	2 879,73	2 969,23	3 058,75	3 148,27	3 212,18	3 276,12	3 340,09		
A 8			2 868,02	2 982,72	3 097,43	3 212,13	3 326,87	3 403,34	3 479,77	3 556,30	3 632,75	
A 9			3 038,49	3 160,93	3 283,33	3 405,78	3 528,21	3 612,36	3 696,57	3 780,68	3 864,87	
A 10			3 241,84	3 396,55	3 551,26	3 705,98	3 860,68	3 963,85	4 069,07	4 174,55	4 280,08	
A 11				3 751,24	3 909,74	4 070,38	4 232,57	4 340,69	4 448,81	4 556,96	4 665,04	4 773,18
A 12				4 041,72	4 235,06	4 428,42	4 621,78	4 750,66	4 879,54	5 008,45	5 137,42	5 266,25
A 13					4 739,35	4 948,17	5 156,96	5 296,15	5 435,33	5 574,53	5 713,75	5 852,95
A 14					5 016,75	5 286,44	5 556,12	5 735,89	5 915,70	6 095,49	6 275,31	6 455,11
A 15							6 102,04	6 339,25	6 576,46	6 813,65	7 050,89	7 288,09
A 16							6 746,72	7 021,07	7 295,42	7 569,75	7 844,11	8 118,43“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„gültig ab 1. Januar 2024

4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 825,49	4 934,97	5 217,41	5 499,80	5 782,27	6 064,70	6 347,11	6 629,53	6 911,97	7 194,38	7 476,84
R 2				5 893,46	6 175,88	6 458,33	6 740,73	7 023,18	7 305,63	7 588,00	7 870,46	8 152,85

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	8 941,16
R 4	9 461,88
R 5	10 059,35
R 6	10 623,51
R 7	11 172,34
R 8	11 744,31"

Artikel 3
Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Anpassung der Besoldung sowie
Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Eine den Maßstäben des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entsprechende Alimentation ist unabhängig davon zu gewährleisten.“

2. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B erhält folgende Fassung:

„a) Beamte des mittleren Dienstes,“

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

gültig ab 1. November 2024
1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 734,94	2 807,70	2 880,48	2 953,22	3 026,02	3 098,80	3 171,53			
A 7			2 831,03	2 921,83	3 012,64	3 103,47	3 194,30	3 259,14	3 324,02	3 388,92		
A 8			2 909,95	3 026,33	3 142,71	3 259,09	3 375,51	3 453,10	3 530,64	3 608,29	3 685,86	
A 9			3 082,91	3 207,14	3 331,33	3 455,57	3 579,79	3 665,17	3 750,61	3 835,95	3 921,37	
A 10			3 289,24	3 446,21	3 603,18	3 760,16	3 917,12	4 021,80	4 128,56	4 235,58	4 342,65	
A 11				3 806,08	3 966,90	4 129,89	4 294,45	4 404,15	4 513,85	4 623,58	4 733,24	4 842,96
A 12				4 100,81	4 296,98	4 493,16	4 689,35	4 820,11	4 950,88	5 081,67	5 212,53	5 343,24
A 13					4 808,64	5 020,51	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52
A 14					5 090,09	5 363,73	5 637,35	5 819,75	6 002,19	6 184,61	6 367,06	6 549,48
A 15							6 191,25	6 431,93	6 672,61	6 913,27	7 153,97	7 394,64
A 16							6 845,36	7 123,72	7 402,08	7 680,42	7 958,79	8 237,12

gültig ab 1. November 2024

2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 567,43
B 3	9 071,88
B 4	9 600,21
B 5	10 206,42
B 6	10 778,83
B 7	11 335,68
B 8	11 916,01
B 9	12 636,59
B 10	14 874,31

gültig ab 1. November 2024

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 168,57	6 635,65	7 480,33

gültig ab 1. November 2024

4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4 896,04	5 007,12	5 293,69	5 580,21	5 866,81	6 153,37	6 439,90	6 726,45	7 013,02	7 299,56	7 586,15
R 2				5 979,62	6 266,17	6 552,75	6 839,28	7 125,86	7 412,44	7 698,94	7 985,53	8 272,04

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 071,88
R 4	9 600,21
R 5	10 206,42
R 6	10 778,83
R 7	11 335,68
R 8	11 916,01

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. November 2024

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	168,01
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	309,39
b) zweite zu berücksichtigende Kind	501,57
c) dritte zu berücksichtigende Kind	787,20
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	761,36

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	141,18
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	147,85

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 414,24
A 9 bis A 11	1 471,39
A 12	1 619,34
A 13	1 653,00
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 689,97

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. November 2024

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
	Nummer 6		
für Beamte des			
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a	97,08		
Buchst. b	106,41		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärttern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärttern	300,00		
Anlage 3			
zur Besoldungsordnung R			
Nummer 2	106,41		

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsordnungen A und R	A 6	2	46,71
		A 9	1	345,10
		A 9	2	210,64
		A 11	3	237,11
		A 13	1 bis 3, 5	345,87
		A 13	6	237,11
		A 14	2, 4	237,11
		A 15	2, 3	237,11
		A 16	3, 6	264,19
		R 1	1, 2	261,17
		R 2	3 bis 7	261,17
		R 3	2	261,17
		A 14 kw	1	237,11

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zulagen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1	
		wenn ein Amt ausgeübt wird	
		der Besoldungsgruppe R 1	296,55
		der Besoldungsgruppe R 2	331,96
		Nummer 2	377,58

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. November 2024
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 102,50	4 243,77	4 384,97	4 526,21	4 667,45	4 808,64	4 949,88	5 091,12	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52	
C 2	4 136,27	4 319,61	4 543,79	4 768,01	4 992,20	5 216,39	5 440,58	5 664,75	5 888,97	6 113,14	6 337,33	6 561,51	6 785,71	7 009,89	7 234,09
C 3	4 501,67	4 755,51	5 009,36	5 263,22	5 517,07	5 770,93	6 024,75	6 278,58	6 532,47	6 786,30	7 040,14	7 294,02	7 547,84	7 801,67	8 055,50
C 4	5 682,29	5 936,82	6 191,36	6 445,87	6 700,42	6 954,96	7 209,44	7 463,95	7 718,47	7 973,01	8 227,52	8 482,03	8 736,58	8 991,08	9 245,60

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	106,41
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	296,55
der Besoldungsgruppe R 2	331,96
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	150,87

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. November 2024

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	von – bis	2 870,13	3 235,94	3 651,52	4 125,82	4 674,72	5 298,39	6 007,04	6 812,25	7 727,08	8 766,57	9 947,65	11 289,62	12 814,37
Zonenstufe														
1	945,06	1 021,85	1 107,74	1 200,18	1 302,98	1 414,93	1 538,55	1 675,25	1 827,52	1 994,11	2 064,41	2 138,58	2 217,99	2 302,58
2	1 046,57	1 129,90	1 220,99	1 321,22	1 431,84	1 551,60	1 684,36	1 830,13	1 991,52	2 168,52	2 249,21	2 335,11	2 426,24	2 523,85
3	1 148,10	1 237,93	1 335,52	1 443,58	1 560,71	1 689,57	1 830,13	1 985,02	2 155,54	2 341,67	2 434,05	2 531,68	2 635,80	2 745,12
4	1 249,64	1 345,94	1 450,08	1 564,59	1 689,57	1 826,23	1 975,87	2 139,88	2 319,49	2 516,05	2 618,87	2 728,20	2 844,02	2 966,35
5	1 351,15	1 453,98	1 564,59	1 685,65	1 818,42	1 962,90	2 120,35	2 293,47	2 483,51	2 690,44	2 803,68	2 924,71	3 052,30	3 188,94
6	1 452,68	1 560,71	1 679,15	1 808,00	1 947,27	2 099,54	2 266,15	2 448,35	2 647,49	2 864,85	2 988,52	3 121,28	3 260,54	3 410,22
7	1 554,19	1 668,73	1 793,67	1 929,04	2 076,12	2 237,51	2 411,90	2 603,26	2 811,46	3 039,26	3 174,63	3 317,78	3 470,07	3 631,48
8	1 655,72	1 776,76	1 908,25	2 050,09	2 204,99	2 374,18	2 557,69	2 756,82	2 975,48	3 213,68	3 359,43	3 514,32	3 678,31	3 852,73
9	1 757,24	1 884,80	2 022,75	2 172,41	2 335,11	2 510,82	2 703,46	2 911,70	3 139,49	3 388,09	3 544,28	3 710,85	3 886,58	4 073,99
10	1 858,74	1 992,81	2 137,30	2 293,47	2 464,01	2 647,49	2 847,94	3 066,60	3 303,48	3 561,19	3 729,09	3 906,09	4 094,86	4 295,26
11	1 960,29	2 099,54	2 251,81	2 415,81	2 592,85	2 785,45	2 993,72	3 220,19	3 467,48	3 735,60	3 913,89	4 102,63	4 304,37	4 517,83
12	2 061,79	2 207,60	2 366,37	2 536,88	2 721,70	2 922,12	3 139,49	3 375,06	3 631,48	3 910,01	4 098,73	4 299,16	4 512,62	4 739,08
13	2 163,33	2 315,61	2 479,62	2 657,91	2 850,54	3 058,78	3 285,27	3 529,97	3 795,46	4 084,42	4 283,55	4 495,69	4 720,85	4 960,34
14	2 264,86	2 423,65	2 594,12	2 780,25	2 979,42	3 195,43	3 429,72	3 683,55	3 959,48	4 258,82	4 468,36	4 692,23	4 929,09	5 181,60
15	2 366,37	2 530,36	2 708,66	2 901,28	3 108,24	3 333,42	3 575,52	3 838,43	4 123,46	4 433,22	4 654,47	4 888,76	5 138,66	5 402,85
16	2 467,88	2 638,39	2 823,22	3 022,34	3 238,40	3 470,08	3 721,29	3 993,28	4 287,44	4 606,32	4 839,32	5 085,29	5 346,91	5 624,14
17	2 569,39	2 746,43	2 937,76	3 144,69	3 367,23	3 606,73	3 867,05	4 148,16	4 451,46	4 780,72	5 024,12	5 281,83	5 555,15	5 846,71
18	2 669,60	2 854,46	3 052,30	3 265,72	3 496,11	3 744,71	4 012,81	4 301,76	4 615,44	4 955,18	5 208,94	5 478,36	5 764,70	6 067,96
19	2 771,15	2 962,47	3 166,80	3 386,80	3 624,96	3 881,36	4 157,31	4 456,65	4 779,43	5 129,56	5 393,77	5 674,90	5 972,96	6 289,23
20	2 872,65	3 069,20	3 281,34	3 509,13	3 753,81	4 018,04	4 303,08	4 611,54	4 943,44	5 303,96	5 578,59	5 871,43	6 181,21	6 510,47

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	165,29
2	182,22
3	199,13
4	216,05
5	234,30
6	251,19
7	268,13
8	285,04
9	301,95
10	318,88
11	335,82
12	352,71
13	369,65
14	386,55
15	403,48
16	420,40
17	437,32
18	454,24
19	472,46
20	489,39"

Artikel 4

Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten folgende Fassung:

gültig ab 1. Februar 2025

1. Thüringer Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 885,36	2 962,12	3 038,91	3 115,65	3 192,45	3 269,23	3 345,96			
A 7			2 986,74	3 082,53	3 178,34	3 274,16	3 369,99	3 438,39	3 506,84	3 575,31		
A 8			3 070,00	3 192,78	3 315,56	3 438,34	3 561,16	3 643,02	3 724,83	3 806,75	3 888,58	
A 9			3 252,47	3 383,53	3 514,55	3 645,63	3 776,68	3 866,75	3 956,89	4 046,93	4 137,05	
A 10			3 470,15	3 635,75	3 801,35	3 966,97	4 132,56	4 243,00	4 355,63	4 468,54	4 581,50	
A 11				4 015,41	4 185,08	4 357,03	4 530,64	4 646,38	4 762,11	4 877,88	4 993,57	5 109,32
A 12				4 326,35	4 533,31	4 740,28	4 947,26	5 085,22	5 223,18	5 361,16	5 499,22	5 637,12
A 13					5 073,12	5 296,64	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14
A 14					5 370,04	5 658,74	5 947,40	6 139,84	6 332,31	6 524,76	6 717,25	6 909,70
A 15							6 531,77	6 785,69	7 039,60	7 293,50	7 547,44	7 801,35
A 16							7 221,85	7 515,52	7 809,19	8 102,84	8 396,52	8 690,16

gültig ab 1. Februar 2025

2. Thüringer Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	9 038,64
B 3	9 570,83
B 4	10 128,22
B 5	10 767,77
B 6	11 371,67
B 7	11 959,14
B 8	12 571,39
B 9	13 331,60
B 10	15 692,40

gültig ab 1. Februar 2025

3. Thüringer Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 452,84	7 000,61	7 891,75

gültig ab 1. Februar 2025

4. Thüringer Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5 165,32	5 282,51	5 584,84	5 887,12	6 189,48	6 491,81	6 794,09	7 096,40	7 398,74	7 701,04	8 003,39
R 2				6 308,50	6 610,81	6 913,15	7 215,44	7 517,78	7 820,12	8 122,38	8 424,73	8 727,00

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
R 3	9 570,83
R 4	10 128,22
R 5	10 767,77
R 6	11 371,67
R 7	11 959,14
R 8	12 571,39

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Februar 2025

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	177,25
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	326,41
b) zweite zu berücksichtigende Kind	529,16
c) dritte zu berücksichtigende Kind	830,50
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	803,23

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	148,94
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	155,98

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Februar 2025

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1 492,02
A 9 bis A 11	1 552,32
A 12	1 708,40
A 13	1 743,92
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1 782,92

gültig ab 1. Februar 2025

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs-	
		gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
	Nummer 6		
für Beamte des			
mittleren Dienstes	50,00		
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a	102,42		
Buchst. b	112,26		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich			
vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	112,26

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungs- ordnungen A und R	A 6	2	49,28
		A 9	1	364,08
		A 9	2	222,23
		A 11	3	250,15
		A 13	1 bis 3, 5	364,89
		A 13	6	250,15
		A 14	2, 4	250,15
		A 15	2, 3	250,15
		A 16	3, 6	278,72
		R 1	1, 2	275,53
		R 2	3 bis 7	275,53
		R 3	2	275,53
		A 14 kw	1	250,15

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula- gen	Anlage 2 zur Besoldungsordnung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	312,86
			350,22
		Nummer 2	398,35

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Februar 2025
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 328,14	4 477,18	4 626,14	4 775,15	4 924,16	5 073,12	5 222,12	5 371,13	5 520,13	5 669,13	5 818,10	5 967,11	6 116,14	6 265,14	
C 2	4 363,76	4 557,19	4 793,70	5 030,25	5 266,77	5 503,29	5 739,81	5 976,31	6 212,86	6 449,36	6 685,88	6 922,39	7 158,92	7 395,43	7 631,96
C 3	4 749,26	5 017,06	5 284,87	5 552,70	5 820,51	6 088,33	6 356,11	6 623,90	6 891,76	7 159,55	7 427,35	7 695,19	7 962,97	8 230,76	8 498,55
C 4	5 994,82	6 263,35	6 531,88	6 800,39	7 068,94	7 337,48	7 605,96	7 874,47	8 142,99	8 411,53	8 680,03	8 948,54	9 217,09	9 485,59	9 754,11

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C*)	
Nummer 2b	112,26
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	312,86
der Besoldungsgruppe R 2	350,22
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	159,17

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

gültig ab 1. Februar 2025

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	von – bis	3 027,99	3 413,92	3 852,35	4 352,74	4 931,83	5 589,80	6 337,43	7 186,92	8 152,07	9 248,73	10 494,77	11 910,55	13 519,16
Zonenstufe														
1	986,64	1 066,81	1 156,48	1 252,99	1 360,31	1 477,19	1 606,25	1 748,96	1 907,93	2 081,85	2 155,24	2 232,68	2 315,58	2 403,89
2	1 092,62	1 179,62	1 274,71	1 379,35	1 494,84	1 619,87	1 758,47	1 910,66	2 079,15	2 263,93	2 348,18	2 437,85	2 532,99	2 634,90
3	1 198,62	1 292,40	1 394,28	1 507,10	1 629,38	1 763,91	1 910,66	2 072,36	2 250,38	2 444,70	2 541,15	2 643,07	2 751,78	2 865,91
4	1 304,62	1 405,16	1 513,88	1 633,43	1 763,91	1 906,58	2 062,81	2 234,03	2 421,55	2 626,76	2 734,10	2 848,24	2 969,16	3 096,87
5	1 410,60	1 517,96	1 633,43	1 759,82	1 898,43	2 049,27	2 213,65	2 394,38	2 592,78	2 808,82	2 927,04	3 053,40	3 186,60	3 329,25
6	1 516,60	1 629,38	1 753,03	1 887,55	2 032,95	2 191,92	2 365,86	2 556,08	2 763,98	2 990,90	3 120,01	3 258,62	3 404,00	3 560,27
7	1 622,57	1 742,15	1 872,59	2 013,92	2 167,47	2 335,96	2 518,02	2 717,80	2 935,16	3 172,99	3 314,31	3 463,76	3 622,75	3 791,27
8	1 728,57	1 854,94	1 992,21	2 140,29	2 302,01	2 478,64	2 670,23	2 878,12	3 106,40	3 355,08	3 507,24	3 668,95	3 840,16	4 022,25
9	1 834,56	1 967,73	2 111,75	2 268,00	2 437,85	2 621,30	2 822,41	3 039,81	3 277,63	3 537,17	3 700,23	3 874,13	4 057,59	4 253,25
10	1 940,52	2 080,49	2 231,34	2 394,38	2 572,43	2 763,98	2 973,25	3 201,53	3 448,83	3 717,88	3 893,17	4 077,96	4 275,03	4 484,25
11	2 046,54	2 191,92	2 350,89	2 522,11	2 706,94	2 908,01	3 125,44	3 361,88	3 620,05	3 899,97	4 086,10	4 283,15	4 493,76	4 716,61
12	2 152,51	2 304,73	2 470,49	2 648,50	2 841,45	3 050,69	3 277,63	3 523,56	3 791,27	4 082,05	4 279,07	4 488,32	4 711,18	4 947,60
13	2 258,52	2 417,50	2 588,72	2 774,86	2 975,96	3 193,37	3 429,82	3 685,29	3 962,46	4 264,13	4 472,03	4 693,50	4 928,57	5 178,59
14	2 364,51	2 530,29	2 708,26	2 902,58	3 110,51	3 336,03	3 580,63	3 845,63	4 133,70	4 446,21	4 664,97	4 898,69	5 145,97	5 409,59
15	2 470,49	2 641,70	2 827,84	3 028,94	3 245,00	3 480,09	3 732,84	4 007,32	4 304,89	4 628,28	4 859,27	5 103,87	5 364,76	5 640,58
16	2 576,47	2 754,48	2 947,44	3 155,32	3 380,89	3 622,76	3 885,03	4 168,98	4 476,09	4 809,00	5 052,25	5 309,04	5 582,17	5 871,60
17	2 682,44	2 867,27	3 067,02	3 283,06	3 515,39	3 765,43	4 037,20	4 330,68	4 647,32	4 991,07	5 245,18	5 514,23	5 799,58	6 103,97
18	2 787,06	2 980,06	3 186,60	3 409,41	3 649,94	3 909,48	4 189,37	4 491,04	4 818,52	5 173,21	5 438,13	5 719,41	6 018,35	6 334,95
19	2 893,08	3 092,82	3 306,14	3 535,82	3 784,46	4 052,14	4 340,23	4 652,74	4 989,72	5 355,26	5 631,10	5 924,60	6 235,77	6 565,96
20	2 999,05	3 204,24	3 425,72	3 663,53	3 918,98	4 194,83	4 492,42	4 814,45	5 160,95	5 537,33	5 824,05	6 129,77	6 453,18	6 796,93

Tabelle 2

Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	172,56
2	190,24
3	207,89
4	225,56
5	244,61
6	262,24
7	279,93
8	297,58
9	315,24
10	332,91
11	350,60
12	368,23
13	385,91
14	403,56
15	421,23
16	438,90
17	456,56
18	474,23
19	493,25
20	510,92"

Artikel 5 **Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versorgungsberechtigte haben der Pensionsbehörde unverzüglich

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, sowie auf Verlangen der Pensionsbehörde für die Versorgung erhebliche Auskünfte zu erteilen und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Pensionsbehörde Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Für die Versorgung erheblich im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. der Bezug und jede Änderung von Einkünften, welche für die Anwendung des § 17 Abs. 2, § 21 Abs. 5, der §§ 41, 42 und 51 Satz 2, des § 61 Abs. 2 sowie der §§ 70 bis 74 maßgeblich sind,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 41 Abs. 5 und § 42 Abs. 4,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Fällen des § 19 Abs. 1 sowie im Rahmen der §§ 65 bis 69,
5. bei Witwen, Witwern oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern die Verheiratung aufgrund des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgrund des § 61 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs.

Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist der Versorgungsberechtigte zudem verpflichtet, eine Lebensbescheinigung vorzulegen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Solange ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 schuldhaft nicht nachkommt, kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ganz oder teilweise zurückbehalten werden. Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Anzeigeverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, 3 und 5 auch nach Auskunftsverlangen durch die Pensionsbehörde schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung frühestens ab dem siebten Monat nach Zustellung des Auskunftsverlangens ganz oder teilweise entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.“

c) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die Versorgungsleistungen zu erstatten haben. Die Pensionsbehörde kann Erkenntnisse und Beweismittel an Sachverständige weitergeben, soweit dies zur Entscheidung über die Versorgung notwendig ist.“

3. In § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „der Dienstbezüge“ durch die Worte „der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Worte „oder parlamentarischen Gruppen“ eingefügt.

5. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchst. c wird das Wort „und“ angefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden das Komma am Ende und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“

8. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

9. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**„Fünfter Abschnitt
Kinder-, familien- und pflegebezogene Leistungen“**

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „alimentativer Ergänzungszuschlag“ angefügt.

b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nach § 71 wird der Ausgleichsbetrag nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt. Für die Anwendung des § 71 gilt er nicht als Versorgungsbezug.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein alimentativer Ergänzungszuschlag wird in entsprechender Anwendung des § 39a ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Verstirbt ein Beamter, Richter oder Empfänger von Ruhegehalt, wird der alimentative Ergänzungszuschlag in der Höhe, in der er dem Verstorbenen zuletzt zugestanden hat, neben dem Witwengeld für zwölf Monate weitergezahlt. Änderungen in der Höhe des Einkommens der Witwe während dieses Weiterzahlungszeitraums sind im Hinblick auf den alimentativen Ergänzungszuschlag unbeachtlich. Der alimentative Ergänzungszuschlag bleibt bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen im Sinne des Sechsten Abschnitts außer Betracht.“

11. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bezieht der Versorgungsempfänger eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung, entfällt die Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, wenn dieser vor Ablauf der Frist nach Satz 1 liegt.“

12. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Worte „eines Betrages in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechendem Landesrecht, wenn der Versorgungsberechtigte aufgrund seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 6 bezieht.“

13. Nach § 73 wird folgender neuer § 73a eingefügt:

„§ 73a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Altersgeld oder Abfindungen aus einem früheren Beamtenverhältnis

(1) Besteht aus einem früheren Beamtenverhältnis ein Anspruch auf Altersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) oder einer dem Altersgeld entsprechenden Leistung, ruht das nach Anwendung des § 21 Abs. 5 sowie

der §§ 70 bis 73 verbleibende Ruhegehalt in Höhe des Altersgeldes oder der entsprechenden Leistung. Satz 1 ist auch auf das Mindestruhegehalt nach § 21 Abs. 4 und das Mindestunfallruhegehalt nach § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Witwen- und Waisengeld, wenn aus einem früheren Beamtenverhältnis des Verstorbenen ein Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des Thüringer Altersgeldgesetzes oder einer entsprechenden Leistung besteht.

(2) Wird ein Beamter, der von einem anderen Dienstherrn zur Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entlassen wurde und zur Ergänzung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsabfindung erhalten hat, erneut in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes berufen, wird die ergänzende Versorgungsabfindung in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 1 Satz 4, 8 und 9 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Beamte den erhaltenen Betrag innerhalb eines Jahres nach der erneuten Berufung vollständig an den die Versorgung leistenden Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abführt; § 13a Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei nach Satz 1 und 4 anzurechnenden Tätigkeiten als Lehrbeauftragter oder Privatdozent wird nur die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten in dem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt, der ihrem Verhältnis zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden entspricht.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Werden im Fall einer gemeinsamen Berufung mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung Leistungsbezüge im Sinne des Absatzes 5 von der Hochschule gewährt und während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge von der außerhochschulischen Forschungseinrichtung gezahlt, sind unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 auch Zeiten dieser Beurlaubung bei der Erfüllung der Fristen nach dem Absatz 5 zu berücksichtigen.“

15. Dem § 92a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf rechtmäßige und bestandskräftige Erklärungen über die Höhe der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen gegenüber Inhabern einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3, die vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung erteilt wurden, findet der § 78 Abs. 4 und 5 in der bis zum Ablauf des 30. November 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung. Dies gilt sowohl für die Ermittlung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Leistungsbezüge als auch für die Zuordnung zu den nach § 78 Abs. 5 Satz 6 begrenzten Vom-Hundert-Sätzen der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3.“

16. Nach § 92i wird folgender § 92j eingefügt:

„§ 92j
Übergangsbestimmung aus Anlass des Thüringer Gesetzes zur Anpassung
der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025
und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Auf Versorgungsempfänger ist § 67h Satz 1 ThürBesG entsprechend anzuwenden.“

17. In § 93 Halbsatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 35“ durch die Angabe „den §§ 35 und 52 Abs. 2“ ersetzt.
18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
19. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2,
§ 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 969,24 Euro.
- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,08 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,03 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,76 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,04 Euro, für weitere Monate jeweils 1,03 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,18 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,03 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt
 1. 159,95 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 319,90 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 297,64 Euro.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2,
§ 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

- (1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 1 022,55 Euro.

- (2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,25 Euro.
- (3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,09 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,80 Euro.
- (4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,15 Euro, für weitere Monate jeweils 1,09 Euro.
- (5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,30 Euro.
- (6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,09 Euro.
- (7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt
1. 168,75 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
 2. 337,49 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.
- (8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 314,01 Euro.“

Artikel 7 Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes

Das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach dem Wort „bereits“ die Worte „Ansprüche auf Beamtenversorgung bestehen oder“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 12 bis 14“ durch die Verweisung „§§ 13 und 14“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Antrag kann frühestens ein Jahr vor dem Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach § 3 Abs. 4 gestellt werden.“
4. § 12 wird aufgehoben.
5. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung „der §§ 11 und 12“ durch die Verweisung „des § 11“ zu ersetzt.
6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 76 Abs. 2 und 3 ThürBeamtVG“ durch die Verweisung „§ 76 Abs. 2 bis 4 ThürBeamtVG“ ersetzt.
7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

§ 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung nach Satz 1 soll auch vorsehen, dass die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung in der Auswahlkommission zumindest auf der Ebene der Hochschullehrer gleichstark vertreten sind und der Berufungsvorschlag auch der Zustimmung der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung bedarf. Die aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Hochschullehrer können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben; das Nähere regeln der Einweisungserlass und die Vereinbarung nach Satz 1. Anstelle der Zuweisung nach Satz 3 kann die Hochschule den Hochschullehrer für die Dauer der Tätigkeit an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung ohne Bezüge beurlauben; die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen. Die Beurlaubung nach Satz 4 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemeinsam Berufener an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung können die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung auch abweichend von den Sätzen 3 und 4 sowie Absatz 7 nach Maßgabe der allgemein dienstrechtlich geltenden Vorschriften vereinbaren.“

Artikel 9

Änderung des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise

§ 5 des Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ergänzend zu Absatz 1 erhalten die staatlichen Hochschulen auch für das Haushaltsjahr 2024 Leistungen aus dem Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Sondervermögens, deren Höhe sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten orientiert. Die Festlegung der Höhe der auf die jeweilige Hochschule entfallenden Leistung erfolgt in einer Ergänzungsvereinbarung zu der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule.“

Artikel 10

Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

- | | |
|--|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 | 17,44 Euro, |
| 2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 23,93 Euro, |
| 3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie | |

Besoldungsordnungen C und W 33,04 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen 22,26 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist 27,55 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist 32,69 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 38,16 Euro.“

Artikel 11

Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 1. Februar 2010 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde für Beamte in den

1. Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 18,40 Euro,
2. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 25,25 Euro,
3. Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnungen C und W 34,86 Euro.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter die Nummern 2 und 3 fallen, 23,48 Euro,
2. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, 29,07 Euro,
3. des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist, 34,49 Euro,
4. des höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Hochschulen 40,26 Euro.“

Artikel 12

Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge

In § 3 Abs. 2 der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 5 Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,

2. Artikel 5 Nr. 2 bis 5, 7, 8, 13, 14, 17 und 18 sowie die Artikel 7, 8 und 12 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
3. die Artikel 3 und 5 Nr. 19 sowie Artikel 10 am 1. November 2024 und
4. die Artikel 4, 6 und 11 am 1. Februar 2025
in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 2 Nr. 2 tritt das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger im Freistaat Thüringen vom 24. März 2023 (GVBl. S. 130) außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

A. Allgemeines

I. Überblick über den Regelungsgehalt

Mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) wurde auf die bestehende Inflation reagiert, die sich vor allem in der zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Erhöhung der Regelsätze der Grundsicherung, der steigenden Kosten der Unterkunft und insbesondere bei den Energiepreisen manifestierte. Daher waren zur Sicherstellung einer verfassungsmäßigen Alimentation, insbesondere zur Wahrung des Mindestabstands zur Grundsicherung, ab dem 1. Januar 2023 eine Anpassung der alimentationsrelevanten Besoldungsbestandteile um 3,25 Prozent sowie Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, welche nach § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei gewährt werden können, zwingend erforderlich. Soweit darüber hinaus für Beamte und Richter mit mehr als zwei Kindern weitere finanzielle Bedarfe bestanden, wurden diese durch Erhöhungsbeträge ausgeglichen. Der Gesetzgeber kam damit seiner vom Bundesverfassungsgericht statuierten Beobachtungs- und Anpassungspflicht nach, hat aus Fürsorgegesichtspunkten eine prognostische Prüfung für das Jahr 2023 vorgenommen und die für die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation erforderlichen Regelungen im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) implementiert. Durch die in § 14 Abs. 2 und 3 ThürBesG vorgesehenen Anrechnungsvorschriften sind diese Erhöhungen auf lineare Anpassungen und Sonderzahlungen infolge der Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, welche auf die Tarifeinigung vom 29. November 2021 folgt, insoweit anzupassen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat sich mit den Gewerkschaften am 9. Dezember 2023 auf eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung, Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von insgesamt 3 000 Euro, einen ab 1. November 2024 zu gewährenden Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro und eine lineare Entgelterhöhung zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder geeinigt. Für die Auszubildenden werden die Entgelte zum 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und zum 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Mit diesem Mantelgesetz werden daher unter Anrechnung der im Jahr 2023 erfolgten linearen Erhöhung der Bezüge und der Sonderzahlungen sowie linearer Umrechnung des Sockelbetrages die Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. November 2024 um 1,462 Prozent und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent angehoben werden. Die Anwärtergrundbeträge werden auf der Basis der ab 1. Dezember 2022 gültigen Beträge zum 1. November 2024 um 100 Euro angehoben sowie zum 1. Februar 2025 um weitere 50 Euro, sofern eine prozentuale Erhöhung um 5,5 Prozent nicht günstiger ist. Mit Artikel 2, 3 und 4 werden die erforderlichen Änderungen im Thüringer Besoldungsgesetz vorgenommen. Neben diesen Änderungen werden für die Jahre 2024 und 2025 temporäre Erhöhungsbeträge vorgesehen, die zusätzlich zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen für das dritte, vierte und jedes weitere Kind gewährt werden.

Mit diesem Gesetz wird zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation ein alimentativer Ergänzungszuschlag für tatsächliche Alleinverdienerfamilien mit Kindern sowohl im Thüringer Besoldungsgesetz als auch Thüringer Beamtenversorgungsgesetz implementiert

Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wird in allen Besoldungsgruppen mit aufsteigendem Grundgehalt die jeweils niedrigste Erfahrungsstufe gestrichen. Für die Beamten und Richter, die das bisherige Anfangsgrundgehalt erhalten, erfolgt eine Zuordnung in die ab 1. Januar 2024 maßgeblichen Grundgehaltstabellen. Zudem wird die allgemeine Zulage aus Attraktivitätsgründen für alle Beamten des mittleren Dienstes, ebenso wie beim gehobenen und höheren Dienst einheitlich gestaltet und mit Wirkung ab 1. November 2024 nur noch ein Betrag in Höhe des Betrages für die Besoldungsgruppe A 9 für den mittleren Dienst ausgebracht. Damit sich die Anwärtergrundbeträge aufgrund der Übertragung von Festbeträgen nicht weiter von den Anfangsgrundgehältern abkoppeln wird eine Regelung aufgenommen, die eine Günstigerprüfung im Vergleich mit der prozentualen Erhöhung der Bezüge vorsieht.

Zudem wird im Thüringer Besoldungsgesetz klargestellt, dass auch während einer weiteren Amtszeit als Präsident oder Kanzler die Funktions-Leistungsbezüge weitergewährt werden können und dass die Forschungszulage auch an gemeinsam berufene Hochschullehrer gewährt werden kann, die drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule durchführen.

Ferner wird in der Besoldungsordnung A nach erfolgter sachgerechter Bewertung bei der Besoldungsgruppe A 10 das Amt „Sonderpädagogischer Assistent“ für die Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium eingefügt.

Im Beamtenversorgungsrecht werden die Hinzuverdienstregelungen mit Blick auf die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für sogenannten Minijobs angepasst. Darüber hinaus werden im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz Regelungen zum Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Altersgeld getroffen, da das Altersgeld weder einen Anspruch auf Beamtenversorgung darstellt noch mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt werden kann. Systematisch angleichende Vorschriften werden auch im Thüringer Altersgeldgesetz vorgenommen. Des Weiteren werden die Anzeige- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Festsetzung der Versorgungsbezüge, aber auch die Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung detaillierter geregelt, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass diese klarer geregelt werden müssen.

Zudem erfolgt eine Neuregelung des § 85 Abs. 6 Thüringer Hochschulgesetz, bei der alle Berufungsmodelle berücksichtigt werden.

Weiterhin wird die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung der Thüringer Hochschulen am Sondervermögen „Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie“ für das Jahr 2024 geschaffen.“

Gleichzeitig wird mit der nachfolgenden Gesetzesbegründung die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhand der Vorgaben der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 geprüft, dokumentiert und begründet.

II. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung dieser Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Zudem folgen für den Besoldungsgesetzgeber aus dem Prozeduralisierungsgebot Begründungspflichten. Zwar schuldet der Gesetzgeber nach überkommener Auffassung von Verfassung wegen grundsätzlich nur ein wirksames Gesetz. Da aber das grundrechtsgleiche Recht

auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes auch tatsächlich eingehalten wird. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber daher gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung zielt auf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, das heißt nachträgliche Begründung.

Im Einzelnen ergibt sich aus den bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen im Hinblick auf die Bestimmung der Amtsangemessenheit der Alimentation Folgendes:

1. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin

Das Bundesverfassungsgericht stellt Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlichen Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung der Beamten und Richter zu messen sind, ins Zentrum seines Beschlusses. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Zu den vom Gesetzgeber wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt das auch für die Besoldung der Beamten und Richter maßgebliche Alimentationsprinzip. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten und Richter, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist.

Das Alimentationsprinzip wird dabei von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Richter sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn. Die prägenden Strukturmerkmale des Berufsbeamtentums stehen nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind eng aufeinander bezogen. Die Besoldung stellt in diesem Zusammenhang kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen dar. Sie ist vielmehr ein „Korrelat“ des Dienstherrn für die mit der Berufung in das Richter- und Beamtenverhältnis verbundene Pflicht, unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und gemäß den jeweiligen Anforderungen die Dienstpflichten nach Kräften zu erfüllen. Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot, während diese umgekehrt eine gerichtliche

Kontrolle der Alimentation erfordern; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden. Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch die Attraktivität der Dienstverhältnisse von Richtern und Staatsanwälten für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stelvenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes genießen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Beschluss fest, dass dem Besoldungsgesetzgeber bei der Umsetzung der aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation ein weiter Entscheidungsspielraum eröffnet wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung. Diese ist der Verfassung nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen. Insofern stellt die in Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie dar. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung - hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation - unterliegt allerdings der gerichtlichen Kontrolle. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob der Gesetzgeber dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers entspricht vielmehr eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Richter und Staatsanwälte evident unzureichend sind. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden.

Diese Gesamtschau vollzieht sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in zwei Schritten. Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip sind fünf Parameter angelegt, denen eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt. Die Heranziehung dieser volkswirtschaftlichen Parameter dient vor allem der Rationalisierung der verfassungsrechtlichen Prüfung, darf aber nicht dahin missverstanden werden, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung unter Rückgriff auf statistische Daten exakt berechnen ließe. Mit der Heranziehung dieser Parameter kann es schon deshalb nicht sein Bewenden haben, weil sich der Inhalt des Alimentationsprinzips nicht allein nach volkswirtschaftlichen Kriterien bemisst. Die erste Prüfungsstufe bereitet die auf der zweiten Prüfungsstufe stets gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Aspekte vor, ersetzt sie aber nicht.

Der Gesetzgeber muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den für die Bemessung der amtsangemessenen Alimentation relevanten Kriterien sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg Rechnung tragen. Ebenso wenig wie die exakte Höhe der amtsangemessenen Besoldung lässt sich dabei der Zeitpunkt, zu dem diese als gerade noch amtsangemessen anzusehen ist, unmittelbar der Verfassung entnehmen. Ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Anpassung der Alimentation an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bei der Fortschreibung der Besoldungshöhe nachkommt, zeigt sich vielmehr

erst anhand einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung einerseits mit verschiedenen Vergleichsgrößen andererseits über einen aussagekräftigen Zeitraum hinweg. Die hierbei regelmäßig heranzuziehenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung oder -höhe und der Vergleichsgröße vorliegt, haben lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Vor diesem Hintergrund haben die Erstellung der Indizes und die Berechnung der Parameter möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine „Spitzausrechnung“, bei der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung, aber auch der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der ersten Prüfungsstufe eine vermeintliche Objektivität zumessen, die ihr gerade nicht zukommt. Die Parameter sind weder dazu bestimmt noch geeignet, aus ihnen mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist.

Im Ausgangspunkt genügt es daher, die von den Besoldungsgesetzgebern im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert zu erfassen. Es stellt die Aussagekraft der Parameter auch nicht in Frage, wenn unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht verkennt dabei seiner Ansicht nach nicht, dass sich der Zeitpunkt der Besoldungsanpassung darauf auswirkt, was den Richtern und Staatsanwälten in einem Besoldungsjahr zur Deckung ihres Lebensbedarfs tatsächlich zur Verfügung steht. Einer ungleich aufwendigeren „Spitzausrechnung“ bedarf es jedenfalls dann nicht, wenn die jeweiligen Schwellenwerte ohnehin überschritten werden. Wenn diese bei einer für die Entscheidung erheblichen Zahl von Parametern knapp unterschritten werden oder Besonderheiten der (Besoldungs-)Entwicklung im Raum stehen, kann jedoch Anlass bestehen, diesen Umständen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe Rechnung zu tragen. Aus dem gleichen Grund sind auch sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld) sowie nichtlineare Besoldungserhöhungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die hier angewandten Parameter nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können. Die notwendige Typisierung legt es schließlich nahe, bei nichtlinearen Besoldungsveränderungen den in die Berechnung des Besoldungsindex einzustellenden Prozentwert einheitlich anhand der höchsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zu ermitteln.

Entsprechendes gilt auch für die Ermittlung der Vergleichsgrößen. So erfasst der durch das Statistische Bundesamt ermittelte Tariflohnindex allein lineare Tarifierhöhungen; Sockelbeträge, Einmalzahlungen sowie Veränderungen der Sonderzahlungen bleiben ebenso außen vor wie der Zeitpunkt der Tarifierhöhung. Auch bei der Gegenüberstellung des bruttolohnbasierten Nominallohnindex mit der Veränderung der Bruttobesoldung sind Verzerrungen infolge der Steuerprogression oder der Belastung mit Sozialabgaben nicht auszuschließen. Wie bei der Ermittlung der Besoldungsentwicklung geht es auch hier nicht um die exakte Berechnung der Tariflohnentwicklung, sondern um Orientierungswerte für die erforderliche Gesamtabwägung. Einer „genaueren“ Berechnung stehen auch praktische Schwierigkeiten entgegen. Wollte man beispielsweise die Veränderungen der Sonderzahlungen beim Übergang vom Bundesangestelltentarif (BAT) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) abbilden, deren Bemessungsgrundlagen sich seither je nach Entgeltgruppe unterscheiden, müsste der zu prüfenden Besoldungsgruppe eine konkrete Tarifentgeltgruppe als Vergleichsmaßstab zugeordnet werden. Eine solche drängt sich bei den Besoldungsordnungen R und W nicht auf. Aber auch für die Besoldungsordnung A kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Weiteres von einem Gleichlauf der Besoldungs- und Tarifentgeltgruppen ausgegangen werden, unter anderem weil für bestimmte Tarifbeschäftigte gesonderte Entgeltordnungen einschlägig sind, beispielsweise für Ärzte, Krankenpfleger sowie den Schul- und Erziehungsdienst. Gravierenden Verzerrungen, welche die Aussagekraft eines Vergleichs nachhaltig erschüttern würden, kann im Rahmen der Gesamtbetrachtung Rechnung getragen werden.

Eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist für das Bundesverfassungsgericht ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes.

1.1 erste Prüfungsstufe

a) Tariflohnindex als erster Parameter

Bezugsrahmen für die Amtsgemessenheit der Alimentation sind nach der Prüfungsreihenfolge des Bundesverfassungsgerichts zunächst die Einkommen der Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes. Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, zumal die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst ein gewichtiges Indiz für die Entwicklung sowohl der (sonstigen) allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse sowie des allgemeinen Lebensstandards einerseits als auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes oder des Bundes andererseits sind. Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber - auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung - von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Er darf die Tarifergebnisse bei der Festsetzung der Beamtenbesoldung aber nicht in einer über die Unterschiedlichkeit der Entlohnungssysteme hinausgehenden Weise außer Betracht lassen. Wird bei einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel dann der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsanpassung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend vom jeweils zu untersuchenden Kalenderjahr ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten.

b) Nominallohnindex als zweiter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als zweiter Parameter ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird. Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex, der ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland ist. Dieser Index misst die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer. Er ist weitgehend repräsentativ für die Verdienstentwicklung und bildet sie transparent, exakt, zeitnah und in regelmäßigen Zeitabständen ab. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

c) Verbraucherpreisindex als dritter Parameter

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land oder - bei der Bundesbesoldung - auf Bundesebene ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Der Verbraucherpreisindex bemisst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, wie beispielsweise Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Besoldung zu berücksichtigen, dass diese dem Richter oder Staatsanwalt über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen muss. Das Alimentationsprinzip verlangt - parallel zu der Konstellation eines familiär bedingten Unterhaltsbedarfs -, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Richter oder Staatsanwalt infolge des Kaufkraftverlustes die Möglichkeit genommen wird, den ihm zukommenden Lebenszuschnitt zu wahren. Zur Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des Richters oder Staatsanwalts ist der Entwicklung seines Einkommens die allgemeine Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex gegenüberzustellen. Beträgt die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt sowie in einem überlappenden gleichlangen Zeitraum in der Regel mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation.

d) systeminterner Besoldungsvergleich als vierter Parameter

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus einem systeminternen Besoldungsvergleich. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Amtsangemessene Gehälter sind auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Richtern und Staatsanwälten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspricht. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt.

aa) Abstandsgebot

Im ersten Fall ergibt sich die indizielle Bedeutung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer

oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Diese Schwelle ist nicht erst dann überschritten, wenn die Abstände ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden. Das wäre mit dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums unvereinbar. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtiges Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

bb) Mindestabstand

Im zweiten Fall folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung aus der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe. Beim Mindestabstandsgebot handelt es sich - wie beim Abstandsgebot - um einen eigenständigen, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentations (unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds) um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder - eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Höhe der Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.

Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht eingehalten, liegt allein hierin eine Verletzung des Alimentationsprinzips. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation einer höheren Besoldungsgruppe, bei der das Mindestabstandsgebot selbst gewahrt ist, lässt sich eine solche Schlussfolgerung nicht ohne Weiteres ziehen. Eine Verletzung des Mindestabstandsgebots betrifft aber nach den Vorgaben des Gerichts insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Besoldungsgesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot zwingt den Gesetzgeber dazu, bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Erweist sich die Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig, weil für die unterste(n) Besoldungsgruppe(n) die Anforderungen des Mindestabstandsgebots missachtet wurden, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung in Frage gestellt. Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gehalten, eine neue konsistente Besoldungssystematik mit einem anderen Ausgangs-

punkt zu bestimmen. Allerdings hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum, wie er bei der Festsetzung der Bezüge den Anforderungen des Gebotes eines Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau Rechnung trägt. Neben der Anhebung der Grundgehaltssätze und Veränderungen im Beihilferecht kommt insbesondere auch eine Anhebung des Familienzuschlags in Betracht. Ob eine zur Behebung eines Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot erforderliche Neustrukturierung des Besoldungsgefüges zu einer Erhöhung der Grundgehaltssätze einer höheren Besoldungsgruppe führt, lässt sich daher nicht mit der für die Annahme eines Verfassungsverstoßes erforderlichen Gewissheit feststellen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist umso größer, je näher die zur Prüfung gestellte Besoldungsgruppe selbst an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt. Je deutlicher der Verstoß ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebot zurückbleiben, desto eher ist damit zu rechnen, dass es zu einer spürbaren Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus kommen muss, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Die Verletzung des Mindestabstandsgebots bei einer niedrigeren Besoldungsgruppe ist daher (nur) ein Indiz für die unzureichende Ausgestaltung der höheren Besoldungsgruppe, das mit dem ihm nach den Umständen des Falles zukommenden Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die derzeit zusammen mit den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) den Kern des Grundsicherungsniveaus bilden, beruhen nur teilweise auf gesetzgeberischen Pauschalierungen, so etwa hinsichtlich der Regelbedarfe, die §§ 20 und 23 SGB II sowie § 27a SGB XII in Verbindung mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl I S. 2855). Im Übrigen knüpft der Sozialgesetzgeber an die tatsächlichen Bedürfnisse an (insbesondere bei den Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II). Deshalb divergiert die Höhe der Gesamtleistungen bei gleicher Haushaltsgröße erheblich. Ist der Gesetzgeber gehalten, den Umfang der Sozialleistungen realitätsgerecht zu bemessen, kann dies - und das gesteht das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber zu - nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden. Weder der in erster Linie zur Durchführung einer entsprechenden Berechnung berufene Besoldungsgesetzgeber noch das zur Nachprüfung berufene Bundesverfassungsgericht muss sich dabei an atypischen Sonderfällen orientieren. Die Herangehensweise muss jedoch von dem Ziel bestimmt sein, sicherzustellen, dass die Nettoalimentation in möglichst allen Fällen den gebotenen Mindestabstand zu dem den Empfängern der sozialen Grundsicherung gewährleisteten Lebensstandard wahr. Damit kommt eine Orientierung an einem Durchschnittswert jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Varianz so groß ist, dass er in einer größeren Anzahl von Fällen erkennbar nicht ausreichen würde. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht dem Steuergesetzgeber in der Vergangenheit unter Durchbrechung des Grundsatzes, dass kein Steuerpflichtiger infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen werden dürfe, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu sichern, zugestimmt, sich bei einem erheblichen Preisgefälle auf dem Wohnungsmarkt hinsichtlich der Wohnkosten bei der Bemessung des Grundfreibetrags an

einem „unteren Wert“ zu orientieren. Er hat dies aber unter der Bedingung getan, dass der Gesetzgeber zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zur Verfügung stellt. Weil die Besoldung der Beamten und Richter nicht dem Gewährleistungsbereich des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes entzogen werden kann, darf der Besoldungsgesetzgeber sie, wenn es um die Einhaltung der aus dem Alimentationsprinzip folgenden Mindestanforderungen geht, indes nicht auf den Bezug von Sozialleistungen verweisen. Allenfalls dürfen tatsächlich bezogene Sozialleistungen auf die Bezüge angerechnet werden. Anderes gilt nur für das Kindergeld, weil mit ihm im Ausgangspunkt die - bei der Ermittlung des Nettogehalts ohnehin zu berücksichtigende - verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes bewirkt wird und es daher nur in bestimmten Fällen und in unterschiedlichem Umfang den Charakter einer Sozialleistung hat.

Das Bundesverfassungsgericht eröffnet dem Besoldungsgesetzgeber einen dann nicht näher beschriebenen Spielraum dergestalt, dass die nachfolgenden Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen. Ihm stünde es insbesondere frei, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen, wozu hierbei weitere Maßgaben offenbleiben. Den Besoldungsgesetzgeber trifft jedoch die Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Höhe der Grundsicherungsleistungen auszuschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Stellt er dabei eine erhebliche (regionale) Spreizung innerhalb seines Verantwortungsbereichs fest, kann er darauf mit einer regionalen Differenzierung der Beamtenbesoldung reagieren.

Nach § 20 SGB II wird zur Befriedigung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts ein monatlicher Pauschalbetrag anerkannt, dessen Höhe regelmäßig neu festgesetzt wird. Dabei wird typisierend für unterschiedliche Lebensumstände ein unterschiedlicher Regelbedarf angenommen. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf die im Existenzminimumbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen werden, bei der die Regelsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/5400, S. 6).

Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bietet sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte. Die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft wird danach realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Daten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf für die laufenden Kosten der Unterkunft anerkannt worden ist, liegt danach bei unter 5 Prozent. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht,

um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können. Zum Grundsicherungsrechtlichen Bedarf zählen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch die Heizkosten, sofern sie angemessen sind.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat der Gesetzgeber über den Regelbedarf hinaus Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (im Folgenden: Bildung und Teilhabe) gesondert erfasst. Auch sie zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sozialhilferechtlichen Grundbedarf. Bis zum Ablauf des Jahres 2010 wurden insbesondere ein fester Betrag von 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf pro Schuljahr (§ 24a SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) und der Ersatz der erforderlichen Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) anerkannt. Ab dem Jahr 2011 bis zum Ablauf des Jahres 2015 wurden nach § 28 SGB II Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), Kosten der Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II), angemessene Kosten der Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II), Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden (§ 28 Abs. 6 SGB II), sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II) erfasst. Pauschaliert sind lediglich der persönliche Schulbedarf und die Aufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Im Übrigen werden im Grundsatz die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

Für die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus sind für das Bundesverfassungsgericht im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach dürften nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen sein. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung weiter fest, dass der Lebensstandard der Grundsicherungsempfänger ferner nicht allein durch als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen bestimmt wird. Ihnen werden - in letzter Zeit vermehrt - vornehmlich Dienstleistungen zu einem vergünstigten „Sozialtarif“ angeboten, wie beispielsweise im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge (öffentlicher Nahverkehr, Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder). Von erheblicher praktischer Bedeutung sind auch die Kosten für die Kinderbetreuung. Seit dem 1. August 2019 dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege keine Beiträge

mehr erhoben werden, vergleiche § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung des Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696); die Gegenfinanzierung erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichs, vergleiche die Artikel 3 und 4 des zuletzt genannten Gesetzes). Dabei handelt es sich - anders als beim Kindergeld - nicht um eine Vergünstigung, die allen Kindern zuteil wird. Eltern, die keine Sozialleistungen beziehen, müssen diese Leistungen (zumindest teilweise) bezahlen. Diese geldwerten Vorteile werden nicht in der Statistik der Grundsicherungsbehörden erfasst. Gleichwohl können sie bei einer realitätsgerechten Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards nicht unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt. Weil die gewährten Vorteile überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, ist es für Gerichte kaum möglich, hierzu - zumal rückwirkend - Feststellungen zu treffen. Auch insoweit ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie der Besoldungsgesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Dem Grundsicherungsniveau ist in einem weiteren Schritt die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist an dieser Stelle die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe. Sind Besoldungsgruppen nur noch für die Berechnung von Versorgungsbezügen relevant, weil durch gesetzliche Bestimmung das Eingangssamt für die erste Laufbahngruppe angehoben oder ein entsprechender Vermerk in der jeweiligen Besoldungsordnung aufgenommen worden ist, und sind auch tatsächlich keine aktiven Beamten mehr vorhanden, werden sie nicht berücksichtigt. Abzustellen ist auf die niedrigste Erfahrungsstufe, weil angesichts der Vieltätigkeit der Erwerbsbiographien und im Hinblick auf die angehobenen Einstellungshöchstaltersgrenzen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern noch in der Erfahrungsstufe 1 eingeordnet ist.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Gewährt der Dienstherr freie Heilfürsorge oder erhöht er den Beihilfesatz, so wirkt sich dies auf die Höhe des Nettoeinkommens aus. Nach § 193 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist jede Person mit Wohnsitz im Inland, die nicht gesetzlich versichert oder anderweitig abgesichert ist, verpflichtet, eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen. Aus § 23 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) folgt die Verpflichtung, sich auch für das Eintreten des Pflegefalls zu versichern. Nach § 26 SGB II sind angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfänger anzuerkennen. Die Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung sind daher auch Teil des einkommensteuerrechtlich zu verschonenden Existenzminimums, soweit sie zur Erlangung eines von der Grundsicherung gewährleisteten Versorgungsniveaus erforderlich sind. Eine Beschränkung der zu berücksichtigenden Aufwendungen entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

Satz 1 SGB II, wonach die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nur bis zur Höhe des nach § 152 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise § 110 Abs. 2 Satz 3 SGB XI ermäßigten Beitrags anerkannt werden, scheidet aus. Diese Regelung vermindert nicht den Gesamtaufwand, der erforderlich ist, um den zum sozialhilferechtlichen Bedarf zählenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz sicherzustellen, sie verteilt nur die Lasten anders. Es handelt sich um eine sozialstaatliche Indienstrafe der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Hinzu kommt, dass nur Versicherte in den Genuss der Prämienreduktion kommen, die tatsächlich grundsicherungsberechtigt sind. Auch eine Beschränkung auf den steuerlich absetzbaren Beitragsanteil kommt nicht in Betracht. Hierbei handelt es sich um einen allein für die Zwecke der Besteuerung ermittelten Wert, zu dem ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus.

e) Besoldungsvergleich als fünfter Parameter

Als fünfter Parameter bildet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) hat der Gesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter auf die Länder zurückübertragen. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) hindert den Besoldungsgesetzgeber zwar grundsätzlich nicht, eigenständige Regelungen zu treffen und dabei den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Gleichwohl ist eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern durch die infolge der Neuordnung der Kompetenzverteilung im Grundgesetz eröffnete Befugnis zum Erlass jeweils eigener Besoldungsregelungen nicht gedeckt. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes setzt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers insoweit Grenzen, ohne ein besoldungsrechtliches Homogenitätsgebot zu postulieren. Die Alimentation muss es Richtern und Staatsanwälten ermöglichen, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beizutragen. Sie dient damit nicht allein dem Lebensunterhalt, sondern hat - angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtenberufs für die Allgemeinheit - zugleich eine qualitätssichernde Funktion. Damit die Entscheidung für eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des in Rede stehenden öffentlichen Dienstes erzielt werden. Neben einem Vergleich mit den Entlohnungssystemen in der Privatwirtschaft, der auf der zweiten Prüfungsstufe in die notwendige Gesamtabwägung einbezogen wird, ist dabei vor allem die Besoldung in den anderen Ländern und im Bund zu berücksichtigen. Die Attraktivität eines Amtes bemisst sich - gerade angesichts einer erfahrungsgemäß erhöhten Flexibilität von Berufseinsteigern - auch nach der Höhe der Bezüge im Vergleich der Länder und des Bundes. Eine Verengung des Blicks ausschließlich auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des betreffenden Landes verliere nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Auge, dass im föderalen System des Grundgesetzes die optimale Erledigung der eigenen Aufgaben bei gleichzeitig begrenzten personellen Ressourcen durch den Wettbewerb mit anderen Dienstherren bestimmt wird. Insoweit ist neben dem ebenfalls bundesweiten Vergleich mit der Privatwirtschaft der Vergleich mit

den Konditionen des Staatsdienstes und der Besoldung im Dienste des Bundes und anderer Länder aussagekräftig. Maßgeblich sind die Durchschnittswerte der jährlichen Bruttobezüge (einschließlich allgemein gewährter Stellenzulagen und Sonderzuwendungen) in den vergleichbaren Besoldungsgruppen aller Länder und (soweit dort vorhanden) des Bundes, die zu jeweils gleichen Anteilen in die Berechnung einfließen. Weil der fünfte Parameter anzeigen soll, wie weit sich die den Richtern und Staatsanwälten tatsächlich gewährten Bezüge auseinanderentwickelt haben, wird seine Bedeutung nicht dadurch geschmälert, dass die Höhe anderer Besoldungen ebenfalls verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt ist. Allerdings sind solche Besoldungen aus dem Vergleich ausgeschlossen, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt worden ist. Einer inzidenten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der zum Vergleich herangezogenen Besoldungen bedarf es nicht. Wegen der jeweils spezifischen Aussagekraft sind sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Liegt das jeweils zu untersuchende jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum, was regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, ist dies nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

1.2 zweite Prüfungsstufe

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind zunächst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und etwaige Verzerrungen - insbesondere durch genauere Berechnungen - zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Sind danach mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Zu den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in der Gesellschaft sowie der vom Amtsinhaber geforderten Ausbildung und Beanspruchung vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts, die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung sowie die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung. In der Höhe der Alimentation muss sich die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers widerspiegeln. Die Alimentation bildet für das Gericht die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Insoweit

entfaltet das Alimentationsprinzip nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (auch) eine Schutzfunktion für die Beamten. Diese Grundsätze gelten auch für Richter. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts, die der Gesetzgeber darüber hinaus zu beachten hat, zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes sind Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“. Diese sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann. Die sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Artikel 97 Abs. 2 des Grundgesetzes institutionell gesichert. Die richterliche Unabhängigkeit muss auch durch die Besoldung der Richter gewährleistet werden. Die Art und Weise der Regelung von Besoldung und Versorgung des Richters sind von ganz erheblicher Bedeutung für das innere Verhältnis zu seinem Amt und für die Unbefangenheit, mit der er sich seine richterliche Unabhängigkeit bewahrt. Durch die Festlegung der Besoldung in angemessener Höhe wird gewährleistet, dass der Richter unabhängig nach Gesetz und Gewissen entscheiden kann.

Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion erfüllt, zeigt sich für das Gericht vor diesem Hintergrund auch daran, ob es in dem betreffenden Land gelingt, überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte - da die Entscheidung die Besoldungsordnung R betraf - für den höheren Justizdienst anzuwerben. Gradmesser für die fachliche Qualifikation der eingestellten Richter und Staatsanwälte sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts vorrangig die Ergebnisse in der Ersten Prüfung und der Zweiten Staatsprüfung. Sinkt - auch im Vergleich zu den Ergebnissen aller Absolventen im Vergleichszeitraum - das Notenniveau über einen Zeitraum von fünf Jahren in erheblicher Weise oder werden die Voraussetzungen für die Einstellung in den höheren Justizdienst spürbar herabgesetzt, kann man in der Regel davon ausgehen, dass die Ausgestaltung der Besoldung nicht genügt, um die Attraktivität des Dienstes eines Richters oder Staatsanwalts zu gewährleisten. Das Gleiche gilt, wenn in größerem Umfang Bewerber zum Zuge kommen, die nicht in beiden Examina ein Prädikatsexamen („vollbefriedigend“ oder besser) erreicht haben.

Zugleich muss sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die Amtsangemessenheit der Alimentation, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist für das Gericht ferner im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen zu bewerten. Die Gewährung von Beihilfen findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation; von Verfassungs wegen muss die amtsangemessene Alimentation lediglich die Kosten einer Krankenversicherung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Die Alimentation ist aber dann nicht mehr ausreichend, wenn die Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung krankheitsbedingter und nicht von der Beihilfe ausgeglichener Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt des Richters, Beamten oder Versorgungsempfängers nicht mehr gewährleistet ist. Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen zu verhindern. Bei einer solchen Sachlage kann daher eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, die das Alimentationsprinzip konkretisieren, verfassungsrechtlich geboten sein. Gleiches gilt, wenn eine Vielzahl zeitlich gestaffelter, für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Einschnitte des Gesetzgebers

im Beihilfereich das für den sonstigen Lebensunterhalt des Richters oder Staatsanwalts zur Verfügung stehende Einkommen unangemessen reduzieren.

Versorgung und Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation und nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schon bei Begründung des Richter- und Beamtenverhältnisses garantiert. Der Dienstherr ist gehalten, den Unterhalt der Richter und Staatsanwälte lebenslang - und damit auch nach Eintritt in den Ruhestand - zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt er gegenwärtig durch Bereitstellung einer Vollversorgung nach. Richter und Staatsanwälte haben ihre Altersversorgung und die ihrer Hinterbliebenen nicht selbst zu veranlassen; stattdessen sind die Bruttobezüge der aktiven Richter und Staatsanwälte von vornherein - unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche - niedriger festgesetzt. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts haben zur Konsequenz, dass die Amtsträger einen größeren Teil ihrer Bezüge zum Zwecke der privaten Altersvorsorge aufwenden müssen, um nicht übermäßige Einbußen ihres Lebensstandards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

1.3 verfassungsrechtliche Rechtfertigung als dritte Prüfungsstufe

Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einem dritten Schritt der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er - wie dies auch sonst der Fall ist - entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Verfassungsrang hat dabei das Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Danach sind Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (sogenannte Schuldenbremse). Ausnahmsweise ist eine Neuverschuldung bei konjunkturellen Abweichungen von der Normallage (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 1. Alternative des Grundgesetzes) sowie bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zulässig (vergleiche Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 2. Alternative des Grundgesetzes). Die Haushalte der Länder waren in den Haushaltsjahren 2011 bis 2019 so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Abs. 3 Satz 5 des Grundgesetzes (keine strukturelle Nettokreditaufnahme) erfüllt wird (vergleiche Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes). Dabei mussten die Haushaltsgesetzgeber der Länder das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Konkretere Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels ergeben sich aus Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes nicht. Der in Artikel 143d Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes angelegte Vorwirkung des Verbots der strukturellen Nettokreditaufnahme hat der Haushaltsgesetzgeber auch bei der Anpassung der Bezüge der Richter und Staatsanwälte Rechnung zu tragen. Ungeachtet der Verschärfung der Regeln für die Kreditaufnahme durch die Neufassung des Artikels 109 Abs. 3 des Grundgesetzes vermögen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts indes allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht einzuschränken. Andernfalls liefe nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Schutzfunktion des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Staatsanwälte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus rein finanziellen Gründen kann zur Bewältigung einer der in Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes genannten Ausnahmesituationen jedoch in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung ist, das anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien - gegebenenfalls unter ergänzender Heranzie-

hung der im Rahmen eines Konsolidierungs- oder Sanierungshilfeverfahrens getroffenen Vereinbarungen - erkennbar sein muss. Ein solches Konzept setzt inhaltlich wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus. Vor dem Hintergrund der Wertungen des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ist das notwendige Sparvolumen dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften.

Jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes, wie es sich aufgrund der oben dargestellten Gesamtschau ergibt, genießt die Alimentation nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Kürzungen oder andere Einschnitte können durch solche Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten; das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dient.

2. Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Ausgehend von den zu den unter Nummer 1 bereits dargelegten Prämissen zum Alimentationsprinzip konkretisiert das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss den Alimentationsbedarf für das dritte Kind und weitere Kinder.

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur amtsangemessenen Alimentation von Richtern und Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 30. März 1977, Az. 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75 (BVerfGE 44, 249), vom 22. März 1990, Az. 2 BvL 1/86 (BVerfGE 81, 363) und vom 24. November 1998, Az. 2 BvL 26/91, 2 BvL 5/96, 2 BvL 6/96, 2 BvL 7/96, 2 BvL 8/96, 2 BvL 9/96, 2 BvL 10/96, 2 BvL 3/97, 2 BvL 4/97, 2 BvL 5/97, 2 BvL 6/97 (BVerfGE 99, 300) konkretisiert. Der Besoldungsgesetzgeber hat danach die Besoldung so zu regeln, dass Richter und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Zahl der Kinder nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht ohne Bedeutung sein. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes belässt dem Gesetzgeber insoweit allerdings einen Gestaltungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht geht aufgrund der bisherigen Praxis des Besoldungsgesetzgebers davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie (zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder) in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum aber dann, wenn er den Richtern und Beamten zumutet, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken. Die damit verbundene, mit wachsender Kinderzahl fortschreitende Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile ist nicht hinnehmbar, weil so die Richter und Beamten mit mehreren Kindern den ihnen zukommenden Lebenszuschuss nicht oder nur zulasten ihrer Familie erreichen können. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte Kind und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken ist, kann der Gesetzgeber von denjenigen Regelsätzen für den Kindesunterhalt ausgehen, die die Rechtsordnung in anderen Regelungszusammenhängen zur Verfügung stellt. Allerdings sind diese Sätze auf die Befriedigung unterschiedlicher Bedürfnisse ausgerichtet. Ihre eingeschränkte Aussagekraft für die Höhe des den Richtern und Beamten von ihrem Dienstherrn geschuldeten amtsangemessenen Unterhalts hat der Gesetzgeber in Rechnung

zu stellen. So sind etwa Bedarfssätze, die an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind, also insbesondere die Leistungen der sozialen Grundsicherung, ihrem Zweck nach staatliche Hilfen zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Die Alimentation der Richter und Beamten und ihrer Familien ist demgegenüber etwas qualitativ Anderes. Diesen Unterschied muss die Bemessung des Gehalts nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts deutlich werden lassen.

Dabei lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Richtern und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts hinreichend deutlich werden. Diese Berechnungsmethode dient nicht dazu, die angemessene Höhe der Alimentation zu ermitteln, sondern die Grenze zur Unteralimentation. Führen die den Richtern und Beamten für ihr drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge jedoch nicht einmal zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind, überschreitet der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum.

Ob die Dienstbezüge noch amtsangemessen sind, beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen. Daher steht es dem Gesetzgeber frei, das von der Verfassung vorgegebene Ziel durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge - etwa in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags - zu erreichen, die Richter und Beamten an einem allgemein gewährten Kindergeld teilhaben zu lassen, steuerrechtlich die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit auszugleichen oder diese und weitere Möglichkeiten miteinander zu verbinden.

Es wird den durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gewährleisteten Besonderheiten des Beamtenverhältnisses nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht, in der Zuwendung kinderbezogener Gehaltsbestandteile ein „Beamtenprivileg“ oder ein „doppeltes Kindergeld“ zu sehen. Das Beamtenverhältnis ist kein Dienstvertrag im herkömmlichen Sinne, insbesondere ist es kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine nach Inhalt, Zeit und Umfang begrenzte Arbeitsleistung geschuldet wird und als Entgelt dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Das Beamtenverhältnis begründet vielmehr für den Beamten und den Dienstherrn je selbstständige Pflichten. Diese folgen unmittelbar aus dem Gesetz, sie werden nicht vertraglich vereinbart. Der Beamte hat die Pflicht, dem Dienstherrn seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Dienstherr ist verpflichtet, dem Beamten den amtsangemessenen Unterhalt für sich und seine Familie zu gewähren. Die Berücksichtigung der Kinderzahl bei der Besoldung ist daher kein „Beamtenprivileg“, sondern Inhalt der geschuldeten Alimentation. Das Bundesverfassungsgericht verlangt gerade keine Besserstellung der Kinder von Richtern und Beamten. Seine Rechtsprechung zum steuerfreien Existenzminimum bezieht sich vielmehr auf alle Kinder. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, den Bedürfnissen von kinderreichen Familien generell in einer Weise Rechnung zu tragen, die jegliche Besserstellung von Beamten gegenüber anderen Erwerbstätigen vermeidet.

Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags davon ausgegangen wird, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhält, ist ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der hierzu ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 47). Es handelt sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfüllt. Sie stellt sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsicherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung steht, wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern kann, etwa weil behinderte Kinder oder betagte Großeltern dauernder Pflege bedürfen oder er selbst dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt oder gar verstorben ist. Für andere Familienformen nachteilige Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

Diese in den früheren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bedürfen insofern einer Aktualisierung, als die Regelungen zu der als Vergleichsmaßstab herangezogenen sozialen Grundsicherung seither grundlegend umgestaltet worden sind und auch bei der Berechnung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst – wie bereits unter Nummer 1 dargestellt – alle Elemente des Lebensstandards und wird auch in dieser Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für die Regelsätze nach den §§ 20 und 23 Nr. 1 SGB II für die Eltern und die Kinder. Dabei darf nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber den für volljährige Kinder einer Bedarfsgemeinschaft maßgeblichen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 bei der Durchschnittsbildung außer Betracht lassen. Denn diese Regelbedarfsstufe kommt in der hier maßgeblichen Konstellation nur zum Tragen, wenn das dritte (oder vierte) Kind volljährig ist und zwei ältere Geschwister hat, die ebenfalls noch kindergeldberechtigt sind. Dies dürfte allenfalls in seltenen Ausnahmefällen für einen nennenswerten Zeitraum der Fall sein, selbst wenn insgesamt eine erhebliche Zahl von Kindern auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch kindergeldberechtigt sein sollte.

Im Unterschied zu der unter Nummer 1 dargestellten Entscheidung müssen für dritte und weitere Kinder die anzusetzenden Kosten der Unterkunft aus dem Wohngeldrecht abgeleitet werden. Um der verfassungsrechtlichen Zielsetzung, das Grundsicherungsniveau als Ausgangspunkt für die Festlegung der Untergrenze der Beamtenbesoldung zu bestimmen, gerecht zu werden, muss dabei der Bedarf für die Kosten der Unterkunft so erfasst werden, wie ihn das Sozialrecht definiert und die zuständigen Behörden tatsächlich anerkennen. Auch muss der Ansatz so bemessen sein, dass er auch in Kommunen mit durchschnittlich höheren Kosten der Unterkunft das Grundsicherungsniveau nicht unterschreitet.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sieht vor, dass Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Solange nicht aufgrund des § 22a Abs. 1 in Verbindung mit § 22b Abs. 1 SGB II durch Satzung (oder Verordnung) bestimmt wird, welche Kosten der Unterkunft beziehungsweise welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt werden, muss die Angemessenheit der Kosten nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einer mehrstufigen Einzelfallprüfung ermittelt werden: Zunächst ist die sogenannte abstrakte Angemessenheit der Miete zu bestimmen, für die es auf Wohnfläche, Wohnstandard (insbesondere Lage und Ausstattung) und örtliches Preisniveau ankommt. Nach der sogenannten Produkttheorie ist eine Unterkunft angemessen, deren Kosten dem Produkt aus angemessener Wohnfläche einerseits und dem im Vergleichsraum für Wohnungen einfachen Standards ermittelten Mietzins je Quadratmeter andererseits entspricht. Der Vergleichsraum ist ausgehend vom Wohnort zu bestimmen, wobei es darauf ankommt, welche Orte aufgrund ihrer räumlichen Nähe, der Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Dabei kann der Grundsicherungsempfänger seinen Wohnort frei wählen. Nach einem Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraums hinaus sind die anzusetzenden Kosten der Unterkunft nicht auf die Aufwendungen am bisherigen Wohnort begrenzt. Für die anzusetzende Wohnfläche legt das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss einen Wert von 15 Quadratmeter für jedes Kind zugrunde. Der Quadratmeterpreis für Wohnungen einfachen Standards ist auf der Grundlage eines überprüfbaren, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und -auswertung zu ermitteln, das die Gewähr dafür bietet, die Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes in einem bestimmten Zeitraum wiederzugeben. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den nach diesen Maßgaben bestimmten abstrakt angemessenen Betrag, wird im Verfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II geprüft, ob im konkreten Einzelfall eine bedarfsgerechte und kostengünstige Wohnung tatsächlich verfügbar und zugänglich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die höheren Kosten anzuerkennen.

Die von der Bundesagentur für Arbeit im unter Nummer 1 dargestellten Verfahren vom Bundesverfassungsgericht zugrunde gelegte statistische Auswertung ermöglicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine realitätsgerechte Erfassung der absoluten Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft für eine Familie. Im hier vorliegenden Sachverhalt geht es dem Bundesverfassungsgericht jedoch darum, den Mehrbetrag zu ermitteln, der einer Familie mit drei Kindern im Vergleich zu einer Familie mit zwei Kindern zugestanden wird. Es kommt also auf den relativen Unterschied der Kosten der Unterkunft an. Dieser kann mit Hilfe der von der Bundesagentur für Arbeit vorgelegten Daten, denen eine Auflösung in 50-Euro-Schritten zugrunde liegt, nicht hinreichend genau bestimmt werden.

Für den Fall, dass belastbare Erhebungen zu den tatsächlich angemessenen Kosten der Unterkunft für einen Vergleichsraum in einem bestimmten Zeitraum nicht vorliegen, hat das Bundessozialgericht eine alternative Methode entwickelt, um die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft bemessen zu können. In einer solchen Situation ist der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent den Berechnungen zugrunde zu legen, weil die Festsetzung aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden. Das Wohngeld ist als Zuschuss ausgestaltet, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Bruttokaltmiete und dem Gesamteinkommen der Haushaltsmitglieder richtet, § 4 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Angesetzt wird die tatsächlich gezahlte Miete, allerdings nur bis zu einem im Gesetz festgelegten Höchstbetrag, der nach der Zahl der Haushaltsmitglieder und der Mietstufe gestaffelt ist. Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietstufe richtet sich nach dem Mietniveau. Das Mietniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in der fraglichen Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet (§ 12 WoGG). Die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG sind seit dem Jahr 2016 nach § 39 Abs. 1 WoGG in zweijährlichem Turnus zu überprüfen. Für Zeiträume, in denen die Wohngeldsätze nicht, wie es nunmehr vorgesehen ist, in einem engen Turnus von zwei Jahren aktualisiert werden, sondern über einen langen Zeitraum gleichbleiben, verlieren die Wohngeldsätze nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ihren Realitätsbezug. Abhilfe schafft insofern eine Indexierung der Werte mit dem Mietpreisindex des Statistischen Landesamtes des jeweiligen Landes (hilfsweise: des Statistischen Bundesamtes). Weil die Anforderungen des Alimentationsprinzips für alle Richter und Beamte ohne Rücksicht auf ihren Dienstort eingehalten werden müssen, ist dabei auf die höchste im jeweiligen Land vorkommende Mietstufe des Wohngeldrechts abzustellen. Der Dienstherr kann nicht erwarten, dass Richter und Beamte ihren Wohnsitz an einem Ort nehmen, der durchschnittliche Wohnkosten aufweist. Diese Überlegung entfernte sich unzulässig vom Grundsicherungsrecht, das die freie Wohnortwahl gewährleistet, insbesondere auch den Umzug in den Vergleichsraum mit den höchsten Wohnkosten. Unabhängig davon dürfen Beamte weder ihre Dienststelle noch ihren Wohnort beliebig wählen. Der Bestimmung der Dienststelle durch den Dienstherrn können nur schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten entgegengehalten werden. Die Beamten sind zudem auch ohne ausdrückliche Anordnung einer Residenzpflicht verpflichtet, ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte - insbesondere der pünktliche Dienstantritt - nicht beeinträchtigt wird.

Ob die Dienstbezüge der Richter und Beamten den Anforderungen des Alimentationsprinzips entsprechend ausreichen, um den sich für das dritte und jedes weitere Kind ergebenden alimentationsrechtlichen Mindestbedarf zu decken, beurteilt sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nach dem Nettomehrbetrag, also dem Unterschied in der Besoldung, die Richtern und Beamten der gleichen Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit der fraglichen Kinderzahl andererseits tatsächlich zur Verfügung steht. Weil es dem Gesetzgeber freisteht, wie er das von der Verfassung vorgegebene Ziel erreicht, und hier unterschiedliche Wege denkbar sind, ist das Nettoeinkommen unter Berücksichtigung des Kindergelds zu ermitteln. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher

solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Dabei ist - wenn diese Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt - das Grundgehalt der Endstufe maßgeblich. Damit ist sichergestellt, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) abzuziehen. Dabei ist auch die Abzugsfähigkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In den bisher ergangenen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung des Nettoeinkommens die Kirchensteuer in Abzug gebracht. Heutzutage kann jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Kirchensteuer „gewöhnlich“ anfällt. Das wäre aber Voraussetzung für eine derartige Pauschalierung. Auch der Bundesgesetzgeber geht seit dem Jahr 2005 nicht mehr davon aus, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört (vergleiche Bundestags-Drucksache 15/1515, S. 86).

Das Bundesverfassungsgericht gestattet bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon auszugehen, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen. Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vergleiche § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.

Entsprechend der unter Nummer 1 dargestellten Verfahrensweise sind schlussendlich auch in diesen Fällen bei der Ermittlung des maßgeblichen Nettoeinkommens die Kosten einer die Beihilfeleistungen ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

III. Prüfung der Besoldung für die Jahre 2024 und 2025 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18)

Die Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz unter Einbeziehung der durch dieses Gesetz geregelten Maßnahmen ist anhand der vorbenannten Maßgaben zu prüfen, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, dargelegt hat.

1. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung der Tariflöhne (erster Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen im öffentlichen Dienst im betroffenen Land ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Wird bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkoppelung der Bezüge der Amtsträger hinreichend deutlich sichtbar, steht dies im Widerspruch zur Orientierungsfunktion der Tarifergebnisse. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen den Tarifergebnissen und der Besoldungsentwicklung mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen in Thüringen stellt sich für die zu betrachtenden Zeiträume wie folgt dar.

Mit dem Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erfolgte durch Landesrecht eine Zusammenfassung und Bereinigung des Besoldungsrechts. Sämtliche bisher das Besoldungsrecht in Thüringen regelnde Gesetze wurden im Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 350) zusammengeführt. Das Thüringer Sonderzahlungsgesetz trat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Thüringer Besoldungsgesetz außer Kraft; stattdessen wurden die Dienstbezüge um die jeweiligen Vomhundertsätze der Sonderzahlung erhöht. Gleichzeitig erfolgte ab dem 1. Juli 2008 zudem eine Anpassung der Bezüge um 2,9 Prozent (Artikel 1 Anlagen 5 und 9 Thüringer Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetzes). Zudem wurde mit diesem Thüringer Besoldungsgesetz der Anwendungsbereich der allgemeinen Zulage für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht mehr auf die Besoldungsgruppe A 13 begrenzt. Darüber hinaus wurde die allgemeine Zulage auch für Richter und Staatsanwälte eingeführt. Diese Erweiterung diente dem Ausgleich für die in diesen Bereichen besonders einschneidende Verringerung der Sonderzahlung. Dies wurde bei den Berechnungen der Besoldungsentwicklung außer Betracht gelassen, um eine weitere Unterteilung in Gruppen zu vermeiden. Dieser Aspekt kann jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung für diese Personengruppen berücksichtigt werden.

Die Grundgehaltssätze wurden

- ab dem 1. März 2009 um 40 Euro und auf dieser Grundlage um 3 Prozent sowie ab dem 1. März 2010 um 1,2 Prozent aufgrund des § 2 Abs. 1 des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen sowie zur Änderung des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425),
- ab dem 1. Oktober 2011 um 1,5 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. April 2012 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage um 17 Euro aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2011 (GVBl. S. 235),
- ab dem 1. Oktober 2013 um 2,45 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. August 2014 um 2,75 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 vom 19. September 2013 (GVBl. S. 266),
- ab dem 1. September 2015 um 1,9 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. September 2016 um 2,1 Prozent mindestens jedoch um den Vomhundertsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 vermindert ist aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. November 2015 (GVBl. S. 152),
- ab dem 1. Januar 2017 um 1,8 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2017 und 2018 vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) und
- ab dem 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent und auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 Prozent sowie auf dieser Grundlage ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Artikels 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253)
- ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437)

- ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent aufgrund des § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192)

erhöht. Einmalzahlungen wurden hierbei außer Betracht gelassen.

Für die Jahre 2024 und 2025 werden die prozentualen Erhöhungen um 1,462 Prozent zum 1. November 2024 und um weitere 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 mit Artikel 1 § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes geregelt.

Der Besoldungsindex wird aus der Multiplikation des Indexwertes des Vorjahres mit einem die Besoldungserhöhung abbildenden Faktor ermittelt. Der Indexwert wurde zur Gewährleistung einer möglichst genauen Abbildung der Entwicklung bislang für fünf Gruppen von Besoldungsgruppen getrennt ermittelt. Dies ist ab dem Jahr 2020 nicht mehr erforderlich, da die linearen Anpassungen für alle Besoldungsgruppen ab dem Jahr 2006 gleichermaßen vorgenommen wurden. Der Indexwert ist daher ab dem Jahr 2020 in allen fünf Gruppen identisch.

Auf der ersten Prüfungsstufe ist es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Ausgangspunkt ausreichend, die vom Besoldungsgesetzgeber vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um den bestimmten Prozentwert zu erfassen. Soweit dadurch unterjährige Besoldungsanpassungen dabei so behandelt werden, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, stelle dies die Aussagekraft des Parameters nicht in Frage. Dieser Umstand ist erst im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Danach ergibt sich für das Jahr 2024 folgende Berechnung:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2009	Basis	100,00
2010	1,2	101,20
2011	1,5	102,72
2012	1,9	104,67
2013	2,45	107,23
2014	2,75	110,18
2015	1,9	112,27
2016	2,1	114,63
2017	1,8	116,69
2018	2,35	119,43
2019	3,2	123,25
2020	3,2	127,19
2021	1,4	128,97
2022	2,8	132,58
2023	3,25	136,89
2024	1,462	138,89
Steigerung (y)		38,89

Damit steigt die Besoldung (y) in den Jahren 2009 bis 2024 um 38,89 Prozent.

Für das Jahr 2025 ergibt sich folgende Berechnung:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2010	Basis	100,00
2011	1,5	101,50
2012	1,9	103,43
2013	2,45	105,96

2014	2,75	108,87
2015	1,9	110,94
2016	2,1	113,27
2017	1,8	115,31
2018	2,35	118,02
2019	3,2	121,80
2020	3,2	125,70
2021	1,4	127,46
2022	2,8	131,03
2023	3,25	135,29
2024	1,462	137,27
2025	5,50	144,82
Steigerung (y)		44,82

Damit steigt die Besoldung (y) in den Jahren 2010 bis 2025 um 44,82 Prozent.

Der Berechnung der Tarifentwicklung (x) wurden die zuletzt vom Statistischen Bundesamt in der Statistik „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022“ vom 28. April 2021 auf Seite 42 veröffentlichten Tarifierhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder sowie die Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 und 9. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wurde die Tarifierhöhung von 2,8 Prozent für das ganze Jahr voll berücksichtigt, obwohl die Tarifierhöhung erst zum 1. Dezember 2022 wirksam wurde. Das Tarifiergebnis für die Jahre 2024 und 2025 wurde ebenfalls jeweils für das ganze Jahr berücksichtigt.

Für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024 ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
2009	Basis	100,00
2010	1,2	101,20
2011	1,5	102,72
2012	1,9	104,67
2013	2,7	107,50
2014	3	110,73
2015	2,1	113,06
2016	2,3	115,66
2017	2	117,97
2018	2,35	120,74
2019	3,01	124,37
2020	3,12	128,25
2021	1,29	129,90
2022	2,8	133,54
2023	0	133,54
2024*	4,76	139,90
Steigerung (x)		39,90

* umgerechneter Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro gemäß Umrechnungsangabe in Punkt I.4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023, vergleiche hierzu unter B.

Damit steigen die Tarifverdienste (x) in den Jahren 2009 bis 2024 um 39,90 Prozent.

Für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2025 ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	Erhöhung in Prozent	Index
------	---------------------	-------

2010	Basis	100,00
2011	1,5	101,50
2012	1,9	103,43
2013	2,7	106,22
2014	3	109,41
2015	2,1	111,71
2016	2,3	114,28
2017	2	116,57
2018	2,35	119,31
2019	3,01	122,90
2020	3,12	126,73
2021	1,29	128,36
2022	2,8	131,95
2023	0	131,95
2024	4,76	138,23
2025	5,5	145,83
Steigerung (x)		45,83

Damit steigen die Tarifverdienste (x) in den Jahren 2010 bis 2025 um 45,83 Prozent.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Tarif}) zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{\text{Tarif}} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Tarifentwicklung	Vergleich Besoldung mit Tarif
2009 bis 2024	38,89	39,90	0,73
2010 bis 2025	44,82	45,83	0,70

Damit wird für die vorbenannten Zeiträume der vom Bundesverfassungsgericht geforderte erste Parameter eingehalten.

2. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsgebotes. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchendem Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend den Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für den zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum die Entwicklung des Nominallohnindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 31. Mai 2023 zur Verfügung gestellten Nominal-

lohnindizes für die Jahre 2009 bis 2022 für Thüringen mit der Basis 2022 = 100 Prozent zugrunde gelegt. Diese zeigen die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich der Sonderzahlungen auf. Hiernach ergibt sich für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024 folgende Entwicklung:

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2009	67,5	100,0
2010	69,7	103,3
2011	71,7	106,2
2012	74,2	109,9
2013	75,5	111,9
2014	78,7	116,6
2015	81,5	120,7
2016	83,5	123,7
2017	86,1	127,6
2018	89,0	131,9
2019	92,3	136,7
2020	92,5	137,0
2021	95,7	141,8
2022	100,0	148,1
2023*	104,5	154,8
2024*	109,2	161,8
Steigerung (x)		61,8

* Prognosen: Für die Entwicklung in den Jahren 2023 und 2024 wird die Steigerung von 2021 auf 2022 (4,5 Prozent) fortgeschrieben.

Damit steigt der Nominallohnindex (x) in den Jahren 2009 bis 2024 prognostisch um 61,8 Prozent.

Zeitraum der Jahre 2010 bis 2025 ist folgende Entwicklung zu prognostizieren:

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2010	69,7	100,0
2011	71,7	102,9
2012	74,2	106,5
2013	75,5	108,3
2014	78,7	112,9
2015	81,5	116,9
2016	83,5	119,8
2017	86,1	123,5
2018	89,0	127,7
2019	92,3	132,4
2020	92,5	132,7
2021	95,7	137,3
2022	100,0	143,5
2023*	104,5	149,9
2024*	109,2	156,7
2025*	114,1	163,7
Steigerung (x)		63,7

* Prognosen: Für die Entwicklung in den Jahren 2023, 2024 und 2025 wird die Steigerung von 2021 auf 2022 (4,5 Prozent) fortgeschrieben.

Damit steigt der Nominallohnindex (x) in den Jahren 2010 bis 2025 prognostisch um 63,7 Prozent. Da für drei Jahre dieses Zeitraums eine Prognose zugrunde gelegt wird, ist der ermittelte Wert eingeschränkt aussagekräftig.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex wird die Besoldungsentwicklung wie bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen nach Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation ($r_{Nominal}$) zwischen der Entwicklung des Nominallohnindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{Nominal} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Entwicklung Nominallohnindex	Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex
2009 bis 2024	38,89	61,8	16,50
2010 bis 2025	44,82	63,7	13,04

Damit wird für die vorbenannten Zeiträume der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter auf der ersten Prüfungsstufe nicht eingehalten. Im Rahmen der Gesamtabwägung (zweite Prüfungsstufe) wird allerdings nachgewiesen, dass dieser Parameter aufgrund von Sonderzahlungen in den Jahren 2022 bis 2024 für die Jahre 2024 und 2025 voraussichtlich für alle Familienkonstellationen eingehalten werden wird (vergleiche Abschnitt III Nummer 6).

3. Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als dritter Parameter ebenfalls ein Indiz für eine Verletzung des Kerngehalts der Alimentation. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Besoldungsentwicklung bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zu dem jeweils zu untersuchenden Zeitabschnitt mindestens fünf Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

Entsprechend der Berechnungen für die Tarifentwicklung wurde für den zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ermittelt. Der Ermittlung wurden die vom Landesamt für Statistik mit E-Mail vom 31. Mai 2023 zur Verfügung gestellten Verbraucherpreisindizes für die Jahre 2009 bis 2022 für Thüringen mit der Basis 2020 = 100 Prozent zugrunde gelegt. Der Index für das Jahr 2023 enthält die Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine sowie auch die Auswirkungen der entsprechenden Gegenmaßnahmen der Bundesregierung (Energiepreisbremsen). So ist im Jahr 2023 der Verbraucherpreisindex (Gesamtindex), der bereits die steigenden Energiepreise berücksichtigt, im Jahresdurchschnitt mit 117,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahresdurchschnitt von 110,9 Prozent um 6,2 Prozent gestiegen, wobei im Jahr 2023 die Steigerungsraten stagnierten. Für das Jahr 2023 wird daher ein Durchschnittswert von 118 Prozent zugrunde gelegt. Für das Jahr 2024 wird eine prognostizierte Steigerung von 2,6 Prozent gemäß der von der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose erstellten und am 28. September 2023 veröffentlichten Gemeinschafts-

diagnose Nr. 2/2023, so genanntes „Herbstgutachten“, dort Seite 11 (www.gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2023/09/GD-2023-2_Langfassung_unkorrigiert_WEB.pdf) zugrunde gelegt und damit ein Wert von 121,1 Prozent berücksichtigt.

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2009	86,7	100,0
2010	87,5	100,9
2011	89,3	103,0
2012	91,1	105,1
2013	92,3	106,5
2014	92,9	107,2
2015	93,7	108,1
2016	94,3	108,8
2017	95,7	110,4
2018	97,4	112,4
2019	98,8	114,0
2020	100	115,4
2021	103,2	119,1
2022	110,9	128,0
2023	118,0	136,2
2024	121,1	139,7
Steigerung (x)		39,7

Damit steigt der Verbraucherpreisindex (x) in den Jahren 2009 bis 2024 um 39,7 Prozent.

Für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2025 ergibt sich prognostisch folgendes Ergebnis

Jahr	Index	Indexierung auf 100
2010	87,5	100,0
2011	89,3	102,1
2012	91,1	104,2
2013	92,3	105,6
2014	92,9	106,3
2015	93,7	107,2
2016	94,3	107,9
2017	95,7	109,5
2018	97,4	111,4
2019	98,8	113,0
2020	100	114,4
2021	103,2	118,1
2022	110,9	126,9
2023	118,0	135,0
2024	121,1	138,5
2025*	124,2	142,1
Steigerung (x)		42,1

* Für das Jahr 2025 wurde mit einer Steigerung in Höhe von 2,6 Prozent die gleiche Prognose wie im Herbstgutachten 2023 für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

Für die Bestimmung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird die Besoldungsentwicklung wie der bei der Tariflohnentwicklung zugrunde gelegt, vergleiche Ausführungen zu Nummer 1.

In einem weiteren Schritt wird für diesen Parameter die Relation (r_{Verbr}) zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (y) andererseits wie folgt berechnet (vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 128):

$$r_{Verbr} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

Hiernach ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zeitraum	Besoldungsentwicklung	Entwicklung Verbraucherpreisindex	Vergleich Besoldung mit Verbraucherpreisindex
2009 bis 2024	38,89	39,7	0,58
2010 bis 2025	44,82	42,1	-1,88

Damit wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte dritte Parameter für die vorbenannten Zeiträume eingehalten.

4. Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird vom Bundesverfassungsgericht unter zwei Aspekten betrachtet. Zum einen ist die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen zu untersuchen. Zum anderen ist der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau zu diskutieren.

a) Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Neben der Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die indizielle Bedeutung auch aus dem Umstand, dass es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtigendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.

Als Ausgangsbasis für die Betrachtungen dienen die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnung A der Jahre 2019 (gültig ab 1. Januar 2019) und 2024 (gültig ab 1. November 2024) in Thüringen; diese sind in Anlage 1 dargestellt. Um die Entwicklung des relativen Abstands der Grundgehaltssätze in den einzelnen Besoldungsgruppen in dem vorgegebenen Zeitraum betrachten zu können, muss in einem ersten Schritt jeweils für die Jahre 2019 und 2024 der relative Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ermittelt werden. Dieser ergibt sich, indem der Grundgehaltssatz einer Besoldungsgruppe durch den Grundgehaltssatz der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe dividiert wird. Diese Berechnung wird ebenfalls in Anlage 1 dargestellt.

Setzt man in einem zweiten Schritt diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2019 und 2024 in Relation, ergeben sich die Werte für die prozentuale Abweichung. Daraus ist erkennbar, dass keine Abweichungen im zehntel Prozentbereich bestehen. Gleiches gilt grundsätzlich für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, R, W und C; von einem Abdruck in Anlage 1 wird abgesehen. Einzige Ausnahme bildet – wie bereits bei der Berechnung für das Jahr 2023 – die Besoldungsgruppe W 3 mit einer Veränderung des Abstandes zur Besoldungsgruppe W 2 von 5,5 Prozent. Für diese Besoldungsgruppe bestand nach alter Rechtslage noch im Jahr 2020 mit Blick auf den fünften

Parameter eine als Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation betrachtete Abweichung von -10 Prozent vom arithmetischen Mittel. Diese wurde durch die in § 67d Abs. 3 ThürBesG geregelte Erhöhung des Grundgehaltssatzes ausgeglichen. Mit Wirkung zum 1. November 2021 wurde zudem durch Artikel 3 Nr. 20 des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 3 um 360 Euro erhöht. Diese Besoldungserhöhungen haben den relativen Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen in dieser Besoldungsgruppe erhöht. Dadurch wurde ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation beseitigt, so dass diese positive Abweichung gerechtfertigt ist.

Auch die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen belegt die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots. Zu einer beispielhaften Berechnung wird auf eine weitere Übersicht in Anlage 1 verwiesen. Wie bereits im Vergleich auf den Seiten 93 bis 95 veröffentlichten Anlage 1 in der Drucksache 7/7122 sind die Abstandsveränderungen auf null geblieben, was die konsequente Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen belegt. Einzige Ausnahme bildet auch in diesem Betrachtungszeitraum die Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen den Besoldungsgruppen A 6 und W 3, welcher weiterhin bei 5,5 Prozent verbleibt und so lange bestehen bleiben wird, bis die vorgenannte Besoldungsanpassung in der Besoldungsgruppe W 3 außerhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Auch dies ist die Folge der oben beschriebenen Gesetzesänderungen zur Einhaltung des fünften Parameters und ist damit gerechtfertigt.

Im Ergebnis ist damit die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Grenze für die Änderung der Abstände in Höhe von 10 Prozent deutlich unterschritten, so dass das Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nach dem Thüringer Besoldungsgesetz für den zu betrachtenden Zeitraum der Jahre 2019 bis 2024 gewahrt wird. Gleiches gilt auch für den Zeitraum 2020 bis 2025, da im Jahr 2025 lediglich eine lineare Besoldungsanpassung erfolgt, welche keinen Einfluss auf die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen hat.

b) Einhaltung des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in den Jahren 2024 und 2025

Die Einhaltung des Abstandsgebots erfordert die Einhaltung des Mindestabstands der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Als Bezugsgröße für die weiteren Betrachtungen dient dabei auch die vom Bundesverfassungsgericht herangezogene vierköpfige Alleinverdienerfamilie.

aa) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrelevante Grundsicherungsniveau ist anhand der Regelsätze, der Kosten der Unterkunft, der Kosten für Bildung und Teilhabe, der Kinderbetreuungskosten und der Berücksichtigung sogenannter „Sozialtarife“ zu ermitteln, vergleiche Ausführungen zu Abschnitt II Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb.

aaa) Regelsätze

Die zu berücksichtigenden Regelsätze sind vom Bundesgesetzgeber pauschaliert worden und richten sich nach § 8 RBEG in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz wird nach § 20 Abs. 1a SGB II in entsprechender Weise auch für die Anpassung des Regelbedarfs von

Beziehern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Für die in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Partner gilt nach § 20 Abs. 4 SGB II die Regelbedarfsstufe 2. Diese weist ab dem 1. Januar 2024 gemäß der Anlage zum SGB XII pro Erwachsenen der Regelbedarfsstufe 2 einen Betrag in Höhe von 506 Euro zu. Für einen alleinstehenden Erwachsenen der Regelbedarfsstufe 1 sind 563 Euro zu zahlen. Damit ist im Vergleich zu den Regelsätzen des Jahres 2023 eine Steigerung von durchschnittlich mehr als 12 Prozent zu verzeichnen, was zugleich eine signifikante Erhöhung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs bewirkt.

Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter, wobei auf die vom Bundesverfassungsgericht etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen wird, bei der die Regelsätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Da die Bedarfe der Kinder altersabhängig ausgestaltet sind, wird für die weitere Berechnung ein gewichteter Durchschnitt, das heißt die Summe der Produkte aus Regelbedarfsatz und Verweildauer in Jahren dividiert durch 18, gebildet. Bei der Berechnung wurden die mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geltenden Beträge der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 gemäß der Anlage zum SGB XII berücksichtigt. Hiernach sind für die Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren (Regelbedarfsstufe 4) ein Betrag in Höhe von 471 Euro, bei Kindern zwischen 6 und 13 Jahren (Regelbedarfsstufe 5) ein Betrag in Höhe von 390 Euro und bei Kindern bis einschließlich fünf Jahren (Regelbedarfsstufe 6) ein Betrag in Höhe von 357 Euro zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Gewichtung ist ein Betrag von 397 Euro pro Kind für die Berechnung anzusetzen, womit auch für diese Regelsätze eine Steigerung von mehr als 12 Prozent im Vergleich zu den Werten des Jahres 2023 zu verzeichnen ist.

Die Kindergrundsicherung soll nach Verlautbarung der Bundesregierung zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Der bis dahin als überbrückender Einstieg in die neue Kindergrundsicherung zu zahlende Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro pro Kind, welcher seit dem Monat Juli 2022 gezahlt wird, soll nach Artikel 4 Nr. 12 des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Kindergrundsicherung auch erst mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben werden. Dieser wird daher in der weiteren Betrachtung für das Jahr 2024 noch ergänzend berücksichtigt, vergleiche hierzu unter Dreifachbuchst. eee.

bbb) Kosten der Unterkunft

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hinsichtlich dieser Kosten greift das Bundesverfassungsgericht auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte zurück. Es erkennt dabei an, dass die Höhe der grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft realitätsgerecht erfasst werden, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (95 Prozent-Perzentil) zugrunde gelegt werden. Auf diese Weise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) erfasst, während zugleich Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben. Damit wird auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auf abstrakte Weise sichergestellt, dass die auf dieser Basis ermittelte Mindestbesoldung unabhängig vom Wohnort des Beamten ausreicht, um eine angemessene Wohnung bezahlen zu können.

Da die statistischen Werte der Bundesagentur für Arbeit auch ein „95 Prozent-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ enthalten, in dem neben den laufenden Unterkunfts-kosten bereits die Kosten für die Heizung enthalten sind, wird auch weiterhin auf diesen, mit einer realitätsgerechten Methodik ermittelten Wert zurückgegriffen. Die Bundesagentur für Arbeit hat mit E-Mail an das Finanzministerium vom 22. Mai 2023 die Werte für Thüringen für das Jahr 2022 übermittelt. Für eine vierköpfige Familie betrug damit das 95 Prozent-Perzentil 973 Euro und lag damit leicht über dem für das Jahr 2022 prognostizierten Wert. Aufgrund des für das Jahr 2022 berücksichtigten Puffers von 116 Prozent wurde der Mindestabstand zur Grundsicherung dennoch eingehalten. Will man ausgehend vom feststehenden Wert des 95 Prozent-Perzentils für das Jahr 2022 die weitere Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung betrachten, so ist der spezielle Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“ des Landesamtes für Statistik (<https://statistik.thueringen.de/Datenbank>) heranzuziehen. Dividiert man danach den Wert des 95 Prozent-Perzentils für das Jahr 2022 durch den Indexwert des Jahresdurchschnitts 2022 (108,6 Prozent) und multipliziert diesen mit dem Indexwert des Jahresdurchschnitts 2023 (113,4 Prozent), so erhält man ein indexiertes 95 Prozent-Perzentil für das Jahr 2023 in Höhe von 1.016 Euro. Bedingt durch die Wirkmechanismen des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme vom 20. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 110) und des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) konnte der Preisanstieg erheblich gedämpft werden. Dies belegt auch die vorbenannte Indexentwicklung, da sich der spezielle Verbraucherpreisindex „Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe“ des Landesamtes für Statistik seit dem Monat Januar 2023 lediglich im Bereich von 113,0 bis 113,7 Prozent bewegt. Der für das Jahr 2023 prognostizierte und für die Bewertung der Alimentation zugrunde gelegte Wert des 95 Prozent-Perzentils in Höhe von 1 050 Euro enthält damit im Vergleich zum indexierten Wert von 1 016 Euro einen ausreichenden Puffer.

Anhaltspunkte für eine sachgerechte Prognose der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 geben die Inflationsprognosen der Wirtschaftsinstitute. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose erstellte „Herbstgutachten“ (zur Quelle vergleiche Nummer 3) stellt schlussendlich fest, dass im kommenden Jahr sich die Teuerung mit 2,6 Prozent im Jahresdurchschnitt abflachen werde.

Mit Blick auf diese Prognose ist eine Steigerung der Verbraucherpreise in Höhe von 2,6 Prozent bei den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2024 zu berücksichtigen. Damit errechnet sich ausgehend vom zugrunde gelegten Wert für das Jahr 2023 in Höhe von 1 050 Euro – einschließlich des Puffers – eine Erhöhung um 27,30 Euro, womit auf einen vollen Fünferbetrag abgerundet ein Wert in Höhe von 1.075 Euro für die Beurteilung der Alimentation zu berücksichtigen ist. Für das Jahr 2025 wird – wie beim dritten Parameter – prognostisch der Wert des vorbenannten „Herbstgutachtens“ verwendet, womit sich ein Wert in Höhe von 1 102,95 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt.

ccc) Kosten für Bildung und Teilhabe

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für das Jahr 2024 wurden nochmals nach der Methodik der den vorangegangenen Jahren ermittelt, da aus derzeitiger Sicht – anders als bei der letzten Besoldungsanpassung erwartet – noch keine grundlegend reformierte Kindergrundsicherung im Jahr 2024 in Kraft treten wird.

Für die zu berücksichtigenden Kosten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurde daher weiterhin der gesetzliche Pauschalbetrag nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB XII berücksichtigt. Der danach anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird nach § 34 Abs. 3a Satz 1 SGB XII kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 SGB XII bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben und ergibt sich aus der Anlage zum SGB XII. Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach § 34 Abs. 3 SGB XII beträgt nach § 34 Abs. 3a Satz 2 SGB XII 50 Prozent des sich nach § 34 Abs. 3a Satz 1 SGB XII für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags und ist ebenfalls aus der Anlage zum SGB XII zu entnehmen. Für das Jahr 2023 ist damit insgesamt ein Betrag in Höhe von 174 Euro zu berücksichtigen. Der mit 12/18 gewichtete Monatsbetrag errechnet sich mit 9,67 Euro. Die für das Jahr 2024 maßgeblichen Beträge sind noch nicht gesetzlich geregelt. Diese werden daher durch lineare Fortschreibung der Steigerung der Pauschalbeträge vom Jahr 2022 zum Jahr 2023, mithin mit einem Steigerungsbetrag von 11,5 Prozent ermittelt. Der gewichtete Monatsbetrag für das Jahr 2024 beträgt damit 10,78 Euro.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II wurde ebenfalls weiterhin der gesetzliche Pauschalbetrag in Höhe von 15 Euro monatlich berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein mit 18/18 gewichteter Monatsbetrag in Höhe von 15 Euro. Da für diesen Pauschalbetrag keine gesetzliche Dynamisierung vorgesehen ist, wurde dieser auch für das Jahr 2024 zugrunde gelegt.

Die Lernförderung als Bildungs- und Teilhabeleistung nach § 28 Abs. 5 SGB II stellt auch weiterhin im Rahmen dieser Betrachtung keine zu berücksichtigende Leistung dar. Dies hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben an das Finanzministerium vom 13. April 2023 bestätigt. Danach komme diese Leistung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung, da an die Leistungsgewährung spezielle Voraussetzungen geknüpft seien. So müsse die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dies spiegele sich auch in den veröffentlichten Daten der Bundesagentur für Arbeit wider. Daher wird diese Leistung nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben bei der Ermittlung der relevanten Bildungs- und Teilhabeleistungen weiterhin unberücksichtigt gelassen. Gleiches gilt für die Leistungen der Schülerbeförderung, da in Thüringen ein allgemeiner Anspruch auf Schülerbeförderung nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen besteht.

Die tatsächlichen Kosten für die Mittagsverpflegung konnten seinerzeit für die Jahre 2022 und 2023 bedingt durch die Corona-Pandemie nur mit eingeschränkter Aussagekraft erhoben werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat im vorbenannten Schreiben an das Finanzministerium die geringe Aussagekraft nachträglich bestätigt. Daher wurden seinerzeit für die Jahre 2022 und 2023 der Wert des Jahres 2021 pauschal mit 5 beziehungsweise 10 Prozent fortgeschrieben. Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben an das Finanzministerium vom 13. April 2023 betragen die von den kommunalen Trägern an das Landesverwaltungsamt mitgeteilten Kosten im Jahr 2022 hierfür 8.048.179 Euro. Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Bildungs- und Teilhabeleistungen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=but-

zr) wurde diese Leistung von 17.077 Kindern in Anspruch genommen. Daraus errechnet sich ein monatlicher Betrag in Höhe von 39,27 Euro und ein mit 15/18 gewichteter Betrag in Höhe von 32,73 Euro, welcher – der Corona-Pandemie geschuldet – deutlich unter der damaligen Annahme für das Jahr 2022 liegt und wenig Aussagekraft besitzt. Aus Sicherheitsgründen sind daher die für die Jahre 2022 und 2023 pauschaliert fortgeschriebenen Werte für das Jahr 2024 als Basis zu verwenden. Da die Mittagsverpflegung insbesondere von der Entwicklung der Nahrungsmittelpreise abhängt, ist deren Entwicklung bei der Prognose heranzuziehen. Ausweislich der detaillierten Übersichten des Landesamtes für Statistik hierzu (<https://statistik.thüringen.de/Datenbank>) sind die Nahrungsmittelpreise seit Beginn des Ukrainekriegs um 23,9 Prozent gestiegen. Im Dezember 2023 sind die Nahrungsmittelpreise im Vergleich zum Vorjahresmonat lediglich um 5,8 Prozent gestiegen, was allerdings dem statistischen Basiseffekt geschuldet ist. Aufgrund der Unsicherheit in der weiteren Entwicklung der Lebensmittelpreise, welche sich nicht nur aufgrund des Ukrainekriegs, sondern auch aus dem Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Gastronomieleistungen zum 1. Januar 2024 ergibt, ist für die Prognose für das Jahr 2024 für die Mittagsverpflegung ein Zuschlag von 20 Prozent zu berücksichtigen. Die für das Jahr 2023 berücksichtigten Kosten erhöhen sich daher von 55,54 Euro auf 66,65 Euro. Daraus errechnet sich ein mit 15/18 gewichteter Betrag in Höhe von 55,54 Euro. Eine Validierung dieses Wertes wurde anhand der aktuellen Tabellen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 für bundesweit gewährte Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz i. V. m. § 34 SGB XII vorgenommen (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabelle/liste-but-art-der-leistung-altersgruppen-q.html#649992>). Da sich auch in diesem Bereich die Bedarfe nach inhaltsgleichen Regelungen bestimmen (§ 28 Abs. 6 SGB II beziehungsweise § 34 Abs. 6 SGB XII), eignen sich diese ständig aktualisierten Daten als Erkenntnisquelle für die Beurteilung der Angemessenheit der im Rahmen dieses Gesetzentwurfs zugrunde gelegten Kosten für die Mittagsverpflegung.

Die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten besitzen für die letzten Jahre pandemiebedingt ebenfalls eine eingeschränkte Aussagekraft und wurden daher basierend auf dem Wert für das Jahr 2021 für die Jahre 2022 und 2023 pauschal mit 5 beziehungsweise 10 Prozent fortgeschrieben. Aus Sicherheitsgründen sind daher die für die Jahre 2022 und 2023 pauschaliert fortgeschriebenen Werte für das Jahr 2024 als Basis zu verwenden. Da diese Kosten aufgrund ihrer Zusammensetzung aus verschiedenen Kostenarten (Beherbergung, Nahrungsmittel, Kultur und Freizeit, Verkehr sowie Bildung) keiner konkreten Kostenart des Warenkorb zuordenbar ist, wird für die Fortschreibung der Gesamtinflationsindex zugrunde gelegt. Ausweislich der detaillierten Übersichten des Landesamtes für Statistik hierzu (<https://statistik.thüringen.de/Datenbank>) sind die Verbraucherpreise seit Beginn des Ukrainekriegs um circa 10,7 Prozent (Stand Dezember 2023) gestiegen. Aufgrund der Unsicherheit in der weiteren Verbraucherpreisentwicklung besonders für diese Güter, welche sich nicht nur aufgrund des Ukrainekriegs ergeben, ist für die Prognose für das Jahr 2024 für die Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten ein Zuschlag von 10 Prozent zu berücksichtigen. Die für das Jahr 2023 berücksichtigten Kosten erhöhen sich daher von 16,47 Euro auf 18,12 Euro. Daraus errechnet sich ein mit 15/18 gewichteter Betrag in Höhe von 12,08 Euro.

Die zu berücksichtigenden Kosten für Bildung und Teilhabe stellen sich damit für das Jahr 2024 wie folgt dar.

Leistungsart	Rechtsgrundlage	Gewichtung (Jahre/18 Jahre)	Kosten pro Monat (in Euro)	gewichtete Kosten (in Euro)
Schulausflüge und Klassenfahrten	§ 28 Abs. 2 SGB II	12/18	18,12	12,08
Schulbedarf	§ 28 Abs. 3 SGB II, § 34 Abs. 3, 3a SGB XII i. V. m. Anlage SGB XII	12/18	16,17	10,78
Mittagsverpflegung	§ 28 Abs. 6 SGB II	15/18	66,65	55,54
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Abs. 7 SGB II	18/18	15,00	15,00
monatlicher Gesamtbetrag für Bildung und Teilhabe				93,40

Für das Jahr 2025 wurde dieser Wert – wie bei den Kosten für Unterkunft und Heizung (vergleiche Dreifachbuchst. bbb) – prognostisch mit der Erhöhung von 2,6 Prozent gemäß dem „Herbstgutachten“ fortgeschrieben, womit sich ein Betrag in Höhe von 95,83 Euro ergibt.

ddd) Kosten der Kinderbetreuung

Von erheblicher Bedeutung für die realitätsgerechte Ermittlung des den Grundsicherungsempfängern gewährleisteten Lebensstandards sind in diesem Zusammenhang ferner die Kosten für die Kinderbetreuung. So werden nach § 90 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII immer dann, wenn Eltern oder Kinder unter anderem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Überdies ist jedoch zu beachten, dass nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt kein Elternbeitrag geltend gemacht werden darf (Elternbeitragsfreiheit). Diese generelle, einkommensunabhängige Beitragsfreiheit bewirkt für diesen Zeitraum eine Gleichstellung von Grundsicherungsempfänger und Beamten sowie Richtern, so dass insoweit bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Lebensstandards des Grundsicherungsempfängers zum Zwecke der Ermittlung der

verfassungsgemäßen Alimentation diesem im Vergleich zum Beamten kein geldwerter Vorteil zukommt.

Im Übrigen tragen die Eltern allerdings nach § 29 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ThürKigaG in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Beiträge sind sozialverträglich zu gestalten und zu staffeln, wobei der vereinbarte Betreuungsumfang zu berücksichtigen ist. Als weitere Kriterien sind nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG das Einkommen und die Anzahl der Kinder oder zumindest eines der beiden Kriterien heranzuziehen. Von dieser Regelung machen die Kommunen, Landkreise und sonstigen Träger in Thüringen in unterschiedlicher Art und Weise Gebrauch. Der nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG anzulegende Maßstab eröffnet damit den Trägern im Ergebnis einen weiten Gestaltungsspielraum, welcher in der Folge eine thüringenweite Vergleichbarkeit des Elternbeitrags erheblich erschwert. Anhaltspunkte geben allerdings die landesweit ermittelten Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge, welche vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf dessen Internetseite veröffentlicht werden. Allerdings ist aus dieser Aufstellung insbesondere keine eindeutige regionale Spreizung der Beiträge erkennbar, die nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Orientierung an einem Durchschnittswert, verbunden mit einem Ortszuschlag rechtfertigen könnte. Um einen validen Gebührenwert für die Berechnung der Kosten für die Kindertagesstätten pro Kind zugrunde legen zu können, der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auch bei einer großen Varianz möglichst alle typischen Höhen von Elternbeiträgen abdeckt, wird daher weiterhin auf das 95 Prozent-Perzentil der landesweit ermittelten Durchschnittswerte der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge abgestellt. Nach den vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Durchschnittswerten der nach § 30 Abs. 4 ThürKigaG erfassten Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 (erstellt am 20. Juli 2023) ergibt sich ein Landesdurchschnitt je Platz und Monat in Höhe von 154 Euro; der Maximalbetrag beträgt 267 Euro und der Minimalbetrag beträgt 46 Euro. Das aus diesen veröffentlichten Daten errechnete 95 Prozent-Perzentil der Datensätze von 394 Thüringer Gemeinden beträgt 208 Euro. Unter Berücksichtigung der Gewichtung nach § 1 Abs. 7 ThürKigaG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes und einer prognostizierten moderaten linearen Erhöhung des Perzentilwertes für das Jahr 2025 ergibt sich damit für das Gesamtjahr 2024 ein zu berücksichtigender Wert in Höhe von 2 497 Euro pro Kind.

Auch wenn die Gebührensatzungen und Entgeltordnungen nach einer stichprobenartigen Erhebung des Finanzministeriums für alle Landkreise und kreisfreien Städte fast durchweg für weitere Kinder Ermäßigungen vorsehen, so kann hieraus im Rahmen dieser Betrachtung für das zweite Kind auf keine typisierte Ermäßigung geschlossen werden. Zwar knüpfen eine Vielzahl der Träger lediglich an eine Kindergeldberechtigung an. Eine erhebliche Anzahl von Trägern fordert aber für eine Ermäßigung die gleichzeitige Betreuung des Kindes in einer Einrichtung. Aufgrund eines regelmäßig vorliegenden Altersunterschieds bei Geschwistern kann daher bei lediglich zwei Kindern aufgrund einer bestehenden erheblichen Altersvarianz nach den verfassungsgerichtlichen Vorgaben keine typisierende Ermäßigung für das zweite Kind angenommen werden. Daher wird für das zweite Kind der gleiche Betrag wie für das erste Kind berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 ThürSchFG werden die Eltern des Weiteren in angemessener Weise unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl

an den Personal- und sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung an Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen beteiligt. Das Nähere zur Kostenbeteiligung und zur Erhebung und Weiterleitung der Personalkostenbeteiligung an das Land regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung, das heißt konkret durch die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91, 143) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 2 Abs. 2 ThürHortkBVO sind die Eltern an den Personalkosten für die Hortbetreuung zu beteiligen. § 4 ThürHortkBVO sieht hierfür eine einkommensabhängige Gebühr von bis zu 50 Euro je Monat vor. Für den Monat Juli wird nach § 1 Abs. 1 Satz 4 ThürHortkBVO indes keine Personalkostenbeteiligung erhoben. Die Befreiung von Leistungsempfängern nach SGB II von der Personalkostenbeteiligung regelt § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürHortkBVO und für die sonstigen Betriebskosten § 5 Satz 1 ThürHortkBVO in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Hortkostensatzung.

Nach §§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 1 ThürHortkBVO sind die Eltern an den Personalkosten zu beteiligen. Für die Berechnung sind die positiven Einkünfte nach §§ 2 Abs. 1 und 4, 3 Abs. 1 ThürHortkBVO i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 EStG aus dem Vorjahr, vorliegend die eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6 mit der niedrigsten Erfahrungsstufe aus dem Jahr 2023, maßgebend. Der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1.230 Euro ist zu berücksichtigen (§§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Von den Einkünften werden nach §§ 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Nr. 2 ThürHortkBVO bei Beamten mit 24 Prozent pauschaliert die zu entrichtende Einkommensteuer sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zum Abzug gebracht. Das danach berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren (§§ 3 Abs. 5 Satz 1 ThürHortkBVO). Unter Berücksichtigung der Kostenstaffelung nach § 4 Abs. 2 ThürHortkBVO ergeben sich im vorliegenden Fall grundsätzlich für das erste Kind Personalkosten in Höhe von 50 Euro und für das zweite Kind in Höhe von jeweils 40 Euro. Nach § 3 Abs. 7 ThürHortkBVO ermäßigt sich die Höhe der Personalkostenbeteiligung für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 Prozent je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Im Vergleich zu den Kosten nach ThürKigaG eröffnet § 3 Abs. 7 ThürHortkBVO damit durch den zulässigen höheren Altersunterschied zwischen Geschwistern (10 Jahre) einen erheblich breiteren Anwendungsbereich für die Ermäßigung, welcher eine typisierende Ermäßigung rechtfertigt. Da allerdings auch hier nicht in jedem Fall von einem gleichzeitigen Besuch des Hortes und einer Kindertageseinrichtung ausgegangen werden kann, wird in der weiteren Betrachtung nicht die volle Ermäßigung, sondern lediglich 50 Prozent der Ermäßigung, mithin 12,5 Prozent typisiert angenommen. Für das erste Kind ist damit im Ergebnis unter Ausschluss des Kalendermonats Juli (§ 1 Abs. 1 Satz 4 ThürHortkBVO) eine jährliche Personalkostenbeteiligung in Höhe von 550 Euro und für das zweite Kind in Höhe von 385 Euro anzusetzen.

Der gleiche Berechnungsmodus ergibt sich für die angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung, die der zuständige Schulträger nach § 5 Satz 1 ThürHortkBVO durch Satzung sozial gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl festlegt. Die Satzungen der Schulträger unterscheiden sich hierbei im Wesentlichen nur in der Höhe der Gebühren. Nach aktueller Sichtung der entsprechenden Satzungen werden in der Stadt Jena für

ein Einkommen über 1 060 Euro bis 1 500 Euro mit 20 Euro, in der Stadt Gera für ein Einkommen über 1 500 Euro bis 2 500 Euro mit 35 Euro und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für ein Einkommen über 2 500 Euro mit 45 Euro die jeweils höchsten Gebührensätze geregelt, welche daher Einfluss in die Berechnung finden. Für das erste Kind ist damit im Ergebnis unter Ausschluss des Kalendermonats Juli eine jährliche Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten in Höhe von 495 Euro und für das zweite Kind in Höhe von 336,82 Euro anzusetzen.

Im Ergebnis stellen sich die zu berücksichtigenden Hortkosten unter Berücksichtigung der hier zugrunde zulegenden Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 6 mit der niedrigsten Erfahrungsstufe wie folgt dar:

Kostenart	1. Kind (in Euro)	2. Kind (in Euro)
Beteiligung an den Personalkosten (§§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 1 ThürHortKBVO)	550,00	385,00
Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (§ 5 Satz 1 ThürHortKBVO i. V. m. Satzung)	495,00	336,82
Summe (auf volle Euro aufgerundet)	1 045,00	722,00

Der Sonderausgabenabzug für Betreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG ist kostenmindernd zu berücksichtigen. Da die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und die Hortbetreuung nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist der vom Bundesverfassungsgericht angewandte gewichtete Durchschnitt zu bilden. Für das Jahr 2024 ist dessen Ermittlung in Anlage 2 dargestellt. Danach ergeben sich monatlich zu berücksichtigende Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder in Höhe von 84,86 Euro. Für das Jahr 2025 wurde dieser Wert prognostisch mit der Steigerung gemäß dem „Herbstgutachten“ um 2,6 Prozent erhöht und beläuft sich damit auf 87,07 Euro.

eee) Berücksichtigung sonstiger alimentationsrelevanter Sozialtarife

Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs neben der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten ferner die Berücksichtigung von weiteren genannten „Sozialtarifen“, vergleiche Abschnitt II Nr. 1.1 Buchst. d Doppelbuchst. bb. Auch solche Leistungen sind danach bei der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation zu berücksichtigen, weil es sich nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts um Bedürfnisse handelt, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder zumindest vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt.

Der Besoldungsgesetzgeber ist danach gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu

ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Das Gericht konstatiert hierbei aber auch, dass diese gewährten Vorteile überwiegend regional und auch nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, so dass es für die Gerichte kaum möglich ist, hierzu Feststellungen zu treffen. Vor dieser Aufgabe steht allerdings auch der Besoldungsgesetzgeber, welcher die unterschiedlichen Sozialtarife zur Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs einer typisierenden Betrachtung zuführen muss.

Für die – wie in den Vorjahren angestellte typisierte Betrachtung – wurden für das Jahr 2024 die Sozialtarife der Stadt Jena aktualisiert (Stand: 10. August 2023). So gewährt die Stadt Jena auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28. Juni 2023 Grundsicherungsempfängern (sog. Jenabonus-Berechtigung) einen Zuschuss in Höhe von 15 Euro pro Monat für das Deutschlandticket (<https://www.stadtwerke-jena.de/nahverkehr/privatkunden/news/detail/das-deutschlandticket-fuer-jenabonus-berechtigte~8418ac4b-20d0-474a-accf-21cd6a2d4f3b>). Durch dieses attraktive Angebot, im Ergebnis beispielsweise Deutschlandtickets für zwei Erwachsene um insgesamt 30 Euro billiger erwerben zu können, ist zugleich eine höhere Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme bei den erwachsenen Grundsicherungsempfängern mit 50 Prozent anzunehmen. Auch die anderen Sozialtarife der Stadt Jena wurden aktualisiert. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage 3 verwiesen. Hieraus ermitteln sich die zu berücksichtigenden Sozialtarife für die zu betrachtenden Familienkonstellationen wie folgt:

Familienkonstellation	monatl. Sozialtarif für das Jahr 2024 (in Euro)	monatl. Sozialtarif für das Jahr 2025 (in Euro)*
vierköpfige Familie	19,67	20,18
kinderlose Familie (keine Berücksichtigung der Musikschule)	19,32	19,82
Alleinstehender (keine Berücksichtigung der Musikschule)	9,83	10,09

* Die Werte ergeben sich durch eine prognostische Erhöhung der Werte des Jahres 2024 gemäß des Herbstgutachtens um 2,6 Prozent

Die Kosten für die Musikschule wurden mit Blick den musikalischen Erziehungszweck nur bei den Familienkonstellationen mit Kindern berücksichtigt und nicht auch den Erwachsenen zugerechnet.

Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht stellt ebenso wie die Sozialtarife für die Grundsicherungsempfänger einen geldwerten Vorteil dar. Der für das Jahr 2024 zu entrichtende Beitrag beträgt monatlich 18,36 Euro und wird bei der Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs angesetzt und für das Jahr 2025 prognostisch um 2,6 Prozent gemäß dem Wert des „Herbstgutachtens“ auf 18,84 Euro erhöht.

Ferner wird der Sofortzuschlag von monatlich 20 Euro pro Kind nach § 72 Abs. 1 SGB II berücksichtigt. Dieser bezweckt, die Chancen für Kinder und Jugendliche zu verbessern, bis die Kindergrundsicherung als Unterstützung

umgesetzt wird. Hiernach ergeben sich für das Jahr 2024 zu berücksichtigende Zahlungen pro Kind von insgesamt 240 Euro. Dieser Wert wird auch für das Jahr 2025 zugrunde gelegt, da auch nach Einführung der Kindergrundsicherung im Jahr 2025 von vergleichbaren Leistungen ausgegangen werden kann.

fff) Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs

Der unter den Dreifachbuchstaben aaa bis eee ermittelte alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2024 stellt sich damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	1 012,00
Regelsatz für zwei Kinder (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet, gerundet auf volle Euro)	794,00
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2023 in Höhe von 1.050 Euro um 2,6 Prozent und Abrundung auf den nächsten vollen Fünferbetrag	1 075,00
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für 2 Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	186,80
Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	84,86
zu berücksichtigende Sozialtarife	19,67
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Sofortzuschlag für zwei Kinder in Höhe von monatlich 20 Euro nach § 72 Abs. 1 SGB II	40,00
Zwischensumme (Monatsbetrag)	3 230,69
alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf (Jahresbetrag)	38 768,28

Für das Jahr 2025 wird aus heutiger Sicht die Inflationsprognose des „Herbstgutachtens“ fortgeschrieben und – wie oben dargestellt – die Werte für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent erhöht. Ausgenommen sind hiervon die Regelsätze und der Kindersofortzuschlag, da insbesondere nach der Erhöhung der Regelsätze zum 1. Januar 2024, welcher noch deutlich erhöhte Inflationsannahmen für das Jahr 2024 zugrunde lagen, aus heutiger Sicht keine Erhöhung zum 1. Januar 2025 zu erwarten ist. Der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2025 stellt sich damit aufgrund dieser Prognose wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
--------------------	-----------------------

Regelsatz für zwei Erwachsene	1 012,00
Regelsatz für zwei Kinder (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet, gerundet auf volle Euro)	794,00
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 in Höhe von 1.075 Euro um 2,6 Prozent	1 102,95
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für 2 Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	191,66
Kinderbetreuungskosten für zwei Kinder (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	87,07
zu berücksichtigende Sozialtarife	20,18
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,84
Sofortzuschlag für zwei Kinder in Höhe von monatlich 20 Euro nach § 72 Abs. 1 SGB II	40,00
Zwischensumme (Monatsbetrag)	3 266,70
alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf (Jahresbetrag)	39 200,40

bb) Ermittlung der Nettoalimentation

Dem unter Doppelbuchstabe aa ermittelten alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe im Jahr 2024 zu Verfügung steht. Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, welche allen Beamten dieser Besoldungsgruppe gewährt werden. Danach sind nach dem Thüringer Besoldungsgesetz das Grundgehalt, die allgemeine Zulage sowie der Familienzuschlag Stufe 1 und die kinderbezogenen Stufen der Familienzuschläge für das erste und das zweite Kind zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist. Dies ist unter Berücksichtigung der mit dem Artikel 2 Nr. 13 dieses Gesetzes vorgenommenen Anpassungen ab dem 1. Januar 2024 die Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 3. In Bezug auf den Grundgehaltssatz, der allgemeinen Zulage und der Familienzuschläge wurde die lineare Anpassung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes berücksichtigt. Hinzu kommt der ab dem 1. Januar 2024 durch Artikel 2 Nr. 7 dieses Gesetzes im ThürBesG implementierten alimentativen Ergänzungszuschlag für tatsächliche Alleinverdienerfamilien.

Von der Summe des Bruttobetrags ist die Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a EStG berechnet. Berücksichtigt wurde hierbei die Anhebung des Grundfreibetrags auf 11 604 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufgrund des Artikels 3 Nr. 2 des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230, 2231). Diese Anhebung erhöht damit zusätzlich den Abstand zum Grundsicherungsniveau. Nach dieser Vorschrift bemisst sich die tarifliche Ein-

kommensteuer nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c EStG jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 11 604 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 11 605 Euro bis 17 005 Euro: $(922,98 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. von 17 006 Euro bis 66 760 Euro: $(181,19 \cdot z + 2 397) \cdot z + 1 025,38$;
4. von 66 761 Euro bis 277 825 Euro: $0,42 \cdot x - 10 602,13$;
5. von 277 826 Euro an: $0,45 \cdot x - 18 936,88$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG in Höhe von 1 230 Euro, der im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt. Maßgebend sind hierfür die entsprechenden übermittelten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) sowie entsprechende Prognosen über die Kostenentwicklung. Ferner wurde der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Dem so ermittelten Nettoeinkommen sind die Kindergeldbeträge für zwei Kinder hinzuzurechnen. Diese betragen nach § 66 Abs. 1 EStG für jedes Kind 250 Euro. Abzuziehen sind die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, welche wie der BEG-Anteil aus den oben genannten Daten des PKV-Verbandes ermittelt wurden. Der PKV-Verband hat zuletzt mit E-Mail vom 27. Juli 2023 die endgültigen Werte für die zu berücksichtigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Jahr 2021 und die vorläufigen Werte für das Jahr 2022 übermittelt. Ausgehend von den vorläufigen Werten für das Jahr 2022 wurden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung prognostisch und zur Bildung eines Puffers mit einer jährlichen Erhöhung von 5 Prozent in den Jahren 2023 und 2024 fortgeschrieben. Dieser Puffer ist insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Kosten der Pflegeversicherung gerechtfertigt.

Das nach diesen Maßgaben ermittelte verfügbare Nettoeinkommen für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie für das Jahr 2024 stellt sich unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Änderungen im Jahr 2024 damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge, einschließlich alimentativer Ergänzungszuschlag nach Artikel 2 Nr. 7 (§ 39a ThürBesG) in Höhe von 531,23 Euro	51 143,94
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6 450,24
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-817,00

Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	42 646,00
Einkommensteuer nach Splitting	-4 188,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	46 955,94
Kindergeld	6 000,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	-7 986,24
verfügbares Nettoeinkommen	44 969,70

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{44\,969,70 \text{ Euro}}{38\,768,28 \text{ Euro}} = 116,00 \text{ Prozent}$$

Für das Jahr 2025 stellt sich das verfügbare Nettoeinkommen für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassung zum 1. Februar 2025 wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge, einschließlich alimentativer Ergänzungszuschlag nach Artikel 2 Nr. 7 (§ 39a ThürBesG) in Höhe von 332,79 Euro	52 031,07
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-6 617,95
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-838,24
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	43 344,00
Einkommensteuer nach Splitting	-4 366,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	47 665,07
Kindergeld	6 000,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-8 193,88
verfügbares Nettoeinkommen	45 471,19

* Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{45\,471,19 \text{ Euro}}{39\,200,40 \text{ Euro}} = 116,00 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand prognostisch auch für das Jahr 2025 für eine vierköpfige Beamtenfamilie, bei der ein Erwachsener als Alleinverdiener Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 ist, eingehalten. Zudem wahrt das relative Verhältnis zwischen dem Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau mit ca. 116 Prozent den gleichen Abstand wie in den Jahren 2023 und 2024. Damit ist nicht zu besorgen, dass sich Grundsicherung und Besoldung sich in den Jahren 2024 und 2025 weiter annähern.

Für eine vierköpfige Familie, in welcher auch der Ehegatte des Beamten Einkommen erzielt, stellt sich das verfügbare Nettoeinkommen für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Anpassungen und Änderungen damit aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	44 769,18
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr	-6 450,24
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-817,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	36 271,00
Einkommensteuer nach Splitting	-2 596,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	42 173,18
Kindergeld	6 000,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung	-7 986,24
angenommener Zuverdienst des Ehegatten nach § 39a ThürBesG	6 456,00
verfügbares Nettoeinkommen	46 642,94

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{46\,642,94 \text{ Euro}}{38\,768,28 \text{ Euro}} = 120,31 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2024 eingehalten.

Für das Jahr 2025 stellt sich das verfügbare Nettoeinkommen sich für diesen Familientyp unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassung zum 1. Februar 2025 wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	48 037,59
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-6 617,95
Sonderausgabenabzug Betreuungskosten	-838,24
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	39 351,00
Einkommensteuer nach Splitting	-3 356,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommensteuer nach Splitting)	44 681,59
Kindergeld	6 000,00
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-8 193,88
angenommener Zuverdienst des Ehegatten nach § 39a ThürBesG (erhöht im Verhältnis zum Wert des Jahres 2024 aufgrund der vorgesehenen Anhebung des Mindestlohns auf 18,82 Euro im Jahr 2025, vergleiche § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV)	6 672,00
verfügbares Nettoeinkommen	49 159,71

* Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{49\,159,71 \text{ Euro}}{39\,200,40 \text{ Euro}} = 125,41 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand auch für das Jahr 2025 eingehalten.

cc) Kontrollberechnungen für kinderlos Alleinstehende und kinderlose Ehepaare

Entsprechende Berechnungen für die kinderlos alleinstehenden Beamten in der Besoldungsgruppe A 6 und die kinderlosen Ehepaare, bei denen ein Ehegatte Beamter in der Besoldungsgruppe A 6 ist, haben ergeben, dass die Nettobesoldung deutlich mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau für vergleichbare Haushalte

in der Grundsicherung liegt. Als kinderlos im Sinne dieser Gesetzesbegründung gelten alle Beamte ohne im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder. Die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs, des verfügbaren Nettoeinkommens und des Mindestabstands zur Grundsicherung stellt sich für diese Personen wie folgt dar.

aaa) Kinderlos alleinstehender Beamter

Der Grundsicherungsbedarf für einen kinderlos alleinstehenden Beamten ermittelt sich für das Jahr 2024 wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für einen alleinlebenden Erwachsenen	563,00
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2023 in Höhe von 550 Euro um 2,6 Prozent und Abrundung auf den nächsten vollen Fünferbetrag	560,00
zu berücksichtigende Sozialtarife	9,83
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Zwischensumme (Monatsbetrag)	1 151,19
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag) = alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	13 814,28

* Ausgangspunkt: 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022, ermittelt für die jeweilige Personengruppe für Thüringen gemäß E-Mail der Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service Ost vom 22. Mai 2023

Für das Jahr 2025 wird – wie auch bei der vierköpfigen Familie – aus heutiger Sicht die Inflationsprognose des „Herbstgutachtens“ fortgeschrieben und – wie oben dargestellt – die Werte für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent erhöht. Ausgenommen sind hiervon die Regelsätze, da nach der Erhöhung dieser zum 1. Januar 2024, welcher noch deutlich erhöhte Inflationsannahmen für das Jahr 2024 zugrunde lagen, keine Erhöhung zum 1. Januar 2025 zu erwarten ist. Der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf für das Jahr 2025 stellt sich damit aufgrund dieser Prognose wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für einen alleinlebenden Erwachsenen	563,00
Kosten der Unterkunft und Heizung* (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 in Höhe von 560 Euro um 2,6 Prozent	574,56
zu berücksichtigende Sozialtarife	10,09
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,84

Zwischensumme (Monatsbetrag)	1 166,49
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag) = alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	13 997,88

Für die Ermittlung der Nettoalimentation im Jahr 2024 ergibt sich in Anwendung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und der Sonderzahlung folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	33 162,64
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-4 468,93
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	-36,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	27 427,00
Einkommensteuer	-3 720,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommenssteuer)	29 442,64
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-5 577,12
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	2 000,00
verfügbares Nettoeinkommen	25 865,52

* vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2023; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2022 zuzüglich der Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 5 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{25\,865,52 \text{ Euro}}{13\,814,28 \text{ Euro}} = 187,24 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2024 für einen alleinstehenden und kinderlosen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten. Zudem wird gewährleistet, dass sich auch für diese Beamtengruppe das Verhältnis von Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau in etwa auf dem Niveau der Vorjahre bewegt. Damit ist auch für diese Beamtengruppe nicht zu besorgen, dass sich Grundsicherung und Besoldung im Jahr 2024 weiter annähern.

Für die Ermittlung der Nettoalimentation im Jahr 2025 ergibt sich in Anwendung der mit dem durch dieses Gesetz vorgenommenen Anpassungen folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	35 697,60
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-4 585,12
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	-36,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	29 846,00
Einkommensteuer	-4 402,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommenssteuer)	31 295,60
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-5 722,13
verfügbares Nettoeinkommen	25 573,47

* Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{25\,573,47 \text{ Euro}}{13\,997,88 \text{ Euro}} = 182,70 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2025 für einen alleinstehenden und kinderlosen Beamten der Besoldungsgruppe A 6 aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten. Zudem wird gewährleistet, dass sich auch für diese Beamtengruppe das Verhältnis von Nettoeinkommen in der Besoldungsgruppe A 6 und dem Grundsicherungsniveau annähernd auf dem Niveau der Vorjahre bewegt.

bbb) Kinderloses Ehepaar

Der Grundsicherungsbedarf für ein kinderloses Ehepaar ermittelt sich für das Jahr 2024 wie folgt:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	1 012,00
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2023 in	745,00

Höhe von 730 Euro um 2,6 Prozent und Abrundung auf den nächsten vollen Fünferbetrag	
zu berücksichtigende Sozialtarife	19,32
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,36
Zwischensumme (Monatsbetrag)	1 794,68
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)= alimentationsrelevanter Grundsicherungsbetrag	21 536,16

Für das Jahr 2025 stellt sich der Grundsicherungsbedarf entsprechend der Annahmen bei den vorbenannten Familienkonstellationen wie folgt dar:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für zwei Erwachsene	1 012,00
Kosten der Unterkunft und Heizung (95 Prozent-Perzentil), Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 in Höhe von 745 Euro um 2,6 Prozent	764,37
zu berücksichtigende Sozialtarife	19,82
Berücksichtigung der Rundfunkbeitragsbefreiung	18,84
Zwischensumme (Monatsbetrag)	1 815,03
hiervon das Zwölfwache (Jahresbetrag)= alimentationsrelevanter Grundsicherungsbetrag	21 780,36

Für die Ermittlung der Nettoalimentation für das Jahr 2024 ergibt sich in Anwendung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und der Sonderzahlung folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	35 154,56
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-7 298,29
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	-72,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	26 554,00
Einkommensteuer nach Splitting	-520,00

Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommenssteuer nach Splitting)	34 634,56
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-9 066,24
Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes	1 000,00
verfügbares Nettoeinkommen	26 568,32

* vergleiche E-Mail des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V vom 27. Juli 2023; anteilige Berücksichtigung nach Beihilfebemessungssatz der Krankenversicherungsbeiträge ohne Beihilfe (100 Prozent) für das Alter 30 für das Jahr 2022 zuzüglich Beiträge für die Pflegeversicherung, fortgeschrieben um eine jährliche Erhöhung in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils 5 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{26\,568,32 \text{ Euro}}{21\,536,16 \text{ Euro}} = 123,37 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2024 für ein kinderloses Ehepaar, bei dem ein Ehepartner als Alleinverdiener Beamter der Besoldungsgruppe A 6 ist, aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten.

Für die Ermittlung der Nettoalimentation für das Jahr 2025 ergibt sich in Anwendung der mit diesem Gesetz vorgenommenen Anpassungen folgendes Ergebnis:

Bestandteil	Betrag in Euro
Bruttobezüge	37 815,36
Werbungskostenpauschbetrag nach § 9a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1 230,00
Kranken- und Pflegeversicherung als BEG-Anteil pro Jahr*	-7 488,05
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	-72,00
Zwischensumme (zu versteuerndes Einkommen) auf volle Euro abgerundet	29 025,00
Einkommensteuer nach Splitting	-970,00
Nettoeinkommen (Differenz Bruttobezüge und Einkommenssteuer nach Splitting)	36 845,36
Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung*	-9 301,96
verfügbares Nettoeinkommen	27 543,40

* Erhöhung des prognostischen Wertes für das Jahr 2024 um 2,6 Prozent

Nach der Ermittlung des hier maßgebenden Nettoeinkommens ist dieses dem Grundsicherungsniveau gegenüberzustellen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten und Schätzungen ergibt sich danach Folgendes:

$$\frac{\text{verfügbares Nettoeinkommen}}{\text{alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf}} = \frac{27\,543,40 \text{ Euro}}{21\,780,36 \text{ Euro}} = 126,46 \text{ Prozent}$$

Damit wird der Mindestabstand für das Jahr 2025 für ein kinderloses Ehepaar, bei dem ein Ehepartner als Alleinverdiener Beamter der Besoldungsgruppe A 6 ist, aus derzeitiger Sicht deutlich eingehalten.

ccc) Ergebnis

Aufgrund der deutlichen Abstände der Nettoalimentation dieser Personengruppen zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf wird für diese Beamten der Besoldungsgruppe A 6 mit Blick auf den vierten Parameter für die Jahre 2024 und 2025 eine verfassungsgemäße Alimentation gewährt.

5. Quervergleich der Besoldung nach dem Thüringer Besoldungsgesetz mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet für das Bundesverfassungsgericht schließlich der Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation. Wegen der spezifischen Aussagekraft sind dabei sowohl das arithmetische Mittel als auch der Median als Bezugspunkt heranzuziehen.

Die ausgewiesenen Durchschnittswerte und Mediane für die Besoldungsordnungen A, B und R für das Jahr 2023 wurden, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, ohne die jeweilige Besoldung in Thüringen errechnet. Aus dem Vergleich mussten auch keine Besoldungen herausgerechnet werden, da im Jahr 2023 keine verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ergingen, welche die Alimentation einzelner Besoldungsgruppen in einzelnen Ländern für verfassungswidrig erklärt haben. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt in Prozent	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median in Prozent
A 6	39 162	37 600	4,15	37 272	5,07
A 7	41 733	39 976	4,40	39 869	4,68
A 8	45 245	43 314	4,46	43 227	4,67
A 9 (mD)	48 527	46 560	4,22	46 437	4,50
A 9 (gD)	48 637	46 650	4,26	46 396	4,83
A 10	53 619	51 921	3,27	51 482	4,15
A 11	59 537	57 555	3,44	57 143	4,19
A 12	65 454	63 248	3,49	62 947	3,98
A 13 (gD)	72 494	70 082	3,44	69 851	3,78
A 13 (hD)	72 494	70 082	3,44	69 851	3,78
A 14	79 720	76 159	4,68	76 000	4,89
A 15	89 716	85 917	4,42	85 655	4,74
A 16	99 680	95 635	4,23	95 241	4,66
B 2	103 586	99 612	3,99	99 249	4,37
B 3	109 552	105 448	3,89	105 004	4,33

B 4	115 801	111 560	3,80	111 032	4,30
B 5	122 971	118 573	3,71	117 947	4,26
B 6	129 741	125 198	3,63	124 478	4,23
B 7	136 327	131 639	3,56	130 830	4,20
B 8	143 190	138 354	3,50	137 451	4,18
B 9	151 713	146 476	3,58	145 361	4,37
B 10	178 178	171 868	3,67	169 882	4,88
R 1	91 981	87 876	4,67	87 549	5,06
R 2	100 093	96 027	4,23	95 638	4,66
R 3	109 552	105 536	3,81	105 004	4,33
R 4	115 801	111 350	4,00	110 832	4,48
R 5	122 971	118 661	3,63	117 947	4,26
R 6	129 741	125 286	3,56	124 478	4,23
R 7	136 327	131 727	3,49	130 830	4,20
R 8	143 190	138 441	3,43	137 451	4,18

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass die in Thüringen seit dem 1. Januar 2023 gewährte Besoldung deutlich über dem Durchschnitt und Median der Besoldung des Bundes und der anderen Länder bewegt. Dies liegt daran, dass Thüringen als eines der wenigen Länder mit dem Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) in Anbetracht der Inflation und der Einführung des Bürgergeldes die Besoldung rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angepasst hat. Diese Maßnahme bewirkte – wie für die Besoldungsordnungen A, B und R ersichtlich – eine erhebliche Verbesserung der Stellung von Thüringen im Quervergleich für das Jahr 2023, als es noch die Zahlen für das Jahr 2022 belegen. Die größte Abweichung nach unten besteht danach bei der Besoldungsgruppe A 10 mit 3,27 Prozent beim Durchschnitt und bei der Besoldungsgruppe A 13 mit 3,78 Prozent beim Median. Die größten Abweichungen vom Durchschnitt nach oben bestehen bei der Besoldungsgruppe A 14 mit 4,68 Prozent beziehungsweise der Besoldungsgruppe R 1 mit 4,67 Prozent und beim Median bei der Besoldungsgruppe A 6 mit 5,07 beziehungsweise der Besoldungsgruppe R 1 mit 5,06 Prozent. Damit werden die verfassungsgerechten Vorgaben des Quervergleichs für die Besoldungsordnungen A, B und R eingehalten.

Für die Besoldungsordnungen W und C liegen ebenfalls die aktuellen Ländervergleiche für das Jahr 2023 vor. Diese stellen sich für das Jahr 2023 wie folgt dar:

Besoldungsgruppe	Thüringen Betrag in Euro	Durchschnitt Betrag in Euro	Abweichung vom Durchschnitt in Prozent	Median Betrag in Euro	Abweichung vom Median in Prozent
C 1	72 494	69 581	4,19	69 238	4,70
C 2	86 558	84 003	3,04	83 821	3,27
C 3	96 273	93 473	3,00	93 271	3,22
C 4	110 348	107 468	2,68	107 146	2,99
W 1	62 129	60 634	2,47	59 644	4,17
W 2	79 480	79 865	-0,48	77 923	2,00
W 3	89 470	91 202	-1,90	89 278	0,22

Die größte Abweichung nach unten besteht beim Durchschnitt weiterhin bei der Besoldungsgruppe W 3 mit -1,90 Prozent; hingegen besteht in dieser Besoldungsgruppe beim Median

eine positive Abweichung von 0,22 Prozent. Im Ergebnis werden damit die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Quervergleichs auch für die Besoldungsordnungen C und W deutlich eingehalten.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand die in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder organisierten Länder die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zeit- und systemgerecht umsetzen werden, werden diese Umsetzung und die mit diesem Gesetzentwurf erfolgte Anrechnung aber bewirken, dass Thüringen künftig im Quervergleich wieder im Mittelfeld liegen wird. Ausgehend davon werden aber prognostisch die verfassungsgerichtlichen Vorgaben des fünften Parameters auch für die Jahre 2024 und 2025 eingehalten.

6. Gesamtabwägung

Da wie in den Jahren zuvor im Ergebnis der Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht geforderte zweite Parameter (Vergleich Besoldung mit Nominallohnindex) auf der ersten Prüfungsstufe nicht eingehalten wurde (vergleiche Abschnitt III Nummer 2), ist auf der zweiten Prüfungsstufe eine Gesamtabwägung durchzuführen. In diese sind die Ergebnisse der Prüfung der fünf Parameter und weitere alimentationsrelevante Aspekte einzubeziehen.

In Bezug auf die Entwicklung des ersten Parameters ist anzumerken, dass dieser Wert für die Zeiträume der Jahre 2009 bis 2024 beziehungsweise 2010 bis 2025 mit 0,73 beziehungsweise 0,70 nahe Null liegt, mithin die Tarif- und die Besoldungsentwicklung nahezu gleichlaufen.

In Bezug auf den zweiten Parameter ist anzumerken, dass die Nichteinhaltung des Parameters auf der ersten Prüfungsstufe noch dadurch verstärkt wird, dass bei der Besoldungsentwicklung der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Nominallohnindex einzubeziehen ist, welche jedoch im Nominallohnindex enthalten sind, vergleiche hierzu den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015, Az. 2 BvL 19/09, in juris Rn. 128.

Ungeachtet dessen ist bei der Bewertung dieses Parameters für die Jahre 2023, 2024 und 2025 im Rahmen der Gesamtabwägung allerdings zu berücksichtigen, dass der hier zu berücksichtigende Nominallohnindex für die Jahre 2022 und 2023 Sonderzahlungen enthält und auch für das Jahr 2024 enthalten wird. Diese beziehen sich zum einen auf die nach § 3 Nr. 11a EStG bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuerfreien so genannten Corona-Sonderzahlungen und die nach § 3 Nr. 11c EStG bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfreien Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (so genannte Inflationsausgleichszahlungen). Hinzu kommt für das Jahr 2022 die Energiepreispauschale nach § 112 EStG in Höhe von 300 Euro. Diese Zahlungen sind nach Auskunft des Landesamtes für Statistik – neben Steigerungen aufgrund des Mindestlohns – in der Steigerung der Indexwerte der betroffenen Jahre enthalten, da der Nominallohnindex anhand der Bruttomonatsverdienste mit Sonderzahlungen ermittelt wird (vergleiche E-Mail des Landesamtes für Statistik an das Finanzministerium vom 15. August 2023). Diese Werte werden auch für das Jahr 2024 – soweit Sonderzahlungen durch die Arbeitgeber geleistet werden – im Nominallohnindex enthalten sein (vergleiche E-Mail des Landesamtes für Statistik an das Finanzministerium vom 10. August 2023). Danach stellt sich die Entwicklung der Nominallöhne nach den vom Landesamt für Statistik übermittelten Werten und Aussagen wie folgt dar:

Jahr	Nominallohnindex		Veränderung zum Vorjahr enthält unter anderem folgende Sonderzahlungen
	2022 = 100	Veränderung zum Vorjahr in Prozent	
2019	92,3		-
2020	92,5	0,2	Corona-Sonderzahlungen
2021	95,7	3,5	Corona-Sonderzahlungen

2022	100,0	4,5	Corona-Sonderzahlungen, Energiepreispauschale, Inflationsausgleichszahlungen
2023*	104,5	4,5	Inflationsausgleichszahlungen
2024*	109,2	4,5	Inflationsausgleichszahlungen

* Prognosen: Für die Entwicklung in den Jahren 2023 und 2024 wird die Steigerung von 2021 auf 2022 (4,5 Prozent) fortgeschrieben.

Auf der anderen Seite dürfen jedoch diese Sonderzahlungen – da es sich nicht um lineare Besoldungsanpassungen handelt – bei der Besoldungsentwicklung (y) auf der ersten Stufe der Betrachtung des zweiten Parameters grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (vergleiche Abschnitte II Nr. 1 und III Nummer. 2). Mithin kann die sich verstetigende Divergenz der Werte (x) und (y) und die damit verbundene Verletzung des zweiten Parameters in den Jahren 2022 und 2023 auch auf die Berücksichtigung dieser Sonderzahlungen im Nominallohnindex zurückzuführen sein. Für die Beamten und Richter des Freistaats Thüringen wurde allerdings im Jahr 2022 nach § 3 Abs. 1 Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro sowie die Energiepreispauschale nach § 112 EStG in Höhe von 300 Euro gewährt. Hinzu kommen für das Jahr 2023 Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) in Höhe von bis zu 3 000 Euro und für das Jahr 2024 weitere Sonderzahlungen aufgrund von Artikel 1 § 3 dieses Gesetzentwurfs. Der Freistaat Thüringen hat damit – wie andere Arbeitgeber – diese Sonderzahlungen geleistet. Es ist daher nicht sachgerecht, für die Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Alimentation die unter Abschnitt III Nr. 2 dargestellte Berechnung heranzuziehen, die einerseits bei der Entwicklung des Nominallohnindexes Sonderzahlungen berücksichtigt und andererseits diese Zahlungen bei der Besoldungsentwicklung außen vor lässt.

Daher werden diese Sonderzahlungen im Rahmen der Gesamtabwägung – wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, in juris Rn. 31 für zulässig erachtet hat – wegen ihres teilweise entscheidungserheblichen Einflusses bei der Ermittlung des zweiten Parameters in die Berechnung mit einbezogen.

Im Folgenden wird daher nachgewiesen, dass der Nominallohnindex im Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2023 aufgrund der unterschiedlichen Beträge an Sonderzahlungen für einzelne Familienkonstellationen und im Betrachtungszeitraum für die Jahre 2010 bis 2025 ebenfalls für einzelne Familienkonstellationen eingehalten wird. Die nachfolgende Berechnungsmethodik wurde dem Landesamt für Statistik dargelegt. Dieses hat sie für sachgerecht erachtet und angeregt, mit Blick auf die Besoldungsgruppen zur detailgenaueren Ermittlung mit gewogenen Durchschnitten zu rechnen (vergleiche E-Mail des Landesamtes für Statistik an das Finanzministerium vom 16. August 2023). Diese Anregung wurde aufgegriffen.

In einem ersten Schritt sind daher die Sonderzahlungen in ein lineares Äquivalent umzurechnen. Da die nach § 3 Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 gewährten Sonderzahlungen in Abhängigkeit vom Familienstatus gewährt wurden, werden die nachfolgenden Berechnungen für Alleinstehende, ein kinderloses Beamtenehepaar und eine vierköpfige Familie angestellt.

Um die Besoldungssteigerungen aufgrund der Sonderzahlungen ermitteln zu können, muss für die vorbenannten Familienkonstellationen für jede Besoldungsgruppe jeweils die Jahresbruttobesoldung des Vorjahres (gegebenenfalls einschließlich Sonderzahlungen) ermittelt werden. Die im Folgejahr gewährten Sonderzahlungen werden sodann durch die Jahresbruttobesoldung des Vorjahres dividiert. Der so ermittelte Wert ergibt das lineare Äquivalent der Sonderzahlung für die jeweilige Besoldungsgruppe für das entsprechende Jahr. Um – wie vom Landesamt für Statistik angeregt – eine höhere Genauigkeit der Berechnung sicherzustellen,

sind diese linearen Äquivalente nach der Anzahl der Beamten und Richter der einzelnen Besoldungsgruppen zu gewichten. Für die Anzahl der jeweiligen Beamten und Richter wurde die jeweilige Fallzahlenstatistik des Landesamtes für Finanzen (jeweils Stand zum Jahresende) herangezogen.

Der Arbeitskreis für Besoldungsfragen hat in seiner 2./2023 Sitzung vom 28. bis 30. November 2023 auf Initiative Thüringens sich mit dieser Berechnungsmethodik befasst. Im Ergebnis der Erörterung wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

„Der Arbeitskreis Besoldung nimmt die Ausführungen Thüringens zum Nominallohnindex zur Kenntnis, wonach für dessen Ermittlung auch die Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a und c EStG sowie die Energiepreispauschale nach § 112 Abs. 2 EStG durch die Statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt als Bestandteil des Gesamtbruttoentgelts miterfasst, im Sinne der Entgeltbescheinigungsverordnung wegen der Steuer- und Abgabefreiheit nicht als Sonderzahlung (sonstige Bezüge) definiert und aus diesem Grund sowohl bei den Verdienstindizes mit Sonderzahlungen als auch den Verdienstindizes ohne Sonderzahlungen in gleichem Maße abgebildet werden.

Um daher eine Vergleichbarkeit der Werte von Nominallohnindex und Besoldungsentwicklung für die sachgerechte Ermittlung des zweiten Parameters des Bundesverfassungsgerichts herstellen zu können, empfiehlt der Arbeitskreis Besoldung, Sonderzahlungen bei der Ermittlung der Besoldungsentwicklung durch Umrechnung in eine lineare Erhöhung zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 Rn. 31), wonach auch sonstige Besoldungsveränderungen wie namentlich Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlungen, Urlaubsgeld) sowie nichtlineare Besoldungserhöhungen durch Sockelbeträge oder Einmalzahlungen für die Parameter nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe zu berücksichtigen sind, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben können, wird den Ländern anheimgestellt, Sonderzahlungen auf der ersten oder erst auf der zweiten Prüfungsstufe zu berücksichtigen.“

Im Ergebnis dessen ermitteln sich die linearen Äquivalente der Sonderzahlungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wie folgt:

Ermittlung des gewichteten linearen Äquivalents für das Jahr 2022

BesGr.	Jahresbrutto des Vorjahres (2021) in Euro			lineares Äquivalent der Corona-Sonderzahlung und der Energiepreispauschale (in Prozent)			Anzahl der Beamten und Richter (Stand 31. Dezember 2021)	Gewicht	gewichtetes lineares Äquivalent der Corona-Sonderzahlung und der Energiepreispauschale (in Prozent)		
	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie			Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
A 6	33 116,28	34 988,40	44 024,76	4,831	4,573	3,634	384	0,01331	0,06428	0,06084	0,04836
A 7	35 002,92	36 875,04	45 911,40	4,571	4,339	3,485	1 958	0,06784	0,31011	0,29437	0,23643
A 8	37 189,20	39 061,32	48 097,68	4,302	4,096	3,327	2 114	0,07325	0,31514	0,30003	0,24366
A 9	39 899,40	41 771,52	50 807,88	4,010	3,830	3,149	3 687	0,12775	0,51229	0,48933	0,40230
A 10	43 449,48	45 321,60	54 357,96	3,682	3,530	2,943	1 435	0,04972	0,18309	0,17553	0,14635
A 11	49 055,52	50 927,64	59 964,00	3,262	3,142	2,668	1 667	0,05776	0,18839	0,18146	0,15412
A 12	53 441,40	55 313,52	64 349,88	2,994	2,893	2,486	1 073	0,03718	0,11131	0,10754	0,09244
A 13	60 537,96	62 410,08	71 446,44	2,643	2,564	2,239	12 094	0,41904	1,10752	1,07430	0,93842
A 14	65 356,80	67 228,92	76 265,28	2,448	2,380	2,098	1 547	0,05360	0,13122	0,12757	0,11245
A 15	75 441,48	77 313,60	86 349,96	2,121	2,069	1,853	586	0,02030	0,04306	0,04202	0,03762
A 16	83 554,80	85 426,92	94 463,28	1,915	1,873	1,694	330	0,01143	0,02190	0,02142	0,01937
B 2	96 651,00	98 523,12	107 559,48	1,655	1,624	1,488	7	0,00024	0,00040	0,00039	0,00036
B 3	102 271,92	104 144,04	113 180,40	1,564	1,536	1,414	62	0,00215	0,00336	0,00330	0,00304
B 4	108 159,12	110 031,24	119 067,60	1,479	1,454	1,344	5	0,00017	0,00026	0,00025	0,00023
B 6	121 292,04	123 164,16	132 200,52	1,319	1,299	1,210	37	0,00128	0,00169	0,00167	0,00155
B 8	133 963,56	135 835,68	144 872,04	1,194	1,178	1,104	2	0,00007	0,00008	0,00008	0,00008
B 9	141 992,88	143 865,00	152 901,36	1,127	1,112	1,046	12	0,00042	0,00047	0,00046	0,00044
B 10	166 927,32	168 799,44	177 835,80	0,959	0,948	0,900	10	0,00035	0,00033	0,00033	0,00031
R 1	68 550,72	70 422,84	79 459,20	2,334	2,272	2,014	627	0,02172	0,05071	0,04936	0,04375
R 2	78 991,20	80 863,32	89 899,68	2,026	1,979	1,780	166	0,00575	0,01165	0,01138	0,01024
R 3	102 271,92	104 144,04	113 180,40	1,564	1,536	1,414	28	0,00097	0,00152	0,00149	0,00137
R 4	108 159,12	110 031,24	119 067,60	1,479	1,454	1,344	3	0,00010	0,00015	0,00015	0,00014
R 5	114 913,80	116 785,92	125 822,28	1,392	1,370	1,272	2	0,00007	0,00010	0,00009	0,00009
R 6	121 292,04	123 164,16	132 200,52	1,319	1,299	1,210	4	0,00014	0,00018	0,00018	0,00017
R 8	133 963,56	135 835,68	144 872,04	1,194	1,178	1,104	1	0,00003	0,00004	0,00004	0,00004
W 1	58 778,04	60 650,16	69 686,52	2,722	2,638	2,296	42	0,00146	0,00396	0,00384	0,00334
W 2	75 125,40	76 997,52	86 033,88	2,130	2,078	1,860	380	0,01317	0,02804	0,02736	0,02449
W 3	80 937,48	82 809,60	91 845,96	1,977	1,932	1,742	359	0,01244	0,02459	0,02403	0,02167
C 2	64 337,40	66 209,52	75 245,88	2,487	2,417	2,126	46	0,00159	0,00396	0,00385	0,00339
C 3	71 147,04	73 019,16	82 055,52	2,249	2,191	1,950	116	0,00402	0,00904	0,00881	0,00784
C 4	84 355,20	86 227,32	95 263,68	1,897	1,856	1,680	77	0,00267	0,00506	0,00495	0,00448
Summe							28 861	1	3,13	3,02	2,56

Ermittlung des gewichteten linearen Äquivalents für das Jahr 2023

BesGr.	Jahresbrutto des Vorjahres (2022) zzgl. Sonderzahlungen in Euro			lineares Äquivalent der Inflationsausgleichsprämie (in Prozent)			Anzahl der Beamten und Richter (Stand 31. Dezember 2022)	Gewicht	gewichtetes lineares Äquivalent der Inflationsausgleichsprämie (in Prozent)		
	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie			Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
A 6	34 793,56	36 670,00	45 727,48	2,874	5,454	6,561	391	0,01359	0,03905	0,07410	0,08914
A 7	36 684,52	38 560,96	47 618,44	2,726	5,187	6,300	2 027	0,07044	0,19200	0,36532	0,44375
A 8	38 875,96	40 752,40	49 809,88	2,572	4,908	6,023	1 966	0,06832	0,17573	0,33527	0,41146
A 9	41 592,40	43 468,84	52 526,32	2,404	4,601	5,711	3 770	0,13100	0,31497	0,60274	0,74821
A 10	45 150,88	47 027,32	56 084,80	2,215	4,253	5,349	1 395	0,04847	0,10736	0,20615	0,25929
A 11	50 770,00	52 646,44	61 703,92	1,970	3,799	4,862	1 644	0,05713	0,11252	0,21702	0,27775
A 12	55 166,08	57 042,52	66 100,00	1,813	3,506	4,539	1 074	0,03732	0,06765	0,13085	0,16938
A 13	62 279,20	64 155,64	73 213,12	1,606	3,117	4,098	12 111	0,42084	0,67573	1,31194	1,72445
A 14	67 109,32	68 985,76	78 043,24	1,490	2,899	3,844	1 501	0,05216	0,07772	0,15121	0,20050
A 15	77 217,52	79 093,96	88 151,44	1,295	2,529	3,403	570	0,01981	0,02565	0,05008	0,06741
A 16	85 349,80	87 226,24	96 283,72	1,172	2,293	3,116	333	0,01157	0,01356	0,02653	0,03605
B 2	98 476,48	100 352,92	109 410,40	1,015	1,993	2,742	7	0,00024	0,00025	0,00048	0,00067
B 3	104 110,60	105 987,04	115 044,52	0,961	1,887	2,608	62	0,00215	0,00207	0,00407	0,00562
B 4	110 011,48	111 887,92	120 945,40	0,909	1,788	2,480	5	0,00017	0,00016	0,00031	0,00043
B 6	123 175,00	125 051,44	134 108,92	0,812	1,599	2,237	38	0,00132	0,00107	0,00211	0,00295
B 8	135 876,16	137 752,60	146 810,08	0,736	1,452	2,043	2	0,00007	0,00005	0,00010	0,00014
B 9	143 924,20	145 800,64	154 858,12	0,695	1,372	1,937	12	0,00042	0,00029	0,00057	0,00081
B 10	168 916,84	170 793,28	179 850,76	0,592	1,171	1,668	10	0,00035	0,00021	0,00041	0,00058
R 1	70 310,68	72 187,12	81 244,60	1,422	2,771	3,693	627	0,02179	0,03099	0,06036	0,08045
R 2	80 775,52	82 651,96	91 709,44	1,238	2,420	3,271	164	0,00570	0,00706	0,01379	0,01864
R 3	104 110,60	105 987,04	115 044,52	0,961	1,887	2,608	26	0,00090	0,00087	0,00170	0,00236
R 4	110 011,48	111 887,92	120 945,40	0,909	1,788	2,480	4	0,00014	0,00013	0,00025	0,00034
R 5	116 781,88	118 658,32	127 715,80	0,856	1,686	2,349	3	0,00010	0,00009	0,00018	0,00024
R 6	123 175,00	125 051,44	134 108,92	0,812	1,599	2,237	4	0,00014	0,00011	0,00022	0,00031
R 8	135 876,16	137 752,60	146 810,08	0,736	1,452	2,043	1	0,00003	0,00003	0,00005	0,00007
W 1	60 515,20	62 391,64	71 449,12	1,652	3,206	4,199	46	0,00160	0,00264	0,00512	0,00671
W 2	76 900,72	78 777,16	87 834,64	1,300	2,539	3,416	397	0,01380	0,01794	0,03502	0,04712
W 3	86 334,76	88 211,20	97 268,68	1,158	2,267	3,084	378	0,01314	0,01521	0,02978	0,04051
C 2	66 087,52	67 963,96	77 021,44	1,513	2,943	3,895	44	0,00153	0,00231	0,00450	0,00596
C 3	72 913,00	74 789,44	83 846,92	1,371	2,674	3,578	103	0,00358	0,00491	0,00957	0,01281
C 4	86 152,00	88 028,44	97 085,92	1,161	2,272	3,090	63	0,00219	0,00254	0,00497	0,00676
Summe							28 778	1	1,89	3,64	4,66

Ermittlung des gewichteten linearen Äquivalents für das Jahr 2024

BesGr.	Jahresbrutto des Vorjahres (2023) zzgl. Sonderzahlungen in Euro			lineares Äquivalent der Inflationsausgleichsprämie (in Prozent)			Anzahl der Beamten und Richter (Stand Dez. 2023)	Gewicht	gewichtetes lineares Äquivalent der Inflationsausgleichsprämie (in Prozent)		
	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamten-ehepaar	vierköpfige Familie			Alleinstehender	kinderloses Beamten-ehepaar	vierköpfige Familie
A 6	37 149,92	38 137,00	46 728,24	5,384	2,622	0,000	436	0,015144	0,08153	0,03971	0,00000
A 7	39 152,36	40 139,44	48 730,68	5,108	2,491	0,000	1 982	0,068843	0,35167	0,17151	0,00000
A 8	41 473,04	42 460,12	51 051,36	4,822	2,355	0,000	1 963	0,068183	0,32881	0,16058	0,00000
A 9	44 349,56	45 336,64	53 927,88	4,510	2,206	0,000	3 813	0,132442	0,59726	0,29213	0,00000
A 10	48 117,68	49 104,76	57 696,00	4,156	2,036	0,000	1 358	0,047169	0,19606	0,09606	0,00000
A 11	54 068,12	55 055,20	63 646,44	3,699	1,816	0,000	1 658	0,057589	0,21303	0,10460	0,00000
A 12	58 723,28	59 710,36	68 301,60	3,406	1,675	0,000	1 085	0,037687	0,12835	0,06312	0,00000
A 13	66 255,56	67 242,64	75 833,88	3,019	1,487	0,000	12 037	0,418097	1,26207	0,62177	0,00000
A 14	71 370,44	72 357,52	80 948,76	2,802	1,382	0,000	1 541	0,053526	0,14999	0,07397	0,00000
A 15	82 074,44	83 061,52	91 652,76	2,437	1,204	0,000	584	0,020285	0,04943	0,02442	0,00000
A 16	90 685,88	91 672,96	100 264,20	2,205	1,091	0,000	339	0,011775	0,02597	0,01284	0,00000
B 2	104 586,32	105 573,40	114 164,64	1,912	0,947	0,000	6	0,000208	0,00040	0,00020	0,00000
B 3	110 552,48	111 539,56	120 130,80	1,809	0,897	0,000	58	0,002015	0,00364	0,00181	0,00000
B 4	116 801,12	117 788,20	126 379,44	1,712	0,849	0,000	3	0,000104	0,00018	0,00009	0,00000
B 6	130 740,68	131 727,76	140 319,00	1,530	0,759	0,000	37	0,001285	0,00197	0,00098	0,00000
B 8	144 190,28	145 177,36	153 768,60	1,387	0,689	0,000	2	0,000069	0,00010	0,00005	0,00000
B 9	152 712,68	153 699,76	162 291,00	1,310	0,651	0,000	12	0,000417	0,00055	0,00027	0,00000
B 10	179 178,32	180 165,40	188 756,64	1,116	0,555	0,000	10	0,000347	0,00039	0,00019	0,00000
R 1	74 760,56	75 747,64	84 338,88	2,675	1,320	0,000	625	0,021709	0,05808	0,02866	0,00000
R 2	85 842,08	86 829,16	95 420,40	2,330	1,152	0,000	169	0,005870	0,01368	0,00676	0,00000
R 3	110 552,48	111 539,56	120 130,80	1,809	0,897	0,000	25	0,000868	0,00157	0,00078	0,00000
R 4	116 801,12	117 788,20	126 379,44	1,712	0,849	0,000	4	0,000139	0,00024	0,00012	0,00000
R 5	123 970,76	124 957,84	133 549,08	1,613	0,800	0,000	2	0,000069	0,00011	0,00006	0,00000
R 6	130 740,68	131 727,76	140 319,00	1,530	0,759	0,000	4	0,000139	0,00021	0,00011	0,00000
R 8	144 190,28	145 177,36	153 768,60	1,387	0,689	0,000	1	0,000035	0,00005	0,00002	0,00000
W 1	64 387,64	65 374,72	73 965,96	3,106	1,530	0,000	52	0,001806	0,00561	0,00276	0,00000
W 2	81 738,92	82 726,00	91 317,24	2,447	1,209	0,000	403	0,013998	0,03425	0,01692	0,00000
W 3	91 729,04	92 716,12	101 307,36	2,180	1,079	0,000	401	0,013928	0,03037	0,01502	0,00000
C 2	70 296,32	71 283,40	79 874,64	2,845	1,403	0,000	41	0,001424	0,00405	0,00200	0,00000
C 3	77 079,32	78 066,40	86 657,64	2,595	1,281	0,000	88	0,003057	0,00793	0,00392	0,00000
C 4	91 535,48	92 522,56	101 113,80	2,185	1,081	0,000	51	0,001771	0,00387	0,00191	0,00000
Summe							28.790	1	3,55	1,74	0,00

In einem zweiten Schritt sind diese linearen Besoldungsäquivalente in die Betrachtung der Besoldungsentwicklung im jeweiligen 15-Jahreszeitraum zu berücksichtigen, indem sie der linearen Besoldungserhöhung des jeweiligen Jahres hinzugerechnet werden.

Für das Jahr 2022 stellt sich die Besoldungsentwicklung damit wie folgt dar:

Jahr	lineare Erhöhung	lineare Äquivalente der Sonderzahlung			Besoldungsentwicklung		
		Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
2007	Basis				100	100	100
2008	2,9				102,90	102,90	102,90
2009	3				105,99	105,99	105,99
2010	1,2				107,26	107,26	107,26
2011	1,5				108,87	108,87	108,87
2012	1,9				110,94	110,94	110,94
2013	2,45				113,66	113,66	113,66
2014	2,75				116,79	116,79	116,79
2015	1,9				119,01	119,01	119,01
2016	2,1				121,51	121,51	121,51
2017	1,8				123,70	123,70	123,70
2018	2,35				126,61	126,61	126,61
2019	3,2				130,66	130,66	130,66
2020	3,2				134,84	134,84	134,84
2021	1,4				136,73	136,73	136,73
2022	2,8	3,13	3,02	2,56	144,84	144,69	144,06
Besoldungsentwicklung unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (y)					44,84	44,69	44,06

Für das Jahr 2023 ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	lineare Erhöhung	lineare Äquivalente der Sonderzahlung			Besoldungsentwicklung		
		Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
2008	Basis				100	100	100
2009	3				103	103	103
2010	1,2				104,24	104,24	104,24
2011	1,5				105,80	105,80	105,80
2012	1,9				107,81	107,81	107,81
2013	2,45				110,45	110,45	110,45
2014	2,75				113,49	113,49	113,49
2015	1,9				115,65	115,65	115,65
2016	2,1				118,08	118,08	118,08
2017	1,8				120,21	120,21	120,21
2018	2,35				123,03	123,03	123,03
2019	3,2				126,97	126,97	126,97
2020	3,2				131,03	131,03	131,03

2021	1,4				132,86	132,86	132,86
2022	2,8	3,13	3,02	2,56	140,74	140,59	139,98
2023	3,25	1,89	3,64	4,66	147,97	150,28	151,05
Besoldungsentwicklung unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (y)					47,97	50,28	51,05

Für das Jahr 2024 ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Jahr	lineare Erhöhung	lineare Äquivalente der Sonderzahlung			Besoldungsentwicklung		
		Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
2009	Basis				100	100	100
2010	1,2				101,20	101,20	101,20
2011	1,5				102,72	102,72	102,72
2012	1,9				104,67	104,67	104,67
2013	2,45				107,23	107,23	107,23
2014	2,75				110,18	110,18	110,18
2015	1,9				112,27	112,27	112,27
2016	2,1				114,63	114,63	114,63
2017	1,8				116,69	116,69	116,69
2018	2,35				119,43	119,43	119,43
2019	3,2				123,25	123,25	123,25
2020	3,2				127,19	127,19	127,19
2021	1,4				128,97	128,97	128,97
2022	2,8	3,13	3,02	2,56	136,62	136,48	135,88
2023	3,25	1,89	3,64	4,66	143,64	145,88	146,63
2024	1,462	3,55	1,74	0,00	150,84	150,55	148,77
Besoldungsentwicklung unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (y)					50,84	50,55	48,77

Für das Jahr 2025 ist von folgender Entwicklung auszugehen:

Jahr	lineare Erhöhung	lineare Äquivalente der Sonderzahlung			Besoldungsentwicklung		
		Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
2010	Basis				100,00	100,00	100,00
2011	1,5				101,50	101,50	101,50
2012	1,9				103,43	103,43	103,43
2013	2,45				105,96	105,96	105,96
2014	2,75				108,87	108,87	108,87
2015	1,9				110,94	110,94	110,94
2016	2,1				113,27	113,27	113,27
2017	1,8				115,31	115,31	115,31
2018	2,35				118,02	118,02	118,02
2019	3,2				121,80	121,80	121,80
2020	3,2				125,70	125,70	125,70

2021	1,4				127,46	127,46	127,46
2022	2,8	3,13	3,02	2,56	135,02	134,88	134,29
2023	3,25	1,89	3,64	4,66	141,96	144,17	144,91
2024	1,462	3,55	1,74	0,00	149,08	148,79	147,03
2025	5,50				157,28	156,97	155,12
Besoldungsentwicklung unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (y)					57,28	56,97	55,12

Errechnet man nach der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Formel

$$r_{Nominal} = 100 * \left[\frac{100 + x}{100 + y} - 1 \right]$$

den zweiten Parameter für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025, so erhält man folgende Werte:

Zeitraum	zweiter Parameter ($r_{Nominal}$)		
	Alleinstehender	kinderloses Beamtenehepaar	vierköpfige Familie
2007 bis 2022	6,88	6,99	7,45
2008 bis 2023	5,41	3,79	3,26
2009 bis 2024	7,27	7,47	8,76
2010 bis 2025	4,08	4,29	5,53

Damit ist ersichtlich, dass der zweite Parameter für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2023 lediglich in Bezug auf den alleinstehenden Beamten – wenn auch mit einem Wert in Höhe von 5,41 nur knapp – nicht eingehalten wurde. Im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024 wird er hingegen für alle Familienkonstellationen nicht eingehalten. Er liegt in tatsächlicher Hinsicht aber mit Werten von 7,27 bis 8,76 signifikant niedriger als der für die erste Prüfungsstufe ermittelte Wert von 16,50, womit eine erhebliche Verzerrung der Werte ohne Berücksichtigung der Sonderzahlungen bei der Besoldungsentwicklung ersichtlich ist. Im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2025 wird er sodann lediglich für die vierköpfige Familie nicht eingehalten. Aber auch für diese Familienkonstellation wird er mit einem Wert von 5,53 nur knapp verfehlt.

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass damit für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2023 mit Ausnahme der alleinstehenden Beamten alle fünf Parameter des Bundesverfassungsgerichts eingehalten wurden. Auch im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2025 werden aus heutiger Sicht für alleinstehende Beamte und das kinderlose Beamtenehepaar alle fünf Parameter des Bundesverfassungsgerichts eingehalten werden. Für diese Beamtengruppen ergibt sich daher schon allein aufgrund dieser sachgerechten Ermittlung des zweiten Parameters eine verfassungsgemäße Alimentation aufgrund der Einhaltung aller fünf Parameter.

Hinsichtlich des dritten Parameters ist zu berücksichtigen, dass dieser für den Zeitraum der Jahre 2009 bis 2024 auch wieder einen positiven Wert aufweist. Das bedeutet, dass die Verbraucherpreise deutlicher als die Besoldungsanpassung steigen. Hierbei ist aber zu beachten, dass dieses Gesetz auch im Jahr 2024 mit den inflationsbedingten Sonderzahlungen, soweit der Höchstbetrag von 3 000 Euro im Jahr 2023 noch nicht ausbezahlt wurde, ein temporäres besoldungsrechtliches Element vorsieht, dass zweckbestimmt diese Preisentwicklung zumindest dämpfen soll. Diese Zahlungen könnten auch bei diesem Parameter – wie zuvor beim zweiten Parameter dargestellt – bei der Ermittlung als linearer Faktor berücksichtigt werden und damit das Ergebnis noch deutlich verbessern. Da dieser Parameter aber bereits auf der ersten Stufe eingehalten wurde, wird an dieser Stelle auf die aufwändige Berechnung verzichtet. Für den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2025 liegt der Wert sodann wieder im negativen

Bereich, so dass die Besoldung in diesem Zeitraum prognostisch stärker steigen wird als die Verbraucherpreise.

Zum vierten Parameter sind in diesem Rahmen keine gesonderten Anmerkungen erforderlich. Lediglich ist anzumerken, dass der alimentative Ergänzungszuschlag für die Jahre 2024 und 2025 so errechnet wurde, dass sich die Nettoalimentation auf einem Niveau von 116 % zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf bewegt.

Hinsichtlich des fünften Parameters ist für die Gesamtbetrachtung in den Blick zu nehmen, dass die Besoldung in den meisten Besoldungsgruppen weiterhin leicht überdurchschnittlich ist, mithin sich Thüringen im Bundesschnitt auf einem anzuerkennenden Niveau im Mittelfeld befindet.

Im Übrigen sind folgende weitere alimentationsrelevante Aspekte in die Gesamtabwägung einzubeziehen:

Mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation fordert das Bundesverfassungsgericht insbesondere, diese auch in Relation zu den Einkommen zu sehen, die für vergleichbare oder auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachter Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Ob die Alimentation in einem Amt, das für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeige auch ein Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft, wobei die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diese vom Bundesverfassungsgericht in einem Nebensatz benannten Besonderheiten zeichnen aber gerade die Eigenart des beamtenrechtlichen Status aus und fallen derart erheblich ins Gewicht, dass ihre Bedeutung nicht in einem bloßen Nebensatz benannt werden kann. Ein Vergleich der Bruttobesoldung leidet bereits daran, dass die Gehälter in der Privatwirtschaft anders als beim Statusamt nicht auf Dauer angelegt sind oder einer Stetigkeit unterliegen. So trägt der Arbeitnehmer teilweise auch das unternehmerische Risiko seines Arbeitgebers, das sich neben erforderlicher Kurzarbeit mit den damit verbundenen Konsequenzen im schlimmsten Fall in der Insolvenz seines Arbeitgebers manifestieren kann. Die derzeitige Wirtschaftslage in Deutschland, welche von globalen Konflikten und den damit verbundenen Risiken beeinflusst ist, belegt, dass einzelne - zuvor als krisensicher geglaubte - Wirtschaftszweige auch unverschuldet in existenzbedrohende oder sogar existenzvernichtende Schieflagen geraten können. Insoweit stellen höhere Bruttogehälter in der Privatwirtschaft – auch für gut bezahlte Spitzenkräfte – lediglich eine Momentaufnahme dar.

Das Beamtenverhältnis ist hingegen, abgesehen von der disziplinarrechtlichen Maßnahme der Entfernung aus dem Dienst, vom Lebenszeitprinzip gekennzeichnet. Die Alimentation des Beamten besitzt dabei einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf zwar Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen. Hierfür ist aber ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, das aber in der Regel in seinen finanziellen Auswirkungen mit Blick auf Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes für den Beamten nicht an die Risiken für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft heranreichen dürfte.

Soweit das Bundesverfassungsgericht die Bruttoverdienste mit vergleichbaren Beschäftigten in der Privatwirtschaft in Relation setzt, sind weitere beamtenrechtliche Besonderheiten, die einem Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft nicht zuteil werden, als finanzieller oder zumindest geldwerter Vorteil in die Betrachtung einzubeziehen. Dies betrifft vordergründig die beamtenrechtliche Versorgung, die in ihren Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgungswerke zu vergleichen wäre.

Ein Abstand zu den Bruttobezügen in der Privatwirtschaft rechtfertigt sich insbesondere durch die auskömmliche Altersvorsorge des Dienstherrn für die Beamten und Richter in Form der

Beamtenversorgung im Vergleich zum System der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Alterssicherung der Angestellten in der Privatwirtschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Insbesondere in gut verdienenden Bereichen wird somit nicht das ganze Entgelt als Berechnungsgrundlage für den Erwerb von Rentenansprüchen herangezogen, so dass es vor allem beim Fehlen einer betrieblichen Altersvorsorge erforderlich ist, private Vorsorge für das Alter zu treffen, um auch nach dem aktiven Beschäftigungsverhältnis eine adäquate Lebensführung beibehalten zu können. Diese private Vorsorge muss aus dem Arbeitsentgelt finanziert werden.

Dem gegenüber wirkt sich jede Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beispielsweise durch Bezügeanpassungen oder Beförderungen unmittelbar auf die Höhe der Versorgungsbezüge aus. Die Versorgungsbezüge werden auch zeitgleich mit den Dienstbezügen der Besoldungsberechtigten nach § 4 ThürBeamVG erhöht. Zudem führen Beförderungen zu einer Anhebung des gesamten Versorgungsanspruchs, weil sich die Höhe der Versorgungsbezüge grundsätzlich nach dem zuletzt erreichten Amt bemisst. Bis zu einem Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gibt es somit auch für höhere Besoldungsgruppen keine Begrenzung der erwerblichen Versorgungsansprüche der Höhe nach, so dass es insoweit keiner zusätzlichen privaten Vorsorge bedarf, um eine amtsangemessene Lebensführung auch nach Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen.

Des Weiteren ist im Rahmen dieser Gesamtabwägung das Evaluationsergebnis in Bezug auf das Thüringer Besoldungsgefüge zu berücksichtigen. So hatte der Landtag mit Beschluss in der Drucksache 7/4296 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ die Landesregierung aufgefordert, neben der ohnehin bestehenden Pflicht zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollten strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und der Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden. Bei der Evaluation waren der Thüringer Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen.

Die Landesregierung hat den geforderten Evaluationsbericht (nachfolgend: Bericht) erstellt und an den Landtag übersandt (Drucksache 7/7169). Dieses Gesetz und eine zwischenzeitlich veränderte Verwaltungspraxis greift wesentliche Erkenntnisse und Reformansätze dieses Berichts auf und setzt diese zur Steigerung der Attraktivität um. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

- Neustrukturierung der Erfahrungsstufen der Besoldungsordnungen A und R zur Steigerung der Attraktivität der Besoldung (Ziffer 4.3.2 des Berichts)
- Anerkennung von Erfahrungsdienstzeiten/Vordienstzeiten (Ziffer 4.3.3 des Berichts)
- Anwärterbezüge (Ziffer 4.3.12 des Berichts)

Ferner ist dieses Gesetz – insbesondere durch die Umrechnung des in der Tarifeinigung vorgesehenen Sockelbetrags von 200 Euro (vergleiche unter B) – von der strikten Einhaltung des Abstandsgebots geprägt, welchem im vorbenannten Bericht neben seiner Funktion im Rahmen der Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation auch eine Attraktivitätskomponente zugeschrieben wird (Ziffer 4.3.1 des Berichts).

Mit der Streichung der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird das Ziel umgesetzt, abstandsgebotskonform und ausnahmslos alle Anfangsgrundgehälter anzuheben und diese attraktiver für Berufseinsteiger zu gestalten. Dies war ein wesentlicher Aspekt, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az.: 2 BvL 4/18, in juris Rn. 88, mit Blick auf die Qualitätssicherung dem Besoldungsgesetzgeber aufgegeben hat. Durch diese Streichung werden insbesondere die Anfangsgrundgehaltssätze im höheren Dienst (A 13 und R 1) um ca. 4,5 Prozent angehoben.

In Bezug auf Ziffer 4.3.3. des Berichts wird die Attraktivität der Besoldung zudem für Quereinsteiger beziehungsweise Berufserfahrene deutlich erhöht, indem deren Vordienstzeiten durch eine Änderung der Verwaltungspraxis zu § 24 Abs. 1 Satz 4 ThürBesG künftig erheblich verbessert wird. Nach dieser Vorschrift können Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Genaueres hierzu wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) geregelt. Diese sah bislang eine sehr restriktive Anerkennung von Vordienstzeiten vor. Auch der Thüringer Richterbund – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e. V. hat sich in seinem Schreiben an die Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 29. Juni 2023, welches von diesem dem Finanzministerium mit Schreiben vom 11. August 2023 (Az. 1030-11-3170/325-50263/2023) vorgelegt wurde, für eine verbesserte Anerkennung der Vortätigkeit als Rechtsanwalt bei der Ermittlung des Erfahrungsdienstalters ausgesprochen. Da in den nächsten zehn Jahren ca. 500 Richter sowie Staatsanwälte in den Ruhestand träten, werde auch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels die Einstellung von Volljuristen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren in den nächsten Jahren entscheidend sein. Damit müsse mit Blick auf den Konkurrenzkampf mit der Privatwirtschaft und den angrenzenden Ländern um qualifizierte Nachwuchskräfte die Anerkennung von Vordienstzeiten deutlich verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzministerium mit Rundschreiben an die Obersten Landesbehörden vom 11. Dezember 2023 (Az.:1040-14-P 1520/1 136499/2023) diese gebeten, im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der ThürBesGVwV die Nummern 24.1.10, 24.1.14 und 24.1.15 ThürBesGVwV nicht mehr anzuwenden. Stattdessen ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des vorbenannten Rundschreibens in den Fällen, in denen noch keine bestandskräftige Festsetzung des Erfahrungsdienstalters vorliegt, bis zur Änderung der ThürBesGVwV bei der Beurteilung von Zeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 ThürBesG und deren Feststellung nach § 24 Abs. 1 Satz 6 ThürBesG von folgenden Maßgaben auszugehen:

- „Zur Ernennung geführt“ haben Tätigkeiten, wenn Fähigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die ursächlich für die Übernahme in das Beamten- oder Richter Verhältnis waren. Ursächlich für die Ernennung sind Tätigkeiten, die dem Beamten oder Richter einen für die Einstellung maßgeblichen Eignungs- oder Befähigungsvorsprung gegenüber den Mitbewerbern verschafft haben oder Grund für die Einstellung waren.
- Wird in einer Stellenausschreibung eine einschlägige Berufserfahrung gefordert, für wünschenswert erachtet oder wird der Bewerber zur Mitteilung einer solchen im Rahmen einer Bewerbung aufgefordert, wird unwiderleglich vermutet, dass diese Berufserfahrung dem Beamten oder Richter den für die Einstellung maßgeblichen Eignungs- oder Befähigungsvorsprung verschafft hat oder sie Grund für die Einstellung war.
- Bei einer vorhergehenden Tätigkeit als Rechtsanwalt ist eine einschlägige Berufserfahrung unabhängig von der ausgeübten anwaltlichen Fachrichtung für alle Dienstposten des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes zu bejahen. Denn einem Rechtsanwalt kommt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) eine Berater- und Vertreterfunktion in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) zu.
- Nicht erforderlich ist, dass die Tätigkeit unmittelbar vor der Einstellung ausgeübt wurde.

In der Gesamtschau dieser Änderung und der vorbenannten Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe erhöht sich beispielsweise bei einem zuvor mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt tätigen Juristen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bei Eintritt in ein Dienstverhältnis

nis sein Einstiegsgrundgehaltssatz – ungeachtet der durch dieses Gesetz bewirkten Besoldungsanpassung – um mindestens ca. 9 Prozent in der Besoldungsgruppe A 13 und um ca. 13 Prozent in der Besoldungsgruppe R 1. Dies bewirkt eine signifikante Attraktivitätssteigerung und ist damit ein gewichtiges Argument im Rahmen dieser Gesamtabwägung für die Annahme einer verfassungsgemäßen Alimentation.

Als weiteres attraktivitätssteigerndes Element werden mit Blick auf Ziffer 4.3.12 des oben genannten Berichts die Anwärterbezüge künftig hinsichtlich ihrer Anpassung einer Günstigerprüfung unterzogen (vergleiche Artikel 1 § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes). Dadurch können die Anwärtergrundbeträge höher steigen als es die Festbetragsregelung der Tarifeinigung vorsieht. Dies ist beispielsweise im Jahr 2025 für alle Anwärtergrundbeträge der Fall. Auch wenn es sich hierbei nicht um signifikante Erhöhungen handelt, so werden diese dennoch bewirken, dass sich die Anwärtergrundbeträge insbesondere für die höheren Besoldungsgruppen nicht mehr so deutlich von den Anfangsgrundgehältern abkoppeln. Hinzu kommt, dass das Finanzministerium auch weiterhin Anwärtersonderzuschläge gewähren wird, soweit die Voraussetzungen des § 52 ThürBesG hierfür erfüllt sind.

Das ferner vom Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang herangezogene Niveau der Beihilfeleistungen spricht an dieser Stelle für eine Amtsangemessenheit der Alimentation. So ist nach dem Beihilferecht in Thüringen eine Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen nicht zu besorgen. Einschnitte im Leistungsbereich der Beihilfe wurden nicht vorgenommen. Vielmehr wurden bereits im Hinblick auf eine rechtliche Umsetzung im Rahmen der Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales Vorgriffregelungen für die Anpassung der Beihilfe in Pflegefällen und die Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel getroffen, um den Fürsorgegrundsatz gerecht zu werden.

In der Gesamtschau ist damit festzuhalten, dass dieses Gesetz Regelungen vorsieht, welche eine verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 gewährleisten. So werden die Wirkungen der Nichteinhaltung des zweiten Parameters im Jahr 2024 für alle Familienkonstellationen und für das Jahr 2025 lediglich für die vierköpfige Familie insbesondere durch erhebliche Verbesserungen im Bereich der Nachwuchsgewinnung kompensiert, welche neben diesem Gesetz auch durch eine Änderung der Verwaltungspraxis herbeigeführt wurden. Zudem ist damit zugleich die qualitätssichernde Funktion der Alimentation in Thüringen gegeben und wird trotz erfolgter Evaluation weiter fortentwickelt. Diese zeichnet sich neben der im Ländervergleich überdurchschnittlichen Besoldung in den Eingangssämtern auch durch die bestehenden Beihilferegelungen aus. Die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nach dem Thüringer Besoldungsgesetz wird damit durch dieses Gesetz gewährleistet.

IV. Prüfung der Besoldung für die Jahre 2024 und 2025 anhand des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17)

Regelungen des Thüringer Besoldungsgesetzes für das dritte Kind und weitere Kinder sind anhand der Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, zu überprüfen.

1. Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für die Jahre 2024 und 2025

Der zu berücksichtigende Regelbedarf für das dritte Kind ergibt sich entsprechend der gewichteten Berechnung für das erste und das zweite Kind, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa.

Die zu berücksichtigende Kaltmiete wird für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 des Wohngeldgesetzes abgeleitet.

Seit dem Jahr 2023 ist die Stadt Jena nicht mehr der Mietenstufe IV zugeordnet. Die höchste, maßgebliche Mietenstufe für Thüringen wird nunmehr zugleich von den Städten Erfurt, Weimar und Jena erreicht, die nach § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage zur Wohngeldverordnung der Mietenstufe III zugeordnet sind.

Danach ergibt sich für das Jahr 2024 nach § 23 Abs. 2 WoGV für eine vierköpfige Familie ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 736 Euro und für eine fünfköpfige Familie ein Betrag von 841 Euro. Dies ergibt eine Differenz für die fünfte hinzutretende Person in Höhe von 105 Euro. Für eine sechste hinzutretende Person sieht das Wohngeldgesetz hingegen einen gesondert ausgewiesenen Betrag von 102 Euro vor, der damit nicht durch Subtraktion ermittelt werden muss. Im Vergleich zu den Berechnungen in den Vorjahren wird ab 1. Januar 2022 das Wohngeld zum ersten Mal automatisch an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Damit behält das Einkommen nach Abzug der Wohnkosten dieselbe reale Kaufkraft wie bisher. Die Erhöhungen werden nach § 43 Abs. 4 Satz 3 WoGG jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet. Aufgrund der Aktualität dieser Werte besteht mit Blick auf die Kaltmiete, welche nicht der aktuellen Preissteigerung wie die Energiekosten unterliegt, ein hinreichender Realitätsbezug. Zudem wurde der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, in juris Rn. 75, für erforderlich gehaltene Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt.

Für die Heizkosten wurde die vom Bundesverfassungsgericht im oben genannten Beschluss angewandte Fläche in Höhe von 15 qm für jede weitere haushaltsangehörige Person berücksichtigt. Ausgangspunkt bildet der Höchstwert des aktuell vorliegenden bundesweiten Heizspiegels für das Jahr 2023, welcher sich mit 39,60 Euro pro Quadratmeter signifikant erhöht hat.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife für ein weiteres Kind zu berücksichtigen sind. Die in den Städten Erfurt und Jena vorgesehenen Sozialtarife, beispielsweise für Bäder, Bibliotheken, Museen und den Thüringer Zoopark, gewähren Kindern aus Familien mit Grundsicherung keine gegenüber anderen Kindern weitergehende Vergünstigung. Vielmehr erfahren Kinder insgesamt eine Vergünstigung. Dies wird auch deutlich durch den seit dem Jahr 2001 in der Landeshauptstadt Erfurt ausgegebenen Familienpass, welcher als freiwillige zusätzliche Leistung von allen Familien mit minderjährigen Kindern mit Wohnsitz in Erfurt genutzt werden kann. Diese Vergünstigungen beziehen sich im Ergebnis – bis auf die Musikschule – ausschließlich auf erwachsene Grundsicherungsempfänger. Für die Musikschule wird daher entsprechend der typisierten Ermittlung gemäß Anlage 3 ein Betrag von jährlich 4,29 Euro; mithin 0,36 Euro monatlich jeweils für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind unter Ausschöpfung aller diesbezüglichen Erkenntnismöglichkeiten berücksichtigt.

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind, berücksichtigt, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc.

Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten wurden für das dritte Kind und weitere Kinder jeweils Betreuungskosten für Kindergarten und Hort durch die Bildung der Differenz zwischen den Kosten für drei Kinder und für zwei Kinder ermittelt, vergleiche Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd. Anders als beim zweiten Kind, bei welchem aufgrund eines möglichen Altersunterschiedes, welcher eine gleichzeitige Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausschließen kann, keine typisierte Ermäßigung der Betreuungskosten für den Kindergarten angenommen werden kann, ist eine solche mit Blick auf das dritte Kind und weitere Kinder hingegen zulässig und sachgerecht. So kann bei einem dritten Kind durch den regelmäßigen, naturbedingten geringeren Altersunterschied zwischen den drei Kindern auf die

Totalperiode zumindest typisiert für zumindest ein Kind eine Ermäßigung angenommen werden. Entsprechendes gilt für das vierte Kind, wonach typisiert eine Ermäßigung für zumindest zwei Kinder angenommen werden kann.

Anhand der Auswertung der stichprobenartigen Erhebung des Finanzministeriums bezüglich der Ermäßigungen anhand ausgewählter Satzungen und Entgeltordnungen von Trägern in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens ergibt sich folgendes Bild:

Träger	Bedingung für Ermäßigung	Ermäßigung in Prozent für		
		2. Kind	3. Kind	4. Kind
Erfurt	gleichzeitige Betreuung	50,00	100,00	100,00
Nordhausen	gleichzeitige Betreuung	15,00	30,00	30,00
Sondershausen	gleichzeitige Betreuung	30,00	50,00	40,00
Bad Salzungen	gleichzeitige Betreuung	14,55	14,55	14,55
Hildburghausen	gleichzeitige Betreuung	5,41	13,51	35,14
Meinigen	gleichzeitige Betreuung	11,11	44,44	44,44
Sonneberg	gleichzeitige Betreuung	20,11	100,00	100,00
Greiz	gleichzeitige Betreuung	15,00	30,00	100,00
Hermisdorf	gleichzeitige Betreuung	20,00	100,00	100,00
AWO Gera	gleichzeitige Betreuung	14,57	51,66	100,00
Diakonie Altenburg	gleichzeitige Betreuung	10,92	19,65	19,65
Bad Langensalza	gleichzeitige Betreuung	5,26	10,53	10,53
Jena	Kindergeldberechtigung	46,22	92,44	100,00
Sömmerda	Kindergeldberechtigung	25,00	50,00	75,00
Gotha	Kindergeldberechtigung	9,68	30,30	30,30
Ilmenau	Kindergeldberechtigung	31,72	66,21	66,21
Suhl	Kindergeldberechtigung	40,00	80,00	100,00
Rudolstadt	Kindergeldberechtigung	11,86	29,66	100,00
Apolda	Kindergeldberechtigung	50,00	100,00	100,00
Weimar	Kindergeldberechtigung	25,00	50,00	75,00
Heiligenstadt	Kindergeldberechtigung	5,30	15,80	23,70
Pößneck	Keine Ermäßigung	0,00	0,00	0,00

Damit kann fast ausschließlich von Ermäßigungen ausgegangen werden, auch wenn sich die Bedingungen für die Ermäßigung unterscheidet. Atypisch ist hingegen der generelle Ausschluss einer Ermäßigung. Aus dieser Übersicht ergeben sich folgende Werte:

Bedingung für Ermäßigung	Ermäßigung in Prozent für		
	2. Kind	3. Kind	4. Kind
gleichzeitige Betreuung	17,66	47,03	57,86
Kindergeldberechtigung	27,20	57,16	74,47

Daraus ist ersichtlich, dass die Ermäßigungen bei gleichzeitiger Betreuung durchweg geringer sind als bei der bloßen Kindergeldberechtigung. Aus Gründen der Vorsicht wird daher auf die geringeren Werte der gleichzeitigen Betreuung zurückgegriffen und abgerundet. Unter Beachtung der oben genannten Ermittlungsmethodik wird daher typisierend bei drei Kindern eine Ermäßigung für das dritte Kind in Höhe von 15 Prozent und für das vierte Kind eine Ermäßigung in Höhe von 45 Prozent für die Berechnungen zugrunde gelegt.

In Bezug auf die Hortkosten ist der erheblich breitere Anwendungsbereich für die Ermäßigung (§ 3 Abs. 7 ThürHortkBVO) hinsichtlich des dritten, vierten und weiteren Kindes typisierend zu berücksichtigen. Da allerdings auch bei der erhöhten Kinderanzahl nicht in jedem Fall von einem gleichzeitigen Besuch des Hortes und einer Kindertageseinrichtung ausgegangen werden kann, wird – wie beim ersten und zweiten Kind – in der weiteren Betrachtung nicht die volle Ermäßigung, sondern lediglich 50 Prozent der Ermäßigung, mithin 12,5 Prozent typisiert angenommen. Im Ergebnis stellen sich die zu berücksichtigenden Hortkosten unter Berücksichtigung der hier zugrunde zu legenden Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5 wie folgt dar:

Kostenart	drittes Kind (in Euro)	viertes und weitere Kind (in Euro)
Beteiligung an den Personalkosten (§§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 1 ThürHortkBVO)	412,50	343,75
Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (§ 5 Satz 1 ThürHortkBVO i. V. m. Satzung)	371,14	309,21
Summe (auf volle Euro aufgerundet)	784,00	653,00

Auch an dieser Stelle wurde der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG berücksichtigt. Zur sachgemäßen Ermittlung der tatsächlichen Steuerersparnis anhand des individuellen Grenzsteuersatzes ermitteln sich danach die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das dritte Kind aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für drei Kinder und der Kosten für zwei Kinder. Bezüglich der Ermittlung wird auf die Anlage 4 verwiesen. Danach ergeben sich gewichtete Betreuungskosten in Höhe von 28,32 Euro für das dritte Kind.

Für das Jahr 2024 ist der Sofortzuschlag nach § 72 Abs. 1 SGB II von monatlich 20 Euro pro Kind einzubeziehen, vergleiche Abschnitt III Nummer 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. eee.

Hiernach ergibt sich für das dritte Kind im Jahr 2024 folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	397,00
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 4. und 5. Person) mit Sicherheitszuschlag von 10 Prozent	115,50
Heizkosten gemäß Heizspiegel pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter	49,50
Sozialtarife	0,36
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	93,40
Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	28,32

Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro	20,00
Monatsbetrag	704,08
alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)	809,69

Die Ermittlung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das vierte Kind und weitere Kinder unterscheidet sich gegenüber dem dritten Kind lediglich bezüglich der anzusetzenden Kaltmiete und der Höhe der Kinderbetreuungskosten. Anstatt des beim dritten Kind anzusetzenden Differenzbetrags (Wohngeldunterschied zwischen der vierten und fünften Person) ist beim vierten Kind der im Wohngeldgesetz explizit ausgewiesene Wohngeldbetrag für eine weitere Person zu berücksichtigen und um dem erforderlichen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten ermitteln sich die auf 18 Jahre gewichteten Kosten für das vierte Kind und weitere Kinder aus der Differenz der auf 18 Jahre gewichteten Kosten für vier Kinder und der Kosten für drei Kinder. Der sich hieraus errechnende Betrag in Höhe von 22,35 Euro wurde entsprechend der Berechnung in Anlage 4 ermittelt.

Hiernach ergibt sich für das vierte Kind im Jahr 2024 folgender alimentationsrechtlicher Mehrbedarf:

Bestandteil	Betrag in Euro
Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	397,00
Kaltmiete (Wohngeldunterschied zwischen 5. und 6. Person) mit Sicherheitszuschlag von 10 Prozent	112,20
Heizkosten gemäß Heizspiegel pro Monat bezogen auf 15 Quadratmeter	49,50
Sozialtarife	0,36
Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für ein Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	93,40
Kinderbetreuungskosten für das vierte Kind (gewichtet auf die Totalperiode von 18 Jahren)	22,35
Sofortzuschlag für Kinder nach § 72 Abs. 1 SGB II in Höhe von monatlich 20 Euro	20,00
Monatsbetrag	694,81
alimentationsrechtlicher Mehrbetrag (115 Prozent des Monatsbetrags)	799,03

Für die prognostischen Berechnungen für das Jahr 2025 werden die vorbenannten Werte der einzelnen Bestandteile des Monatsbetrags für das Jahr 2024 bis auf den Regelsatz und den Sofortzuschlag mit der prognostizierten Inflationsrate des „Herbstgutachtens“ in Höhe von 2,6 Prozent indexiert. Daraus ergibt sich ein alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das Jahr

2025 für das dritte Kind in Höhe von 818,28 Euro und für das vierte und weitere Kind in Höhe von 807,35 Euro.

2. Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation in den Jahren 2024 und 2025

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation eines Beamten oder Richters mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten oder Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung – wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt – die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss. Insoweit ergibt sich für das Thüringer Besoldungsgesetz eine Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 6 bis zur Besoldungsgruppe B 10. Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 EStG eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner vorbenannten Entscheidung zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation (aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus) nicht günstiger auswirkt, vergleiche Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18, in juris Rn. 79. Deshalb wurde diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet.

Anders verhält es sich allerdings bei der Bestimmung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in juris Rn. 71 hierzu aus:

„Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vgl. BVerfGE 81, 363 <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vgl. § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.“

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das

dritte Kind - und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Zuschlag für das dritte Kind - erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Die Ermittlung des Abstands zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen müssen daher besoldungsgruppenübergreifend erfolgen. Hierbei müssen in mehreren Schritten und individuell für jedes Jahr und jedes Kind entsprechende Berechnungen erfolgen.

Im Folgenden wird die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind für das Jahr 2024 dargestellt.

In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist in Anlage 5 dargestellt. In Spalte 2 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25 000 Euro in 5 000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 165 000 Euro ausgewiesen. Diese Spanne deckt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 6 bis B 10 nebst Zulagen ab. Hinzu kommen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (Spalte 3), woraus sich das Jahresbrutto errechnet (Spalte 4). Abziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG (Spalte 5) und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (Spalte 6), in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Abs. Nr. 3 EStG für eine vierköpfige Familie. Die entsprechenden Daten sind einer Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. aus der E-Mail an das Finanzministerium vom 27. Juli 2023 entnommen und für die Jahre 2023 und 2024 um eine jährliche Erhöhung um 5 Prozent fortgeschrieben. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für zwei Kinder (Spalte 7) abgabenmindernd berücksichtigt. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge abgerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

In einem zweiten Schritt erfolgt nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrags bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld, vergleiche Anlage 6, oder der Kinderfreibeträge, vergleiche Anlage 7. Ausgangspunkt in Anlage 6 ist das in Anlage 5, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 6, Spalte 2 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 3) und der Solidaritätszuschlag (Spalte 4), bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation (Spalte 5), welcher das Kindergeld für zwei Kinder (Spalte 6) hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 7) abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 8) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 9).

In Anlage 7 ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in Anlage 5, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Anlage 7, Spalte 2 abgebildet ist. Spalte 3 enthält den für das Jahr 2024 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9 312 Euro nach § 32 EStG, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen -Spalte 4-) zu ermitteln. Zieht man hiervon die Einkommensteuer (Splittingtarif) (Spalte 5) sowie den Solidaritätszuschlag (Spalte 6) ab, erhält man das Nettoeinkommen (Spalte 7). An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 8) abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 9) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 10).

In einem dritten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt. Diese Ermittlung ist in Anlage 8 dargestellt; Anlage 8 hat dieselbe Struktur wie Anlage 5. Abweichend von Anlage 5 wurde in Anlage 8, Spalte 3 der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte

Kind hinzugerechnet sowie in den Spalten 6 und 7 die erhöhten Beträge für die Sonderausgaben aufgrund der Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes berücksichtigt. Im Ergebnis wird auch in Anlage 8, Spalte 8 das zu versteuernde Einkommen ausgewiesen.

In einem vierten Schritt wird, analog zum zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld (vergleiche Anlage 9) oder der Kinderfreibeträge (vergleiche Anlage 10) ermittelt. Diese sind wie in den Anlagen 6 und 7 aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten).

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in Anlage 11 dargestellt. Diese enthält in Spalte 2 das in Anlage 9, Spalte 9 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 3 das in Anlage 10, Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In Anlage 11, Spalte 4 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 3 subtrahiert wurde. In Spalte 4 wechseln in den Zeilen 12 und 13 (grau markiert) die Beträge das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld. In Spalte 5 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Kindergeld ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Anlage 9 und der aus Anlage 6. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 5 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 7 ausgewiesen. Aus Letzterer ist ersichtlich, dass der Abstand nicht in allen Zeilen, mithin nicht in allen Besoldungsgruppen eingehalten wird. In Spalte 8 ist, analog zu Spalte 5, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Anlage 10 und der aus Anlage 7. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 8 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Grundsicherungsbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 9 ausgewiesen. Auch aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass bei der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde.

In einem sechsten und letzten Schritt ist ein für alle Besoldungsgruppen einheitlicher monatlicher Bruttobetrag zu ermitteln, der unter Hinzurechnung zur jeweiligen Bruttobesoldung unter Beachtung der Günstigerprüfung das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle wahr. Ein solcher kann durch die Anwendung des Iterationsverfahrens ermittelt werden, indem durch schrittweise Erhöhung der Bruttoalimentation die Werte in den Spalten 7 und 9 in den positiven Bereich rücken. Durch Anwendung der Iteration ergibt sich im konkreten Fall ein monatlicher Bruttobetrag in Höhe von 110 Euro. Die Wirkungen dieser Erhöhung sind in Anlage 12 dargestellt. Anlage 12 hat die gleiche Struktur wie Anlage 11, enthält aber die Werte, die sich bei einer monatlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte Kind um 110 Euro ergeben würden. Aus Anlage 12 ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung (Spalte 4) von Zeile 11 zu Zeile 12 (grau markiert) vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeilen 1 bis 12) und der Spalte 9 (Zeilen 11 bis 29) sind durch die Erhöhung um monatlich 110 Euro brutto nunmehr durchweg positive Zahlen enthalten, womit erwiesen ist, dass dieser Betrag erforderlich und ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogenen verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Die gleiche komplexe Berechnung ist mit den entsprechenden Werten für das vierte Kind und weitere Kinder durchzuführen. Die Ermittlung des maßgeblichen Wertes in Höhe von 132 Euro ist in den Anlagen 13 bis 20 dargestellt.

Bei den Berechnungen für das Jahr 2024 wurde auch an dieser Stelle die Anhebung des Grundfreibetrags durch das Inflationsausgleichsgesetz auf 11 604 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2024 berücksichtigt. Dieser wurde auch für die Berechnungen des Jahres 2025 zugrunde gelegt.

Hiernach wird für das dritte Kind im Jahr 2024 mit dem jeweils geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags und dem temporär für das Jahr 2024 vorgesehenen monatlichen Erhöhungsbetrag in Höhe von 110 Euro der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind aus heutiger Sicht eingehalten.

Entsprechendes gilt für das vierte Kind im Jahr 2024 mit dem jeweils geltenden kinderbezogenem Bestandteil des Familienzuschlags und dem temporär für das Jahr 2024 vorgesehenen monatlichen Erhöhungsbetrag in Höhe von 132 Euro. Der verfassungsrechtlich erforderliche Abstand zwischen dem aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mehrbedarf für das vierte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das vierte Kind wird damit aus heutiger Sicht eingehalten.

Die Werte für das Jahr 2025 wurden nach dem gleichen Berechnungsschema wie für das Jahr 2024 ermittelt. Vom Abdruck wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen.

V. Gesamtergebnis

Im Ergebnis wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch dieses Gesetz eine verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 gewährleistet.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025)

Mit Artikel 1 werden die besoldungsrechtlichen Maßnahmen für eine zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 umgesetzt.

Zu § 1

Die Bestimmung legt die prozentuale Höhe der Anpassung, die anzupassenden Bezüge sowie den Anpassungszeitpunkt fest.

Dabei ist die in der Tarifeinigung vorgesehene Erhöhung zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro systemgerecht in eine lineare Anpassung umzuwandeln, da die Übernahme von Sockel- beziehungsweise Mindestbeträgen in das Besoldungsgefüge system- und verfassungswidrig ist. Denn Sockelbeträge bewirken eine Stauchung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen und damit schlussendlich der gesamten Besoldungstabelle, ohne dass der Besoldungsgesetzgeber dabei eine Neubewertung dieser Ämter anhand besoldungsrelevanter Bewertungskriterien (vergleiche § 16 Abs. 2) vornimmt. Für eine Übertragung solcher Beträge besteht mit Blick auf das einzuhaltende Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen nicht erst seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017, Az.: 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14, in juris Rn. 79, kein Raum mehr. Das Gericht hat darin ausdrücklich festgestellt, die bestehenden Abstände zwischen

den Besoldungsgruppen seien Ausdruck der den Ämtern durch den Gesetzgeber zugeschriebenen Wertigkeiten. Sie dürften allerdings nicht infolge von Einzelmaßnahmen – etwa die zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen – nach und nach eingegeben werden. Letzteres ist erst recht auch bei der Übernahme von Sockel- beziehungsweise Mindestbeträgen der Fall, da diese nicht nur temporär, sondern vielmehr dauerhaft den Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen verringern.

Schon in seinem Beschluss vom 17. November 2015 (Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14, in juris Rn. 91) führt das Bundesverfassungsgericht aus, durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstgrad solle sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimme sich ihre Amtsangemessenheit auch im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig komme darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent sei, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln müsse. Die Wertigkeit bestimme sich insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers. Die "amts"-angemessene Besoldung sei notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stelle darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht würden. Deshalb müsse im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Amtsangemessene Gehälter seien auf dieser Grundlage so zu bemessen, dass sie Beamten eine Lebenshaltung ermöglichen, die der Bedeutung ihres jeweiligen Amtes entspreche.

So sei im Lichte des Abstandsgebots auch eine alimentationsbezogene Schlechterstellung höherer Besoldungsgruppen durch eine zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung der Besoldungserhöhung für Angehörige dieser Besoldungsgruppen als Ausdruck einer sozialen Staffelung verfassungsrechtlich bedenklich (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., in juris Rn. 91). Der Besoldungsgesetzgeber entferne sich dabei regelmäßig von der verfassungsrechtlichen Vorgabe, die Bemessung der Alimentation für alle Beamten an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren. Die von Verfassungs wegen geschuldete Alimentierung sei keine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um die Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lasse (vergleiche hierzu auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. März 1977, Az.: 2 BvR 1039/75, 2 BvR 1045/75, in juris Rn. 41).

Gerade Sockel- beziehungsweise Mindestbeträge in Tarifverträgen zielen aber vordergründig auf eine soziale Staffelung ab, indem sie in den unteren Entgeltstufen eine prozentual höhere Steigerung des Tabellenentgelts bewirken. Dies mag im Rahmen der Tarifautonomie nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz bei der Findung eines angemessenen Lohns ein legitimes Ziel sein. Der Alimentation ist ein solches Anliegen allerdings wesensfern. Es besteht vielmehr ein Verbot schleichender Abschmelzung bestehender Abstände, welche außerhalb der zulässigen gesetzgeberischen Neubewertung und Neustrukturierung stattfindet. Dies ist zugleich Ausdruck der Verschiedenartigkeit der Vergütungssysteme, welche jeweils anderen Strukturprinzipien folgen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Mai 2017 (Az.: 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14, in juris Rn 110) bekräftigt, wonach zum einen die strukturelle Verschiedenartigkeit der Regelungsbereiche des Tarifvertragsrechts einerseits und des Beamtenbesoldungsrechts andererseits einer rechtfertigenden Übertragung der Regelung des Tarifbereichs auf die Beamtschaft entgegenstehe. Zwar seien Entwicklungen im Tarifbereich einer von mehreren maßgeblichen Parametern für die Frage, ob eine Abkopplung des Besoldungsniveaus von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu besorgen sei. Es blieben aber strukturelle Unterschiede zwischen dem Tarifvertrags- und dem Besoldungsrecht.

Den von den Tarifvertragsparteien frei ausgehandelten Entgelten stehe die Entscheidung des Gesetzgebers in Erfüllung grundgesetzlicher Verpflichtungen gegenüber. Daher könnten Tarifverträge dann nicht als Richtschnur für Besoldungsanpassungen dienen, wenn sie ihrem Inhalt nach mit Strukturprinzipien des Besoldungsrechts kollidierten, wie mit der Notwendigkeit eines angemessenen Abstands zwischen den Besoldungsgruppen. Tarifvertragliche Vereinbarungen könnten ein Abrücken von den durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz gewährleisteten Strukturprinzipien der Beamten- und Richterbesoldung nicht rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch der Arbeitskreis für Besoldungsfragen in seiner 2./2023 Sitzung vom 28. bis 30. November 2023 mit dieser Thematik befasst und die Übertragung eines tariflich verhandelten Sockel- oder Mindestbetrages auf den Beamtenbereich verfassungs- und besoldungsrechtlich für problematisch gehalten.

Im Ergebnis ist daher ist der Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro, der sich aus der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 ergibt, zwingend in einen linearen Wert umzurechnen. Die vorbenannte Tarifeinigung weist in Punkt I.4 einen linearen Wert (p_{Sockel}) in Höhe von 4,76 Prozent als Äquivalent für den Sockelbetrag aus, welcher aus besoldungssystematischer Sicht für die Umrechnung geeignet ist. Dieser wird daher den Berechnungen zur Besoldungsanpassung zum 1. November 2024 zugrunde gelegt.

Rechnerisch verdeutlicht wird die Wirkung von Sockel- beziehungsweise Mindestbeträgen im Besoldungsgefüge zudem durch das so genannte vertikale Spannungsverhältnis der Besoldungstabelle (S_{vertikal}). Dieses Spannungsverhältnis berechnet sich aus dem Quotienten des höchsten und des niedrigsten Endgrundgehaltssatzes der jeweiligen Besoldungstabelle. Für die Thüringer Besoldungsordnung A wird es daher wie folgt ermittelt:

$$S_{\text{vertikal}} = \frac{\text{Endgrundgehalt A 16}}{\text{Endgrundgehalt A 6}}$$

Je geringer dieser so ermittelte Quotient ist, desto mehr ist die Besoldungstabelle gestaucht. Diese Stauchung gibt Auskunft darüber, in welcher (finanziellen) Bandbreite der Besoldungsgesetzgeber die Ämter bewertet. Mittelbar gibt sie auch Auskunft darüber, welchen relativen Abstand die höchste Besoldungsgruppe dieser Besoldungsordnung zum Grundsicherungs-niveau aufweist. Sie ist damit auch ein Gradmesser für die Attraktivität des jeweiligen Besoldungssystems.

Vergleicht man danach jeweils das Spannungsverhältnis der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A, welches sich nach der letzten Tarifübertragung zum 1. Dezember 2022 einerseits ergibt, mit dem Spannungsverhältnis, welches sich andererseits aus der ab dem 1. November 2024 gültigen Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A nach Artikel 3 Nummer 2 dieses Gesetzes errechnet, beziehungsweise unter Berücksichtigung des nach der Tarifeinigung vorgesehenen Sockelbetrages zum 1. November 2024 errechnen würde, so ergibt beziehungsweise ergäbe sich folgendes Bild.

Berücksichtigung eines linearen Äquivalents für den Sockelbetrag (p_{Sockel}):

Besoldungsgruppe	Endgrundgehalt (in Euro)		Besoldungssteigerung (in Prozent), entspricht linearem Äquivalent des Sockelbetrages (p_{Sockel})
	gültig ab dem 1. Dezember 2022	Besoldungstabelle in der ab dem 1. November 2024 geltenden Fassung nach Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes	
A 16	7 862,89	8 237,12	4,76

A 6	3 027,44	3 171,53	4,76
<i>S_{vertikal}</i> (gerundet)	2,6	2,6	

Berücksichtigung des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro:

Besoldungsgruppe	Endgrundgehalt (in Euro)		Besoldungssteigerung (in Prozent)
	gültig ab dem 1. Dezember 2022	Berücksichtigung des Sockelbetrages zum 1. November 2024	
A 16	7 862,89	8 062,89	2,54
A 6	3 027,44	3 227,44	6,61
<i>S_{vertikal}</i> (gerundet)	2,6	2,5	

Daraus ist ersichtlich, dass das vertikale Spannungsverhältnis bei systemgerechter Umrechnung des Sockelbetrages bei einem Wert in Höhe von 2,6 unverändert bleibt, hingegen bei Berücksichtigung eines Sockelbetrages von einem Wert in Höhe von 2,6 auf 2,5 absinken würde. Damit würde die Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A um ca. 4 Prozent gestaucht werden. Diese Stauchung wäre aber nicht Ausdruck einer besoldungsgesetzgeberischen Neubewertung, sondern lediglich Ausdruck einer dem Besoldungsrecht wesensfremden sozialen Staffelung von Tabellenentgelten für Tarifbeschäftigte aufgrund einer Tarifeinigung. Zugleich würde sich durch die Stauchung mittelbar auch der relative Abstand der höchsten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau vermindern, was in der Gesamtschau auf die Besoldungsordnung A – und auch auf alle anderen Besoldungsordnungen – attraktivitätsmindernd wäre. Ein solches Ergebnis wäre besoldungssystematisch und verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und liefe vor allem besoldungspolitischen Bestrebungen und der Argumentation in der Gesamtabwägung (vergleiche Buchst. A Abschnitt II Nummer 6) diametral entgegen, alle Laufbahnen attraktiver gestalten zu wollen.

Zu beachten ist bei der Ermittlung der Werte für die Tabelle aller Besoldungsordnungen (vergleiche hierzu Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes), dass nach § 14 Abs. 2 in seiner bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung (vergleiche Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes) die mit den §§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) erfolgte lineare Anpassung der Besoldung zum 1. Januar 2023 (p_{2023}) in Höhe von 3,25 Prozent auf die lineare Anpassung der Besoldung infolge der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 anzurechnen ist, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Da aufgrund der mit diesem Gesetz vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen eine verfassungsgemäße Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 gewährleistet bleibt, ist anzurechnen. Die zum 1. November 2024 dann noch vorzusehende lineare Erhöhung (p) berechnet sich danach wie folgt:

$$p = \frac{100 + p_{\text{Sockel}}}{100 + p_{2023}} = \frac{100 + 4,76}{100 + 3,25} = \frac{104,76}{103,25} = 1,462$$

Danach wird mit einer Erhöhung um 1,462 Prozent zum 1. November 2024 der bereits zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angehobenen Bezüge eine Besoldungsanpassung in Höhe von 4,76 Prozent sichergestellt.

Aufgrund der zeitgleichen und systemgerechten Übernahme des Tarifergebnisses erfolgt im Ergebnis keine Abkoppelung von der Einkommensentwicklung im Tarifbereich.

Zu § 2

In Absatz 1 wird die Anpassung weiterer alimentationsrelevanter Bezüge geregelt, beispielsweise Emeritenbezüge, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren der Besoldungsordnung C.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die prozentuale Anpassung auch für Versorgungsempfänger gilt.

Durch Absatz 3 werden die kinder- und pflegebezogenen Zuschüsse, die Überleitungsausgleiche mit Ausnahme des Unfallausgleichs in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes angehoben.

Zu § 3

Mit § 3 wird die Rechtsgrundlage für die Gewährung besoldungsgruppenunabhängiger monatlicher Sonderzahlungen im Jahr 2024 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise geschaffen.

Am 9. Dezember 2023 haben sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Länder auf den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geeinigt. Dieser sieht für Personen, die am 9. Dezember 2023 in einem Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis standen und die in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten, eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1 800 Euro für Tarifbeschäftigte und in Höhe von 1 000 Euro für Auszubildende vor. Zudem sieht der Tarifvertrag Inflationsausgleichs-Monatszahlungen vor. Diese erhalten Personen in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024, wenn in dem jeweiligen Bezugsmonat mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe beträgt 120 Euro im Monat für die Tarifbeschäftigten und 50 Euro für die Auszubildenden. Bei Teilzeit erfolgt eine anteilige Gewährung. Tarifbeschäftigte können somit insgesamt bis zu 3 000 Euro und Auszubildende bis zu 1 500 Euro erhalten.

Mit § 3 soll der TV Inflationsausgleich auf die Beamten, Richter, Anwörter und Unterhaltbeitragsempfänger sowie die Versorgungsempfänger zeit- und systemgerecht übertragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) bereits im Jahr 2023 steuerfreie Sonderzahlungen von insgesamt bis zu 3 000 Euro erhalten haben, die im Vorgriff auf die Tarifeinigung gewährt wurden. In der Summe der Sonderzahlungen sollen die Beamten nicht besser stehen als die Tarifbeschäftigten, weshalb diese Zahlungen anzurechnen sind. Dies wird auch mit der Anrechnungsregelung des § 14 Abs. 3 ThürBesG zum Ausdruck gebracht.

Absatz 1 enthält eine Regelung für Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, deren Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hatten. Diese erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Jahr 2024 eine

einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3 000 Euro. Maßgebend für die Höhe des Betrages sind wie bei den Tarifbeschäftigten die individuellen die Verhältnisse am 9. Dezember 2023, zum Beispiel der Umfang der Beschäftigung im Rahmen einer Teilzeit. Auf diesen Anspruch sind alle im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen anzurechnen. Hat ein Beamter zum Beispiel bereits insgesamt 3 000 Euro an Sonderzahlungen im Jahr 2023 erhalten, vermindert sich der Anspruch auf null Euro und ist mithin vollständig erfüllt. Alleinstehende Beamte, die im Jahr 2023 Sonderzahlungen in Höhe von lediglich 1 000 Euro erhalten haben, haben nach Anrechnung somit noch einen Anspruch auf 2 000 Euro, wenn sie am 9. Dezember 2023 in Vollzeit beschäftigt waren. Die nach der Anrechnung verbleibenden Zahlbeträge werden mit einer Zahlung ausgekehrt, so dass für diese Beamten und Richter keine weiteren monatlichen Sonderzahlungen für das Jahr 2024 vorzusehen sind. Im Ergebnis dieser Regelung wird damit sichergestellt, dass alle Beamten und Richter nach Maßgabe ihrer individuellen Verhältnisse den im TV Inflationsausgleich geregelte Summe an Sonderzahlungen (Einmal- und Monatszahlungen) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 erhalten.

Absatz 2 enthält eine Regelung für Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge, die nach dem 9. Dezember 2023 erstmals in ein Dienstverhältnis berufen oder zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Thüringer Besoldungsgesetzes versetzt wurden. Diese haben keinen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1, da sie das tarifvertraglich geregelte Stichtagskriterium für die Einmalzahlung nicht erfüllen. Auch sind sie nicht von einer Anrechnung betroffen. Für sie werden entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 30. Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 120 Euro gewährt, wenn sie an einem Tag in dem jeweiligen Bezugsmonat Anspruch auf Dienstbezüge haben. Eine anteilige Gewährung des Monatsbetrages für einzelne Tage eines Monats findet nicht statt. Es ist vielmehr immer der jeweils ganze Monatsbetrag nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu gewähren.

In Absatz 3 wird die Regelung des TV Inflationsausgleich zur Inflationsausgleichs-Einmalzahlung für die Auszubildenden entsprechend auf die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis übertragen, deren Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird verwiesen. Da diese Personen im Jahr 2023 keine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten haben, findet allerdings keine Anrechnung statt.

Durch Absatz 4 wird die Regelung des TV Inflationsausgleich zu den Inflationsausgleichs-Monatszahlungen für die Auszubildenden entsprechend auf die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis übertragen. Für sie werden entsprechend der tarifvertraglichen Regelungen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 30. Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 50 Euro gewährt, wenn sie an einem Tag in dem jeweiligen Bezugsmonat Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe haben. Eine anteilige Gewährung des Monatsbetrages für einzelne Tage eines Monats findet nicht statt. Es ist vielmehr immer der jeweils ganze Monatsbetrag nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse zu gewähren.

In Absatz 5 wird für den Personenkreis der Ruhestandsbeamten der Anspruch auf die Sonderzahlung im Jahr 2024 geregelt. Dabei werden ebenso wie bei den aktiven Beamten sowohl die Stichtagsregelung als auch die anspruchsbegründende Voraussetzung übernommen, dass während des definierten Zeitraums dem Grunde nach ein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge bestanden haben muss. Die Höhe der Sonderzahlung orientiert sich an den Beträgen nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des Durchschnittsruhegehaltssatzes der derzeit in den Ruhestand tretenden Beamten, der bei etwa 60 Prozent liegt, sodass der Betrag der Sonderzahlung für die Versorgungsempfänger bei höchstens 1 800 Euro insgesamt liegen kann. Auch hier werden Zahlungen, die bereits im Jahr 2023 nach § 3 des Thüringer Gesetzes

zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation geleistet wurden, auf den Grundanspruch angerechnet. Dabei ist es unerheblich, ob die Zahlungen aufgrund eines aktiven Beamtenverhältnisses oder im Rahmen eines Versorgungsanspruchs geleistet wurden. Es ist daher bei einem Ruhestandsbeamten, der im Laufe des Jahres noch aktiver Beamter war, möglich, dass sich durch die Anrechnung der bereits erfolgten Zahlungen der Anspruch bis auf null reduzieren kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

In Absatz 6 wird der Anspruch auf Sonderzahlung für die Hinterbliebenen geregelt, wobei dieser in Abhängigkeit vom jeweiligen Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Abweichend zu den Absätzen 1 und 5 werden jedoch nicht nur die Sonderzahlungen angerechnet, die der Empfänger von Hinterbliebenenversorgung selbst mit seiner Versorgung erhalten hat, sondern auch Sonderzahlungen die in der Person des Versorgungsurhebers geleistet wurden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Absätzen 1 und 5 verwiesen.

Der Absatz 7 enthält Sonderbestimmungen, die für alle Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 6 Anwendung finden. Um den höchstmöglichen Betrag der steuerfrei zahlbaren Sonderzahlung nicht zu überschreiten, werden Sonderzahlungen, die aufgrund von tarifrechtlichen Regelungen vom gleichen Dienstherrn/ Arbeitgeber gezahlt werden, auf den Anspruch auf Sonderzahlung nach § 3 dieses Gesetzes angerechnet. Dies betrifft insbesondere Versorgungsempfänger (sowohl Ruhegehaltsempfänger als auch Hinterbliebene), die gleichzeitig in einem aktiven tarifgebundenen Beschäftigungsverhältnis stehen. Zudem wird klargestellt, dass es durch die Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen oder Ansprüche nicht zu Überzahlungen kommen kann, d.h. es erfolgt eine Kürzung höchstens bis auf null.

Durch Absatz 8 wird sichergestellt, dass jedem Anspruchsberechtigten die monatliche Sonderzahlung nur einmal gewährt wird. Um den Sinn und Zweck der Sonderzahlung nicht zu gefährden, soll diese zudem bei der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen außer Ansatz bleiben.

Absatz 9 sieht eine Sonderregelung für die am Stichtag ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten und Richter vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Der neu eingeführte alimentativen Ergänzungszuschlags gemäß § 39a ThürBesG, stellt einen Dienstbezug dar. Daher bedarf es einer redaktionellen Anpassung bei der Aufzählung der Dienstbezüge.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

Mit der Einfügung des alimentativen Ergänzungszuschlags wird sichergestellt, dass Änderungen ebenso wie beim Familienzuschlag bei der Weiterzahlung der Bezüge zu berücksichtigen sind, auch wenn sie erst ab dem Tag der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Auswirkungen haben.

Zu Nummer 3 (§ 12 Satz 3)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 30 Abs. 1)

Mit der Einfügung des neuen Satzes 5 in § 30 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass im Falle einer Wiederwahl des Präsidenten nach § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 ThürHG oder des Kanzlers

nach § 32 Abs. 4 Satz 2 ThürHG die nach Satz 2 oder 3 für die Dauer der ersten Amtszeit vergebenen Funktions-Leistungsbezüge ohne erneute Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und Einholung der in Satz 3 und § 5 Abs. 2 Satz 2 ThürHLeistBVO vorgesehenen Beteiligungen für die Dauer der neuen Amtszeit weitergewährt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die gewählte Person zu einer weiteren Amtszeit nicht bereit ist. Eine Erhöhung der Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 3 ist aber in Ausnahmefällen, zum Beispiel um eine Abwanderung des Präsidenten oder Kanzlers zu verhindern, weiterhin möglich.

Zu Nummer 5 (§ 33 Abs. 3)

Durch die Einbeziehung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in den Anwendungsbereich des § 33 soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch in diesen Fällen eine Forschungszulage an einen nach § 85 Abs. 6 ThürHG gemeinsam berufenen Professor gewähren zu können. Dem Freistaat Thüringen entsteht dadurch kein finanzieller Nachteil, da die durch die Hochschule ausgezahlte Forschungszulage dieser durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung zu erstatten ist.

Zu Nummer 6

Erforderliche Anpassung der Überschrift aufgrund der Einfügung des neuen § 39a in diesem Abschnitt.

Nummer 7 (§ 38 Abs. 4)

Seit der Änderung des § 66 EStG zum 1. Januar 2023 und des § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht für jedes zu berücksichtigende Kind Anspruch auf Kindergeld in der gleichen Höhe. Deshalb regeln sowohl das EStG als auch das BKGG nicht mehr die Reihenfolge der Kinder, womit die Verweisung in Satz 2 ins Leere läuft. Mit der Änderung wird daher zur Bestimmung des Betrags für den Familienzuschlag ab Stufe 2 die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder in Abs. 4 geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 39a)

Der Landtag hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2021 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes“ (Drucksache 7/4296) die Landesregierung gebeten, das Besoldungsgefüge zu evaluieren. Hierbei sollten strukturelle Veränderungen zur Verbesserung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen geprüft werden. Die Landesregierung hat daraufhin in ihrem Bericht (Drucksache 7/7169) in Punkt 4.3.5 mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit ein realitätsgerechtes Familienbild im Besoldungsrecht für erforderlich erachtet. Dieses wird mit diesem Gesetz im Thüringer Besoldungsrecht implementiert.

So geben die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 Anlass, das bislang der Thüringer Besoldung zugrundeliegende Familienmodell der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zu hinterfragen. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 4/18, in juris Rn. 47, aus, die vierköpfige Alleinverdienerfamilie stelle eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße dar. Sie sei aber nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfüge der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es bestehe insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Auch in seinem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17, 7/17 und 8/17, in juris Rn. 37, führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhalte, sei ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der zu ihr ergangenen

Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab. Es handele sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfülle.

Diese vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Feststellungen zur Alleinverdienererhe eröffnen dem Besoldungsgesetzgeber einerseits im Rahmen der Fortentwicklungsklausel des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz einen Gestaltungsspielraum zur Anpassung der Besoldung an die Lebenswirklichkeit. Andererseits haben diese Feststellungen aber auch eine begrenzende Funktion, indem die Alleinverdienererhe weiterhin den Bezugsrahmen im Sinne einer Untergrenze für eine verfassungsgemäße Alimentation bildet. Daraus lässt sich zum einen ableiten, dass beim tatsächlichen Bestehen einer Alleinverdienererhe die Alimentation, bestehend aus Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Familienzuschlag, den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau auf jeden Fall einhalten muss. Die Alleinverdienererhe bildet insoweit auch weiterhin den Ausgangspunkt für eine geänderte Besoldungsstruktur. Zum anderen lässt sich jedoch aus dem Diktum des Gerichts ableiten, dass das Bundesverfassungsgericht sich in Bezug auf die heutigen Familienmodelle der Lebenswirklichkeit nicht verschließt und sich für entsprechende Anpassungen öffnet. Denn anderenfalls hätte das Gericht die vorbenannten Aussagen in seinen Beschlüssen nicht treffen müssen, sondern hätte die Alleinverdienererhe als Leitbild zugrunde gelegt.

Zur Lebenswirklichkeit in Thüringen gehören die Zuverdienererhe und die Doppelverdienererhe. Diese prägen – anders als die Alleinverdienererhe – die finanzielle Beteiligung des Ehegatten am Familienunterhalt und damit das Familienbild. Hierüber gibt der Mikrozensus 2022 des Thüringer Landesamtes für Statistik Auskunft (Väter und Mütter nach Familienform und Erwerbsbeteiligung; www.statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?table=NT010403). Danach stehen in Thüringen circa 85,33 Prozent der Ehemänner und circa 76,67 Prozent der Ehefrauen in einer so genannten realisierten Erwerbstätigkeit, das bedeutet einer solchen, die vor allem Unterbrechungen durch Mutterschutz und Elternzeit unberücksichtigt lässt. Ein Anteil in Höhe von 92,2 Prozent der realisierten erwerbstätigen Ehemänner und 51,3 Prozent der realisierten erwerbstätigen Ehefrauen gehen sogar einer Vollzeitbeschäftigung nach. Bei dieser Lebenswirklichkeit ist es nicht realitätsgerecht, hinsichtlich der Bestimmung der verfassungsgemäßen Alimentation für alle Beamten und Richter die Alleinverdienererhe zugrunde zu legen. Denn in mehr als drei Viertel der Ehen trägt auch der zuverdienende Ehepartner durch Erzielung von Erwerbseinkommen zum Unterhalt der Familie bei und erfüllt damit seine Unterhaltungspflichten nach § 1360 BGB nicht allein durch Haushaltsführung und Kinderbetreuung.

Die Alleinverdienerfamilie wird auch in vielen anderen Bereichen nicht mehr als gesetzliches Leitbild betrachtet. Dies wird vor allem dadurch belegt, dass der Bundesgesetzgeber insbesondere mit dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000, 1966), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I 2006, 1897) und durch den mit Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2403) eingeführten Anspruch auf Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit von Frauen gefördert hat.

Im Ergebnis belegt dies für Thüringen in tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht andere vorherrschende Familienmodelle. Daher ist es gerechtfertigt, wenn der Thüringer Besoldungsgesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsspielraum zur Implementierung eines typisierten Familienmodells nutzt, welcher sich aus der Fortentwicklungsklausel des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ergibt. Nach dieser Vorschrift, die nicht lediglich einen Programmsatz darstellt, ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Fortzuentwickeln ist nach der eindeutigen Gesetzesfassung allein das Recht des öffentlichen Dienstes, nicht aber der hierfür geltende Maßstab, mithin die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Bundesver-

fassungsgericht, Beschl. vom 19. September 2007, Az. 2 BvF 3/02, in juris Rn. 85). Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet hierbei zwischen hergebrachten Grundsätzen, die nur zu berücksichtigen sind und solchen, die hinsichtlich des Kernbereichs der Strukturprinzipien des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz zu beachten sind (Sachs/Battis, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 33 Rn. 67). Nach dieser Differenzierung existiert jedoch kein Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, wonach die Besoldung des Beamten sich aus Grundgehalt, Kinderzuschlag und Ortszuschlag zusammensetzen müsste oder wonach der Beamte einen besonderen Anspruch auf ausreichende "Alimentation seiner Kinder" hätte (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. März 1977, Az. 2 BvR 1039/75, in juris Rn. 37). Dies wird durch die im Jahr 2006 eingeführte Fortentwicklungsklausel in Art 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich bestätigt (Leisner-Egensperger, NVwZ 2019, S. 777, 779). Eine Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen bei der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation verletzt vor diesem Hintergrund – wie bei den vorbenannt beschriebenen Sachverhalten – nicht den Kernbereich der zu beachtenden Strukturprinzipien, so dass eine entsprechende Änderung des Besoldungsrechts grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig ist.

Maßgebend mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz ist in diesem Zusammenhang allerdings die Funktionsbestimmung des Berufsbeamtentums als Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen gestaltenden politischen Kräften bilden soll (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. September 2007, Az.: 2 BvF 3/02, in juris Rn. 46). Aus dieser Funktion muss dem Beamten oder Richter aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz) die Wahlfreiheit erwachsen, ohne finanziellen Druck Entscheidungen hinsichtlich seines Familienstatus und seiner Familienplanung zu treffen (Leisner-Egensperger, NVwZ 2019, S. 777, 779; Füller/Nowak, NVwZ 2018, S. 447, 451). Denn nur diese Wahlfreiheit versetzt ihn in die Lage, vollen persönlichen Einsatz bei der Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtungen zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund kann die Berücksichtigung von Ehegatteneinkommen im Rahmen eines neuen Familienmodells bei der Ermittlung der verfassungsgemäßen Alimentation nicht unbegrenzt, sondern nur in einer Höhe erfolgen, die dem Beamten oder Richter die vorbenannte Wahlfreiheit belässt. Als ein diese Wahlfreiheit sicherstellender Maßstab ist hier die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV heranzuziehen. Diese spiegelt das Arbeitsentgelt bei einer wöchentlichen Beschäftigung von 10 Stunden zum Mindestlohn wider und beträgt ab dem 1. Januar 2024 538 Euro. Bei der Berücksichtigung von Einkommen des Ehegatten bis zu dieser Höhe ist nicht zu besorgen, dass der Beamte oder Richter in seiner vorbenannten Wahlfreiheit hinsichtlich des Familienstatus beeinträchtigt ist. Daher wird zukünftig bei dem Vergleich des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs mit der dem Beamten oder Richter zur Verfügung stehenden Nettoalimentation dieser ein monatliches Ehegatteneinkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze typisierend hinzugerechnet. Dadurch wird das Familienmodell (zumindest) der Zuverdienerehe bis zur Geringfügigkeitsgrenze künftig typisierend zugrunde gelegt.

Mit Blick auf die vorbenannte, aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beachtende Wahlfreiheit ist eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen der Ehegatte tatsächlich nicht durch Arbeitsleistung oder mit finanziellen Mitteln seine Unterhaltungspflicht erfüllt, mithin kein Einkommen erzielt. In diesen Fällen muss gewährleistet sein, dass für diese tatsächlichen Alleinverdienerehen der Mindestabstand zur Grundsicherung durch einen alimentativen Ergänzungszuschlag gewährleistet wird. Dieser dient damit ausschließlich der Kompensation des fehlenden Ehegatteneinkommens und wird mit diesem Gesetz im Thüringer Besoldungsrecht implementiert. Dieser alimentative Ergänzungszuschlag wird, wie auch die Familienzuschläge, aus besoldungssystematischen Gründen für alle Besoldungsgruppen in gleicher Höhe gewährt.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für den alimentativen Ergänzungszuschlag, welche kumulativ vorliegen müssen. So muss der Beamte oder Richter Anspruch auf Dienstbezüge haben, verheiratet sein und ihm muss ein kinderbezogener Familienzuschlag gewährt werden. Zudem darf sein Ehegatte nicht mindestens über ein monatliches Einkommen in Höhe des Betrages erhalten, das der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a Satz 2 SGB IV entspricht.

Das Tatbestandsmerkmal einer bestehenden Ehe ist für die Gewährung des alimentativen Ergänzungszuschlags zwingend erforderlich, da nur dann gemäß § 1360 Satz 1 BGB (und für getrenntlebende Ehegatten gemäß § 1361 BGB grundsätzlich auch) die gesetzliche Verpflichtung der Ehegatten besteht, einander durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Mit Blick auf alleinerziehende (unverheiratete) Beamte besteht hingegen kein Erfordernis zur Gewährung eines alimentativen Ergänzungszuschlags. So ist zu beachten, dass beispielsweise ein alleinerziehender Beamter mit zwei Kindern die gleiche Besoldung (einschließlich Familienzuschlag Stufe 1 und kinderbezogene Familienzuschläge) erhält wie ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern. Mangels Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Ehegatten – da unverheiratet –, steht diese Alimentation aber nicht für vier Personen, sondern für drei (ein Erwachsener und zwei Kinder) Personen zur Verfügung. Auch unter Berücksichtigung des in dieser Konstellation nicht zum Tragen kommenden steuerlichen Ehegattensplittings würde sich die Alimentation eines Alleinerziehenden mit zwei Kindern auf einem Niveau von über 140 Prozent gegenüber dem Grundsicherungsniveau bewegen. Dabei sind Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem nicht im Haushalt lebenden Elternteil (§ 1612a BGB), welche den Abstand noch weiter erhöhen würden, noch nicht in die Berechnung mit einbezogen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich die Konstellation der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aus Alimentationssicht noch unproblematischer dar, da durch das gemeinsame Haushalten regelmäßig die Kosten beispielsweise für Unterkunft, Heizung und Lebensmittel unter den Partnern geteilt werden und damit der Kostenaufwand für den Beamten sinkt.

Der alimentative Ergänzungszuschlag ist für jedes Jahr anhand der Besoldung und des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus zu ermitteln. Er berechnet sich durch ein iteratives Verfahren als Bruttobetrag, der erforderlich ist, um einen Abstand der Nettoalimentation zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveau in Höhe von 116 Prozent zu gewährleisten. Für das Jahr 2024 ist dafür – aufgrund der erst zum 1. November 2024 vorgesehenen Besoldungsanpassung – ein Betrag in Höhe von 531,23 Euro und für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 332,79 Euro erforderlich. Hierzu wird auf die Übersicht zur Einhaltung des Mindestabstandes in Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb verwiesen. Die vorbenannten Beträge des alimentativen Ergänzungszuschlags sind im Verhältnis zum Familieneinkommen aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet, den Beamten oder Richter im Rahmen eines so genannten „nudgings“ zu einer grundlegenden Änderung des Berufstätigkeitsstatus seines Ehegatten zu bewegen. Der Betrag für das Jahr 2024 ist allein deshalb im Vergleich zu dem Betrag für das Jahr 2025 erhöht, da die Besoldungsanpassung erst zum 1. November 2024 erfolgt. Zukünftig wird sich dieser Betrag auf dem Niveau des Jahres 2025 einpegeln müssen. Dadurch wird die oben beschriebene und durch Art. 6 Grundgesetz gezogene verfassungsrechtliche Grenze der Berücksichtigung von Familieneinkommen eingehalten.

In Anlehnung an § 18a SGB IV definiert Satz 2 den in Satz 1 verwendeten Begriff des Einkommens im Wege einer gesetzlichen Fiktion. Danach gelten eigens für § 39a Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen, Vermögenseinkommen, Elterngeld und vergleichbares ausländisches Einkommen als Einkommen. Die Berücksichtigung aller dieser Einkommensarten ist aus Gleichbehandlungsaspekten geboten. Bezüglich der Geringfügigkeitsgrenze wird sich auf § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV, nicht aber auf § 8 Abs. 1a Satz 1 SGB IV bezogen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Geringfügigkeitsgrenze – anders als in § 8 Abs. 1a Satz 1 SGB IV definiert – nicht nur auf Arbeitsentgelt, sondern auf die nach Satz 2 zu ermit-

telnde Summe aller darin aufgeführten Einkommensarten bezieht. Denn für den Familienunterhalt ist es ohne Belang, aus welchen Einkommensarten dieser bestritten wird. Maßgebend ist vielmehr nur, ob nicht mindestens ein monatliches Einkommen in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV erzielt wird. Die Geringfügigkeitsgrenze im Rahmen des § 39a bezieht sich damit auf die Summe des Ehegatteneinkommens unabhängig von dessen Quellen.

Hinsichtlich des Erwerbseinkommens wird in Satz 2 Nr. 1 auf § 18a Abs. 2 und 2a SGB IV Bezug genommen. Danach zählen hierzu sowohl Arbeitsentgelte nach § 14 SGB IV – einschließlich Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis – als auch Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sowie vergleichbares Einkommen. Zudem wird die Berechnung des Arbeitseinkommens nach dem Berechnungsschema des § 18a Abs. 2a SGB IV durch den Verweis auf diese Norm angeordnet. Danach ist Arbeitseinkommen die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 EStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SGB IV,
2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 EStG und
3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG.

Bezieht der Ehegatte danach Arbeitseinkommen aus verschiedenen Einkommensarten des § 18a Abs. 2a SGB IV mit Gewinn und Verlust, sind die erzielten Gewinne und erlittenen Verluste aufgrund der Formulierung des § 18a Abs. 2a SGB IV zu summieren, das heißt gegeneinander zu saldieren. Ergibt sich im jeweiligen Kalenderjahr nach dieser Saldierung ein steuerlicher Verlust, so verfügt der Ehegatte in diesem Jahr über kein Arbeitseinkommen, da nach der Formulierung in § 18a Abs. 2a SGB IV nur positives Erwerbseinkommen („positive Summe“) berücksichtigt wird. Bei „negativem“ Arbeitseinkommen ist daher für die Ermittlung der Summe aller Arbeitseinkommensarten ein Betrag von 0 Euro anzusetzen. Durch diese Beschränkung wird vermieden, dass Verluste in einer Einkommensart durch die Summierung die Wirkung von positiven Einkommen anderer Einkommensarten des Satzes 2 aufheben und damit das Gesamteinkommen verringern. Die Summierung der Einkommen nach Satz 2 verfolgt nämlich einen anderen Zweck als beispielsweise § 2 EStG. So wird mit ihr nicht die Ermittlung der Einkommensteuer bezweckt, sondern es sollen vielmehr tatsächliche positive Zahlungsströme ermittelt werden, die als Unterhaltsleistung des Ehegatten qualifiziert werden können.

Hinsichtlich des Erwerbsersatzeinkommens wird durch Satz 2 Nummer 2 auf § 18a Abs. 3 SGB IV verwiesen. Danach werden sowohl die kurzfristig als auch die langfristig gewährten Erwerbsersatzeinkommen als Einkommensquelle und damit als Unterhaltsleistung berücksichtigt. Zum kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen zählen beispielsweise Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld. Als langfristige Erwerbsersatzeinkommen werden nach dieser Vorschrift beispielsweise Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke oder privater Lebens- und Rentenversicherungen wegen Alters oder verminderter Erwerbstätigkeit, Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, Altersgeld oder Bezüge aus der Versorgung von Abgeordneten einbezogen. Renten und Ruhegehälter nach Satz 2 Nr. 2 sind mit ihrem Bruttobetrag zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist der unter Anwendung aller Versagens-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zustehende Betrag ohne Kürzung um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Teilbeträge, die an Dritte gezahlt werden, mindern den Zahlbetrag nicht. Die Bezugnahme auf den Zahlbetrag stellt damit klar, dass in die Einkommensermittlung nach dieser Vorschrift der Bruttobetrag einschließlich der nicht der Besteuerung unterliegenden Bestandteile in die Berechnung einzubeziehen sind. Bei Renten ist daher nicht bloß der der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente nach § 22 Satz 3 EStG, sondern der Jahresbetrag der Rente anzugeben. Gleiches gilt für Versorgungsbezüge,

indem auch der steuerfreie Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (vergleiche § 22 Abs. 2 EStG) bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind.

Das Vermögenseinkommen wird aufgrund der Anordnung in Satz 2 Nr. 3 nach § 18a Abs. 4 SGB IV ermittelt. Danach ist Vermögenseinkommen die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:

1. a) Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG; Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind auch bei einer nur teilweisen Steuerpflicht jeweils die vollen Unterschiedsbeträge zwischen den Versicherungsleistungen einerseits und den auf sie entrichteten Beiträgen oder den Anschaffungskosten bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung andererseits,

b) Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd EStG in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet; zu den Einnahmen gehören außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu diesen Versicherungen enthalten sind, im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der am 21. September 2002 geltenden Fassung.

Bei der Ermittlung der Einnahmen ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen,

2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG nach Abzug der Werbungskosten und
3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG, soweit sie mindestens 600 Euro im Kalenderjahr betragen.

Bei der Berechnung nach § 18a Abs. 4 SGB IV wird wie bei Arbeitseinkommen (vergleiche oben) nur positives Vermögenseinkommen berücksichtigt. Erforderlich ist daher, dass sich nach den § 18 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 SGB IV aufgeführten verschiedenen Vermögenseinkommensarten des Ehegatten nach Saldierung der positiven und negativen Ergebnisse eine „positive Summe“ ergibt. Dadurch werden beispielsweise Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht bei der Ermittlung nach Satz 2 berücksichtigt, indem in diesem Fall für Vermögenseinkommen ein Betrag von null Euro anzusetzen ist. Eine dadurch bewirkte Begrenzung der Verlustverrechnung ist auch bei dieser Einkommensart sachgerecht, da sich gerade das Vermögenseinkommen eignet, durch gestaltende Maßnahmen (zum Beispiel Sonderabschreibungen) die Einkommensteuer zu minimieren. Dies ist zwar aus steuerrechtlicher Sicht legitim, widerspricht aber dem Sinn und Zweck des Satzes 2, tatsächliche positive Zahlungsströme zu ermitteln, die als Unterhaltsleistung des Ehegatten qualifiziert werden können. Es ist gerade nicht Sinn und Zweck des § 39a, zu Lasten öffentlicher Haushalte Verluste aus Vermögenseinkommen durch die Zahlung eines alimentativen Ergänzungszuschlags auszugleichen.

Satz 2 Nummer 4 ordnet die Einbeziehung von Elterngeld als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift an. Gleiches gilt nach Satz 2 Nummer 5 für Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach § 3 Nummer 28 EStG.

Durch Satz 3 gilt § 18a Abs. 1 Satz 2 SGB IV entsprechend, so dass die darin benannten Einkommen, die aus einem besonderen, vom Sozialgesetzgeber anerkannten Zweck gezahlt werden oder die einen Ausgleichs- oder Entschädigungscharakter aufweisen, bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt bleiben. Zugleich wird mit der darin angeordneten entsprechenden Geltung des § 18a Abs. 1 Satz 3 SGB IV ausländisches Einkommen berücksichtigt, das

den Einkommensarten der Nummern 1 bis 5 vergleichbar ist. Das ist der Fall, wenn das ausländische Einkommen den typischen Merkmalen des inländischen Einkommens entspricht, das heißt nach Art und Funktion gleichwertig ist. Dabei müssen die jeweiligen Einkommensarten nicht alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des deutschen Rechts (zum Beispiel nach dem EStG) erfüllen; es ist ausreichend, wenn das ausländische Einkommen dem inländischen Einkommen im Kerngehalt entspricht. So werden auch ausländische Renten sowie Ruhegehälter und vergleichbare Bezüge supranationaler Einrichtungen erfasst.

Durch die umfassende Berücksichtigung von Erwerbs-, Erwerbsersatz-, Vermögenseinkommen, Elterngeld und vergleichbaren ausländischen Einkommen werden damit alle Möglichkeiten einer Einkommenserzielung beziehungsweise Surrogate einer solchen erfasst und gleichbehandelt, durch welche der Ehegatte des Bezügeempfängers zum Unterhalt der Familie beiträgt. Dies entspricht gleichzeitig der Intention des § 1360 BGB, wonach der Ehegatte durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen unterhalten soll. Aufgrund der durch Satz 2 angeordneten Summierung der positiven Einkommen sind dem entsprechend Einkommen aus verschiedenen Quellen zu addieren (zum Beispiel gleichzeitiger Bezug von Rente und Arbeitsentgelt, gleichzeitiger Bezug von Arbeitseinkommen und Vermögenseinkommen).

Satz 4 regelt in Anlehnung an § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG die zeitliche Zugehörigkeit des Ehegatteneinkommens. Danach sind beispielsweise im Dezember für den Monat Januar des Folgejahres gezahlte Bezüge dem Monat Januar zuzurechnen. Ein Gleichlauf mit dem Steuerrecht ist an dieser Stelle angezeigt, da ein solcher für die Bezügestelle die Nachschau anhand des Einkommensteuerbescheides vereinfacht. Satz 5 enthält eine Umrechnungsvorschrift für Einkommen, das nicht in Monatsbeträgen erzielt wird. In diesen Fällen, regelmäßig bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit beziehungsweise auch bei Vermögenseinkommen, wird eine prognostische Betrachtung des Einkommens anzustellen sein, was eine jährliche Nachschau erfordert. Satz 6 enthält eine Umrechnungsvorschrift für Einmalzahlungen. Wird Einkommen nachweislich nicht im ganzen Kalenderjahr erzielt, so sieht Satz 7 eine sachgerechte Zuordnung auf die Monate mit Einkommensbezug vor.

Zu Absatz 2

Durch Satz 1 wird klargestellt, dass der alimentative Ergänzungszuschlag – anders als der Familienzuschlag – nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt. Vielmehr hat dieser nur ergänzenden Charakter und ist mit Blick auf das sich regelmäßig ändernde Besoldungs- und Grundsicherungsniveau jährlich neu zu ermitteln. Hierdurch ist auch nicht auszuschließen, dass dieser – wie die Tendenz der Jahre 2024 zu 2025 belegt – zukünftig betragsmäßig geringer ausfallen kann. Insoweit besteht in Bezug auf die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags auch kein Vertrauensschutz.

Die Regelung des Satzes 2 belegt den strikten Subsidiaritätscharakter des alimentativen Ergänzungszuschlags bei gleichzeitiger Gewährung weiterer, nicht im Rahmen der Alimentation zu berücksichtigender Besoldungsbestandteile. Danach vermindert sich dieser um den Betrag der gewährten Stellszulagen mit Ausnahme der allgemeinen Zulage sowie um den Betrag der Ausgleichszulagen, soweit durch diese anrechenbare Stellszulagen ausgeglichen werden. Der Betrag des alimentativen Ergänzungszuschlags vermindert sich ferner in der Besoldungsordnung W um gewährte Leistungsbezüge nach § 27. Satz 3 Halbsatz 1 ordnet hinsichtlich der als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezüge die Zuordnung zum Jahr des Bezugs an. Auch wenn diese Einmalzahlungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr gewährt wurden, werden diese danach vollumfänglich dem Bezugsjahr zugeordnet. Satz 3 Halbsatz 2 gibt sodann vor, dass ein Zwölftel dieser Einmalzahlung für die Berechnung nach Satz 2 maßgeblich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren der Gewährung des alimentativen Ergänzungszuschlags. Nach Satz 1 hat der Beamte oder Richter das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 zu erklären. Da der alimentative Ergänzungszuschlag nicht von den Einkommensverhältnissen des Beamten oder Richters, sondern seines Ehegatten – und damit von einem Dritten – abhängt, hat zusätzlich auch der Ehegatte sich gegenüber der Bezügestelle hierüber zu erklären. Mithin können die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur durch den Beamten oder Richter und seinem Ehegatten gemeinschaftlich erklärt werden. Satz 2 statuiert die Darlegungspflichten in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1. Da für die Anspruchsbegründung der Ehegatte erklären muss, über kein oder nur unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Einkommen zu verfügen, wird der Nachweis auch durch so genannte Negativerklärungen geführt werden müssen. Solche Erklärungen von Dritten können bescheinigen, dass ein bestimmter Sachverhalt – im vorliegenden Fall ein Einkommensbezug – nicht vorliegt. Mit Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Einkommensermittlung vielschichtig und von den individuellen Verhältnissen abhängt. So sind beispielsweise bei der Prüfung von Vermögenseinkommen (zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung) komplexere Sachverhalte zu prüfen als beim Bezug/Nichtbezug von Arbeitseinkommen. Als ultima ratio sieht Satz 4 die Versicherung an Eides statt vor. Diese kann vor dem Hintergrund erforderlich sein, dass der Nichtbezug von Einkommen – ungeachtet von Negativerklärungen Dritter – regelmäßig schwer mit Belegen bewiesen werden kann. In Anbetracht der nicht unerheblichen Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags kann es daher unter Umständen erforderlich sein, dass als ultima ratio der Ehegatte den Wahrheitsgehalt der Aussage durch die eine Versicherung an Eides statt bekräftigt. Der Ehegatte wird hierdurch vor dem Hintergrund der Strafabwehrung einer falschen Versicherung an Eides statt – § 156 Strafgesetzbuch sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor – zur wahren Tatsachenangabe über seine Einkommensverhältnisse angehalten. Durch den Rechtsgrundverweis in Satz 4 auf § 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes darf ihrem Wesen als ultima ratio folgend eine Versicherung an Eides statt nur dann gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Zudem darf eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung keine eidesstattliche Versicherung verlangt werden. Weiterhin darf nach § 27 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz die Behörde bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Diesem Erfordernis kommt Satz 4 nach, indem darin ausschließlich der Ehegatte als zu versichernde Person, die Tatsachen über seine Einkommensverhältnisse als Gegenstand und die zuständige die Versicherung an Eides statt abnehmende Behörde gesetzlich bestimmt werden. Satz 5 legt das Verfahren der Versicherung vor der zuständigen Behörde fest. Satz 6 bestimmt entsprechend § 27 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz den den Eid aufnehmenden Personenkreis. Satz 7 statuiert eine unverzügliche Anzeigepflicht eines einen alimentativen Ergänzungszuschlag erhaltenden Beamten oder Richters oder seines Ehegatten, soweit sich die Einkommensverhältnisse des Ehegatten ändern. Anders als bei Satz 1 ist hierbei keine gemeinschaftliche Anzeige durch den Beamten oder Richter und seinem Ehegatten erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn auch nur der Ehegatte seinen Einkommensbezug mitteilt oder aber der Beamte oder Richter seine Bezügestelle über einen nunmehrigen Einkommensbezug seines Ehegatten informiert. Satz 8 enthält speziell für die beim alimentativen Ergänzungszuschlag bestehende Dreiecks-konstellation zwischen Beamten oder Richter, seinem Dienstherrn (Bezügestelle) und dem Ehegatten eine andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz und zugleich eine Spezialnorm zu § 13 Abs. 2 Satz 2. Danach unterliegt der Beamte oder Richter unabhängig von seiner tatsächlichen Kenntnis über Einkommen seines Ehegatten ab dem Zeitpunkt des Einkommensbezugs des Ehegatten der verschärften Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB. Dadurch soll eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten alimentativen Ergänzungszuschlägen sichergestellt werden. Insbesondere wird dadurch eine Rückforderungsver-eitelung ausgeschlossen, indem sich der Beamte oder Richter nicht auf Unkenntnis bezüglich

des Einkommensbezugs seines Ehegatten berufen kann. Vor dem Hintergrund, dass der alimentative Ergänzungszuschlag auch dem Ehegatten zugute kommt, ist die durch Satz 8 normierte Wissenszurechnung und der damit unterstellte gleiche Wissensstand der Eheleute bezüglich des Ehegatteneinkommens gegenüber der Bezügestelle sachlich gerechtfertigt. Durch die angeordnete verschärfte Haftung des § 819 Abs. 1 BGB wird vor allem der Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB generell ausgeschlossen, was im Hinblick auf die Anzeigepflicht des Beamten oder Richters beziehungsweise dessen Ehegatten einerseits und die nicht unerhebliche Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags andererseits erforderlich ist. Zugleich bezweckt diese Haftungsverschärfung auch, die Bezügestelle über den Bezug von Ehegatteneinkommen unverzüglich zu informieren.

Zu Nummer 9 (§ 50 Abs. 2)

Mit dem neuen Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch die Anwärtergrundbeträge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Da in den letzten Jahren regelmäßig die tariflichen Festbeträge auf die Anwärtergrundbeträge übertragen wurden, haben sich die Verhältnisse der Anwärtergrundbeträge untereinander verschoben. Dies wird nunmehr durch die beabsichtigten Regelungen eingeschränkt, da insbesondere bei den Anwärtergrundbeträgen im gehobenen beziehungsweise höheren Dienst die Günstigerprüfung zugunsten der linearen Erhöhung ausfallen wird. Dies ist im Jahr 2025 bereits der Fall, weshalb daher in der Tabelle für das Jahr 2025 (vergleiche Artikel 4) die Anwärtergrundbeträge um die lineare Erhöhung um 5,5 Prozent und nicht nur um den nach der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 vorgesehenen Festbetrag in Höhe von 50 Euro angehoben werden. Die Anwärter erhalten damit ein höheres Anwärtergrundgehalt als es die Festbetragsanhebung ergeben hätte. Damit soll eine weitere Abkopplung der Anwärtergrundbeträge im Vergleich zu den Anfangsgrundgehältern vermieden werden und vor allem der Nachwuchsgewinnung Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 10 (§ 54 Abs. 1)

Mit der redaktionellen Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an § 24 Abs. 1 Satz 2. Das Anfangsgrundgehalt ist in den Grundgehaltstabellen für die Besoldungsgruppen mit den aufsteigenden Gehältern der jeweils erste ausgewiesene Betrag in jeder Besoldungsgruppe.

Zu Nummer 11 (§ 55 Satz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen. Zudem ist die Berücksichtigung des Familienzuschlags nur beim Anfangsgehalt nicht sachgerecht, da auch den Lehramtsanwärtern bei Vorliegen der Voraussetzungen der Familienzuschlag neben dem Anwärtergrundbetrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 in gleicher Höhe wie den Beamten im Beamtenverhältnis auf Probe zusteht. Aufgrund der gleichen Höhe des Familienzuschlags ist eine Berücksichtigung des Familienzuschlags bei der Berechnung entbehrlich.

Zu Nummer 12 (§ 63 Abs. 3)

Folgeänderung aufgrund des mit § 39a eingeführten neuen Dienstbezugs.

Zu Nummer 13 (§ 67e)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 38 Abs. 4.

Zu Nummer 14 (§ 67f)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 38 Abs. 4.

Zu Nummer 15 (§ 67g)

Durch die Regelung in den Absätzen 1 und 2 wird eine verfassungsgemäße Alimentation von Beamten für das dritte, vierte und weitere im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind oder Kinder gewährleistet. Zu den Einzelheiten wird auf Teil A Abschnitt IV und die Anlagen 4 bis 20 verwiesen. Da nach derzeitigem Stand von einem Rückgang der Inflation im Jahr 2024 ausgegangen werden kann, vergleiche unter Teil A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb, und eine zum 1. Januar 2024 rückwirkende Erhöhung der Kinderfreibeträge von Koalitionspartnern der Bundesregierung beabsichtigt ist, ist es aus alimentationsrechtlicher Sicht nicht sachgerecht, diese Erhöhungsbeträge dem Familienzuschlag für das dritte Kind oder das vierte Kind und weitere Kinder zuzuschlagen und diese damit dauerhaft zu erhöhen. Vielmehr sind diese auch für die Jahre 2024 und 2025 separat auszuweisen, um die alimentationsrechtliche Sondersituation eindeutig darstellen und zugleich Vertrauensschutz mit Blick auf die Weitergewährung dieser Erhöhungsbeträge nach dem Jahr 2025 abschließen zu können. Nach Absatz 3 gelten die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Beträge aber im Rahmen einer gesetzlichen Fiktion als Familienzuschlag.

Zu Nummer 16 (§ 67h)

Das Grundgehalt bemisst sich in den aufsteigenden Gehältern nach Erfahrungsstufen. Das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen beginnt im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Richter erstmals in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen eingestellt wird.

Um die Attraktivität im öffentlichen Dienst für Berufseinsteiger zu erhöhen, werden in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern die Anfangsgrundgehälter erhöht, indem jeweils die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Anfangsgrundgehälter gestrichen werden. Da diese Maßnahme lediglich der Steigerung der Attraktivität für Berufseinsteiger und noch zu gewinnende Berufseinsteiger dient, zielt die Erhöhung der Anfangsgrundgehälter nur auf die Beamten und Richter ab, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt aus der bis dahin geltenden jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe erhalten haben, und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Beamten und Richter in höheren Erfahrungsstufen.

Beamte und Richter, die ihr Grundgehalt am 31. Dezember 2023 aus der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe erhalten haben, werden zum 1. Januar 2024 der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe nach den ab 1. Januar 2024 geltenden Grundgehaltstabellen zugeordnet.

Dadurch, dass in allen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern die jeweils erste mit einem Monatsbetrag belegte Erfahrungsstufe gestrichen wird, bleibt der Abstand zwischen den Grundgehaltssätzen jeweils benachbarter Besoldungsgruppen der gleichen Erfahrungsstufe gleich. Das besoldungsinterne Abstandsgebot wird daher gewahrt.

Die Wahl eines Stichtags steht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es dem Gesetzgeber durch Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes grundsätzlich nicht verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen, obwohl jeder Stichtag unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt. Bei der Regelung des Übergangs von einer älteren zu einer neueren Regelung steht dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu, der nur dahingehend verfassungsrechtlich überprüft werden kann, ob sich die Einführung des Stichtags und die Wahl des Zeitpunkts am gegebenen Sachverhalt orientiert haben und damit sachlich vertretbar waren. Dies ist hier der Fall, da vor allem der Zeitpunkt des Jahreswechsels für die Bestimmung einer verfassungsgemäßen Alimentation aufgrund der jahresbezogenen Berechnung eine Zäsur bildet.

Beamte oder Richter, die am 1. Januar 2024 regulär von der zum 31. Dezember 2023 geltenden niedrigsten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe in die nächsthöhere Erfahrungsstufe aufgestiegen sind, haben von dieser strukturellen Maßnahme keinen Vorteil. Das entspricht zum einen der Zielsetzung, die Attraktivität der Besoldung lediglich durch die Erhöhung der Einstiegsgehälter für noch zu gewinnende oder gerade erst eingestellte Beamte und Richter zu steigern und zum anderen besteht auch keine Schlechterstellung zu den übergeleiteten Beamten.

Die Überleitungsregelung setzt auch die Zeiträume für den Stufenlauf fest. Grundsätzlich beginnt für alle neu zugeordneten Beamten oder Richter mit dem 1. Januar 2024 der Zeitraum nach § 24 Abs. 2 beziehungsweise § 36 Satz 2, den sie in dieser Erfahrungsstufe verbringen müssen, neu zu laufen. Dies ist sachgerecht, weil diese Beamten oder Richter bereits durch die Neuordnung einen wesentlichen Vorteil erlangen. Damit werden auch „Überholeffekte“ von Beamten oder Richtern, die aufgrund von Vordienstzeiten oder bereits abgeleiteter Stufenlaufzeit bereits eine höhere Stufe erreicht haben, vermieden.

Beispiel:

Ein Beamter wurde zum 1. August 2023 in Thüringen zum Studienrat (Besoldungsgruppe A 13) ernannt. Am 31. Dezember 2023 hat der Beamte das Grundgehalt in Besoldungsgruppe A 13 der Erfahrungsstufe 4 erhalten. Der Beamte hat am 31. Dezember 2023 bereits fünf Monate reguläre Stufenlaufzeit in der Erfahrungsstufe 4 verbracht. Der nächste reguläre Stufenaufstieg würde nach zweijähriger Stufenlaufzeit am 1. August 2025 erfolgen. Am 1. Januar 2024 erhält der Beamte aufgrund der neuen Zuordnung das höhere Grundgehalt der Erfahrungsstufe 5. Der Stufenaufstieg wird somit um 1 Jahr und 7 Monate vorgezogen. Da der Beamte aufgrund der Neuordnung bereits ab 1. Januar 2024 den höheren Grundgehaltsbetrag erhält, kommt eine Anrechnung von bisher verbrachten Zeiten nicht in Betracht. Die dreijährige Stufenlaufzeit in Erfahrungsstufe 5 beginnt am 1. Januar 2024 neu, so dass am 1. Januar 2027 der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 6 erfolgt.

Beurlaubte Beamte und Richter haben keinen Anspruch auf Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis in die geänderte Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird zu diesem Zweck ein Ende der Beurlaubung am 31. Dezember 2023 fingiert, und die zu diesem Zeitpunkt fiktiv erreichte Erfahrungsstufe ermittelt. Befindet sich der Beurlaubte danach am 31. Dezember 2023 in einer ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe, ist eine entsprechende Neuordnung der Erfahrungsstufe vorzunehmen. Diese ist dann maßgebend für die Ermittlung der Erfahrungsstufe beim Dienstantritt nach Beendigung der Beurlaubung.

Beamte oder Richter in Besoldungsgruppen mit aufsteigendem Grundgehalt, die am 31. Dezember 2023 das Grundgehalt einer höheren Erfahrungsstufe als der zu diesem Zeitpunkt geltenden jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Erfahrungsstufe ihrer Besoldungsgruppe erhalten haben, richtet sich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen nach der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Rechtslage. Sie sind also im Hinblick auf den Aufstieg in den Erfahrungsstufen so zu behandeln, als wäre das Anfangsgrundgehalt weiter der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Erfahrungsstufe zugeordnet.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (Anlage 1)

Die besoldungsrechtliche Einordnung der Sonderpädagogischen Fachkraft wurde einer Überprüfung unterzogen, da die Tätigkeiten als Sonderpädagogische Fachkraft auf der Basis verschiedener Ausbildungen erbracht werden können. Eine Höherbewertung hat sich dabei ausschließlich nach den besoldungsrechtlichen Vorgaben zu richten. Die besoldungsrechtliche

Einordnung der Sonderpädagogischen Fachkraft muss danach insbesondere den Bewertungskriterien des § 16 Abs. 2 ThürBesG entsprechen und das Amt sich im besoldungssystematischen Vergleich mit anderen Ämtern der Besoldungsordnung A in das Besoldungssystem einfügen. Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 ThürBesG ist dabei die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausbildung zugrunde zu legen. Für ein Amt höher als Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ist danach eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung erforderlich.

Die Ausbildungsvoraussetzungen der Sonderpädagogischen Fachkräfte sind allerdings sehr inhomogen. So werden nach § 34 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft von Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss erfüllt. Die Ausbildung zum Heilpädagogen kann hierbei zum einen an einer Fachschule (vergleiche § 2 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe – ThürSozAnerkG), zum anderen aber auch an einer Fachhochschule (vergleiche § 1 Abs. 2a ThürSozAnerkG) erfolgen, wobei es sich nur bei Letzterer um eine Hochschulausbildung handelt. Heilerziehungspfleger werden in der Regel an einer beruflichen Fachschule oder Berufsakademie ausgebildet (vergleiche § 2 Abs. 1 ThürSozAnerkG), womit grundsätzlich kein Hochschulstudium absolviert wird. Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss erfüllen hingegen die besoldungsrechtlichen Anforderungen für ein Amt höher als Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage.

Für Sonderpädagogische Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium ist eine besoldungsrechtliche Bewertung mit der Besoldungsgruppe A 10 sachgerecht. Besoldungssystematisch entspricht diese Besoldungsgruppe grundsätzlich dem ersten Beförderungssamt in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes, welche regelmäßig mit einem Bachelorgrad abschließenden dreijährigem Vorbereitungsdienst eröffnet wird. Die Sonderpädagogische Fachkraft mit Hochschulabschluss fügt sich in die Reihe dieser Ämter ein.

Zu Buchstabe a)

Bei dem bisherigen Amt des Sonderpädagogischen Assistenten, welches der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage zugewiesen ist, wird zur Unterscheidung zu dem neu in Besoldungsgruppe A 10 ausgebrachten Amt des Sonderpädagogischen Assistenten eine weitere Fußnote ausgebracht. Nach dieser steht das Amt in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage für Sonderpädagogische Fachkräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung zur Verfügung.

Zu Buchstabe b)

In Besoldungsgruppe A 10 wird ein neues Amt für den Sonderpädagogischen Assistenten ausgebracht. Voraussetzung für die Ernennung in dieses Amt ist eine abgeschlossene Hochschulausbildung, da nur eine solche besoldungssystematisch und bewertungsrechtlich (vergleiche oben) eine Zuordnung zu einem Amt des gehobenen Dienstes rechtfertigt. Dazu ist eine entsprechende Fußnote ausgebracht.

Zu Nummer 19 (Anlage 5)

Aufgrund der neuen Zuordnung zu den Erfahrungsstufen werden die Grundgehaltstabellen für die Besoldungsordnungen A und R zum 1. Januar 2024 angepasst, indem die bisherigen Anfangsgrundgehälter gestrichen werden. Die verbleibenden Grundgehaltsbeträge entsprechen denen der bisher geltenden Tabellen. Die Stufenzuordnung wird beibehalten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Mit der Neufassung wird die frühere Fassung des § 14 wiederhergestellt. Der neu angefügte Satz 2 dient der Verdeutlichung, dass dem Beamten oder Richter eine verfassungsgemäße Alimentation stets zu gewährleisten ist. Denn die zeit- und systemgerechte Übertragung eines Tarifiergebnisses auf die Beamten und Richter ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation. So kann beispielsweise trotz Übertragung eines Tarifiergebnisses der Mindestabstand zur Grundsicherung (vierter Parameter) noch nicht eingehalten sein, womit es weiterer besoldungsrechtlicher Elemente zu dessen Einhaltung bedarf.

Die in den bisherigen Absätzen 2 und 3 geregelte Anrechnung auf die lineare Anpassung der Besoldung und die monatlichen Sonderzahlungen ist mit der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 durch Artikel 1 erfolgt. Der Regelung bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 2 (Anlage 1)

Durch diese Änderung wird für die Beamten des mittleren Dienstes aus Attraktivitätsgründen eine einheitliche allgemeine Zulage implementiert, indem die Zulagenhöhe für die Beamten der Besoldungsgruppe A 9 auch auf die Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 ausgeweitet wird.

Zu Nummer 3 (Anlagen 5 bis 10)

Mit der Bestimmung werden die bisherigen Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. November 2024 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die bisherigen Beträge jeweils um 1,462 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage und die Anwärtergrundbeträge.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. November 2024 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 1,462 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 1,17 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 1,462 Prozent.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes)

Mit der Bestimmung werden die Besoldungstabellen in den Anlagen 5 bis 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung, die sie durch die Änderung durch Artikel 3 dieses Gesetzes erfahren haben, mit Wirkung vom 1. Februar 2025 neu gefasst. In der Neufassung werden in den Tabellen der Grundgehälter die ab dem 1. November 2024 geltenden Beträge jeweils um 5,5 Prozent erhöht. Die prozentuale Anhebung erfolgt auch für den Familienzuschlag, die Amtszulagen sowie für die allgemeine Zulage und für die Anwärtergrundbeträge, soweit diese günstiger ist als der tarifvertraglich vorgesehene Festbetrag.

Die Anlage 10, in der die Auslandszuschläge betragsmäßig geregelt werden, wird ab dem 1. Februar 2025 angepasst. Die Beträge der Grundgehaltsspannen in den Spaltenköpfen erhöhen sich um 5,5 Prozent. Die Tabellenbeträge in den Tabellen 1 und 2 erhöhen sich um 4,4 Prozent; dies entspricht 80 Prozent von 5,5 Prozent.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umbenennung des Fünften Abschnitts in Folge der Übertragung des alimentativen Ergänzungszuschlages auf die Ruhestandsbeamten.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden die Mitwirkungspflichten der Versorgungsempfänger dahingehend konkretisiert, dass insbesondere auch aufgrund von Auskunftersuchen der Pensionsbehörde die Versorgungsempfänger verpflichtet sind, die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen. Daneben wurde der Verweis auf die den Anzeigepflichten zugrunde liegenden Rechtsvorschriften redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Infolge einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflichten bestand bislang nur die Sanktionsmöglichkeit, die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer zu entziehen. Die Möglichkeit des (dauerhaften) Entzugs soll nun erst frühestens ab dem siebten Monat nach Aufforderung zur Auskunftserteilung durch die Pensionsbehörde möglich sein. Um auch kurzfristig Sanktionsmöglichkeiten beim schuldhaften Versäumnis der Mitwirkungspflicht zu haben, soll bis dahin nur ein bloßes Zurückbehaltungsrecht für die Zahlung der Versorgungsbezüge bestehen. Bei erfolgter Mitwirkung wird die zurückbehaltene Versorgung dann rückwirkend nachgezahlt.

Zu Buchstabe c

Auch die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Dritter sollen im Rahmen von Erstattungsverfahren, zum Beispiel bei einer Versorgungslastenteilung, gesetzlich regelt werden. Zudem soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Weitergabe von Informationen an Sachverständige gesetzlich als zulässig geregelt werden. Dies wird vorrangig im Rahmen der Dienstunfallfürsorge zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass nur die Bezügebestandteile, die ruhegehaltfähig und somit Bemessungsgrundlage für die spätere Versorgung sein können, der Berechnung des Versorgungszuschlages zugrunde liegen.

Zu Nummer 4 (§ 17 Abs. 1)

Da es neben der Bildung von Fraktionen in den Parlamenten zwischenzeitlich auch die Möglichkeit der Bildung parlamentarischer Gruppen gibt (vergleiche §§ 58a ff. Thüringer Abgeordnetengesetz) gibt, soll die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst dieser parlamentarischen Gruppen auch als ruhegehaltfähige Vordienstzeit unter den Maßgaben des § 17 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 1)

Die Ergänzung dient der gesetzlichen Klarstellung, dass für jede der genannten Vordienstzeiten bis zu fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann, wobei der Anwendung der Bestimmung durch § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Grenze gesetzt ist.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 4 (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 4 (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe cc).

Zu Doppelbuchstabe cc

Bislang entfällt der Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei Bezug eines Einkommens, das 525 Euro im Monat übersteigt. Versorgungsbeziehende konnten damit eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ausüben, ohne dass das dadurch erzielte Einkommen Auswirkungen auf die vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes hatte.

Durch diese Regelung traten im Ergebnis jedoch oftmals unbillige Folgen ein, insbesondere bei geringen Überschreitungen der Einkommensgrenze, da die finanziellen Auswirkungen des Wegfalls der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes meistens in keinem Verhältnis zu dem daneben erzielten Einkommen standen. Die Einkommensanrechnung wird daher gestrichen. Dem finanziellen Ausgleich erheblicher Hinzuverdienste neben dem Ruhegehaltsanspruch dient weiterhin die Ruhensregelung des § 70 ThürBeamtVG.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 3 (siehe Begründung zu Doppelbuchstabe bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1 Nummer 4. Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 34 Abs. 1)

Die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages ist dann nicht mehr erforderlich, wenn ein Altersgeldanspruch zur Auszahlung gelangt.

Zu Nummer 8 (§ 39 Abs. 1)

Aufgrund der allgemeinen Weiterentwicklung der technischen Voraussetzungen soll es künftig auch möglich sein, eine Dienstunfallmeldung elektronisch abzugeben. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass die Meldung dem Verletzten eindeutig zugeordnet werden kann.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags auch für Ruhestandsbeamte.

Zu Nummer 10 (§ 64 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags auch für Ruhestandsbeamte

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf das Waisengeld. Die Umstellung der Reihenfolge der Regelungsgehalte erfolgt aus sprachlichen Gründen, ohne dass damit insoweit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Buchstabe c

Die Untergrenze der Alimentation für den Bereich der Versorgung kann nicht eigenständig bestimmt werden, da verfestigte, insbesondere in der Rechtsprechung anerkannte Kriterien, anhand derer eine verfassungskonforme Alimentation von Versorgungsempfängern geprüft werden kann, derzeit noch nicht existieren. Auch wurde eine entsprechende Unteralimentation bislang nicht gerichtlich festgestellt. Eigenständige versorgungsspezifische Instrumente oder Mechanismen, die einer möglichen Unteralimentation der Versorgungsempfänger entgegenwirken könnten, könnten daher grundsätzlich erst nach gesicherter Kenntnis dieser Parameter entwickelt werden.

Infolge dessen wird der für Besoldungsempfänger entwickelte alimentative Ergänzungszuschlag auf die Ruhestandsbeamten übertragen. Da dem Zuschlag ein Familienmodell mit Kindern und einem nicht oder nur geringfügig arbeitenden Ehegatten zugrunde liegt, kann auch nur der Ruhestandsbeamte selbst diesen Zuschlag neben dem Ruhegehalt erhalten, wenn die Voraussetzungen wie bei einem Besoldungsempfänger vorliegen. Er wird auch nicht Bestandteil der Versorgungsbezüge, die im Fall des Versterbens des Ruhestandsbeamten der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen.

Für einen Übergangszeitraum der Neuorientierung soll er allerdings der Witwe neben dem Witwengeld weitergezahlt werden.

Zu Nummer 11 (§ 69)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Nummer 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 22 Absatz 1 Nr. 4 verwiesen (siehe Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 12 (§ 70)

Zu Buchstabe a

Nach § 70 ThürBeamtVG erhält ein Versorgungsempfänger, der Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen bezieht, daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze. Bei dienstunfähigen Versorgungsempfängern wird die Höchstgrenze um einen Betrag erhöht, der sich an der bis zum 1. Oktober 2022 geltenden monatlichen Geringfügigkeitsgrenze für sogenannte Minijobs orientierte. Seit dem 1. Oktober 2022 berechnet sich gemäß § 8 Abs. 1a SGB IV die Geringfügigkeitsgrenze für einen Minijob in Abhängigkeit vom Mindestlohn. Sie erhöht sich deshalb mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,41 Euro pro Stunde ab 1. Januar 2024 von bisher 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Aufgrund der jetzt schon bekannten Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2025 wird die Geringfügigkeitsgrenze ab diesem Zeitpunkt erneut auf 556 Euro monatlich dynamisiert.

Aus diesem Grund soll sich künftig auch der unschädliche Hinzuverdienst dynamisch an der jeweiligen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV richten. Da nach § 70 Abs. 5 ThürBeamtVG das Erwerbseinkommen grundsätzlich monatsbezogen berücksichtigt wird und einmalige Zahlungen im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen sind, bleibt aus systematischen Gründen der Verweis auf § 8 Abs. 1b SGB IV, der das zweimalige Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze im Jahr als unschädlich erachtet, außen vor.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung der Nummer 8 durch Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist ein Verwendungseinkommen grundsätzlich in voller Höhe in die Ruhensregelung des § 70 ThürBeamtVG einzubeziehen. Erfolgt die Verwendung im öffentlichen Dienst im Ausland, würden auch die besoldungsrechtlichen Zuschläge, die die Erschwernisse und Mehrkosten der Auslandsverwendung ausgleichen sollen, bei Anwendung der Ruhensregelung zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen, da Auslandsdienstbezüge in die Höchstgrenzen des § 70 Abs. 2 ThürBeamtVG nicht einbezogen werden. Aus diesem Grund sollen besoldungsrechtliche Bestandteile, die für die Auslandsverwendung im öffentlichen Dienst gewährt werden, bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens außen vorgelassen werden. Mögliche Anwendungsfälle können sich insbesondere durch ein Freiwilligenprogramm des Auswärtigen Amtes ergeben, in dem pensionierte Polizisten ins Ausland gesandt werden, um als Sicherheitskräfte die Liegenschaftsbaustellen im Ausland zu überwachen (sogenannte „Blaue Bären“).

Zu Nummer 13 (§ 73a)

Zu Absatz 1

Neben Thüringen haben auch der Bund und andere Bundesländer Regelungen eingeführt, wonach bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag für die im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten in der Regel ab Erreichen der Regelaltersgrenze ein Altersgeld gewährt wird. Aufgrund dieses Altersgeldanspruchs erfolgt keine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, da der Beamte nicht unversorgt ausscheidet.

Wird ein Altersgeldberechtigter wieder zum Beamten ernannt und tritt dann in den Ruhestand, werden grundsätzlich alle im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten bei der Ermittlung des Ruhegehaltsanspruchs berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ggf. bereits in einem

anderen Versorgungsanspruch enthalten sind, nachversichert wurden oder ein Altersgeldanspruch besteht. Die Doppelversorgung mit anderen Versorgungsansprüchen sowie Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nach den Ruhensregelungen der §§ 71 und 72 ThürBeamVG vermieden.

Da es sich bei den Ansprüchen auf Altersgeld weder um eine Beamtenversorgung noch um eine Rente handelt, bedarf es einer eigenständigen Ruhensregelung. Eine Vollanrechnung des Altersgeldes auf das Ruhegehalt ist dabei zur Vermeidung von Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen für dieselben Dienstzeiten gerechtfertigt, da das Altersgeld selbst – anders als eine frühere Beamtenversorgung – in den meisten Fällen keiner Ruhensregelung unterliegt.

Entsprechendes gilt für gleichrangige Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung und Hinterbliebenenaltersgeld.

Zu Absatz 2

Einige Länder haben keinen Altersgeldanspruch bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis eingeführt, gewähren aber, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache „Pöpperl“, Aktenzeichen C – 187/15, Rechnung zu tragen, ergänzend zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine einmalige Versorgungsabfindung. Auch hierbei handelt es sich um einen Versorgungsanspruch eigener Art, der nicht von den bestehenden Ruhensregelungen erfasst wird.

Da jedoch auch in diesen Fällen bei einer Wiederernennung die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die die ergänzende Versorgungsabfindung gewährt wird, voll in dem Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis berücksichtigt werden, ist es sachgerecht, diese Versorgungsabfindung nach Umrechnung in einen monatlichen Rentenbetrag auf die Beamtenversorgung anzurechnen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Versorgungsabfindung an den Versorgungsdienstherrn abzuführen, mit der Folge, dass die laufende Kürzung der Versorgungsbezüge insoweit nicht vorgenommen wird.

Zu Nummer 14 (§ 78)

Zu Buchstabe a

Lehrbeauftragte sind in der Regel Angehörige der Hochschule (siehe § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) und erbringen ihre Lehre in Form einer nebenberuflichen Tätigkeit, wobei der Umfang der Lehrtätigkeit individuell im Lehrauftrag festgelegt wird. Durch den Lehrauftrag wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, nicht hingegen ein Dienstverhältnis begründet. Auch mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung eines „Privatdozenten“ (§ 62 Abs. 5 ThürHG) ist kein Dienstverhältnis verbunden, sodass für diesen Personenkreis in der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung keine Lehrverpflichtung vorgesehen ist. Mit der Führung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ wird in den Habilitationsordnungen der Hochschulen in der Regel die Verpflichtung zur selbständigen Lehre (ohne Entgelt) in Höhe von zwei Wochenstunden pro Semester an der die Bezeichnung verleihenden Hochschule verknüpft, wobei die Privatdozenten Angehörige dieser Hochschule sind (vergleiche § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürHG).

Durch die Ergänzung des Satzes 6 wird klargestellt, dass im Rahmen der Anerkennung von Tätigkeiten als Lehrbeauftragter oder Privatdozent als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und 4 nur die tatsächlich geleistete Lehrtätigkeit zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten berücksichtigt werden kann. Darüber hinausgehende unentgeltliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel Forschungstätigkeiten, die Lehrbeauftragte oder Privatdozenten an der Hochschule ausgeübt haben, können im Rahmen der Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht berücksichtigt werden. Die Ruhegehaltfähigkeit der von ihnen erbrachten

Lehre zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten ist dabei im Hinblick auf das Verhältnis zu einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu bemessen, die in Anlehnung an § 59 Abs. 1 ThürBG auf 40 Stunden festgelegt wurde, da für Privatdozenten oder Lehrbeauftragte keine regelmäßige Arbeitszeit definiert ist.

Zu Buchstabe b

Leistungsbezüge können nach § 78 Abs. 5 Satz 1 und 2 nur dann ruhegehaltfähig werden, wenn sie eine bestimmte Zeit lang (zwei beziehungsweise zehn Jahre) bezogen, das heißt durch den Dienstherrn auch tatsächlich ausgezahlt worden sind; bei Beurlaubungen unter Fortfall der Dienstbezüge im Rahmen von gemeinsamen Berufungen in einem auf einer Beurlaubung beruhenden Modell ist dies aber nicht der Fall. Mit der Anfügung eines neuen Satzes 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass im Fall einer gemeinsamen Berufung in einem Beurlaubungsmodell die Zeit der Beurlaubung bei der Erfüllung der Fristen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 78 Abs. 5 mitberücksichtigt wird, sofern die von der Hochschule gewährten oder in der Berufungsvereinbarung zugesagten Leistungsbezüge von der Forschungseinrichtung gezahlt werden und - wie dies § 78 Abs. 6 Satz 2 bereits vorsieht - auf diese Leistungsbezüge ein Versorgungszuschlag von der außerhochschulischen Forschungseinrichtung erhoben wird. Dadurch erhält der Dienstherr auch einen finanziellen Ausgleich für die erhöhten Versorgungskosten.

Die vorgesehene Änderung ist in den meisten Ländern bereits gesetzgeberisch umgesetzt worden und entspricht auch den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Gemeinsame Berufungen“ des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 4. Februar 2014.

Zu Nummer 15 (§ 92a)

Mit Artikel 5 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) wurden in § 78 Abs. 4 und 5 ThürBeamtVG die höchsten Vomhundertsätze, bis zu denen Leistungsbezüge ruhegehaltfähig sein können, für die Inhaber der Besoldungsgruppe W 3 verhältnismäßig abgesenkt. Vor dem Hintergrund, dass die rechtmäßigen und bestandskräftigen Erklärungen gegenüber den Beamten der Besoldungsgruppe W 3 zur Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge Bestandsschutz haben, erfolgt aus Gründen der Klarstellung eine rückwirkende Übergangsregelung zu dieser Änderung, nach der für Erklärungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen, die vor der Rechtsänderung vom 1. Dezember 2022 abgegeben wurden, weiterhin die früheren Vomhundertsätze anzuwenden sind.

Für Erklärungen, die erst nach dem 30. November 2022 erteilt wurden, sind die neuen Vomhundertsätze maßgebend. Das gilt auch dann, wenn erst in der Summe aus vor dem 1. Dezember 2022 und nach dem 30. November 2022 für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen die neuen Vomhundertsätze überschritten werden.

Zu Nummer 16 (§ 92j)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass sich die Streichung der ersten Erfahrungsstufen und daraus folgende neue Zuordnung zu den neuen Stufen auch auf Versorgungsempfänger anzuwenden ist, deren Versorgungsbezüge sich bislang nach den gestrichenen Erfahrungsstufen bemessen haben.

Zu Nummer 17 (§ 93)

Mit der Ergänzung der Verweisung auf § 52 Abs. 2 ThürBeamtVG werden auch die Unterhaltsbeiträge an nicht waisengeldberechtigte Kinder für die Anwendung der Ruhensvorschriften dem Anspruch auf Waisengeld gleichgestellt, da andernfalls der Unterhaltsbeitrag in nicht sachgerechter Höhe gezahlt werden könnte.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Vorschrift zur Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 19 (Neufassung der Anlage)

Die Anpassung der kinder- und pflegebezogenen sowie der Überleitungsausgleiche erfolgt entsprechend der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 1,462 Prozent.

Da der Unfallausgleich mit der letzten Anpassung der Besoldung im Jahr 2023 nicht angehoben wurde, erfolgt nun eine Fortschreibung im vollen Umfang der linearen Erhöhung der Dienstbezüge um 4,76 Prozent.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Anpassung des Unfallausgleichs, der kinder- und pflegebezogenen sowie der Überleitungsausgleiche erfolgt entsprechend der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge nach Artikel 1 § 2 Abs. 3 um 5,5 Prozent.

Zu Artikel 7 (Änderung des Thüringer Altersgeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Altersgeld soll nur für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis gewährt werden, die beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag grundsätzlich unversorgt sind. Aus diesem Grund sind nicht nur Zeiten, für die bereits eine Nachversicherung erfolgte oder ein Altersgeldanspruch besteht, aus der altersgeldfähigen Dienstzeit auszunehmen, sondern auch Zeiten, für die bereits ein Anspruch auf Beamtenversorgung besteht.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 12.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 Satz 1)

Die Begrenzung der frühestmöglichen Antragstellung auf die Auszahlung des Altersgeldes dient der Verwaltungsvereinfachung, um nicht über lange Zeiträume mit Wiedervorlagen arbeiten zu müssen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Im Kontext zur Neueinfügung des § 73a Abs. 1 ThürBeamtVG durch Artikel 3 Nr. 11, wonach das Altersgeld auf die Beamtenversorgung angerechnet wird, besteht kein Raum mehr für die entsprechende Anwendung des § 71 ThürBeamtVG auf Altersgeldansprüche.

Zu Nummer 5 (§ 13 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 12.

Zu Nummer 6 (§ 14 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Anwendung der Bestimmungen zur Abwendung der Kürzung für den Fall der Durchführung eines Abänderungsverfahrens zum Versorgungsausgleich.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Vorschrift zur Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 8 (Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes)

Absatz 6 trifft wie bisher Regelungen in Bezug auf die Durchführung und Ausgestaltung gemeinsamer Berufungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, wobei die verschiedenen Modelle gemeinsamer Berufungen sowohl bei Hochschullehrern im Beamtenverhältnis als auch im Angestelltenverhältnis zur Anwendung kommen können.

Satz 1 legt hierzu grundsätzlich fest, dass die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung das Nähere zur Durchführung des gemeinsamen Berufungsverfahrens in einer Vereinbarung festlegen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 85 Abs. 6 Satz 4 und enthält Vorgaben in Bezug auf die Zusammensetzung der Auswahlkommission für ein gemeinsames Berufungsverfahren und das Zustimmungserfordernis der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung im Hinblick auf den Berufungsvorschlag. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 85 Abs. 6 Satz 2 und 3 und normiert die auch als Berliner Modell bekannte Ausgestaltung der gemeinsamen Berufung durch Zuweisung, bei der die berufene Person zum Hochschullehrer im Beamtenverhältnis ernannt und dann zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich der Forschung der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zugewiesen wird. Hierbei wird in der Regel die Besoldung von der Hochschule gezahlt und ihr von der Forschungseinrichtung erstattet. Da die Beurlaubungsmodelle zukünftig auch in Thüringen stärker in den Fokus rücken werden, sollen diese Berufsmodelle auch durch die Schaffung eines eigenständigen Urlaubstatbestandes künftig in Satz 4 und 5 normiert werden. Unter Berücksichtigung des § 111 ThürBG hat dies zur Folge, dass die Regelungen des §§ 67 und 70 ThürBG in Bezug auf die Beurlaubungen nach Satz 4 keine Anwendung finden. Wie im Berliner Modell erfolgt auch bei den Beurlaubungsmodellen eine Ernennung zum Beamten durch die beteiligte Hochschule. Anschließend wird der gemeinsam Berufene unter Anerkennung dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange und unter Wegfall der Besoldung aus dem Beamtenverhältnis beurlaubt und an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt (sogenanntes Jülicher Modell). Satz 4 Halbsatz 2 stellt klar, dass die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis auch nur im teilweisen Umfang der Dienstaufgaben als Hochschullehrer in Form einer Teilbeurlaubung erfolgen kann (sogenanntes Aachener Modell). Durch diese neue Regelung wird ermöglicht, dass der gemeinsam Berufene auch an der Hochschule auf eine entsprechende Ausstattung zurückgreifen und somit auch an der Hochschule Lehre und Forschung betreiben kann. Um die Attraktivität der Beurlaubungsmodelle zu steigern und über einen längeren Zeitraum andauernde Beurlaubungen zu ermöglichen, wird der erforderliche Beurlaubungszeitraum in Satz 4 bestimmt mit der Folge, dass die in § 67 Abs. 1 sowie § 70 Abs. 1 Satz 3 ThürBG geregelten Höchstgrenzen bei den Beurlaubungsmodellen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen keine Anwendung finden. Die Möglichkeit von langfristigen Beurlaubungen sind als Gestaltungselement für gemeinsame Berufungen in einem auf einer Beurlaubung beruhenden Modell auch in Thüringen zunehmend wichtig; in anderen Ländern sind bereits entsprechende Regelungen getroffen worden. Satz 5 legt darüber hinausgehend aufgrund der hohen wissenschafts- und innovationspolitischen Bedeutung von gemeinsamen Berufungen für den Freistaat Thüringen gesetzlich fest, dass die Beurlaubung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im dienstlichen Interesse erfolgt und öffentlichen Belangen dient. Die Ausgestaltung gemeinsamer Berufungen erfolgt auf der Basis verschiedener Grundmodelle oder auch sogenannter Hybridmodelle (Abwandlungen oder Modifikationen der Grundmodelle). Da es hinsichtlich der Anwendung der verschiedenen Modelle gemeinsamer Berufungen immer wieder Unsicherheiten gibt, stellt Satz 6 klar, dass die Regelungen zur dienstrechtlichen Ausgestaltung von gemeinsamen Berufungen in den Absätzen 6

und 7 nicht abschließend sind und auch andere, nicht ausdrücklich in § 85 geregelte Berufungsmodelle praktiziert werden können. Es bleibt den an gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Einrichtungen somit unbenommen, bei Bedarf eine andere Ausgestaltung im Rahmen der allgemein dienstrechtlich geltenden Vorschriften (zum Beispiel in Form des sogenannten Karlsruher Modells im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts) zu vereinbaren.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ausreichungsvereinfachungsgesetzes/Energiekrise)

Wegen des fortbestehenden Unterstützungsbedarfs aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten (bei Strom, Gas und Wärme) soll den staatlichen Hochschulen des Landes Thüringen auch im Jahr 2024 eine Entlastung gewährt werden. Die voraussichtlichen Mehrkosten in den Bereichen Strom, Gas und Wärme übersteigen in erheblichem Maße die im Rahmen der Finanzzuweisungen aus der Rahmenvereinbarung V für Bewirtschaftungsausgaben vorgesehenen Mittel, die mit einer dreiprozentigen Kostensteigerung pro Jahr festgelegt sind. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Thüringer Hochschulen in Forschung und Lehre gemäß § 5 Thüringer Hochschulgesetz bedarf es einer erneuten Entlastungszuweisung, da eine anderweitige Kostendeckung nicht möglich ist. Die Gesamthöhe der an die Hochschulen auszureichenden Leistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes. Der auf die einzelne Hochschule entfallende Anteil orientiert sich an den jeweils zu erwartenden Mehrkosten. Als Basis der Ausreichung der Energiekostenzuschüsse wird mit jeder staatlichen Hochschule eine Ergänzungsvereinbarung zu der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und der jeweiligen Hochschule geschlossen. In der Vereinbarung wird neben der aktuellen Prognoseermittlung auch die Beibringung weiterer begründender Unterlagen geregelt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. November 2024 um 4,76 Prozent angehoben.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Durch die Änderung werden die Beträge der Mehrarbeitsvergütung in § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend Artikel 1 § 2 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent angehoben.

Zu Artikel 12 (Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung § 9 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes durch Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Mit Artikel 12 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geregelt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Der abweichende Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 78 Abs. 4 und 5, auf die die Übergangsvorschrift abstellt.

Zu Nummer 2

Die Nummer regelt das Inkrafttreten in Abhängigkeit von der Verkündung. Das Inkrafttreten erst mit Beginn des folgenden Kalendermonats vermeidet rückwirkende Korrekturen, da die Bezüge monatlich im Voraus gezahlt werden.

Zu Nummer 3

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nach den Artikeln 3, 5 Nr. 19 und 10 ergibt sich aufgrund der zeitgleichen tariflichen Anpassungen zum 1. November 2024 aufgrund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023.

Zu Nummer 4

Der abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nach den Artikeln 4, 6 und 11 ergibt sich aufgrund der zeitgleichen tariflichen Anpassungen zum 1. Februar 2025 aufgrund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023.

Zu Absatz 3

Da es sich um eine einmalige Zahlung handelte, kann das Thüringer Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale aufgehoben werden.

Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2019 (gültig ab 1. Januar 2019):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2 297,71	2 362,27	2 426,85	2 491,41	2 556,00	2 620,55	2 685,15	2 749,72	2 814,26			
A 7	2 373,97	2 431,52	2 512,11	2 592,68	2 673,28	2 753,87	2 834,47	2 892,01	2 949,57	3 007,16		
A 8		2 513,29	2 582,14	2 685,42	2 788,69	2 891,96	2 995,26	3 064,11	3 132,93	3 201,82	3 270,66	
A 9		2 667,87	2 735,63	2 845,85	2 956,07	3 066,32	3 176,54	3 252,30	3 328,11	3 403,85	3 479,64	
A 10		2 825,87	2 918,71	3 058,00	3 197,30	3 336,59	3 475,87	3 568,75	3 663,49	3 758,46	3 853,47	
A 11			3 234,59	3 377,33	3 520,03	3 664,66	3 810,68	3 908,03	4 005,37	4 102,74	4 200,06	4 297,40
A 12			3 467,36	3 638,87	3 812,93	3 987,03	4 161,10	4 277,13	4 393,18	4 509,23	4 625,34	4 741,34
A 13				4 079,01	4 266,96	4 454,96	4 642,94	4 768,26	4 893,57	5 018,89	5 144,23	5 269,56
A 14				4 273,91	4 516,71	4 759,51	5 002,32	5 164,17	5 326,05	5 487,92	5 649,82	5 811,69
A 15						5 226,86	5 493,83	5 707,38	5 920,94	6 134,51	6 348,09	6 561,65
A 16						5 765,49	6 074,23	6 321,24	6 568,25	6 815,23	7 062,24	7 309,23

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6	1,033	1,029	1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7		1,034	1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8		1,062	1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9		1,059	1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			1,108	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11			1,072	1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				1,121	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13				1,048	1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14						1,098	1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15						1,103	1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

Für das Jahr 2024 ergibt sich Folgendes:

Grundgehaltstabelle zur Besoldungsordnung A für das Jahr 2024 (gültig ab 1. November 2024):

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6			2 734,94	2 807,70	2 880,48	2 953,22	3 026,02	3 098,80	3 171,53			
A 7			2 831,03	2 921,83	3 012,64	3 103,47	3 194,30	3 259,14	3 324,02	3 388,92		
A 8			2 909,95	3 026,33	3 142,71	3 259,09	3 375,51	3 453,10	3 530,64	3 608,29	3 685,86	
A 9			3 082,91	3 207,14	3 331,33	3 455,57	3 579,79	3 665,17	3 750,61	3 835,95	3 921,37	
A 10			3 289,24	3 446,21	3 603,18	3 760,16	3 917,12	4 021,80	4 128,56	4 235,58	4 342,65	
A 11				3 806,08	3 966,90	4 129,89	4 294,45	4 404,15	4 513,85	4 623,58	4 733,24	4 842,96
A 12				4 100,81	4 296,98	4 493,16	4 689,35	4 820,11	4 950,88	5 081,67	5 212,53	5 343,24
A 13					4 808,64	5 020,51	5 232,35	5 373,58	5 514,79	5 656,03	5 797,29	5 938,52
A 14					5 090,09	5 363,73	5 637,35	5 819,75	6 002,19	6 184,61	6 367,06	6 549,48
A 15							6 191,25	6 431,93	6 672,61	6 913,27	7 153,97	7 394,64
A 16							6 845,36	7 123,72	7 402,08	7 680,42	7 958,79	8 237,12

Dividiert man jeweils die Grundgehaltssätze einer Besoldungsgruppe durch die der nächstniedrigen Besoldungsgruppe, ergibt sich Folgendes:

Verhältnis	1*	2*	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6			1,035	1,041	1,046	1,051	1,056	1,052	1,048			
A 8/A 7			1,028	1,036	1,043	1,050	1,057	1,060	1,062	1,065		
A 9/A 8			1,059	1,060	1,060	1,060	1,061	1,061	1,062	1,063	1,064	
A 10/A 9			1,067	1,075	1,082	1,088	1,094	1,097	1,101	1,104	1,107	
A 11/A 10			0,000	1,104	1,101	1,098	1,096	1,095	1,093	1,092	1,090	
A 12/A 11				1,077	1,083	1,088	1,092	1,094	1,097	1,099	1,101	1,103
A 13/A 12				0,000	1,119	1,117	1,116	1,115	1,114	1,113	1,112	1,111
A 14/A 13					1,059	1,068	1,077	1,083	1,088	1,093	1,098	1,103
A 15/A 14							1,098	1,105	1,112	1,118	1,124	1,129
A 16/A 15							1,106	1,108	1,109	1,111	1,112	1,114

* Bildung eines Quotienten ist nicht möglich, da seit 2020 keine Erfahrungsstufe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 mehr existiert und mit diesem Gesetz gestrichen wurden.

Setzt man diese Quotienten für die Grundgehaltssätze der Jahre 2019 und 2024 in Relation, so ergibt sich folgende prozentuale Abweichung (gerundet auf eine Nachkommastelle):

Verhältnis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 7/A 6			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			
A 8/A 7			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
A 9/A 8			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 10/A 9			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 11/A 10				0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
A 12/A 11				0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 13/A 12					0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 14/A 13					0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 15/A 14							0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
A 16/A 15							0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Beispielhafte Berechnung zur Veränderung des Abstandes der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

1	2	3	4	5	6	7	8
Besoldungsgruppe	A 6	A 13	W 3	A 16	R 2	B 3	C 4
Grundgehaltssatz im Jahr 2019 (Endstufe)	2 814,26	5 269,56	6 293,65	7 309,23	7 340,21	8 049,94	8 204,11
Grundgehaltssatz im Jahr 2024 (Endstufe)	3 171,53	5 938,52	7 480,33	8 237,12	8 272,04	9 071,88	9 245,60
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2019	-	1,872	2,236	2,597	2,608	2,860	2,915
relativer Abstand zur Besoldungsgruppe A 6* im Jahr 2024		1,872	2,359	2,597	2,608	2,86	2,915
Veränderung des relativen Abstandes von 2019 zu 2024 in Prozent		0,00%	5,50%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

* Quotient aus dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe (gegebenenfalls Endstufe) und dem Grundgehalt Besoldungsgruppe A 6 (Endstufe)

Ermittlung der Kinderbetreuungskosten für eine vierköpfige Familie für das Jahr 2024

Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Son- derausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 497	2 497	4 994	3 330	840	4 154
3	2 497	2 497	4 994	3 330	840	4 154
4	2 497	2 497	4 994	3 330	840	4 154
5						
6						
7	1 045	722	1 767	1 178	300	1 467
8	1 045	722	1 767	1 178	300	1 467
9	1 045	722	1 767	1 178	300	1 467
10	1 045	722	1 767	1 178	300	1 467
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode				14 702		18 330
auf vollen Eurobetrag aufgerundeter Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug auf 18 Jahre verteilt				817		
Monatsbetrag für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt						84,86

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung realitätsgerecht abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines alleinverdienenden Beamten der Besoldungsgruppe A 6, Erfahrungsstufe 3, zugrunde gelegt worden, erhöht um einen erforderlichen Betrag zur hinreichenden Wahrung des Abstands zur Grundsicherung.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

Anlage 3

Sozialtarife der Stadt Jena (Stand: 10. August 2023)

Die Stadt Jena gewährt Bürgern der Stadt mit geringem Einkommen eine finanzielle Entlastung unter anderem beim Besuch von kulturellen Einrichtungen und Sporteinrichtungen und bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Sie stellt hierfür den Jenabonus aus (vergleiche hierzu die Richtlinie zum Jenabonus).

Art	Beschreibung	Rabatt	regelmäßige Inanspruchnahme in Monaten oder Anzahl	Jahresbeitrag des Sozialtarifs in Euro	Anzahl je Familie	Summe für Familie in Euro	Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	Summe für Familie in Euro
jenah	Deutschlandticket für Jenabonus-Berechtigte*	15 Euro	12	180,00	2	360,00	50%	180,00
	Deutschlandticket für Jenabonus-Berechtigte */**	15 Euro	12	180,00	2	360,00	0%	0,00
Gelaxsea	Rabatt auf Tageskarte Sauna (Normalpreis 21 Euro), Freizeitbad inklusive	5 Euro pro Besuch	6	30,00	2	60,00	10%	6,00
	Rabatt auf Freizeitbadtarif Tageskarte (Normalpreis 14,50 Euro)	3 Euro pro Besuch	3	7,50	2	15,00	25%	3,75
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Jenabonus, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	6	0,00	2	0,00	25%	0,00
Ostbad	Rabatt auf Freibadnutzung (Normalpreis 4 Euro)	1 Euro pro Besuch	15	15,00	2	30,00	100%	30,00
	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Jenabonus, sondern zahlen gleichen ermäßigten Tarif wie andere Kinder	-	15	0,00	2	0,00	100%	0,00
	Rabatt auf Jahresbeitrag (Normalpreis 15 Euro)	5 Euro pro Jahr	1	5,00	1	5,00	5%	0,25

Stadtbücherei (E.-Abbe-Bücherei)	Kinder erhalten keinen zusätzlichen Jenabonus, sondern nutzen wie alle anderen Kinder und Schüler bis zum 18. Lebensjahr auch die Bibliothek kostenlos	-	2	0,00	2	0,00	50%	0,00
Musik- und Kunstschule	auf Antrag 50 Prozent Rabatt auf Normalpreis (z.B. Instrumentenunterricht in Schülergruppe zu 3 Personen: Normalpreis 429 Euro pro Jahr)	214,50 Euro pro Jahr	1	214,50	1	214,50	2%	4,29
Volkshochschule	30 Prozent Rabatt auf Entgelte (vergleiche § 5 Entgeltordnung VHS Jena), Beispiel: Auffrischkurs Englisch: 126,50 Euro pro Semester	37,95 Euro pro Semester	2	75,90	1	75,90	5%	3,80
Stadtmuseum Jena (exemplarisch)	Rabatt auf Eintritt (Normalpreis 5 Euro)	2 Euro	2	4,00	2	8,00	100%	8,00
	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sowie Schüler allgemeinbildender Schulen bis 20 Jahre haben freien Eintritt	-	2	0,00	2	0,00	100%	0,00
Summe (pro Jahr)								236,09
Summe (pro Monat)								19,67

* Ab dem 1. September 2023 gewährt die Stadt Jena einen Zuschuss von 15 Euro monatlich auch für das Deutschlandticket (Stadtratsbeschluss vom 28. Juni 2023, Berichtsvorlage 23/2075-BV) für jeden erwachsenen und jugendlichen Jenabonus-Berechtigten.

** Eine Übernahme der Beförderungskosten erfolgt nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen, wenn die Länge des Schulweges zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 2 Kilometer bei Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 oder 3 Kilometer bei Schülern ab der Klassenstufe 5 beträgt. Aufgrund dieser Regelung bleibt der in der vorbenannten Tabelle angeführte Tarif für die Schülermonatskarte in dieser Berechnung unberücksichtigt.

Darstellung der Ermittlung der Kosten für die Kinderbetreuung für das dritte Kind für das Jahr 2024

1. Schritt: Ermittlung für zwei Kinder

1	2	3	4	5	6	7
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungs- kosten)	steuerliche Entlastung je Jahr durch den Sonder- ausgabenabzug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1**						
2	2 497	2 497	4 994	3 330	1 232	3 762
3	2 497	2 497	4 994	3 330	1 232	3 762
4	2 497	2 497	4 994	3 330	1 232	3 762
5						
6						
7	1 045	915	1 960	1 307	486	1 474
8	1 045	915	1 960	1 307	486	1 474
9	1 045	915	1 960	1 307	486	1 474
10	1 045	915	1 960	1 307	486	1 474
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)				15 218		17 182
auf vollen Eurobetrag aufgerundeter Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug auf 18 Jahre verteilt				846		
Monatsbetrag für die Betreuungskosten für zwei Kinder auf 18 Jahre verteilt						79,55

* Um die vom Grenzsteuersatz abhängige Entlastungswirkung auch für die höheren Besoldungsgruppen abbilden zu können, ist das zu versteuernde Einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5 zugrunde gelegt worden.

** Es wird davon ausgegangen, dass die Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres in der Regel durch die Eltern betreut werden.

2. Schritt: Ermittlung für drei Kinder

1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter (bis Jahre)	1. Kind (je Jahr)	2. Kind (je Jahr)	3. Kind (je Jahr)	Summe (je Jahr)	Sonderausgaben je Jahr nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG (2/3 der Betreuungskosten)	steuerliche Ent- lastung je Jahr durch den Son- derausgabenab- zug*	tatsächliche Kosten je Jahr
1							
2	2 497	2 497	2 122	7 116	4 745	1 984	5 132
3	2 497	2 497	2 122	7 116	4 745	1 984	5 132
4	2 497	2 497	2 122	7 116	4 745	1 984	5 132
5							
6							
7	1 045	915	784	2 744	1 830	768	1 976
8	1 045	915	784	2 744	1 830	768	1 976
9	1 045	915	784	2 744	1 830	768	1 976
10	1 045	915	784	2 744	1 830	768	1 976
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
Summe Totalperiode (1 bis 18 Jahre)					21 552		23 300
auf vollen Eurobetrag aufgerundeter Jahresbetrag für Sonderausgabenabzug auf 18 Jahre verteilt					1 198		
Monatsbetrag für die Betreuungskosten dreier Kinder auf 18 Jahre verteilt							107,87

Ermittlung des Monatsbetrags für das dritte Kind:

monatliche Kosten für drei Kinder - monatliche Kosten für zwei Kinder = 107,87 Euro – 79,55 Euro = **28,32 Euro**

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, zwei Kinder)	Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pfl- geversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in vol- len Euro
1	25 000,00	11 606,54	36 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	28 080,00
2	30 000,00	11 606,54	41 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	33 080,00
3	35 000,00	11 606,54	46 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	38 080,00
4	40 000,00	11 606,54	51 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	43 080,00
5	45 000,00	11 606,54	56 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	48 080,00
6	50 000,00	11 606,54	61 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	53 080,00
7	55 000,00	11 606,54	66 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	58 080,00
8	60 000,00	11 606,54	71 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	63 080,00
9	65 000,00	11 606,54	76 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	68 080,00
10	70 000,00	11 606,54	81 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	73 080,00
11	75 000,00	11 606,54	86 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	78 080,00
12	80 000,00	11 606,54	91 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	83 080,00
13	85 000,00	11 606,54	96 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	88 080,00
14	90 000,00	11 606,54	101 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	93 080,00
15	95 000,00	11 606,54	106 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	98 080,00
16	100 000,00	11 606,54	111 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	103 080,00
17	105 000,00	11 606,54	116 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	108 080,00
18	110 000,00	11 606,54	121 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	113 080,00
19	115 000,00	11 606,54	126 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	118 080,00
20	120 000,00	11 606,54	131 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	123 080,00
21	125 000,00	11 606,54	136 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	128 080,00
22	130 000,00	11 606,54	141 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	133 080,00
23	135 000,00	11 606,54	146 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	138 080,00
24	140 000,00	11 606,54	151 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	143 080,00
25	145 000,00	11 606,54	156 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	148 080,00
26	150 000,00	11 606,54	161 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	153 080,00
27	155 000,00	11 606,54	166 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	158 080,00
28	160 000,00	11 606,54	171 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	163 080,00
29	165 000,00	11 606,54	176 606,54	1 230,00	6 450,24	846,00	168 080,00

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuern- des Einkom- men (volle Euro)	Einkommens- steuer (Splitting- tarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahres- netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflegever- sicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	28 080,00	790,00	0,00	35 816,54	6 000,00	-7 986,24	33 830,30	2 819,19
2	33 080,00	1 830,00	0,00	39 776,54	6 000,00	-7 986,24	37 790,30	3 149,19
3	38 080,00	3 040,00	0,00	43 566,54	6 000,00	-7 986,24	41 580,30	3 465,03
4	43 080,00	4 298,00	0,00	47 308,54	6 000,00	-7 986,24	45 322,30	3 776,86
5	48 080,00	5 602,00	0,00	51 004,54	6 000,00	-7 986,24	49 018,30	4 084,86
6	53 080,00	6 950,00	0,00	54 656,54	6 000,00	-7 986,24	52 670,30	4 389,19
7	58 080,00	8 344,00	0,00	58 262,54	6 000,00	-7 986,24	56 276,30	4 689,69
8	63 080,00	9 784,00	0,00	61 822,54	6 000,00	-7 986,24	59 836,30	4 986,36
9	68 080,00	11 268,00	0,00	65 338,54	6 000,00	-7 986,24	63 352,30	5 279,36
10	73 080,00	12 798,00	0,00	68 808,54	6 000,00	-7 986,24	66 822,30	5 568,53
11	78 080,00	14 372,00	0,00	72 234,54	6 000,00	-7 986,24	70 248,30	5 854,03
12	83 080,00	15 994,00	0,00	75 612,54	6 000,00	-7 986,24	73 626,30	6 135,53
13	88 080,00	17 658,00	0,00	78 948,54	6 000,00	-7 986,24	76 962,30	6 413,53
14	93 080,00	19 370,00	0,00	82 236,54	6 000,00	-7 986,24	80 250,30	6 687,53
15	98 080,00	21 126,00	0,00	85 480,54	6 000,00	-7 986,24	83 494,30	6 957,86
16	103 080,00	22 928,00	0,00	88 678,54	6 000,00	-7 986,24	86 692,30	7 224,36
17	108 080,00	24 774,00	0,00	91 832,54	6 000,00	-7 986,24	89 846,30	7 487,19
18	113 080,00	26 666,00	0,00	94 940,54	6 000,00	-7 986,24	92 954,30	7 746,19
19	118 080,00	28 604,00	0,00	98 002,54	6 000,00	-7 986,24	96 016,30	8 001,36
20	123 080,00	30 588,00	0,00	101 018,54	6 000,00	-7 986,24	99 032,30	8 252,69
21	128 080,00	32 616,00	0,00	103 990,54	6 000,00	-7 986,24	102 004,30	8 500,36
22	133 080,00	34 688,00	0,00	106 918,54	6 000,00	-7 986,24	104 932,30	8 744,36
23	138 080,00	36 788,00	0,00	109 818,54	6 000,00	-7 986,24	107 832,30	8 986,03
24	143 080,00	38 888,00	0,00	112 718,54	6 000,00	-7 986,24	110 732,30	9 227,69
25	148 080,00	40 988,00	0,00	115 618,54	6 000,00	-7 986,24	113 632,30	9 469,36
26	153 080,00	43 088,00	0,00	118 518,54	6 000,00	-7 986,24	116 532,30	9 711,03
27	158 080,00	45 188,00	131,61	121 286,93	6 000,00	-7 986,24	119 300,69	9 941,72
28	163 080,00	47 288,00	381,51	123 937,03	6 000,00	-7 986,24	121 950,79	10 162,57
29	168 080,00	49 388,00	631,41	126 587,13	6 000,00	-7 986,24	124 600,89	10 383,41

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern- des Einkom- men (volle Euro)	Kinder- freibetrag	zu versteuertes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkom- mensteuer (Splitting- tarif)	Solidari- tätszu- schlag	Jahres- netto	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflege- versicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Mo- nat)
1	28 080,00	9 312	9 456	0,00	0,00	36 606,54	-7 986,24	28 620,30	2 385,03
2	33 080,00	9 312	14 456	0,00	0,00	41 606,54	-7 986,24	33 620,30	2 801,69
3	38 080,00	9 312	19 456	0,00	0,00	46 606,54	-7 986,24	38 620,30	3 218,36
4	43 080,00	9 312	24 456	180,00	0,00	51 426,54	-7 986,24	43 440,30	3 620,03
5	48 080,00	9 312	29 456	1 054,00	0,00	55 552,54	-7 986,24	47 566,30	3 963,86
6	53 080,00	9 312	34 456	2 156,00	0,00	59 450,54	-7 986,24	51 464,30	4 288,69
7	58 080,00	9 312	39 456	3 382,00	0,00	63 224,54	-7 986,24	55 238,30	4 603,19
8	63 080,00	9 312	44 456	4 652,00	0,00	66 954,54	-7 986,24	58 968,30	4 914,03
9	68 080,00	9 312	49 456	5 968,00	0,00	70 638,54	-7 986,24	62 652,30	5 221,03
10	73 080,00	9 312	54 456	7 330,00	0,00	74 276,54	-7 986,24	66 290,30	5 524,19
11	78 080,00	9 312	59 456	8 736,00	0,00	77 870,54	-7 986,24	69 884,30	5 823,69
12	83 080,00	9 312	64 456	10 188,00	0,00	81 418,54	-7 986,24	73 432,30	6 119,36
13	88 080,00	9 312	69 456	11 684,00	0,00	84 922,54	-7 986,24	76 936,30	6 411,36
14	93 080,00	9 312	74 456	13 226,00	0,00	88 380,54	-7 986,24	80 394,30	6 699,53
15	98 080,00	9 312	79 456	14 814,00	0,00	91 792,54	-7 986,24	83 806,30	6 983,86
16	103 080,00	9 312	84 456	16 448,00	0,00	95 158,54	-7 986,24	87 172,30	7 264,36
17	108 080,00	9 312	89 456	18 126,00	0,00	98 480,54	-7 986,24	90 494,30	7 541,19
18	113 080,00	9 312	94 456	19 848,00	0,00	101 758,54	-7 986,24	93 772,30	7 814,36
19	118 080,00	9 312	99 456	21 618,00	0,00	104 988,54	-7 986,24	97 002,30	8 083,53
20	123 080,00	9 312	104 456	23 432,00	0,00	108 174,54	-7 986,24	100 188,30	8 349,03
21	128 080,00	9 312	109 456	25 290,00	0,00	111 316,54	-7 986,24	103 330,30	8 610,86
22	133 080,00	9 312	114 456	27 196,00	0,00	114 410,54	-7 986,24	106 424,30	8 868,69
23	138 080,00	9 312	119 456	29 146,00	0,00	117 460,54	-7 986,24	109 474,30	9 122,86
24	143 080,00	9 312	124 456	31 140,00	0,00	120 466,54	-7 986,24	112 480,30	9 373,36
25	148 080,00	9 312	129 456	33 182,00	0,00	123 424,54	-7 986,24	115 438,30	9 619,86
26	153 080,00	9 312	134 456	35 266,00	0,00	126 340,54	-7 986,24	118 354,30	9 862,86
27	158 080,00	9 312	139 456	37 366,00	131,61	129 108,93	-7 986,24	121 122,69	10 093,56
28	163 080,00	9 312	144 456	39 466,00	381,51	131 759,03	-7 986,24	123 772,79	10 314,40
29	168 080,00	9 312	149 456	41 566,00	631,41	134 409,13	-7 986,24	126 422,89	10 535,24

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pflege- versicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Einkommen in volle Euro
1	25 000,00	20 939,54	45 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	36 675
2	30 000,00	20 939,54	50 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	41 675
3	35 000,00	20 939,54	55 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	46 675
4	40 000,00	20 939,54	60 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	51 675
5	45 000,00	20 939,54	65 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	56 675
6	50 000,00	20 939,54	70 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	61 675
7	55 000,00	20 939,54	75 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	66 675
8	60 000,00	20 939,54	80 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	71 675
9	65 000,00	20 939,54	85 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	76 675
10	70 000,00	20 939,54	90 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	81 675
11	75 000,00	20 939,54	95 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	86 675
12	80 000,00	20 939,54	100 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	91 675
13	85 000,00	20 939,54	105 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	96 675
14	90 000,00	20 939,54	110 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	101 675
15	95 000,00	20 939,54	115 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	106 675
16	100 000,00	20 939,54	120 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	111 675
17	105 000,00	20 939,54	125 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	116 675
18	110 000,00	20 939,54	130 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	121 675
19	115 000,00	20 939,54	135 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	126 675
20	120 000,00	20 939,54	140 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	131 675
21	125 000,00	20 939,54	145 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	136 675
22	130 000,00	20 939,54	150 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	141 675
23	135 000,00	20 939,54	155 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	146 675
24	140 000,00	20 939,54	160 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	151 675
25	145 000,00	20 939,54	165 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	156 675
26	150 000,00	20 939,54	170 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	161 675
27	155 000,00	20 939,54	175 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	166 675
28	160 000,00	20 939,54	180 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	171 675
29	165 000,00	20 939,54	185 939,54	1 230,00	6 836,52	1 198,00	176 675

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteu- erndes Ein- kommen	Einkommens- steuer (Splittingta- rif)	Solidaritäts- zuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private Kranken- und Pfl- geversicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	36 675	2 694,00	0,00	43 245,54	9 000,00	-8 478,24	43 767,30	3 647,28
2	41 675	3 940,00	0,00	46 999,54	9 000,00	-8 478,24	47 521,30	3 960,11
3	46 675	5 230,00	0,00	50 709,54	9 000,00	-8 478,24	51 231,30	4 269,28
4	51 675	6 566,00	0,00	54 373,54	9 000,00	-8 478,24	54 895,30	4 574,61
5	56 675	7 948,00	0,00	57 991,54	9 000,00	-8 478,24	58 513,30	4 876,11
6	61 675	9 374,00	0,00	61 565,54	9 000,00	-8 478,24	62 087,30	5 173,94
7	66 675	10 846,00	0,00	65 093,54	9 000,00	-8 478,24	65 615,30	5 467,94
8	71 675	12 364,00	0,00	68 575,54	9 000,00	-8 478,24	69 097,30	5 758,11
9	76 675	13 926,00	0,00	72 013,54	9 000,00	-8 478,24	72 535,30	6 044,61
10	81 675	15 534,00	0,00	75 405,54	9 000,00	-8 478,24	75 927,30	6 327,28
11	86 675	17 186,00	0,00	78 753,54	9 000,00	-8 478,24	79 275,30	6 606,28
12	91 675	18 884,00	0,00	82 055,54	9 000,00	-8 478,24	82 577,30	6 881,44
13	96 675	20 628,00	0,00	85 311,54	9 000,00	-8 478,24	85 833,30	7 152,78
14	101 675	22 416,00	0,00	88 523,54	9 000,00	-8 478,24	89 045,30	7 420,44
15	106 675	24 252,00	0,00	91 687,54	9 000,00	-8 478,24	92 209,30	7 684,11
16	111 675	26 130,00	0,00	94 809,54	9 000,00	-8 478,24	95 331,30	7 944,28
17	116 675	28 056,00	0,00	97 883,54	9 000,00	-8 478,24	98 405,30	8 200,44
18	121 675	30 026,00	0,00	100 913,54	9 000,00	-8 478,24	101 435,30	8 452,94
19	126 675	32 040,00	0,00	103 899,54	9 000,00	-8 478,24	104 421,30	8 701,78
20	131 675	34 102,00	0,00	106 837,54	9 000,00	-8 478,24	107 359,30	8 946,61
21	136 675	36 198,00	0,00	109 741,54	9 000,00	-8 478,24	110 263,30	9 188,61
22	141 675	38 298,00	0,00	112 641,54	9 000,00	-8 478,24	113 163,30	9 430,28
23	146 675	40 398,00	0,00	115 541,54	9 000,00	-8 478,24	116 063,30	9 671,94
24	151 675	42 498,00	0,00	118 441,54	9 000,00	-8 478,24	118 963,30	9 913,61
25	156 675	44 598,00	0,00	121 341,54	9 000,00	-8 478,24	121 863,30	10 155,28
26	161 675	46 698,00	0,00	124 241,54	9 000,00	-8 478,24	124 763,30	10 396,94
27	166 675	48 798,00	95,91	127 045,63	9 000,00	-8 478,24	127 567,39	10 630,62
28	171 675	50 898,00	345,81	129 695,73	9 000,00	-8 478,24	130 217,49	10 851,46
29	176 675	52 998,00	595,71	132 345,83	9 000,00	-8 478,24	132 867,59	11 072,30

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern- des Einkom- men	Kinder- freibetrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfrei-beträ- gen	Einkom- mensteuer (Splitting- tarif)	Solidari- tätszu- schlag	Netto	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflege- versicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Mo- nat)
1	36 675	9 312	8 739	0,00	0,00	45 939,54	-8 478,24	37 461,30	3 121,78
2	41 675	9 312	13 739	0,00	0,00	50 939,54	-8 478,24	42 461,30	3 538,44
3	46 675	9 312	18 739	0,00	0,00	55 939,54	-8 478,24	47 461,30	3 955,11
4	51 675	9 312	23 739	74,00	0,00	60 865,54	-8 478,24	52 387,30	4 365,61
5	56 675	9 312	28 739	914,00	0,00	65 025,54	-8 478,24	56 547,30	4 712,28
6	61 675	9 312	33 739	1 986,00	0,00	68 953,54	-8 478,24	60 475,30	5 039,61
7	66 675	9 312	38 739	3 204,00	0,00	72 735,54	-8 478,24	64 257,30	5 354,78
8	71 675	9 312	43 739	4 468,00	0,00	76 471,54	-8 478,24	67 993,30	5 666,11
9	76 675	9 312	48 739	5 776,00	0,00	80 163,54	-8 478,24	71 685,30	5 973,78
10	81 675	9 312	53 739	7 132,00	0,00	83 807,54	-8 478,24	75 329,30	6 277,44
11	86 675	9 312	58 739	8 532,00	0,00	87 407,54	-8 478,24	78 929,30	6 577,44
12	91 675	9 312	63 739	9 976,00	0,00	90 963,54	-8 478,24	82 485,30	6 873,78
13	96 675	9 312	68 739	11 466,00	0,00	94 473,54	-8 478,24	85 995,30	7 166,28
14	101 675	9 312	73 739	13 002,00	0,00	97 937,54	-8 478,24	89 459,30	7 454,94
15	106 675	9 312	78 739	14 584,00	0,00	101 355,54	-8 478,24	92 877,30	7 739,78
16	111 675	9 312	83 739	16 210,00	0,00	104 729,54	-8 478,24	96 251,30	8 020,94
17	116 675	9 312	88 739	17 882,00	0,00	108 057,54	-8 478,24	99 579,30	8 298,28
18	121 675	9 312	93 739	19 598,00	0,00	111 341,54	-8 478,24	102 863,30	8 571,94
19	126 675	9 312	98 739	21 362,00	0,00	114 577,54	-8 478,24	106 099,30	8 841,61
20	131 675	9 312	103 739	23 168,00	0,00	117 771,54	-8 478,24	109 293,30	9 107,78
21	136 675	9 312	108 739	25 022,00	0,00	120 917,54	-8 478,24	112 439,30	9 369,94
22	141 675	9 312	113 739	26 920,00	0,00	124 019,54	-8 478,24	115 541,30	9 628,44
23	146 675	9 312	118 739	28 864,00	0,00	127 075,54	-8 478,24	118 597,30	9 883,11
24	151 675	9 312	123 739	30 852,00	0,00	130 087,54	-8 478,24	121 609,30	10 134,11
25	156 675	9 312	128 739	32 886,00	0,00	133 053,54	-8 478,24	124 575,30	10 381,28
26	161 675	9 312	133 739	34 966,00	0,00	135 973,54	-8 478,24	127 495,30	10 624,61
27	166 675	9 312	138 739	37 066,00	95,91	138 777,63	-8 478,24	130 299,39	10 858,28
28	171 675	9 312	143 739	39 166,00	345,81	141 427,73	-8 478,24	132 949,49	11 079,12
29	176 675	9 312	148 739	41 266,00	595,71	144 077,83	-8 478,24	135 599,59	11 299,97

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundversicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	3 647,28	3 121,78	525,50	828,09	809,69	18,40	736,75	-72,94
2	3 960,11	3 538,44	421,67	810,92	809,69	1,23	736,75	-72,94
3	4 269,28	3 955,11	314,17	804,25	809,69	-5,44	736,75	-72,94
4	4 574,61	4 365,61	209,00	797,75	809,69	-11,94	745,58	-64,11
5	4 876,11	4 712,28	163,83	791,25	809,69	-18,44	748,42	-61,27
6	5 173,94	5 039,61	134,33	784,75	809,69	-24,94	750,92	-58,77
7	5 467,94	5 354,78	113,16	778,25	809,69	-31,44	751,59	-58,10
8	5 758,11	5 666,11	92,00	771,75	809,69	-37,94	752,08	-57,61
9	6 044,61	5 973,78	70,83	765,25	809,69	-44,44	752,75	-56,94
10	6 327,28	6 277,44	49,84	758,75	809,69	-50,94	753,25	-56,44
11	6 606,28	6 577,44	28,84	752,25	809,69	-57,44	753,75	-55,94
12	6 881,44	6 873,78	7,66	745,91	809,69	-63,78	754,42	-55,27
13	7 152,78	7 166,28	-13,50	739,25	809,69	-70,44	754,92	-54,77
14	7 420,44	7 454,94	-34,50	732,91	809,69	-76,78	755,41	-54,28
15	7 684,11	7 739,78	-55,67	726,25	809,69	-83,44	755,92	-53,77
16	7 944,28	8 020,94	-76,66	719,92	809,69	-89,77	756,58	-53,11
17	8 200,44	8 298,28	-97,84	713,25	809,69	-96,44	757,09	-52,60
18	8 452,94	8 571,94	-119,00	706,75	809,69	-102,94	757,58	-52,11
19	8 701,78	8 841,61	-139,83	700,42	809,69	-109,27	758,08	-51,61
20	8 946,61	9 107,78	-161,17	693,92	809,69	-115,77	758,75	-50,94
21	9 188,61	9 369,94	-181,33	688,25	809,69	-121,44	759,08	-50,61
22	9 430,28	9 628,44	-198,16	685,92	809,69	-123,77	759,75	-49,94
23	9 671,94	9 883,11	-211,17	685,91	809,69	-123,78	760,25	-49,44
24	9 913,61	10 134,11	-220,50	685,92	809,69	-123,77	760,75	-48,94
25	10 155,28	10 381,28	-226,00	685,92	809,69	-123,77	761,42	-48,27
26	10 396,94	10 624,61	-227,67	685,91	809,69	-123,78	761,75	-47,94
27	10 630,62	10 858,28	-227,66	688,90	809,69	-120,79	764,72	-44,97
28	10 851,46	11 079,12	-227,66	688,89	809,69	-120,80	764,72	-44,97
29	11 072,30	11 299,97	-227,67	688,89	809,69	-120,80	764,73	-44,96

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalim-entation (Kindergeld)	monatliche Nettoalim-entation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprü-fung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	alimentationsrele-vanter Grundsi-cherungsbedarf	Abstandsge-bot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsge-bot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	3 730,11	3 231,78	498,33	910,92	809,69	101,23	846,75	37,06
2	4 042,11	3 648,44	393,67	892,92	809,69	83,23	846,75	37,06
3	4 350,11	4 065,11	285,00	885,08	809,69	75,39	846,75	37,06
4	4 654,61	4 458,94	195,67	877,75	809,69	68,06	838,91	29,22
5	4 955,11	4 800,61	154,50	870,25	809,69	60,56	836,75	27,06
6	5 251,94	5 123,28	128,66	862,75	809,69	53,06	834,59	24,90
7	5 544,94	5 437,44	107,50	855,25	809,69	45,56	834,25	24,56
8	5 834,11	5 747,78	86,33	847,75	809,69	38,06	833,75	24,06
9	6 119,61	6 054,28	65,33	840,25	809,69	30,56	833,25	23,56
10	6 401,28	6 357,11	44,17	832,75	809,69	23,06	832,92	23,23
11	6 679,28	6 656,11	23,17	825,25	809,69	15,56	832,42	22,73
12	6 953,44	6 951,28	2,16	817,91	809,69	8,22	831,92	22,23
13	7 223,78	7 242,78	-19,00	810,25	809,69	0,56	831,42	21,73
14	7 490,44	7 530,44	-40,00	802,91	809,69	-6,78	830,91	21,22
15	7 753,28	7 814,44	-61,16	795,42	809,69	-14,27	830,58	20,89
16	8 012,28	8 094,44	-82,16	787,92	809,69	-21,77	830,08	20,39
17	8 267,44	8 370,94	-103,50	780,25	809,69	-29,44	829,75	20,06
18	8 518,94	8 643,44	-124,50	772,75	809,69	-36,94	829,08	19,39
19	8 766,78	8 912,28	-145,50	765,42	809,69	-44,27	828,75	19,06
20	9 010,78	9 177,28	-166,50	758,09	809,69	-51,60	828,25	18,56
21	9 252,44	9 438,61	-186,17	752,08	809,69	-57,61	827,75	18,06
22	9 494,11	9 696,11	-202,00	749,75	809,69	-59,94	827,42	17,73
23	9 735,78	9 949,78	-214,00	749,75	809,69	-59,94	826,92	17,23
24	9 977,44	10 199,78	-222,34	749,75	809,69	-59,94	826,42	16,73
25	10 219,11	10 445,94	-226,83	749,75	809,69	-59,94	826,08	16,39
26	10 460,78	10 688,44	-227,66	749,75	809,69	-59,94	825,58	15,89
27	10 688,96	10 916,62	-227,66	747,24	809,69	-62,45	823,06	13,37
28	10 909,80	11 137,46	-227,66	747,23	809,69	-62,46	823,06	13,37
29	11 130,64	11 358,31	-227,67	747,23	809,69	-62,46	823,07	13,38

Ermittlung der Nettoalimentation (1. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, drei Kinder)	Jahresbrutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pfl- geversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuern- des Einkom- men in vollen Euro
1	25 000,00	20 939,54	45 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	36 675
2	30 000,00	20 939,54	50 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	41 675
3	35 000,00	20 939,54	55 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	46 675
4	40 000,00	20 939,54	60 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	51 675
5	45 000,00	20 939,54	65 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	56 675
6	50 000,00	20 939,54	70 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	61 675
7	55 000,00	20 939,54	75 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	66 675
8	60 000,00	20 939,54	80 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	71 675
9	65 000,00	20 939,54	85 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	76 675
10	70 000,00	20 939,54	90 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	81 675
11	75 000,00	20 939,54	95 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	86 675
12	80 000,00	20 939,54	100 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	91 675
13	85 000,00	20 939,54	105 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	96 675
14	90 000,00	20 939,54	110 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	101 675
15	95 000,00	20 939,54	115 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	106 675
16	100 000,00	20 939,54	120 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	111 675
17	105 000,00	20 939,54	125 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	116 675
18	110 000,00	20 939,54	130 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	121 675
19	115 000,00	20 939,54	135 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	126 675
20	120 000,00	20 939,54	140 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	131 675
21	125 000,00	20 939,54	145 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	136 675
22	130 000,00	20 939,54	150 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	141 675
23	135 000,00	20 939,54	155 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	146 675
24	140 000,00	20 939,54	160 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	151 675
25	145 000,00	20 939,54	165 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	156 675
26	150 000,00	20 939,54	170 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	161 675
27	155 000,00	20 939,54	175 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	166 675
28	160 000,00	20 939,54	180 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	171 675
29	165 000,00	20 939,54	185 939,54	1 230	6 836,52	1 198,00	176 675

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen	Einkommenssteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonderzahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 675	2 694,00	0,00	43 245,54	9 000,00	-8 478,24	43 767,30	3 647,28
2	41 675	3 940,00	0,00	46 999,54	9 000,00	-8 478,24	47 521,30	3 960,11
3	46 675	5 230,00	0,00	50 709,54	9 000,00	-8 478,24	51 231,30	4 269,28
4	51 675	6 566,00	0,00	54 373,54	9 000,00	-8 478,24	54 895,30	4 574,61
5	56 675	7 948,00	0,00	57 991,54	9 000,00	-8 478,24	58 513,30	4 876,11
6	61 675	9 374,00	0,00	61 565,54	9 000,00	-8 478,24	62 087,30	5 173,94
7	66 675	10 846,00	0,00	65 093,54	9 000,00	-8 478,24	65 615,30	5 467,94
8	71 675	12 364,00	0,00	68 575,54	9 000,00	-8 478,24	69 097,30	5 758,11
9	76 675	13 926,00	0,00	72 013,54	9 000,00	-8 478,24	72 535,30	6 044,61
10	81 675	15 534,00	0,00	75 405,54	9 000,00	-8 478,24	75 927,30	6 327,28
11	86 675	17 186,00	0,00	78 753,54	9 000,00	-8 478,24	79 275,30	6 606,28
12	91 675	18 884,00	0,00	82 055,54	9 000,00	-8 478,24	82 577,30	6 881,44
13	96 675	20 628,00	0,00	85 311,54	9 000,00	-8 478,24	85 833,30	7 152,78
14	101 675	22 416,00	0,00	88 523,54	9 000,00	-8 478,24	89 045,30	7 420,44
15	106 675	24 252,00	0,00	91 687,54	9 000,00	-8 478,24	92 209,30	7 684,11
16	111 675	26 130,00	0,00	94 809,54	9 000,00	-8 478,24	95 331,30	7 944,28
17	116 675	28 056,00	0,00	97 883,54	9 000,00	-8 478,24	98 405,30	8 200,44
18	121 675	30 026,00	0,00	100 913,54	9 000,00	-8 478,24	101 435,30	8 452,94
19	126 675	32 040,00	0,00	103 899,54	9 000,00	-8 478,24	104 421,30	8 701,78
20	131 675	34 102,00	0,00	106 837,54	9 000,00	-8 478,24	107 359,30	8 946,61
21	136 675	36 198,00	0,00	109 741,54	9 000,00	-8 478,24	110 263,30	9 188,61
22	141 675	38 298,00	0,00	112 641,54	9 000,00	-8 478,24	113 163,30	9 430,28
23	146 675	40 398,00	0,00	115 541,54	9 000,00	-8 478,24	116 063,30	9 671,94
24	151 675	42 498,00	0,00	118 441,54	9 000,00	-8 478,24	118 963,30	9 913,61
25	156 675	44 598,00	0,00	121 341,54	9 000,00	-8 478,24	121 863,30	10 155,28
26	161 675	46 698,00	0,00	124 241,54	9 000,00	-8 478,24	124 763,30	10 396,94
27	166 675	48 798,00	95,91	127 045,63	9 000,00	-8 478,24	127 567,39	10 630,62
28	171 675	50 898,00	345,81	129 695,73	9 000,00	-8 478,24	130 217,49	10 851,46
29	176 675	52 998,00	595,71	132 345,83	9 000,00	-8 478,24	132 867,59	11 072,30

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern (2. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuern- des Einkom- men	Kinder- freibetrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträ- gen	Einkom- mensteuer (Splitting- tarif)	Solidari- tätszu- schlag	Netto	abzüglich pri- vate Kranken- und Pflege- ver-sicherung	verfügbares Netto (Jahr) zzgl. Sonder- zahlung	verfügbares Netto (Monat)
1	36 675	9 312	8 739	0,00	0,00	45 939,54	-8 478,24	37 461,30	3 121,78
2	41 675	9 312	13 739	0,00	0,00	50 939,54	-8 478,24	42 461,30	3 538,44
3	46 675	9 312	18 739	0,00	0,00	55 939,54	-8 478,24	47 461,30	3 955,11
4	51 675	9 312	23 739	74,00	0,00	60 865,54	-8 478,24	52 387,30	4 365,61
5	56 675	9 312	28 739	914,00	0,00	65 025,54	-8 478,24	56 547,30	4 712,28
6	61 675	9 312	33 739	1 986,00	0,00	68 953,54	-8 478,24	60 475,30	5 039,61
7	66 675	9 312	38 739	3 204,00	0,00	72 735,54	-8 478,24	64 257,30	5 354,78
8	71 675	9 312	43 739	4 468,00	0,00	76 471,54	-8 478,24	67 993,30	5 666,11
9	76 675	9 312	48 739	5 776,00	0,00	80 163,54	-8 478,24	71 685,30	5 973,78
10	81 675	9 312	53 739	7 132,00	0,00	83 807,54	-8 478,24	75 329,30	6 277,44
11	86 675	9 312	58 739	8 532,00	0,00	87 407,54	-8 478,24	78 929,30	6 577,44
12	91 675	9 312	63 739	9 976,00	0,00	90 963,54	-8 478,24	82 485,30	6 873,78
13	96 675	9 312	68 739	11 466,00	0,00	94 473,54	-8 478,24	85 995,30	7 166,28
14	101 675	9 312	73 739	13 002,00	0,00	97 937,54	-8 478,24	89 459,30	7 454,94
15	106 675	9 312	78 739	14 584,00	0,00	101 355,54	-8 478,24	92 877,30	7 739,78
16	111 675	9 312	83 739	16 210,00	0,00	104 729,54	-8 478,24	96 251,30	8 020,94
17	116 675	9 312	88 739	17 882,00	0,00	108 057,54	-8 478,24	99 579,30	8 298,28
18	121 675	9 312	93 739	19 598,00	0,00	111 341,54	-8 478,24	102 863,30	8 571,94
19	126 675	9 312	98 739	21 362,00	0,00	114 577,54	-8 478,24	106 099,30	8 841,61
20	131 675	9 312	103 739	23 168,00	0,00	117 771,54	-8 478,24	109 293,30	9 107,78
21	136 675	9 312	108 739	25 022,00	0,00	120 917,54	-8 478,24	112 439,30	9 369,94
22	141 675	9 312	113 739	26 920,00	0,00	124 019,54	-8 478,24	115 541,30	9 628,44
23	146 675	9 312	118 739	28 864,00	0,00	127 075,54	-8 478,24	118 597,30	9 883,11
24	151 675	9 312	123 739	30 852,00	0,00	130 087,54	-8 478,24	121 609,30	10 134,11
25	156 675	9 312	128 739	32 886,00	0,00	133 053,54	-8 478,24	124 575,30	10 381,28
26	161 675	9 312	133 739	34 966,00	0,00	135 973,54	-8 478,24	127 495,30	10 624,61
27	166 675	9 312	138 739	37 066,00	95,91	138 777,63	-8 478,24	130 299,39	10 858,28
28	171 675	9 312	143 739	39 166,00	345,81	141 427,73	-8 478,24	132 949,49	11 079,12
29	176 675	9 312	148 739	41 266,00	595,71	144 077,83	-8 478,24	135 599,59	11 299,97

Ermittlung der Nettoalimentation (3. Schritt: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei vier Kindern)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verheiratet, vier Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- Pauschbetrag	Kranken- und Pfl- geversicherung	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuern- des Einkom- men in volle Euro
1	25 000,00	29 966,16	54 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	45 066
2	30 000,00	29 966,16	59 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	50 066
3	35 000,00	29 966,16	64 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	55 066
4	40 000,00	29 966,16	69 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	60 066
5	45 000,00	29 966,16	74 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	65 066
6	50 000,00	29 966,16	79 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	70 066
7	55 000,00	29 966,16	84 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	75 066
8	60 000,00	29 966,16	89 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	80 066
9	65 000,00	29 966,16	94 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	85 066
10	70 000,00	29 966,16	99 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	90 066
11	75 000,00	29 966,16	104 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	95 066
12	80 000,00	29 966,16	109 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	100 066
13	85 000,00	29 966,16	114 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	105 066
14	90 000,00	29 966,16	119 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	110 066
15	95 000,00	29 966,16	124 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	115 066
16	100 000,00	29 966,16	129 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	120 066
17	105 000,00	29 966,16	134 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	125 066
18	110 000,00	29 966,16	139 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	130 066
19	115 000,00	29 966,16	144 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	135 066
20	120 000,00	29 966,16	149 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	140 066
21	125 000,00	29 966,16	154 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	145 066
22	130 000,00	29 966,16	159 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	150 066
23	135 000,00	29 966,16	164 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	155 066
24	140 000,00	29 966,16	169 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	160 066
25	145 000,00	29 966,16	174 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	165 066
26	150 000,00	29 966,16	179 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	170 066
27	155 000,00	29 966,16	184 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	175 066
28	160 000,00	29 966,16	189 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	180 066
29	165 000,00	29 966,16	194 966,16	1 230	7 222,92	1 447,00	185 066

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuern- des Einkom- men	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Netto	zuzüglich Kin- dergeld	abzüglich private Kranken- und Pfl- geversicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	45 066	4 810,00	0,00	50 156,16	12 000,00	-8 970,24	53 185,92	4 432,16
2	50 066	6 132,00	0,00	53 834,16	12 000,00	-8 970,24	56 863,92	4 738,66
3	55 066	7 498,00	0,00	57 468,16	12 000,00	-8 970,24	60 497,92	5 041,49
4	60 066	8 910,00	0,00	61 056,16	12 000,00	-8 970,24	64 085,92	5 340,49
5	65 066	10 368,00	0,00	64 598,16	12 000,00	-8 970,24	67 627,92	5 635,66
6	70 066	11 870,00	0,00	68 096,16	12 000,00	-8 970,24	71 125,92	5 927,16
7	75 066	13 418,00	0,00	71 548,16	12 000,00	-8 970,24	74 577,92	6 214,83
8	80 066	15 012,00	0,00	74 954,16	12 000,00	-8 970,24	77 983,92	6 498,66
9	85 066	16 650,00	0,00	78 316,16	12 000,00	-8 970,24	81 345,92	6 778,83
10	90 066	18 334,00	0,00	81 632,16	12 000,00	-8 970,24	84 661,92	7 055,16
11	95 066	20 062,00	0,00	84 904,16	12 000,00	-8 970,24	87 933,92	7 327,83
12	100 066	21 836,00	0,00	88 130,16	12 000,00	-8 970,24	91 159,92	7 596,66
13	105 066	23 656,00	0,00	91 310,16	12 000,00	-8 970,24	94 339,92	7 861,66
14	110 066	25 520,00	0,00	94 446,16	12 000,00	-8 970,24	97 475,92	8 122,99
15	115 066	27 432,00	0,00	97 534,16	12 000,00	-8 970,24	100 563,92	8 380,33
16	120 066	29 386,00	0,00	100 580,16	12 000,00	-8 970,24	103 609,92	8 634,16
17	125 066	31 388,00	0,00	103 578,16	12 000,00	-8 970,24	106 607,92	8 883,99
18	130 066	33 434,00	0,00	106 532,16	12 000,00	-8 970,24	109 561,92	9 130,16
19	135 066	35 522,00	0,00	109 444,16	12 000,00	-8 970,24	112 473,92	9 372,83
20	140 066	37 622,00	0,00	112 344,16	12 000,00	-8 970,24	115 373,92	9 614,49
21	145 066	39 722,00	0,00	115 244,16	12 000,00	-8 970,24	118 273,92	9 856,16
22	150 066	41 822,00	0,00	118 144,16	12 000,00	-8 970,24	121 173,92	10 097,83
23	155 066	43 922,00	0,00	121 044,16	12 000,00	-8 970,24	124 073,92	10 339,49
24	160 066	46 022,00	0,00	123 944,16	12 000,00	-8 970,24	126 973,92	10 581,16
25	165 066	48 122,00	0,00	126 844,16	12 000,00	-8 970,24	129 873,92	10 822,83
26	170 066	50 222,00	0,00	129 744,16	12 000,00	-8 970,24	132 773,92	11 064,49
27	175 066	52 322,00	49,74	132 594,42	12 000,00	-8 970,24	135 624,18	11 302,02
28	180 066	54 422,00	299,64	135 244,52	12 000,00	-8 970,24	138 274,28	11 522,86
29	185 066	56 522,00	549,54	137 894,62	12 000,00	-8 970,24	140 924,38	11 743,70

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei vier Kindern (4. Schritt) bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen	Kinderfreibetrag	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Netto	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	45 066	9 312	7 818	0,00	0,00	54 966,16	-8 970,24	45 995,92	3 832,99
2	50 066	9 312	12 818	0,00	0,00	59 966,16	-8 970,24	50 995,92	4 249,66
3	55 066	9 312	17 818	0,00	0,00	64 966,16	-8 970,24	55 995,92	4 666,33
4	60 066	9 312	22 818	0,00	0,00	69 966,16	-8 970,24	60 995,92	5 082,99
5	65 066	9 312	27 818	742,00	0,00	74 224,16	-8 970,24	65 253,92	5 437,83
6	70 066	9 312	32 818	1 770,00	0,00	78 196,16	-8 970,24	69 225,92	5 768,83
7	75 066	9 312	37 818	2 976,00	0,00	81 990,16	-8 970,24	73 019,92	6 084,99
8	80 066	9 312	42 818	4 232,00	0,00	85 734,16	-8 970,24	76 763,92	6 396,99
9	85 066	9 312	47 818	5 532,00	0,00	89 434,16	-8 970,24	80 463,92	6 705,33
10	90 066	9 312	52 818	6 878,00	0,00	93 088,16	-8 970,24	84 117,92	7 009,83
11	95 066	9 312	57 818	8 270,00	0,00	96 696,16	-8 970,24	87 725,92	7 310,49
12	100 066	9 312	62 818	9 706,00	0,00	100 260,16	-8 970,24	91 289,92	7 607,49
13	105 066	9 312	67 818	11 190,00	0,00	103 776,16	-8 970,24	94 805,92	7 900,49
14	110 066	9 312	72 818	12 716,00	0,00	107 250,16	-8 970,24	98 279,92	8 189,99
15	115 066	9 312	77 818	14 290,00	0,00	110 676,16	-8 970,24	101 705,92	8 475,49
16	120 066	9 312	82 818	15 908,00	0,00	114 058,16	-8 970,24	105 087,92	8 757,33
17	125 066	9 312	87 818	17 570,00	0,00	117 396,16	-8 970,24	108 425,92	9 035,49
18	130 066	9 312	92 818	19 280,00	0,00	120 686,16	-8 970,24	111 715,92	9 309,66
19	135 066	9 312	97 818	21 034,00	0,00	123 932,16	-8 970,24	114 961,92	9 580,16
20	140 066	9 312	102 818	22 832,00	0,00	127 134,16	-8 970,24	118 163,92	9 846,99
21	145 066	9 312	107 818	24 676,00	0,00	130 290,16	-8 970,24	121 319,92	10 109,99
22	150 066	9 312	112 818	26 566,00	0,00	133 400,16	-8 970,24	124 429,92	10 369,16
23	155 066	9 312	117 818	28 502,00	0,00	136 464,16	-8 970,24	127 493,92	10 624,49
24	160 066	9 312	122 818	30 482,00	0,00	139 484,16	-8 970,24	130 513,92	10 876,16
25	165 066	9 312	127 818	32 508,00	0,00	142 458,16	-8 970,24	133 487,92	11 123,99
26	170 066	9 312	132 818	34 578,00	0,00	145 388,16	-8 970,24	136 417,92	11 368,16
27	175 066	9 312	137 818	36 678,00	49,74	148 238,42	-8 970,24	139 268,18	11 605,68
28	180 066	9 312	142 818	38 778,00	299,64	150 888,52	-8 970,24	141 918,28	11 826,52
29	185 066	9 312	147 818	40 878,00	549,54	153 538,62	-8 970,24	144 568,38	12 047,37

5. Schritt: Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands bei Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grund-sicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4 432,16	3 832,99	599,17	784,88	799,03	-14,15	711,22	-87,81
2	4 738,66	4 249,66	489,00	778,55	799,03	-20,48	711,22	-87,81
3	5 041,49	4 666,33	375,17	772,21	799,03	-26,82	711,22	-87,81
4	5 340,49	5 082,99	257,50	765,88	799,03	-33,15	717,39	-81,64
5	5 635,66	5 437,83	197,83	759,55	799,03	-39,48	725,55	-73,48
6	5 927,16	5 768,83	158,33	753,22	799,03	-45,81	729,22	-69,81
7	6 214,83	6 084,99	129,83	746,89	799,03	-52,14	730,22	-68,81
8	6 498,66	6 396,99	101,67	740,55	799,03	-58,48	730,89	-68,14
9	6 778,83	6 705,33	73,50	734,22	799,03	-64,81	731,55	-67,48
10	7 055,16	7 009,83	45,33	727,88	799,03	-71,15	732,39	-66,64
11	7 327,83	7 310,49	17,33	721,55	799,03	-77,48	733,05	-65,98
12	7 596,66	7 607,49	-10,83	715,22	799,03	-83,81	733,72	-65,31
13	7 861,66	7 900,49	-38,83	708,88	799,03	-90,15	734,22	-64,81
14	8 122,99	8 189,99	-67,00	702,55	799,03	-96,48	735,05	-63,98
15	8 380,33	8 475,49	-95,17	696,22	799,03	-102,81	735,72	-63,31
16	8 634,16	8 757,33	-123,17	689,88	799,03	-109,15	736,39	-62,64
17	8 883,99	9 035,49	-151,50	683,55	799,03	-115,48	737,22	-61,81
18	9 130,16	9 309,66	-179,50	677,22	799,03	-121,81	737,72	-61,31
19	9 372,83	9 580,16	-207,33	671,05	799,03	-127,98	738,55	-60,48
20	9 614,49	9 846,99	-232,50	667,88	799,03	-131,15	739,22	-59,81
21	9 856,16	10 109,99	-253,83	667,55	799,03	-131,48	740,05	-58,98
22	10 097,83	10 369,16	-271,33	667,55	799,03	-131,48	740,72	-58,31
23	10 339,49	10 624,49	-285,00	667,55	799,03	-131,48	741,39	-57,64
24	10 581,16	10 876,16	-295,00	667,55	799,03	-131,48	742,05	-56,98
25	10 822,83	11 123,99	-301,17	667,55	799,03	-131,48	742,72	-56,31
26	11 064,49	11 368,16	-303,67	667,55	799,03	-131,48	743,55	-55,48
27	11 302,02	11 605,68	-303,67	671,40	799,03	-127,64	747,40	-51,63
28	11 522,86	11 826,52	-303,67	671,40	799,03	-127,63	747,40	-51,63
29	11 743,70	12 047,37	-303,67	671,40	799,03	-127,63	747,40	-51,63

6. Schritt: Ermittlung des monatlichen Bruttobetrag, welcher das Abstandsgebot sowohl bei der Berücksichtigung des Kindergeldes als auch der Kinderfreibeträge wahr

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kindergeld)	alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen drei und vier Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4 529,66	3 964,99	564,67	882,38	799,03	83,35	843,22	44,19
2	4 834,99	4 381,66	453,33	874,88	799,03	75,85	843,22	44,19
3	5 136,66	4 798,33	338,33	867,38	799,03	68,35	843,22	44,19
4	5 434,33	5 200,66	233,67	859,72	799,03	60,69	835,05	36,02
5	5 728,49	5 544,66	183,83	852,38	799,03	53,35	832,39	33,36
6	6 018,66	5 869,66	149,00	844,72	799,03	45,69	830,05	31,02
7	6 305,16	6 184,33	120,83	837,22	799,03	38,19	829,55	30,52
8	6 587,83	6 495,16	92,67	829,72	799,03	30,69	829,05	30,02
9	6 866,83	6 802,16	64,67	822,22	799,03	23,19	828,39	29,36
10	7 141,99	7 105,49	36,50	814,71	799,03	15,68	828,05	29,02
11	7 413,33	7 404,99	8,33	807,05	799,03	8,02	827,55	28,52
12	7 680,99	7 700,66	-19,67	799,55	799,03	0,52	826,89	27,86
13	7 944,83	7 992,66	-47,83	792,05	799,03	-6,98	826,39	27,36
14	8 204,83	8 280,83	-76,00	784,39	799,03	-14,64	825,89	26,86
15	8 461,16	8 565,33	-104,17	777,05	799,03	-21,98	825,55	26,52
16	8 713,66	8 845,83	-132,17	769,38	799,03	-29,65	824,89	25,86
17	8 962,49	9 122,83	-160,33	762,05	799,03	-36,98	824,55	25,52
18	9 207,33	9 395,83	-188,50	754,39	799,03	-44,64	823,89	24,86
19	9 449,33	9 665,16	-215,83	747,55	799,03	-51,48	823,55	24,52
20	9 690,99	9 930,66	-239,67	744,38	799,03	-54,65	822,89	23,86
21	9 932,66	10 192,49	-259,83	744,05	799,03	-54,98	822,55	23,52
22	10 174,33	10 450,49	-276,17	744,05	799,03	-54,98	822,05	23,02
23	10 415,99	10 704,66	-288,67	744,05	799,03	-54,98	821,55	22,52
24	10 657,66	10 955,16	-297,50	744,05	799,03	-54,98	821,05	22,02
25	10 899,33	11 201,66	-302,33	744,05	799,03	-54,98	820,39	21,36
26	11 140,99	11 444,66	-303,67	744,05	799,03	-54,98	820,05	21,02
27	11 371,91	11 675,58	-303,67	741,29	799,03	-57,74	817,29	18,26
28	11 592,75	11 896,42	-303,67	741,29	799,03	-57,74	817,29	18,26
29	11 813,59	12 117,26	-303,67	741,29	799,03	-57,74	817,29	18,26

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und -richter – Landesverband Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und -richter – Landesverband Thüringen (BDFR) vom 19. März 2024 wie folgt:

Der BDFR begrüßt die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Übernahme der Tarifeinigung und macht sich darüber hinaus die Argumente des TRB zu eigen. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Thüringer Richterbund – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften verwiesen.

Soweit der BDFR annimmt, der Gesetzentwurf sei ausschließlich von fiskalischen Erwägungen getragen und in seiner Ausgestaltung unbefriedigend ist zunächst anzumerken, dass dieser die Tarifeinigung zeitnah zeit- und systemgerecht umsetzt. Zudem ist in Erinnerung zu rufen, dass Thüringen im Jahr 2023 im bundesweiten Vergleich das einzige Land war, das im Vorgriff auf eine Tarifeinigung – und zwar 22 Monate früher als die Erhöhung zum 1. November 2024 – die Besoldung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angepasst hat. Ferner erhalten die Beamten und Richter nach diesem Gesetzentwurf die Differenz zwischen den in der Tarifeinigung vorgesehenen Inflationsausgleichzahlungen in Höhe von 3.000 Euro und der bereits im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen als Einmalzahlung im Jahr 2024 ausgezahlt. Das Thüringen insbesondere diese Sonderzahlungen bereits im letzten Jahr, welches noch von steigender Inflation geprägt war, gewährt hat, war in der Rückschau mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Inflation betrachtet die richtige Entscheidung. Im Ergebnis wird den Beamten und Richtern unter Berücksichtigung der Anpassung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent seit der Umsetzung der linearen Erhöhung der vorangegangenen Tarifeinigung vom 29. November 2021 (1. Dezember 2022) mit der letzten Anpassungsstufe dieses Gesetzentwurfs die Besoldung um mehr als 10,5 Prozent erhöht und steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die jüngste Tarifeinigung zum 1. November 2024 einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro vorsieht. Dieser Sockelbetrag ist allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen anhand des in der Tarifeinigung vorgesehenen Äquivalents von 4,76 Prozent zwingend in eine lineare Erhöhung umzurechnen. Die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, welche das Umrechnungserfordernis begründet, ist im Gesetzentwurf ausführlich dargestellt. Thüringen ist neben einzelnen anderen Ländern das Land, das dieses aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleitete Gebot konsequent umsetzt und damit seine Besoldungstabellen nicht zu Lasten der höheren Besoldungsgruppen – einschließlich der Besoldungsordnung R – staucht. Auch diese Tatsache sollte mit Blick auf die Behauptung eines ausschließlich von fiskalischen Erwägungen getragenen Gesetzentwurfs zur Kenntnis genommen werden.

Im Übrigen ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich der Besoldungsgesetzgeber aus einer Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, die jeweils für sich allein eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleisten, für eine haushaltsschonende entscheidet.

Bezüglich des alimentativen Ergänzungszuschlags wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen. Ein Gleichheitsverstoß wird nicht gesehen. Die Regelung des § 39a ThürBesG-E verstößt auch nicht gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, da der Besoldungsgesetzgeber sich innerhalb seines breiten Gestaltungsspielraums bewegt. So besteht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Genau dies berücksichtigt und begründet der Gesetzentwurf.

Der BDFR geht in seiner Stellungnahme bezüglich der Einstellungsvoraussetzungen in den richterlichen Dienst zutreffend auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation ein. Diese neben der Sicherung des Lebensunterhalts hinzutretende Funktion der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 – in Juris Rn. 81) nochmals ausdrücklich betont. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, der in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt wurde, aber auch zukünftig noch verstärkt in den Blick genommen werden muss. Dabei ist allerdings – wie der BDFR zutreffend anmerkt – zu beachten, dass sich die qualitätssichernde Funktion nicht nur auf die Richterschaft, sondern auch auf die Beamten beziehen muss. Denn auch bei den Beamten muss – vor allem gemessen am Grad der konkreten Verantwortung des jeweiligen Amtes – eine Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzministerium in einem ersten Schritt mit Rundschreiben an die Obersten Landesbehörden vom 11. Dezember 2023 (Az.: 1040-14-P 1520/1 136499/2023) die Anerkennung von Vordienstzeiten erheblich erleichtert. Zugleich wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die jeweils niedrigste Erfahrungsstufe gestrichen. Im Zusammenwirken dieser Änderungen erhöht sich beispielsweise bei einem zuvor mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt tätigen Juristen – ungeachtet der durch diesen Gesetzentwurf bewirkten Besoldungsanpassung – die Einstiegsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1 um ca. 13 Prozent. Damit wird neben der Umsetzung der Tarifeinigung die Besoldung für Berufseinsteiger im Richterdienst deutlich attraktiver gestaltet. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen dazu, das vom BDFR dargestellte Auseinanderdriften zwischen den Anfangsgehältern in Wirtschaft bzw. Anwaltschaft und der Thüringer Besoldung einzuschränken. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Attraktivität des Richterberufs nicht nur über die Besoldung herzustellen ist. Insoweit gibt ein Vergleich der Anfangsgehälter lediglich ein verkürztes Bild ab. Vielmehr sind auch andere Aspekte (u. A. Versorgungsleistungen) in den Vergleich mit einzubeziehen. Hierzu wird auf die Gesamtabwägung in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Ungeachtet dessen ist allerdings festzuhalten, dass eine attraktive Besoldung nicht nur für Berufseinsteiger ein wesentliches Kriterium für eine Qualitätssicherung ist. Diesen Aspekt hat der Besoldungsgesetzgeber weiter im Blick zu behalten. Für geeignete besoldungsrechtliche Maßnahmen bedarf es aber fundierter statistischer Erhebungen und Analysen.

Erfurt, 16. April 2024

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und -richter Landesverband Thüringen

* Thüringer FG * PF 10 05 64 * 99855 Gotha *
Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61
99107 Erfurt

Unsere Zeichen (Bitte stets angeben)	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Datum
	1040-14 P 1500/604	03621 432 223	19.03.2024
	22074/2024		

Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzlich ist die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Übernahme des Tarifergebnisses zu begrüßen.
2. Wegen der Komplexität der Begründung des Gesetzentwurfs, die man nur als „formaljuristisches Monster“ bezeichnen kann, ist einem „Normaljuristen“ neben seiner täglichen Arbeit innerhalb der Frist eine inhaltlich fundierte Stellungnahme nicht möglich. Insoweit machen wir uns auch die Argumente des TRB zu eigen.

In der Sache ist der ausschließlich von fiskalischen Erwägungen getragene Gesetzentwurf für die Thüringer Beamten und Richter angesichts der Inflation und der in aktuellen Tarifaueinandersetzungen angestrebten prozentualen Erhöhungen in seiner Ausgestaltung völlig unbefriedigend.

Indes erstaunt die Kreativität des Gesetzgebers, wie sie in Art. 2 des Entwurfs mit der beabsichtigten Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags zum Ausdruck kommt, mit dem die offenbar erkannte Unteralimentation ausgeglichen aber zugleich die haushälterischen Risiken begrenzt und insbesondere die Ruhegehaltsfähigkeit der Zuschläge vermieden werden soll. Gleichwohl verstößt diese Regelung nicht nur aus Gleichheitsgründen gegen das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation.

Unabhängig davon, dass bereits die Besoldungsentwicklung in der letzten Dekade die tatsächlichen Kaufkraftverluste der Beschäftigten nicht annähernd ausgeglichen hat und diese reale Einkommenseinbußen hinnehmen mussten, vermittelt eine Gesetzesbegründung, mit der, überspitzt, eine Besoldung angestrebt wird, die einen Euro über der Verfassungswidrigkeit liegt, ein desaströses Bild von der Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit des Landesgesetzgebers. An dieser Stelle sei wiederholt der Hinweis erlaubt, dass in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich die absolute Untergrenze

einer zulässigen Besoldung definiert worden ist. Mit einem deutlichen Abstand zur Grenze der Unterallimentation könnte sich der Gesetzgeber den Begründungsaufwand wesentlich verringern. Ferner sei daran erinnert, dass es für die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen engagierter und loyaler Landesbediensteter bedarf. Im Gegenzug können diese eine Wertschätzung erwarten, die u.a. eine amtsangemessene Besoldung beinhaltet.

Eine die Grenze der Verfassungswidrigkeit auslotende Besoldung ist unter anderem ein Grund dafür, dass bereits gegenwärtig bei Stellenausschreibungen qualifizierte Bewerber nicht mehr in ausreichender Anzahl gewonnen werden. In Anbetracht der Herausforderungen, vor denen der öffentliche Dienst in den nächsten Jahren steht - Generationswechsel in Justiz und Verwaltung bis 2030, Digitalisierung!, steigert eine Besoldung an der untersten Grenze kaum seine Attraktivität als Arbeitgeber. Die aktuellen Entwicklungen bei Stellenbesetzungen im richterlichen Bereich verdeutlichen, dass die öffentliche Verwaltung im Wettbewerb um die besten Absolventen regelmäßig nicht bestehen kann und nur zweiter Sieger ist. Während vor Jahren von Bewerbern für den richterlichen Dienst noch zwei Prädikatsexamina (2 x 9 Punkte) erwartet wurden, genügen nunmehr 14 Punkte insgesamt (z.B. 2 x 7 Punkte). Dies spricht für sich. Hochqualifizierte Examenkandidaten erhalten nicht nur in der Wirtschaft bzw. Anwaltschaft, sondern auch in anderen Bundesländern wesentlich besser dotierte Angebote. Da die Arbeitsergebnisse in Verwaltung und Justiz, ebenso wie in der Industrie, qualitativ hochwertig sein müssen, korrespondiert damit die Einstellung hochqualifizierter Absolventen für Justiz und Verwaltung. Mit den gegenwärtigen Rahmenbedingungen werden geeignete Bewerber für die anstehenden Aufgaben nicht in der künftig benötigten Anzahl zu gewinnen sein. In letzter Konsequenz ist das die Entscheidung der politisch Verantwortlichen, die mit ihrem Handeln die gesetzten Standards zu verantworten haben.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBemTG).

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rathemacher

BDFR Thüringen

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen (DGB) zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hessen-Thüringen (DGB) vom 20. März 2024 wie folgt:

Der DGB merkt an, er stehe weiterhin für das Prinzip „Besoldung folgt Tarif“, verbunden mit der vollständigen zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung. Diesem Prinzip widerspreche der Gesetzentwurf. Der DGB gehe weiterhin davon aus, dass eine verfassungsgemäße Alimentation jederzeit zu erfolgen habe und eine Übertragung des Tarifergebnisses unabhängig davon erfolgen müsse. Hierzu ist Folgendes anzumerken.

Zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 wurde die Besoldung im Vorgriff auf die Tarifeinigung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angehoben und es wurden steuerfreie Sonderzahlungen im Jahr 2023 in Höhe von bis zu 3.000 Euro gewährt. Wenn der DGB meint, die Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2023 sei dadurch „verbraucht“ und dürfe nicht auf die Tarifeinigung angerechnet werden, so verkennt er zum einen, dass die Besoldungsanpassung über das Jahr 2023 fortwirkt und den Beamten und Richtern auch in diesem Jahr und den Folgejahren gewährt wird. Für das Jahr 2024 und die Folgejahre ist sie daher „unverbraucht“, damit und neben den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wird aus heutiger Sicht in den Jahren 2024 und 2025 eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet. Zum anderen existiert kein einschlägiger Rechtssatz, der die Anrechnung von Vorgriffzahlungen verbietet. Vielmehr hat der Besoldungsgesetzgeber eine Anrechnung mit der Änderung des § 14 ThürBesG explizit gestattet. Zur Verdeutlichung, dass in Summe der für das Jahr 2023 getroffenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen und der Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zeit- und wirkungsgleich und damit vollständig umgesetzt wird, sind die Maßnahmen in den beigegeführten Anlagen graphisch dargestellt. Auf diese wird verwiesen.

Soweit der DGB meint, eine Tarifeinigung könne nur auf eine bereits verfassungsgemäße Besoldung aufgesattelt werden, verkennt er, dass die Übertragung der Tarifeinigung integraler Bestandteil einer verfassungsgemäßen Alimentation ist. Sie ist hierfür notwendig, unter Umständen aber nicht hinreichend. Die Tarifeinigung steht damit nicht abstrakt neben der (verfassungsgemäßen) Besoldung, sondern muss vor allem bei der Prüfung des ersten Parameters nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Vergleich Besoldungs- und Tarifentwicklung) berücksichtigt werden. Auch bei der Prüfung des vierten Parameters wird die Tarifeinigung – wie bisher auch – zur Einhaltung des Mindestabstands herangezogen. Dass die Übertragung einer Tarifeinigung – so wie es der DGB wohl im Ergebnis mit seiner Forderung bezweckt – keine alimentative Funktion haben soll, entbehrt jeglicher Grundlage und wird auch vom Bundesverfassungsgericht nicht so gesehen. Denn dann würde sich die Frage stellen, ob und aus welchem Rechtsgrund die Tarifeinigung überhaupt übertragen werden soll, da sie in dem Fall für die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation nicht erforderlich wäre. Ein solches Ergebnis kann auch vom DGB nicht gewollt sein!

Dass sich andere Länder anderen Maßnahmen zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation bedienen, liegt in der Kompetenz der einzelnen Besoldungsgesetzgeber. Deshalb konnte Thüringen auch als einziges Land im Jahr 2023 die Besoldung im Vorgriff erhöhen. Andere Länder gehen nun mit dem Vorziehen der Anpassungszeitpunkte ähnliche Wege und weichen ebenfalls zu Gunsten der Beamten und

Richter von der Tarifeinigung und damit von dem vom DGB aufgestellten Grundsatz „Besoldung folgt Tarif“ ab. (An dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das vom DGB angeführte Land Brandenburg einen mit diesem Gesetzentwurf vergleichbaren alimentativen Ergänzungszuschlag schon längst zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimention eingeführt hat.)

Der DGB kritisiert ferner die Umrechnung des Sockelbetrags in Höhe von 200 Euro. Ein solcher widerspricht jedoch dem Abstandsgebot und ist leistungsfeindlich. Die Gesetzesbegründung geht auf mehreren Seiten auf die daher zwingend aus besoldungs- und verfassungsrechtlichen Gründen vorzunehmende Umrechnung in eine lineare Komponente ein und belegt, wie ein Sockel- oder Mindestbetrag den Abstand zwischen den Besoldungsgruppen dauerhaft einebnet. Dabei wird sich mit der einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 (Az.: 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14, in juris Rn 110) auseinandergesetzt. Danach können Tarifverträge dann nicht als Richtschnur für Besoldungsanpassungen dienen, wenn sie ihrem Inhalt nach mit Strukturprinzipien des Besoldungsrechts kollidieren, wie mit der Notwendigkeit eines angemessenen Abstands zwischen den Besoldungsgruppen. Somit können tarifvertragliche Vereinbarungen ein Abrücken von den durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz gewährleisteten Strukturprinzipien der Beamten- und Richterbesoldung nicht rechtfertigen. Genau die Strukturprinzipien würden aber mit der Übernahme eines Sockel- oder Mindestbetrages verletzt werden, da dieser nach Angaben des DGB dem Ziel diene, die besonders belasteten Bezieher kleiner Einkommen zu stützen. Dieses Ziel ist aber ein rein sozialpolitisches Anliegen, welches dem Besoldungsrecht wesensfremd ist.

Auch ein Vergleich mit anderen Ländern kann hier nicht überzeugen und schon gar nicht zur Legitimation herangezogen werden. So hat es jeder Besoldungsgesetzgeber für sich allein zu verantworten, wenn er den vorbenannten Strukturprinzipien der Besoldung nicht hinreichend Rechnung trägt bzw. diese negiert und offenkundige verfassungsrechtliche Risiken bewusst eingeht. Der Freistaat Thüringen hält sich mit der Umrechnung des Sockels in einen linearen Bestandteil – wie im Übrigen auch – an die explizit hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen Vorgaben und setzt den Gesetzentwurf keinen offenkundigen und bereits vom Gericht entschiedenen verfassungsrechtlichen Makeln aus. Dies sollte auch ein Anliegen des DGB sein, der an anderer Stelle aus seiner Sicht vorliegende Verstöße des Gesetzentwurfs gegen Verfassungsrecht ausdrücklich moniert. Die Übertragung des Sockelbetrags ist daher im Ergebnis prinzipiell ausgeschlossen.

Der DGB kritisiert ferner die Anrechnung der steuerfreien Sonderzahlungen. Nicht nachvollzogen werden kann dabei die vom DGB behauptete Zweckverfehlung dieser Zahlungen aufgrund deren Berücksichtigung bei der Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimention. Genau dieser von § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz verfolgte und zugleich alimentationskongruente Zweck wurde doch im Jahr 2023 erreicht – und das in einem Jahr mit deutlich höheren Inflationsraten als im Jahr 2024! Die Beamten und Richter mussten danach im letzten Jahr die gestiegenen Verbraucherpreise nicht aus Eigen- bzw. Fremdmitteln bestreiten, sondern erhielten die Abmilderung über diese Sonderzahlungen. Sie haben sich damit Eigenmittel erspart bzw. mussten im Jahr 2023 keine Fremdmittel aufnehmen. Dieser Vermögensvorteil steht ihnen im Jahr 2024 neben der Alimention zur Verfügung. Es liegt damit auf der Hand, dass diese Sonderzahlungen, soweit sie im Jahr 2023 gezahlt wurden, denklösig im Jahr 2024 nicht nochmals gezahlt werden müssen. Im Ergebnis erhalten alle Beamten und Richter die Sonderzahlung nach der Tarifeinigung. Das ergibt sich entsprechend zu der oben dargestellten Gesamtbetrachtung zur linearen Anpassung und ist in der Anlage 2 schematisch dargestellt.

Der DGB ist ferner der Ansicht, die abgestufte Gewährung und nunmehrige Anrechnung der Sonderzahlungen sei nicht stringent. Dies kann nicht nachvollzogen werden. So wurde die Sonderzahlung aufgrund der unterschiedlichen Bedarfe der einzelnen Familienkonstellationen gestuft gewährt. Nunmehr sieht der Gesetzentwurf die Nachzahlung

der Differenzbeträge mit Blick auf die Tarifeinigung als neuer Rechtsgrund vor. Damit wird dem Anliegen nachgekommen, die Tarifeinigung zeit- und systemgerecht umzusetzen. Eine vom DGB geforderte Anrechnungsfreiheit würde diesem Ziel widersprechen, zumal entsprechende Zahlungen – da diese über 3.000 Euro hinausgingen – nach § 3 Nr. 11c EStG nicht mehr steuerfrei wären.

In Bezug auf den alimentativen Ergänzungszuschlag stellt der DGB zutreffend fest, dass dieser – wie in anderen Ländern auch – zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation dient. Dieser wurde anhand der verfassungsgerichtlichen Vorgaben ausgestaltet und im Gesetzentwurf begründet. Nicht zu besorgen ist die vom DGB behauptete abschreckende Wirkung gegenüber den anspruchsberechtigten Besoldungsempfängern. Eine solche besteht vielmehr gegenüber denjenigen, die entgegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen solchen begehren. Solche Fälle können nicht ausgeschlossen werden.

Die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation für verschiedene Familienkonstellationen durch die vorgesehenen Regelungen wurde im Gesetzentwurf dargestellt. Dieser ist daher – anders als vom DGB behauptet – nicht unvollständig. Die Ausführungen zu einer Ungleichbehandlung von unverheirateten Partnern mit Kindern/Alleinerziehende sind unzutreffend, da diese Konstellationen auch besoldungsrechtlich sachgerecht abgebildet sind. So erhält ein unverheirateter Beamter mit zwei Kindern auch den Familienzuschlag der Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) und den Familienzuschlag für beide Kinder, mithin die gleiche Besoldung wie ein verheirateter Beamter. Hinzu kommt bei diesem, dass er – da unverheiratet – bewusst und gewollt keiner Unterhaltspflicht gemäß § 1360 BGB für einen Ehegatten nachkommen muss bzw. sich gegen eigene Ehegattenunterhaltsansprüche entschieden hat. Daher besteht für diese Personen auch kein Raum für einen alimentativen Ergänzungszuschlag.

Hinsichtlich der Streichung von Erfahrungsstufen ist anzumerken, dass weitere Streichungen nicht vorgesehen sind und mit Blick auf das Gesamtgefüge schwer begründbar wären. Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe dient der Attraktivitätssteigerung für Berufsanfänger und soll daher nicht als Einstieg in weitere Streichungen verstanden werden.

Der DGB fordert eine Zuordnung der Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) ausnahmslos zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11. Eine solche Zuordnung ist mit Blick auf die Bewertungskriterien des § 16 Abs. 2 ThürBesG besoldungsrechtlich nicht angezeigt und darüber hinaus unzulässig. Von den Bildungsvoraussetzungen her Ungleiches (vorhandener bzw. nicht vorhandener Hochschulabschluss) kann im Besoldungsrecht grundsätzlich nicht gleichbehandelt werden. Daran ändert auch die Einordnung in § 34 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Schulgesetz nichts, zumal diese Vorschrift keine besoldungsrechtliche Zielrichtung hat.

Heranzuziehen ist an dieser Stelle aus besoldungssystematischer Sicht vielmehr die vergleichbare Zuordnung der Beamten der Amtsbetriebsprüfung. Diese Beamten des mittleren Dienstes bekleiden Dienstposten der Wertigkeit A 10, können aber aufgrund der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen (Hochschulabschluss) nicht in ein entsprechendes Amt des gehobenen Dienstes ernannt werden. Auch bei diesen Personen verbleibt es bei der besoldungsrechtlichen Einordnung A 9 mit Amtszulage als das maximal erreichbare Amt des mittleren Dienstes. Genau so verhält es sich bei den SPF.

Eine wie vom DGB geforderte Zuordnung zu bis zu drei Ämtern (Bündelung) nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBesG ist nur für die Ämter einer Laufbahngruppe zulässig und unterstreicht damit ausdrücklich die strikte Trennung zwischen den Laufbahnen. Sie kann daher im vorliegenden Fall auch nicht zur Argumentation herangezogen werden.

Eine Zuordnung aller SPF zur Besoldungsgruppe A 11, mithin in das zweite Beförderungsniveau des gehobenen Dienstes, ist ferner aus bewertungsrechtlicher Sicht keinesfalls gerechtfertigt und führt zu Verwerfungen im System. So würde man in nicht vertretbarer Weise zu einer gleichen Wertigkeit wie beim Amt "Kriminalhauptkommissar", "Amtmann" oder "Fachlehrer" gelangen. Diese Forderung ist neben dem oben genannten Sockelbetrag ein weiterer Versuch, tarifrechtliche – und damit systemfremde – Vorstellungen im Besoldungsrecht zu implementieren. Sie ist daher abzulehnen.

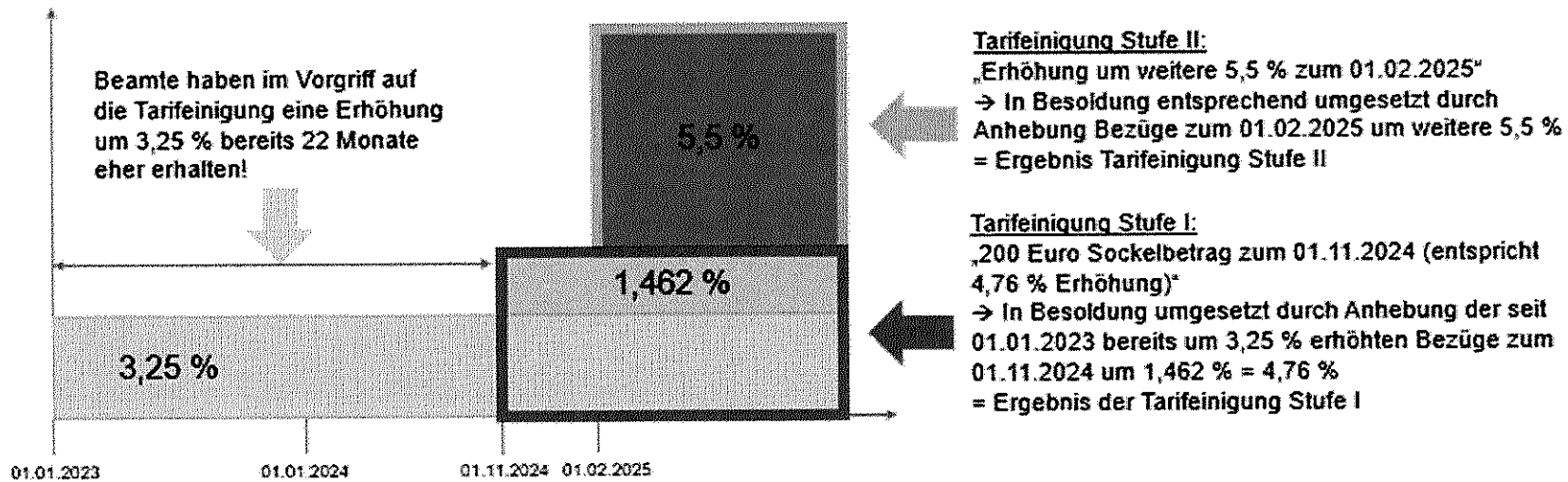
Im Ergebnis kann daher maximal die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuordnung realisiert werden. Alles andere käme einem Systembruch gleich. Alternativ wäre eine rein tarifrechtliche Lösung zu suchen.

Erfurt, 16. April 2024

Anlage

Anlage 1

Graphische Darstellung der Maßnahmen



Anlage 2

Übersicht zu der Anrechnung der Sonderzahlungen

alleinstehender Beamter	kinderloses Beamtenehepaar	Beamtenehepaar mit zwei Kindern	Tarifbeschäftigter	
2024: 2.000 €	2024: 1.000 €	2023: 3.000 €	2024: 3.000 €	Im Ergebnis der Anrechnung erhalten <u>alle</u> Bediensteten Sonderzahlungen in Höhe von 3.000 Euro gemäß der Tarifeinigung!
2023: 1.000 €	2023: 2.000 €			



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Herr Machts/Herr Dr. Heber

- Ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB:

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften;

Ihr Zeichen: 1040-14-P 1500/604 21927/2024

Sehr geehrter Herr Machts,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften (im Folgenden BesVersAnpG 2024/2025-E).

Es ist sehr bedauerlich, dass trotz unserer umfangreichen Stellungnahme und verschiedener Gespräche auch auf politischer Ebene unsere Vorschläge und die Interessen unser Mitglieder nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sind.

Die wesentliche Änderung im Vergleich zum Vorentwurf stellt die beabsichtigte Vereinheitlichung der allgemeinen Stellenzulage für alle Beamt*innen des mittleren Dienstes dar. Dies haben wir in der Vergangenheit gefordert, weil damit ein echter Vorteil für die Bediensteten der unteren Besoldungsgruppen und die Anerkennung ihrer Arbeit verbunden ist. Diese Änderung ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird begrüßt.

1. Gewerkschaftliche Schwerpunkte

Wir halten unsere grundlegende Kritik am BesVersAnpG 2024/2025-E aufrecht und fordern:

1. Echte Einbeziehung der Gewerkschaften insbesondere bei grundsätzlichen und konzeptionellen Änderungen, bspw. der Familienalimentation, nach dem beamtenpolitischen Grundsatz des DGB „Verhandeln statt verordnen“.

Die grundgesetzliche Möglichkeit zur Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts sollte aus gewerkschaftlicher Sicht genutzt werden. Grundlegende Neuerungen, die Mindestanforderungen aus Sicht der Beschäftigten gerecht werden, müssen aber unter Einbeziehung der Gewerkschaften und mit viel mehr zeitlichem Vorlauf beraten werden.

2. Die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Thüringer beamt*innen. Das heißt insbesondere:

20. März 2024

Julia Langhammer

Öffentlicher Dienst/
Beamtinnen und -beamtenpolitik

Wirtschaftspolitik Thüringen

Julia.Langhammer@dgb.de

Telefon: 0361/5961359
Telefax: 0361/5961444
Mobil: 0170/9268896

ja

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

- Einmalzahlungen von insgesamt 3000 Euro.
- Anhebung der Besoldung um den Sockelbetrag i. H. v. 200 Euro ab 01.11.2024 und ab 01. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro insgesamt.

Der DGB steht weiterhin für das Prinzip „Besoldung folgt Tarif“. Damit verbunden ist die Erwartung einer vollständigen zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifiergebnisses vom 09.12.2023 auf die Beamtinnen und Beamten. Dem entspricht der BesVersAnpG 2024/205-E nicht.

Die verfassungsgemäße Alimentation ist immer zu gewährleisten. Wir haben in der Vergangenheit stets gewürdigt, dass das Land Thüringer seiner Pflicht zur ständigen Prüfung der Besoldung und dem Ergreifen von Maßnahmen, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, nachgekommen ist. Die Pflicht zur verfassungskonformen Besoldung im Jahr 2023 kann jetzt aber nicht als Begründung dafür herangezogen werden, den Tarifabschluss nicht vollständig auf die Beamt*innen zu übertragen.

Dass Thüringen die vollständige Übertragung – völlig unüblicherweise – bereits mit Art. 2 des Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften abgeschlossen hat, haben wir nachdrücklich kritisiert.

Obwohl in der Begründung zu Art. 3 Nr. 1 BesVersAnpG 2024/2025-E die „zeit- und systemgerechte Übertragung eines Tarifiergebnisses auf die Beamten und Richter (als) notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation“ bezeichnet wird, plant die Thüringer Landesregierung scheinbar eine weitere Entkopplung von Besoldung und Tarif.

Wir gehen hingegen weiterhin davon aus, dass eine amtsangemessene Alimentation, auch unabhängig von der Familienkonstellation, jederzeit zu gewähren ist und eine Übertragung des Tarifiergebnisses zusätzlich und unabhängig davon erfolgen muss. Die geplante Übertragung mit dem Ziel „insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt“ (§ 14 ThürBesG) sorgt dafür, dass die Landesregierung dauerhaft im Reparaturmodus bleibt, anstatt die Besoldung zu gestalten. Andere Länder gehen hier anders vor. Sachsen hebt beispielweise zusätzlich zur Übertragung des Tarifiergebnisses die Besoldung ab 01.01.24 um 4,1 Prozent des Grundgehalts an. Auch Brandenburg und Schleswig-Holstein sehen zusätzliche Maßnahmen vor.

Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber dem Verfassungsauftrag gerecht wird, den das BVerfG in seiner Rechtsprechung seit 2015 und auch in den maßgeblichen Urteilen 2020 ausformuliert hat: Die Höhe der amtsangemessenen Besoldung lasse sich danach unter Rückgriff auf statistische Daten nicht exakt berechnen, den durch das BVerfG ausgearbeiteten Parametern komme lediglich eine indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu (Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18-). Anhand der Parameter des BVerfGs lasse sich prüfen, ob die Besoldung evident zu niedrig ist, eine konkrete Besoldungshöhe könne daraus nicht jedoch nicht abgeleitet werden. Der Gesetzgeber muss diese bestimmen und begründen.

Die Orientierung lediglich am verfassungsrechtlichen Minimum wiegt umso schwerer, da eben die amtsangemessene Alimentation bei Anrechnung der Maßnahmen aus 2023 nicht gewährleistet ist. Eine Anrechnung „insoweit (...) verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt“, kann rechnerisch nur stattfinden, weil sich die Landesregierung eines Tricks bedienen und ein fiktives zusätzliches Familieneinkommen anrechnen will.

Laut Begründung steht einer Beamt*innenfamilie unter rechnerischer Berücksichtigung des fiktiven Partner*inneneinkommens ein Einkommen i. H. v. 120 Prozent des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung. Bei Rückgriff auf den geplanten alimentativen Ergänzungszuschlag steht schon nur noch ein Einkommen i. H. v. 116 Prozent des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs zur Verfügung. Ohne den darin inbegriffenen alimentativen Ergänzungszuschlags i. H. v. 6460,8 € im Jahr 2024 wären dann um ca. 13 Prozent (!) geringere Bruttobezüge zugrunde zu legen. Offenkundig nun wird der Abstand von 15 Prozent zur Grundsicherungsleistung deutlich unterschritten. Eine transparente Darstellung fehlt aber in der Begründung.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1, §§ 1 und 2

Der DGB Hessen-Thüringen kritisiert ausdrücklich die als systemgerechte Umsetzung bezeichnete Umrechnung des tariflich vereinbarten Sockelbetrags, die im Ergebnis zu einer Besoldungserhöhung ab dem 1. November 2024 um lediglich 1,462 Prozent führt. Damit wird genau das Ziel des Tarifabschlusses, die von den Kostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 besonders belasteten Bezieher*innen kleinerer Einkommen zu stützen, verfehlt.

Die vorgesehenen Erhöhungsbeträge sind minimal und unausgewogen. So erhöht sich nach unserer Berechnung unter Berücksichtigung von Grundgehalt und Allgemeiner Stellenzulage die Besoldung nach A 6/Stufe 3 zum 01. November 2024 um 42,20 € (dazu kommt nach dem aktuellen Entwurf die Anhebung aufgrund der Vereinheitlichung der Allgemeinen Zulage), nach A 9/Stufe 3 um 45,82 € und nach A 12/Stufe 4 um 60,62 €. Selbst bei A 16/Stufe 12 beträgt die Erhöhung 120,22 €.

Auch im Vergleich mit der Besoldung ab Dezember 2022 wird für die meisten Bediensteten durch die prozentuale Sockelbetragsumsetzung die Mindestsumme von 200 € deutlich unterschritten (z.B. A 6/Stufe 3= 126,76 € (plus Anhebung allgemeine Zulage), A 9/Stufe 3=144,47 €, A 12/ Stufe 4 = 191,14 €, A13/Stufe 5 =223,30 €). Eine solche Regelung wirkt dem Ziel eines Sockelbetrages im Tarifvertrag zuwider. Auch ausgehend von 4,76 Prozent (also ausgehend von Dez. 2022) wird ein Betrag von 200 € erst ab der Besoldungsgruppe A 11/ A.12 erreicht. In der Folge haben Bedienstete der unteren Besoldungsgruppen auch keine Steigerung um mindestens 340 € insgesamt ab 01. Februar 2025.

Stattdessen wird wortreich dargelegt, wieso eine Übertragung des Sockelbetrags unzulässig sei. Dabei wird richtigerweise referiert: „Ein im Rahmen der Gesamtabwägung zu gewichtendes Indiz für eine unzureichende Alimentation liegt vor, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden.“ Im Ergebnis der Prüfberechnung „sind die Abstandsveränderungen auf null geblieben, was die konsequente Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen belegt.“ (Begründung, S. 29 f.) Der verfassungsrechtliche Spielraum für die Übertragung der Mindestbeträge ist also vorhanden, scheinbar fehlt der Willen, die unteren Besoldungsgruppen angemessen zu beteiligen.

Die angeführten verfassungsrechtlichen Argumente überzeugen nicht, denn andere Länder (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland u. A.) haben die Übertragung des Sockelbetrags angekündigt bzw. bereits umgesetzt. Der Bund hat den in der Tarifrunde öD vereinbarten Sockelbetrag i. H. v. 200 € ebenfalls auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Falls sich Thüringen aus rechtspolitischen Erwägungen um die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen oder um die Attraktivität des höheren Dienstes sorgt, so steht es

dem Gesetzgeber frei, in den oberen Besoldungsgruppen über die gebotenen 200 € hinauszugehen. Dies darf aber nicht zu Lasten der unteren Besoldungsgruppen erfolgen. Das

Der Sockelbetrag i. H. v. 200 € ist Teil des Tarifergebnisses. Wenn eine Übertragung verfassungsrechtlich zulässig ist, muss sie stattfinden. Der DGB fordert, den Sockelbetrag allen Bediensteten zu gewähren und damit auch ab 01. Februar 2025 eine Mindestserhöhung um 340 € sicherzustellen.

Zu Artikel 1, § 3

Die steuerfreien Sonderzahlungen im Jahr 2023 waren nach Berechnung der Landesregierung unabweisbar, um eine amtsangemessene Alimentation nach den Kriterien des BVerfG zu sichern. Damit wurden die jeweils gewährten Beträge bereits „aufgebraucht“. Die jetzt zu übertragende tariflich vereinbarte Inflationsausgleichszahlung dient nicht dem Zweck, verfassungsrechtliche Mindestanforderungen zu erfüllen. Sie soll die, in den Jahren 2022 und 2023 massiv, gestiegenen Verbraucherpreise abmildern. Mit der angeordneten Anrechnung wird dieser Zweck nicht mehr erreicht. Die Vermischung von amtsangemessener Alimentation und Inflationsausgleichsprämie ist abzulehnen. Die Regelung in Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 sollte grundsätzlich entfallen, Abs. 7 ist entsprechend neu zu fassen.

Ausgerechnet verheiratete Beamt*innen mit zwei Kindern, die bereits in 2023 den Höchstbetrag von 3000 € erhalten haben, sollen bis zur Besoldungserhöhung ab November 2024 keine weitere Einmalzahlung erhalten. Während die Mehrheit der Bediensteten aufgrund der Tatsache, dass es verfassungsrechtlich 2023 nicht zwingend erforderlich war, noch keine 3000 € erhalten hat und daher eine weitere Einmalzahlung erhält. Das ist nicht stringent. Es sollte mindestens überlegt werden, jedenfalls die für das erste und zweite Kind 2023 ausgereichten Sonderzahlungen anrechnungsfrei zu stellen.

Wir fordern und erwarten, dass alle Bediensteten und Beschäftigten die tarifliche vereinbarte Sonderzahlung von 3000 € erhalten und keine Verrechnung erfolgt, wenn zwei Partner*innen im öffentlichen Dienst tätig sind.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Vorgesehen ist die Einführung eines Alimentativen Ergänzungszuschlag (§ 39a ThürBesG, BesVersAnpG-E 2024/2025).

Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich nachhaltig für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und in der Sorgearbeit ein. Deswegen kämpfen wir für gleiche Bezahlung, gleiche Aufstiegschancen und ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges Angebot von Kita- und Ganztagschulplätzen.

Hier aber ein zeitgemäßes „realitätsgerechtes Familienbild“, „Anpassung der Besoldung an die Lebenswirklichkeit“ und Fortentwicklung i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG zu sehen, ist schon erstaunlich. Einerseits sei die Familienalimentation ein lediglich zu berücksichtigender Grundsatz, dessen konkrete Ausprägung der Besoldungsgesetzgeber neu ausgestalten könne, andererseits finde der Gestaltungsspielraum seine Grenze, wenn die „Wahlfreiheit“ der/des Beamt*in eingeschränkt werde, was bei Berücksichtigung von Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze der Fall sei. Das wirkt eher zufällig.

Die Begründung kann nicht darüber wegtäuschen, dass diese Neubestimmung ausschließlich der „Kleinrechnung“ der besoldungsrechtlichen Ansprüche dient. Ohne die Berücksichtigung eines fiktiven Partner*inneneinkommens wäre die amtsangemessene Alimentation in den Jahren 2024 und 2025 nicht gewährleistet.

Thüringen folgt mit der Neufestlegung eines von der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie abweichenden Familienmodells einem Trend unter den Bundesländern. Ob hier die verfassungsrechtlichen Grenzen hinreichend beachtet werden, wird sicher Gegenstand einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht werden. Gegen die konkrete Ausgestaltung des alimentativen Ergänzungszuschlags als Besoldungsbestandteil, der auf Antrag gewährt wird und die Auskunftspflichten, die die*den Partner*in verpflichten, haben wir Bedenken.

Zusätzlich kann das Verfahren nach Abs. 3 abschreckend wirken. Neben dem bürokratischen Aufwand ist die Offenlegung der persönlichen Verhältnisse ebenso problematisch wie die Forderung einer Eidesleistung von der*dem Partner*in. Schließlich soll „der Beamte oder Richter unabhängig von seiner tatsächlichen Kenntnis über Einkommen (...)“ der verschärften Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB unterliegen. Es ist angesichts dieser Regelungen zu besorgen, dass Berechtigte keinen Ergänzungszuschlag beantragen und dann unteralimentiert sind.

Besonders betroffen sind zudem Alleinerziehende. Wenn die Lebenswirklichkeit zugrunde gelegt werden soll, müsste auch die Familienform alleinerziehend besoldungsrechtlich abgebildet werden. Das Thüringer Landesamt für Statistik weist in seiner aktuellsten Zusammenstellung der Daten aus dem Jahr 2021 177.000 Alleinerziehende in Thüringen aus, davon 69.000 Männer und 108.000 Frauen. Dies geht oft mit prekären Einkommensverhältnissen einher. Wie aus einer Analyse des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, sind 42,9 Prozent aller vom Armutsrisiko betroffenen Menschen alleinerziehend.

Die Herstellung der amtsangemessenen Alimentation durch den alimentativen Ergänzungszuschlag verringert rechnerisch die Bezüge einer/eines alleinerziehenden Beam*in. Dies mag, wie in der Begründung dargestellt, alimentationsrechtlich unproblematisch sein, tatsächlich sind Alleinerziehendenfamilien aber regelmäßig schlechter gestellt als Familien mit zwei Elternteilen. Deswegen sollten konsequenterweise alleinerziehende Beam*innen einen Alleinerziehendenzuschlag i. H. d. alimentativen Ergänzungszuschlags erhalten können.

Zu Art. 2 Nr. 13

Neueingestellte Beam*innen und Bedienstete, die aktuell in der Eingangsstufe ihrer Besoldungsgruppe sind, werden mit dem BesVersAnpG 2024/2024-E (rückwirkend zum 01.01.2024) der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Diese Verbesserung sollte auch den Bestandsbeam*innen zugutekommen. So könnten sie gestellt werden, als hätten auch sie zusätzlich zwei Jahre Stufenlaufzeit absolviert und würden damit schneller ihre nächsthöhere Stufe erreichen.

Sollte auch in den nächsten Jahren über eine Streichung von Erfahrungsstufen nachgedacht werden, ist dies nur akzeptabel, wenn auch neue Erfahrungsstufe „nach oben“ hinzugefügt werden. Auch langjährige Bedienstete haben die Erwartung und den Anspruch auf eine finanzielle Weiterentwicklung. Das gilt besonders angesichts der für viele Bediensteten kaum vorhandenen Beförderungsperspektiven. Weitere Stufen innerhalb der aktuellen Besoldungsgruppe erreichen zu können, ist dann ein wichtiges Attraktivitätsmerkmal des öffentlichen Dienstes und kann auch ältere Kolleg*innen motivieren, länger im Dienst zu bleiben.

Darüber hinaus sollten die zeitlichen und finanziellen Abstände zwischen den Erfahrungsstufen überprüft werden, um sie möglichst gleichmäßig auszugestalten.

Zu Art. 2 Nr. 15

Von besonderer Bedeutung ist für unsere Mitgliedsgewerkschaft GEW das Amt der Sonderpädagogischen Fachkraft. Die diesbezügliche Neuregelung im BesVersAnpG 2024/2025-E ist unzureichend und bedarf der Änderung.

GEW und DGB fordern dauerhaft die Hebung der Sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF), die ausschließlich als Tarifbeschäftigte tätig sind, in die Entgeltgruppe 10. Da sich die Tarifgemeinschaft der Länder, mithin auch das Land Thüringen, nicht in der Lage sieht, die Lehrkräfteentgeltordnung weiterzuentwickeln, ist eine Hebung nur über die Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes möglich.

Während im Thüringer Landeshaushalt 2024, nach langen Auseinandersetzungen, alle Stellen für SPF in A 10 ausgebracht sind, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Trennung nach der Ausbildung vor, die aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist. So sollen SPF ohne Hochschulabschluss nach A 9, SPF mit Hochschulabschluss nach A 10 besoldet werden.

Begründet wird dies mit „Die besoldungsrechtliche Einordnung der Sonderpädagogischen Fachkraft muss danach insbesondere den Bewertungskriterien des § 16 Abs. 2 ThürBesG entsprechen und das Amt sich im besoldungssystematischen Vergleich mit anderen Ämtern der Besoldungsordnung A in das Besoldungssystem einfügen. Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 ThürBesG ist dabei die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausbildung zugrunde zu legen. Für ein Amt höher als Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ist danach eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulbildung erforderlich.“

Diese Erklärung zugrunde legend sehen wir ausreichend Gründe für eine höhere Bewertung. Der Abschluss als staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger ist gemäß der Rahmenvereinbarung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 10.09.2020) Teil 1, Ziffer 11.3 als „Bachelor Professional im Sozialwesen“ ausgewiesen.

Nach § 16 Grundsätze der funktionsgerechten Besoldung, insbesondere § 16 Abs. 2, hat das Ministerium hier den Spielraum, bis zu drei Besoldungsämter zuzuordnen.

Mit Blick auf § 34 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Schulgesetz sind keine verschiedenen Tätigkeiten, Schwierigkeitsgrade, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsgrade zwischen SPF mit und ohne Hochschulabschluss vorgesehen: „Die Sonderpädagogische Fachkraft fördert eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ist zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig. Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft erfüllen Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung sowie Sonder- und Integrationspädagogen mit Masterabschluss. [...] Sonderpädagogische Fachkräfte sind Lehrkräfte. [...]“

Wir fordern eine Mindesteinstufung der Sonderpädagogischen Fachkräfte in die A 11, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als SPF nach Thüringer Schulgesetz erfüllen.

Das Land Thüringen hat bislang keine Anstrengungen sichtbar werden lassen, sich für die Paralleltabelle in der TV-EntGO-L einzusetzen, so dass sich die geforderte tarifliche Einstufung in E 10 nur durch die Hebung in die A 11 umsetzen lässt.

Wir sehen auch die Möglichkeit der Weiterqualifizierung. Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThLLM) bietet wieder ein Modularisiertes Qualifizierungsangebot mit der Möglichkeit zum Zertifikatserwerb „Grundwissen sonderpädagogischer Förderung, Prävention und Beratung“ als Nachqualifizierung für SPF an. Diese Nachqualifizierung könnte arbeitsvertraglich verpflichtend sein und

nach erfolgreichem Abschluss auch gehaltsrelevant (A 11) sein. Damit ließe sich eine zunächst unterschiedliche Eingruppierung begründen und perspektivisch die höhere Eingruppierung der SPF ohne Hochschulabschluss erreichen.

III. Sonstiges

An Anbetracht der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den vergangenen zwei Jahren sollte auch der Betrag in § 60 Satz 2 angehoben werden. Eine Erhöhung um 10,26 Prozent entspricht rund 20 Cent und kann völlig problemlos umgesetzt werden.

Wir bitten darum, diese Stellungnahme dem Thüringer Landtags zusammen mit dem Gesetzentwurf nach § 95 Abs. 4 ThürBG zuzuleiten.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Julia Langhammer

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) vom 20. März 2024 wie folgt:

Der tbb begrüßt zwar die Besoldungsverbesserungen für Beamte mit Unterhaltsverpflichtungen, vermisst aber weiterhin eine insgesamt ausgewogene Gestaltung der Besoldungsstruktur. Erforderlich sei deshalb eine ergänzende tabellarische Aufwertung der Besoldung, um diese auch unabhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen des Ehepartners hinreichend attraktiv und wettbewerbsgerecht auszugestalten. Die Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 erschöpfe sich nicht in der von der Landesregierung für richtig erachteten Bemessung der Familienzuschläge bzw. der Wahrung eines ausreichenden Abstands der Beamtenbesoldung zur sozialen Grundsicherung. Hierzu ist Folgendes anzumerken.

Bezüglich der Ausgestaltung einer verfassungsgemäßen Alimentation ist auf den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers hinzuweisen, den das Bundesverfassungsgericht in den vorbenannten Beschlüssen nochmals betont hat. Insbesondere steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss von 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 4/18 – in juris Rn. 47). Mit Blick auf die dritten und weiteren Kinder verbleibt indes kein Spielraum, da diesbezüglich – was dem tbb bekannt ist – eine verfassungsgemäße Alimentation ausschließlich über einen kinderbezogenen Familienzuschlag gewährleistet werden kann. Insoweit hat der Besoldungsgesetzgeber auf die Höhe dieses Familienzuschlags – der sich nach dem Gesetzentwurf für das Jahr 2024 nach strikten Berechnungsvorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf nahezu 900 Euro beläuft – keinen Einfluss. Mit Hinzutreten des alimentativen Ergänzungszuschlags und der Implementierung des Modells der Zuverdienstehe ist in der Gesamtschau festzuhalten, dass diese Zuschläge in ihrer Gesamtheit ein nicht unerhebliches Gewicht bei der Bemessung der verfassungsgemäßen Alimentation haben. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht sich zur Höhe der Familienzuschläge bzw. hinsichtlich eines angemessenen Verhältnisses der familienbezogenen Zuschläge im Vergleich zum Grundgehaltssatz bislang noch nicht geäußert hat, ist dieser Umstand für künftige Anpassungen im Blick zu behalten.

Der tbb befürwortet ausdrücklich die systemgerechte Umrechnung des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro in eine lineare Anpassung, hält aber nach eigens angestellten Berechnungen nach Anrechnung der 3,25 Prozent eine lineare Anpassung von mindestens 4,49 Prozent anstelle der 1,462 Prozent für erforderlich. Dabei verkennt er, dass sich das lineare Äquivalent für den Sockelbetrag in Höhe von 4,76 Prozent gemäß Punkt I.4 der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 aus dem linearen Umrechnungsbetrag für die Zulagen ergibt. Andere Länder sind ebenso verfahren. Unzulässig ist hingegen – so wie der tbb fordert – als Umrechnungsäquivalent den Prozentwert der Tarifsteigerung in der untersten Entgeltgruppe anzusetzen. Wenn man sich für eine Umrechnung des Sockels entscheidet, dann muss ein über alle Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen gewichteter Wert für eine lineare Anpassung verwendet werden. Diese Eigenschaft besitzt der Wert gemäß Punkt I.4 der Tarifeinigung. In der Folge ist dann auch die Behauptung des tbb unzutreffend, die Beamtenbesoldung im Jahr 2024 in der niedrigsten Besoldungsgruppe würde um 3,028 Prozent weniger steigen als der vergleichbare Tariflohn.

Soweit der tbb beispielsweise die lineare Anpassung um 4,76 Prozent zum 1. Januar 2024 in Brandenburg anführt und dieser Anpassung die Erhöhung in Thüringen um 1,462 Prozent zum 1. November 2024 als minderwertig gegenübergestellt, ist dem tbb in Erinnerung zu rufen, das Thüringen als einziges Land die Besoldung bereits zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht hat! Die Thüringer Beamten haben damit in absoluten Beträgen höhere Vorgriffzahlungen erhalten. Die mit diesem Gesetzentwurf verbundenen Anpassungen sind zum besseren Verständnis in der Anlage auf einem Zeitstrahl graphisch dargestellt. Im Übrigen sei zu Brandenburg angemerkt, dass dieses Land schon längst eine dem alimentativen Ergänzungszuschlag vergleichbare Regelung im Brandenburgischen Besoldungsrecht umgesetzt hat.

In Bezug auf das Streichen der jeweils niedrigsten Erfahrungsstufe ist anzumerken, dass dies das Abstandsgebot nicht beeinträchtigen wird und – so wie in der Gesetzesbegründung dargestellt – der Attraktivitätssteigerung für Berufseinsteiger dient. Weitere Streichungen sind nicht vorgesehen und wären mit Blick auf das Gesamtgefüge schwer begründbar.

Der tbb kritisiert unter Berufung auf das seiner Stellungnahme beigefügte Gutachten des Herrn Dr. Torsten Schwan den alimentativen Ergänzungszuschlag und bezeichnet ihn als „Herdprämie“. Hierbei verkennt er, dass dieser Zuschlag und seine Ausgestaltung unter Beachtung des weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers und in der Gesetzesbegründung unter ausführlicher Argumentation anhand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur hergeleitet wurde. Ausgangspunkt bilden danach die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, wonach sich das Gericht hinsichtlich der Familienkonstellationen nicht der Lebenswirklichkeit verschließt und die Alleinverdienerfamilie lediglich als Bezugsgröße, nicht aber als Leitbild zugrunde legt. Anhand der Fortentwicklungsklausel des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz wird danach erläutert, dass durch eine solche Änderung nicht der Kernbereich der Strukturprinzipien des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verletzt wird. In Übereinstimmung mit der verfassungsrechtlichen Literatur widmet sich der Gesetzentwurf sodann der Funktionsbestimmung des Berufsbeamtentums und stellt explizit fest, dass dem Beamten die Wahlfreiheit erwachsen muss, ohne finanziellen Druck Entscheidungen hinsichtlich seines Familienstatus und seiner Familienplanung zu treffen. Dadurch wird der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum flankiert. Als sachgerechte Bezugsgröße, die eine tatsächliche Alleinverdienerfamilie beschreibt, wird sodann die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV identifiziert und festgestellt, dass die Höhe des alimentativen Ergänzungszuschlags mit den monatlichen Bruttobeträgen des § 39a ThürBesG-E nicht geeignet ist, im Wege eines „nudging“ den Familienstatus zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist der alimentative Ergänzungszuschlag mit Blick auf Art. 6 Grundgesetz nach Auffassung der Landesregierung verfassungsgemäß. Soweit der tbb anmerkt, ein Pauschalbetrag in Höhe von 538 Euro für alle Besoldungsgruppen verstoße gegen das Abstandsgebot, ist anzumerken, dass dieser wie die Familienzuschläge für alle Besoldungsgruppen einheitlich gestaltet werden kann. Das Abstandsgebot ist hingegen bei den Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen, mithin beim Grundgehalt zu beachten. Insoweit verweise ich auf die Einhaltung des vierten Parameters hinsichtlich des systeminternen Besoldungsvergleichs, also der Einhaltung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen. Ein anderes Ergebnis wäre sicherlich auch nicht im Interesse des tbb, wenn man ansonsten annehmen müsste, auch alle Familienzuschläge nach dem Abstandsgebot ausrichten zu müssen.

Zutreffend wird vom tbb festgestellt, dass der alimentative Ergänzungszuschlag nur in bestimmten Fallkonstellationen – mithin dem Anwendungsbereich des § 39a ThürBesG-E – bei der Prüfung der Alimentation auf ihre Verfassungsgemäßheit herangezogen werden darf. Diese unterschiedlichen Konstellationen sind in der Gesetzesbegründung dargestellt. Unzutreffend ist hingegen, dass der alimentative Ergänzungszuschlag nur auf Antrag gewährt wird. Vielmehr haben sich die Beamten – so wie beim Familienzuschlag auch – zu erklären.

An der Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 6 ThürBesG, wonach ein Anspruch auf Verzugszinsen ausgeschlossen ist, wenn die Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, bestehen nach Auffassung der Landesregierung keine Zweifel. Soweit der tbb dies auf Nachzahlungen beziehen will, ist anzumerken, dass eine Fälligkeit des Nachzahlungsanspruchs erst nach Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes eintreten kann, das die Nachzahlungen vorsieht. Die Zahlung von Verzugszinsen vor Fälligkeit eines Anspruchs wäre ein Konstrukt, das dem deutschen Recht wesensfremd ist.

Der tbb hat ferner seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 6 der Beteiligungsvereinbarung vom 7. Februar 2024 zum Gegenstand seiner Stellungnahme vom 20. März 2024 gemacht. Die Landesregierung äußert sich zu den darin aufgeworfenen Punkten – soweit diese nicht bereits Gegenstand der Stellungnahme des tbb vom 20. März 2024 waren – wie folgt:

Der tbb spricht sich ausdrücklich für die lineare Erhöhung anstelle einer Erhöhung um Sockelbeträge aus, da dadurch die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen gewahrt bleiben. Ferner ist er auch mit dem Lösungsweg einverstanden, wie die Sonderzahlungen auf die Versorgungsempfänger übertragen werden sollen.

In Bezug auf die in § 14 ThürBesG vorgesehene Anrechnung vertritt der tbb die Auffassung, ohne diese hätte eine verfassungsgemäße Alimentation auch ohne den alimentativen Ergänzungszuschlag dargestellt werden können. Hierzu ist aber anzumerken, dass ein Absehen von der Anrechnung allein nicht zur Darstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation ausgereicht hätte. Vielmehr wären auch in diesem Fall weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen erforderlich gewesen.

Der tbb führt in der Folge zum Alimentsprinzip und seiner verfassungsgerichtlichen Ausgestaltung aus (Seiten 4 und 5). Er hält im Ergebnis und mit Blick auf das Leistungsprinzip eine Anpassung der Grundgehälter weiterhin für zwingend notwendig, um nicht nur Nachwuchsbeamte sondern auch Bestandsbeamte (jeweils auch ohne Familienanhang) zu gewinnen bzw. zu binden. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zum Verhältnis zwischen Grundgehalt und familienbezogenen Zuschlägen verwiesen.

Hinsichtlich des Vorwurfs, der Gesetzentwurf erzeuge möglichst geringfügige Belastungen für den Landeshaushalt, ist anzumerken, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn sich der Besoldungsgesetzgeber zwischen zwei besoldungsrechtlichen Maßnahmen, die jeweils für sich allein eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleisten, für die haushaltsschonendere entscheidet. Soweit der tbb mit Blick auf die Familienzuschläge einen Vergleich zu den Tarifbeschäftigten anstellt, muss die Verschiedenartigkeit der Systeme beachtet werden. Danach kann eine Alimentation der Beamtenfamilie nicht mit dem Entgelt für eine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verglichen werden.

Hinsichtlich des Nominallohnindex merkt der tbb an (Seite 6), dass dieser die kontinuierlich sinkende Wochenarbeitszeit aller Beschäftigten nicht mit abbilde, während diese bei den Beamten und Richtern weiterhin bei 40 Stunden liege. Hierauf ist zu erwidern, dass der Gesetzentwurf sich bei der Ermittlung des zweiten Parameters an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehalten hat und keine weiteren Aspekte berücksichtigt hat. Ob die vom tbb dargelegte Wochenarbeitszeit der Beamten und Richter auch Teilzeit berücksichtigt, bleibt offen. Zumindest wäre auch dann bei den Beamten und Richtern von einer niedrigeren durchschnittlichen Wochenarbeitszeit als 40 Stunden auszugehen.

Der tbb ist zum vierten Parameter des Bundesverfassungsgerichts der Ansicht (Seite 7), der Gesetzentwurf ermittle die Werte des vierten Parameters der ersten Prüfungsstufe unzureichend und zum Teil methodisch falsch. Die Ausführungen im Gesetzentwurf zum

systeminternen Besoldungsvergleich seien verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaft. Darüber hinaus erweise sich das Mindestabstandsgebot als aktuell gravierend verletzt.

Diese unhaltbaren Behauptungen sind entschieden zurückzuweisen. So wurden die Daten nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erhoben, die Berechnungen entsprechend durchgeführt und in der Gesetzesbegründung dokumentiert. Anders als vom tbb behauptet ist ausschließlich das Endgrundgehalt für die Berechnungen des Abstandsgebots maßgeblich. Der tbb versucht, durch Berechnungen bei den Anfangsgrundgehältern aufgrund des Streichens der Erfahrungsstufen ein gewünschtes Ergebnis herbeizurechnen (Seite 8 unten). Äußerst befremdlich ist, dabei die nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz steuerfreien Sonderzahlungen, die als Kompensation für ein außerordentliches Ereignis gewährt wurden, für die Begründung einer Verletzung des Abstandsgebots heranzuziehen. Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz aufgrund der Stichtagsregelung ist nicht zu besorgen. Dies wurde in der Gesetzesbegründung dargelegt.

Auch die wiederholt vorgebrachte Argumentation des tbb zur Abschaffung des einfachen Dienstes kann für die Begründung einer Verfassungswidrigkeit der aktuellen Besoldung nicht herangezogen werden. Zum einen liegt dieses Ereignis außerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Betrachtungszeitraums. Zum anderen lag der Abschaffung des einfachen Dienstes eine Neubewertung der Ämter zugrunde. Damit besteht wegen des Vorliegens eines Sachgrundes gerade kein Verstoß gegen das Abstandsgebot. Eine wie vom tbb behauptete Verfassungswidrigkeit der Alimentation aufgrund der Abschaffung des einfachen Dienstes besteht damit nicht.

Der tbb ist ferner der Ansicht, bei der Betrachtung des Abstandsgebots zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen seien die familienbezogenen Zuschläge einzurechnen (Seite 9). Auch dies ist eine den verfassungsgerichtlichen Vorgaben widersprechende Vorgehensweise, nur um ein gewünschtes Ergebnis herbeizurechnen. Das Abstandsgebot bezieht sich gerade nicht auf familienbezogene Bestandteile. Dem tbb bleibt es unbenommen, solche Berechnungen anzustrengen. Jedoch kann er damit nicht zugleich dem Besoldungsgesetzgeber Methodenfehler oder sogar verfassungswidriges Handeln vorwerfen. Ungeachtet dessen ist es aber dennoch angezeigt – so wie oben bereits beschrieben – das Verhältnis zwischen Grundgehalt und Familienzuschlägen im Blick zu behalten.

In Bezug auf die Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus moniert der tbb – wie bei jedem Gesetzentwurf – die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung (ab Seite 11). Dass es sich hierbei um eine realitätsgerechte und verfassungsrechtlich zulässige Ermittlung der Kosten handelt, wird vom tbb ausgeblendet. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Begründung hierzu in der Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 7/3575 (Seite 134 f.) verwiesen. Auch für die Berücksichtigung eines Erwerbstätigenbonus nach § 11b Abs. 2 SGB II besteht – anders als vom tbb angenommen (Seite 12) – kein Raum. So liefert das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 bei der fiktiven Ermittlung des alimentationsrelevanten Grundsicherungsniveaus keinen Anhaltspunkt dafür, dass von einer Erwerbstätigkeit des Grundsicherungsempfängers auszugehen ist. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von einmaligen Leistungen bzw. Sonderbedarfe (z. B. bei Schwangerschaft) an Grundsicherungsempfänger (Seite 13). Solche Sachverhalte existierten bereits vor den Beschlüssen vom 4. Mai 2020. Hätte danach das Bundesverfassungsgericht solche Leistungen berücksichtigt wissen wollen, so hätte sich das aus diesen Beschlüssen ergeben. Auch eine Wohngeldbetrachtung (Seite 13 unten) ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht angezeigt, da ausschließlich die Grundsicherung die Bezugsgröße für den Mindestabstand darstellt. Ferner fußt die angestellte Vergleichsrechnung für einen Alleinerziehenden mit zwei Kindern auf falschen Annahmen. So sind allein die Wohnkosten für eine dreiköpfige Familie exorbitant zu hoch angesetzt und ein Mehrbedarf an IT-Ausstattung ist nicht anzusetzen. Zudem wird eine deutlich zu niedrige

Bruttobesoldung schon allein für das Jahr 2023 angegeben. So erhält der alleinerziehende Beamte auch den Verheiratetenzuschlag, so dass – wie der tbb auf der vorhergehenden Seite 13 bei seiner Wohngeldberechnung noch richtig angegeben hat – ein Jahresbrutto in Höhe von 43.715,88 Euro zu berücksichtigen ist. Für den Alleinerziehenden setzt er aber nur 41.076,83 Euro, mithin ca. 2.700 Euro weniger an. Insoweit ist diese Berechnung des tbb falsch.

Der tbb stellt in Bezug auf die zweite Prüfungsstufe (Gesamtabwägung, ab Seite 15) Vergleiche anhand der Leistungsgruppen an. Das Anliegen ist grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn die Datengrundlagen der Landesregierung nicht bekannt sind. Allerdings folgt aus diesen nicht zugleich eine Unteralimentation. Insbesondere muss in die Betrachtung mit einfließen, dass Beamte und Richter im Vergleich zur Gesetzlichen Rentenversicherung eine überdurchschnittliche Versorgung erhalten. Insoweit ist ein Vergleich lediglich der Gehälter im aktiven Dienst verkürzt. Ohne sich die Berechnungsgrundlagen eigen machen zu wollen ist allerdings anzuerkennen – und das spiegelt sich auch in den Stellungnahmen der Richterbünde wider –, dass der qualitätssichernden Funktion der Besoldung – nicht nur im Richterdienst, sondern auch für Beamte im Allgemeinen und Führungskräfte im Besonderen – ein höherer Stellenwert als bislang beigemessen werden muss.

Soweit der tbb meint, es finde ein Unterbietungswettkampf zwischen den Ländern anstelle eines Kampfes um die besten Köpfe statt, der einem demokratischen Rechtsstaat nicht würdig sei (Seite 18), kann dies nicht nachvollzogen werden. Sowohl der Bund als auch die Länder sind sich der Wettbewerbssituation bewusst. Auch der vorliegende Gesetzentwurf und die im Vorfeld vom Finanzministerium eingeleiteten Maßnahmen zur erleichterten Anerkennung von Vordienstzeiten belegen, dass es keinen Wettbewerb „nach unten“, sondern „nach oben“ gibt. Ungeachtet der aus Haushaltsmitteln stets zu gewährleistenden verfassungsgemäßen Alimentation ist zu beachten, dass darüber hinausgehende Maßnahmen – so wünschenswert sie auch sein mögen – mit Blick auf den Gesamthaushalt finanzierbar sein müssen.

Der tbb ist der Ansicht, der alimentative Ergänzungszuschlag setze sowohl in seiner Höhe als auch durch den Anknüpfungspunkt der Ehe einen Anreiz, einen der Ehegatten „ins Haus zurückzuführen“. Diese Wirkung sei mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz sachlich nicht zu rechtfertigen. Hierzu ist anzumerken, dass sich der Zuschlag für die Jahre 2024 und 2025 für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie (Besoldungsgruppe A 6, Stufe 3) auf Nettobeträge in Höhe von 398,56 Euro bzw. 248,62 Euro beläuft. Ein Anreiz, durch diese Beträge den Familienstatus grundlegend zu ändern und nach der Formulierung des tbb einen der Ehegatten „ins Haus zurückzuführen“, besteht nicht. Insoweit kann auch die Berechnung des tbb (Seite 20) nicht nachvollzogen werden, die wiederum ein gewünschtes Ergebnis herberechnen soll. Auch eine verstärkte Abhängigkeitsbeziehung durch den alimentativen Ergänzungszuschlag (Seite 20 Mitte) wird nicht gesehen. Falls eine solche in bei einer konkreten Alleinverdienerfamilie bestehen sollte, so bestand diese bereits bisher und wird damit nicht durch den Ergänzungszuschlag begründet. Auch bei einer bislang bestehenden Zuverdienstreue, in welcher ein Ehegatte nunmehr beabsichtigen sollte, aufgrund des Zuschlags nicht mehr arbeiten zu wollen, besteht eine solche Abhängigkeit vom anderen Ehegatten nicht. Denn diese Abhängigkeit kann einfach dadurch vermieden werden, dass der Ehegatte im gleichen Umfang wie zuvor arbeitet. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen und auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Ferner sind die diesbezüglichen Ausführungen zu einer Ungleichbehandlung von unverheirateten Partnern mit Kindern unzutreffend (Seite 21). Wie der tbb hierbei einen Einkommensunterschied in Höhe von 10.000 Euro ermittelt, ist nicht nachvollziehbar. So erhält nämlich auch ein unverheirateter Beamter mit zwei Kindern den Familienzuschlag Stufe 1 (sog. Verheiratetenzuschlag) und den Familienzuschlag für beide Kinder, mithin die gleiche Besoldung wie ein verheirateter Beamter. Hinzu kommt bei diesem, dass er – da unverheiratet – bewusst und gewollt keiner Unterhaltspflicht gemäß § 1360 BGB für einen

Ehegatten nachkommen muss bzw. sich gegen eigene Ehegattenunterhaltsansprüche entschieden hat. Die Frage nach dem Erfordernis eines alimentativen Ergänzungszuschlags für einen Ehegatten, den er mitversorgen muss, stellt sich daher erst gar nicht.

Die Forderung des tbb, den Gesetzentwurf in zwei Gesetzentwürfe aufzuspalten (Seite 21), ist nicht möglich, da eine verfassungsgemäße Alimentation nur im Zusammenwirken aller Maßnahmen gewährleistet werden kann. Der Besoldungsgesetzgeber würde ansonsten ein Gesetz beschließen, das in seiner Begründung eine verfassungswidrige Alimentation bescheinigt. Ein solches Ansinnen ist abzulehnen.

Soweit der tbb hilfsweise zum alimentativen Ergänzungszuschlag ausführt (Seite 22), ist auf die Gleichwertigkeit und die damit gebotene Gleichbehandlung aller Einkunftsarten hinzuweisen. Ehegatten mit Erwerbseinkommen wären ansonsten gegenüber Ehegatten mit Vermögenseinkommen schlechter gestellt. Unzulässig ist dabei die daraus abgeleitete Schlussfolgerung des tbb, danach könne auch Vermögenseinkommen des Beamten auf seine Alimentation angerechnet werden. Das solche Regelungen offensichtlich gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verstoßen würden und deshalb vom Besoldungsgesetzgeber noch nicht einmal in Erwägung gezogen werden, dürfte dem tbb sicherlich bekannt sein. Insoweit verwehrt sich die Landesregierung einer Unterstellung solcher Absichten.

Des Weiteren ist die Zahlung des Kindergeldes Voraussetzung der typisierten Betrachtung der Alleinverdienerehe. Auch das Bundesverfassungsgericht geht nicht auf jegliche Familienkonstellationen ein. Übertrieben konstruiert wirken zudem die Annahmen zu einem auskunftsunwilligen Ehegatten und die Gefahr einer Kriminalisierung des Beamten durch die eidesstattliche Versicherung (Seiten 22 und 24).

Die zu eigen gemachte Behauptung des tbb verwundert, beim gemeinsamen Leben und Wirtschaften der Ehegatten handele es sich um eine „verromantisierte“, jedenfalls unzeitgemäße Vorstellung von Familie. Selbst wenn dies im Einzelfall zutreffen sollte, so ändert dies nichts an der vom Gesetzgeber statuierten Unterhaltspflicht des § 1360 BGB. Solchen Ehegatten wäre dann eher eine Scheidung anzuraten. Unzutreffend ist zudem die Annahme, eine vereinbarte Gütertrennung nach § 1414 BGB (die überdies selten vorkommt) könne Unterhaltsansprüche ausschließen.

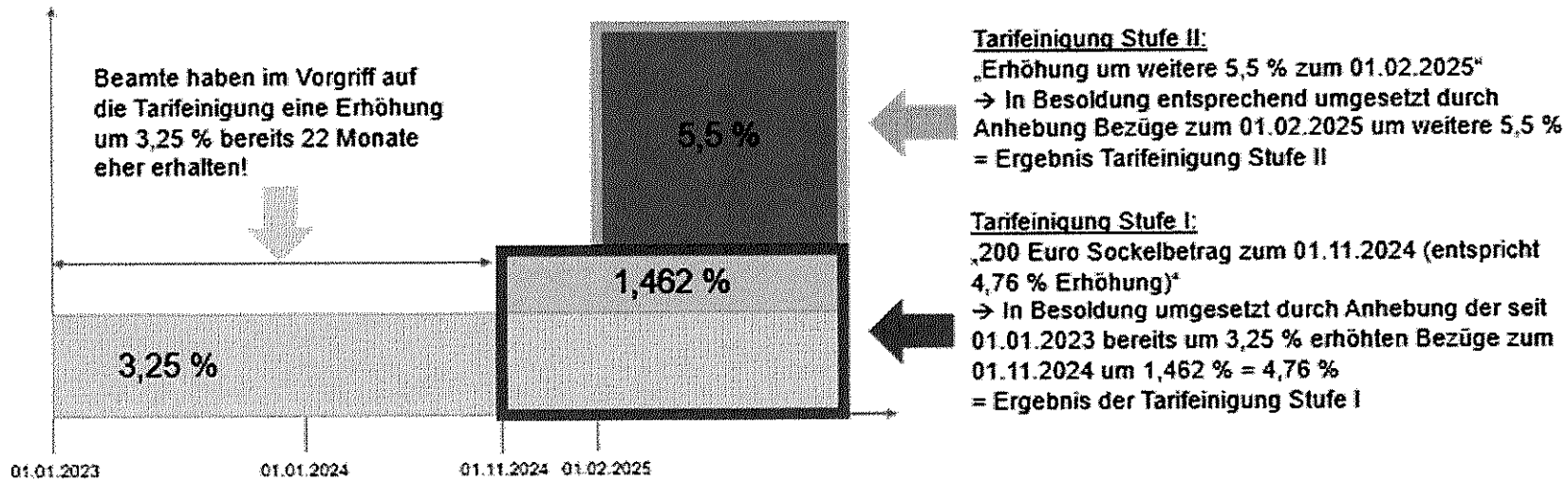
Der tbb kritisiert die Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe (ab Seite 23) mit Blick auf die Bestandsbeamten. Der Gesetzentwurf begründet diese Maßnahme mit der Attraktivitätssteigerung für Berufsanfänger und liefert damit die Rechtfertigung. Zu kurz gegriffen ist die Argumentation zum Wegfall des Familienzuschlags und der damit verbundenen Einkommensverschlechterung. An dieser Stelle wird die regelmäßig zugleich wegfallende Unterhaltspflicht gegenüber den nunmehr erwachsenen Kindern völlig ausgeblendet. Dass diese Beamten deshalb den Weg in die Privatwirtschaft einschlagen, ist eine verwundernde Behauptung, für die der tbb konkrete Beweise liefern sollte. Zu Unrecht dramatisiert der tbb ferner die sich aus der Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe ergebende längere Verweildauer in den neuen ersten Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Die Verweildauer erhöht sich – anders als der tbb meint – nicht auf vier, sondern lediglich auf drei Jahre. Völlig ausgeblendet wird dabei, dass die Beamten im Gegenzug ein höheres Anfangsgrundgehalt erhalten und die Endstufe zwei Jahre eher als zuvor erreichen! Diese im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahme der Attraktivitätssteigerung sollte auch der tbb positiv votieren und nicht mit fadenscheinigen Argumenten schlechtreden.

Erfurt, 16. April 2024

Anlage

Anlage

Graphische Darstellung der Maßnahmen





**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Finanzministerium
Matthias Machts
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

**Landesvorsitzender
Frank Schönborn**

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Schö/Jäk

Ihr Zeichen

1040-14-P 1500/604
21926/2024

Ihre Nachricht vom

21. Februar 2024

Datum

20. März 2024

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Beteiligung nach § 95 ThürBG, § 7 Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Machts,
sehr geehrte Damen und Herren,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Wir erhalten unserer Stellungnahme vom 7. Februar 2024 aufrecht und ergänzen unsere Ausführungen wie folgend.

Wir begrüßen zwar die Besoldungsverbesserungen für Beamtinnen und Beamte mit Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern. Vermisst wird weiterhin eine insgesamt ausgewogene Gestaltung der Besoldungsstruktur, die nicht allein dem Abstandsgebot zur sozialen Grundversorgung, sondern auch dem besoldungsinternen Abstandsgebot, d.h. der Durchstufung der Besoldung nach der Wertigkeit der übertragenen Ämter hinreichend Rechnung trägt. Erforderlich ist deshalb eine ergänzende tabellarische Aufwertung der Besoldung, um diese auch unabhängig von Familienstand, Kinderzahl und Einkommen des Ehepartners hinreichend attraktiv und wettbewerbsgerecht auszugestalten.

Die Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 erschöpft sich nicht in der von der Landesregierung für richtig erachteten Bemessung der Familienzuschläge bzw. der Wahrung eines ausreichenden Abstands der Beamtenbesoldung zur sozialen Grundversorgung. Es geht vielmehr darum, eine insgesamt system- und zukunftsgerechte Besoldungsstruktur zu schaffen, die besoldungsinterne Verwerfungen vermeidet und für alle Ämter der Besoldungsordnung sachgerechte Lösungen vollzieht, was durch den Gesetzentwurf nach wie vor

weitgehend nicht geschieht. Auch deshalb halten wir wie oben hervorgehoben unsere Stellungnahme vom 7. Februar aufrecht und erinnern vorsorglich auch an dieser Stelle daran, was das Bundesverfassungsgericht unlängst zum unzulässigen Nachschieben von Gründen ausgeführt hat, die nicht im Gesetzgebungsverfahren erfolgt und dementsprechend dokumentiert sind (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Januar 2023 - 2 BvF 2/18 -, BVerfG, Rn. 149).

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle fasst dabei die Zielsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wie folgt zusammen: Das Bundesverfassungsgericht verfolge mit seiner neueren Rechtsprechung drei Anliegen: 1) die Verbindlichkeit des Alimentationsprinzips zu stärken, um die Heranziehung der Beamtenbesoldung zur Haushaltskonsolidierung zu begrenzen, 2) einer zu starken Besoldungsdivergenz zwischen den Bundesländern entgegenzuwirken, 3) den (Landes-)Gesetzgebern vor Augen zu führen, dass qualifizierte Fachkräfte ohne angemessene Alimentierung nicht zu gewinnen sind (Voßkuhle/Kaiser in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Band II, 3. Aufl. 2022 § 43 Personal, Rn. 118d.).

An diesen Zielen sollte sich der Besoldungsgesetzgeber orientieren, denn wir müssen endlich zu einem Besoldungsrecht finden, das nicht einmal mehr den Anschein erweckt, es könnte nicht verfassungskonform sein.

Die Gewährleistung einer rechtlich und wirtschaftlich gesicherten Position, zu der die individuelle Garantie einer amtsangemessenen Besoldung und Versorgung durch das Alimentationsprinzip und die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung wesentlich beitragen, bildet die Voraussetzung und innere Rechtfertigung für die lebenslange Treuepflicht sowie das Streikverbot; diese Strukturprinzipien sind untrennbar miteinander verbunden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 Rn. 27). Thüringen ist dabei keine Insel und trägt seinen Anteil am besoldungsrechtlichen Auseinanderdriften der Bundesländer bei. Wenn in der Besoldungspolitik vornehmlich das Ziel der Kostenminimierung verfolgt wird, geht das Vertrauen der Beamten in das rechtsstaatliche Handeln ihrer Dienstherrn bei Besoldungsfragen verloren. Angesichts der Anzahl anhängiger Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht und der Dauer der Verfahren in besoldungsrechtlichen Streitigkeiten und der Praxis der Bundesländer, seine Beamten auf den Klageweg zu verweisen, bekommt die starke Verbundenheit der Strukturprinzipien dauerhaft Risse, deren Auswirkungen wir zunehmen spüren können.

Übernahme der Tarifergebnisse

Der tbb befürwortet, dass die verhandelten Tarifergebnisse auf die Beamtenbesoldung übertragen werden sollen. Er widerspricht jedoch der vorgesehenen Anrechnung mit der im Jahr 2023 vorgenommenen Erhöhung der Besoldung um 3,25%.

Anders als dargestellt besteht für die Anrechnung keine Verpflichtung, da diese nach § 14 Abs. 2 ThürBesG nur „...insoweit anzurechnen (ist), als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt.“ Wie das TFM jedoch in seiner Antwort an den tbb vom 21. Februar 2024 ausführt, hätte „ein Absehen von der Anrechnung allein nicht zur Darstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation ausgereicht...“ Es ergänzt dazu zusätzlich: „Vielmehr wären auch in diesem Fall weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen erforderlich gewesen.“

Der tbb fordert daher eine anrechnungsfreie Erhöhung.

Hinzu kommt, dass in der für den Abstand zur Grundsicherung maßgeblichen untersten Besoldungsgruppe (hier A6) die angesetzten Erhöhungsbeträge nicht mit den Tarifergebnissen übereinstimmen.

(Vorab möchten wir jedoch betonen, dass der tbb sich grundsätzlich für eine lineare Erhöhung anstelle von festen Sockelbeträgen im Besoldungsrecht ausspricht. Feste Sockelbeträge führen

mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit zu einem Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen, was wiederum zu einer Verfassungswidrigkeit der Besoldung führen könnte.)

Die Tariflöhne steigen im Jahr 2024 ab November um einen Sockelbetrag von 200€ und im Februar 2025 um 5,5%. Das TFM geht in seinem Ansatz für die Beamtenbesoldung jedoch von einer Erhöhung um 4,76 % im Jahr 2024 aus. Dieser Wert entspricht jedoch ausschließlich der Erhöhung der dynamischen Zulagen im Tarifbereich, nicht jedoch dem prozentualen Erhöhungswert bei Umrechnung der Sockelbetragswerte in der Grundtabelle.

Bei einer Bezahlung nach E 6 (entspricht der untersten Besoldung in Thüringen A6) wird diese bei einer Umrechnung des Sockelbetrages in prozentuale Werte in den Jahren 2024 und 2025 um 13,24% steigen, davon 5,5% in 2025. Damit entsprach die Sockelbetragserhöhung im November 2024 einer Erhöhung um 7,74% (13,24%-5,5%). Zieht man hiervon 3,25% Erhöhung ab, die nach der Lesart der Landesregierung bereits im Jahr 2023 vorweg gewährt wurde, kommt man auf eine prozentuale Erhöhung ab A6 um mindestens 4,49%.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht nach der Medieninformation des TFM jedoch nur eine Erhöhung um 1,462% im Jahr 2024 vor. Damit würde die Beamtenbesoldung im Jahr 2024 in der niedrigsten Besoldungsgruppe um 3,028% weniger steigen als der vergleichbare Tariflohn, was am Ende dazu beitragen wird, in der anstehenden Kontrolle der geplanten gesetzlichen Regelung eine verfassungswidrige Unteralimentation zu indizieren.

Es ist darüber hinaus ein nicht hinnehmbarer Zustand für alle Beamtinnen und Beamten und besonders hart für die Kolleginnen und Kollegen im mittleren Dienst, d.h. zum Beispiel für die Bereiche Justiz, Polizei, Strafvollzug, Steuer, Sachbearbeitung...

Das dies auch anders geht, zeigt der Blick über den Tellerrand Thüringens hinaus. So erhöht das Land Brandenburg bereits zum 01.01.2024 linear um 4,76% sowie ab 01.07.2024 um 5,54% (Thüringen erst ab dem 01.11.2024 und um gerade einmal 1,462%).

Auch der Freistaat Sachsen erkennt, dass die Übertragung der Tarifergebnisse (hier im Übrigen ungekürzt zum 01.11.2024 um 4,75% sowie – wie in Thüringen - zum 01.02.2025 um 5,5%) allein nicht reichen zur Herstellung einer verfassungskonformen Besoldung und ergreift daher zusätzliche Maßnahmen, darunter eine zusätzliche generelle Erhöhung um 4,1% in Form einer monatlichen Sonderzahlung auf das Grundgehalt und die Amtszulage sowie Verbesserungen in der Beihilfegewährung.

Streichung von Erfahrungsstufen

Die Stauchung der Besoldungstabellen ohne gesetzgeberische Neueinschätzung der Ämterwertigkeit, nur zur rechnerischen Herstellung des Mindestabstands, führt zu einer mit einer verfassungsgemäßen Besoldungsstruktur unvereinbaren Einebnung der Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Ämtern.

Bedenklich ist auch, dass damit den Beamtinnen und Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppen nur noch wenige Aufstiege nach den Erfahrungsstufen zustehen.

Es ist deshalb angezeigt, diese Besoldungsgruppen jetzt neu auszugestalten, um den Betroffenen noch ausreichende Möglichkeiten des Aufstiegs aufgrund der gewonnenen Berufserfahrung zu ermöglichen.

Durch Überleitung wird für vorhandene Beamtinnen und Beamte zwar sichergestellt, dass diese nicht schlechter gestellt werden als neue Beamtinnen und Beamte. Es reicht aber nicht aus, dass die vorhandenen Beamtinnen und Beamten so gestellt werden, als wären sie zum Stichtag eingestellt worden. Dadurch wird zwar ggf. gewährleistet, dass sie mindestens ebenfalls in die

genannten Erfahrungsstufen eingestuft werden und somit finanziell nicht schlechter stehen als sogenannte neue Beamtinnen und Beamte. Zu bedenken ist dabei aber, dass diese bereits über umfangreiche Berufserfahrung verfügen und bereits Stufenaufstiege durchlaufen haben. Dass diese nun durch die wiederholte Streichung von Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ein weiteres Mal gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten entwertet werden, dürfte sich mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht als sachgerecht erweisen. Auch an dieser Stelle vermissen wir weiterhin eine sachgerechte Begründung, die also u.a. insbesondere die Ämterwertigkeit hinreichend in den Blick nimmt und sie zum Ausgangspunkt von geplanten Regelungen nimmt, die am Ende verfassungskonform sind.

Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags

Der tbb spricht sich vehement gegen die Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags aus.

Wir halten daran fest, dass eine solche „Herdprämie“ nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich ist, sie widerspricht zudem politischen Zielen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, der freien Entscheidung über Formen des Zusammenlebens sowie der diskriminierungsfreien Fachkräftegewinnung unabhängig vom Familienstand. Der alimentative Ergänzungszuschlag ist mittelbar geschlechterdiskriminierend und prozedural nicht gerechtfertigt. Wir verweisen zur diesbezüglich auf die Stellungnahme von uns vom 07. Februar 2024, die wir nochmals beifügen.

Der Gesetzentwurf verweist zur Begründung der Einführung des alimentativen Ergänzungszuschlags auf Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes. Der Gesetzesentwurf gibt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wenn zwar nicht unzutreffend, so doch jedenfalls unvollständig wieder. Das Bundesverfassungsgericht führt in dem zitierten Beschluss auch aus: Das Alimentsprinzip wird von verschiedenen Determinanten geprägt. Es verpflichtet den Dienstherrn, Richter und Staatsanwälte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung der rechtsprechenden Gewalt und des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 23).

Dem ist nicht zu entnehmen, dass Bestandteil der beamtenrechtlichen Alimentation auch das Einkommen eines Partners aus einem Minijob sein kann. Das ist schon begriffsnotwendig ausgeschlossen.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Richter und Staatsanwälte bestimmt sich auch im Übrigen durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18—, juris Rn. 43).

Bereits hieran wird deutlich, dass es ausgeschlossen sein dürfte, pauschal 538€ monatlich in die Alimentation einzustellen. Denn mit dem Anstieg der Besoldung durch die Besoldungsgruppen und Stufen schmilzt die Bedeutung dieses Betrags zusammen, ohne dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Einen neuen Alimentsbestandteil zu erfinden, um das Mindestabstandsgebot zu wahren, dürfte kaum dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entsprechen.

Zwar führt das Bundesverfassungsgericht weiter aus: Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass - zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann, so dass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl erst ab

dem dritten Kind bedarf. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 47).

Insoweit geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass ein Beamtengehalt mit entsprechenden Zuschlägen eine vierköpfige Familie alleine unterhalten können soll. Dass das Bundesverfassungsgericht noch nicht berücksichtigt haben könnte, dass überwiegend beide Partner erwerbstätig sind, erscheint abwegig. Die einzige Aussage, die sich dem Beschluss sicher entnehmen lässt, ist, dass die Grundbesoldung nicht allein ausreichen muss.

Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt in seinen Berechnungen auch nur Bezügebestandteile, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, juris Rn. 72 -74). Der familiäre Ergänzungszuschlag würde jedoch nur in bestimmten Fallkonstellationen gelten. Auch unter diesem Aspekt erscheint es fraglich, ob er überhaupt zur Herstellung des verpflichtenden Abstands zur Grundsicherung herangezogen werden kann. Die Einführung eines zudem nur auf Antrag gewährten Besoldungsergänzungszuschusses widerspricht dem Grundsatz, dass eine angemessene Besoldung von Amts wegen zu gewähren ist.

Wir sehen darüber hinaus auch an dieser zentralen Stelle der geplanten Besoldungsgesetzgebung keinen unserer in der Stellungnahme vom 07. Februar 2024 umfassend dargelegten Kritikpunkte als zwischenzeitlich sachlich entkräftet an. Die Landesregierung mag hinsichtlich der Einführung von verfassungswidrigen „Herdprämien“ eine andere Auffassung haben als wir. Deshalb ist es ihr aber weiterhin nicht gestattet, unbegründet eine solche „Herdprämie“ einzuführen.

Sonstige Forderung:

Streichung von § 3 Abs. 6 ThürBesG

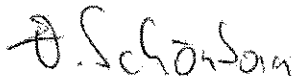
Es ist davon auszugehen, dass der Ausschluss der Verzinsung der Nachzahlungen von Besoldung gem. § 3 Abs. 6 ThürBesG gegen Art. 14 GG, Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sowie Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, verstoßen könnte.

Die Beamtenbesoldung sowie die Beamtenversorgung stellen ein grundrechtsähnliches Recht dar und unterstehen dem Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG sowie der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Es wird hierzu auf die Abhandlung von Prof. Dr. Rainer Hofmann (https://www.jura.uni-frankfurt.de/43680490/_-15-Menschenrechtsschutz.pdf) und insbesondere auf folgendes Verfahren hingewiesen: (Meidanis ./GRE, 22.05.2008).

Außerdem wird auf die Stellungnahme des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes an das BVerfG vom 29. Januar 2024 (https://www.dr-bb-brandenburg.de/fileadmin/Landesverband-Brandenburg/Stellungnahme_BVerfG-final.pdf) verwiesen, in dem dieser die Verfassungskonformität des Ausschlusses von Verzugszinsen anzweifelt: „Aus Sicht des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes wird daher das Bundesverfassungsgericht erwägen müssen, ob wirklich an dem Erfordernis individuellen vorherigen Rechtsschutzes festzuhalten ist, der Ausschluss der Verzinsung der Nachzahlungen verfassungskonform sein kann sowie, ob durch eine praxistauglichere Konkretisierung der aufgestellten Kriterien in der Entscheidung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Umsetzungsgesetze minimiert werden können.“

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um Zuleitung unserer Stellungnahme an den Landtag mit einer Stellungnahme der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schönborn
Landesvorsitzender

Anlage:

Stellungnahmen des tbb vom 07.02.24

Gutachten Dr. Schwan vom 07.02.24

(Übersicht aller Stellungnahmen des tbb über den tbb auf Nachfrage erhältlich)

Aufforderung Stellungnahme am	Durch (Institution)	Frist zur Stellungnahme	Name des Gesetz
23.11.2020	Landtag / HUFa	02.12.2020	Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
09.03.2021	TFM	25.03.2021	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation
04.05.2021	TFM	10.06.2021	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation
19.07.2021	Landtag / HUFa	06.09.2021	Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation so wie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts
03.01.2022	TFM	30.03.2022	Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes Evaluation
23.05.2022	TFM	07.06.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
29.06.2022	TFM	21.07.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
13.10.2022	TFM	24.10.2022	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
29.08.2022	Landtag / HUFa	28.10.2022	Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
14.09.2022	TFM	01.11.2022	Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
15.03.2023	Landtag / HUFa	28.04.2023	Thüringer Gesetz zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
26.01.2024	TFM	07.02.2024	Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Thüringer Richterbund – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Thüringer Richterbund – Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund e.V. (TRB) vom 12. März 2024 wie folgt:

Der TRB merkt einleitend an, die Tarifeinigung werde mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt. Diese Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. So sind die Erhöhungszeitpunkte nach der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 (1. November 2024 und 1. Februar 2025) ohne Abweichung in den Gesetzentwurf übernommen worden und damit kongruent. Die Tarifeinigung wird damit zeitgleich im Thüringer Besoldungsrecht umgesetzt. Zweitens wurde seitens des Finanzministeriums innerhalb von zwei Monaten der oben genannte Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Tarifeinigung umsetzt und zugleich aus heutiger Sicht eine verfassungsgemäße Alimentation für die Jahre 2024 und 2025 gewährleistet. Der Gesetzentwurf wurde daher auch zeitnah erstellt. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, worin der TRB eine Verzögerung sieht.

Zudem wird die Behauptung zurückgewiesen, Thüringen weiche mit der Erhöhung um 1,462 Prozent im bundesweiten Vergleich als einziges Land von der grundsätzlich vereinbarten Übernahme des Tarifergebnisses und der damit einhergehenden Erhöhung um 4,76 Prozent nach unten ab. Hierzu ist vielmehr anzumerken, dass Thüringen im Jahr 2023 im bundesweiten Vergleich das einzige Land war, das im Vorgriff auf eine Tarifeinigung – und zwar 22 Monate früher als die Erhöhung zum 1. November 2024 (!) – die Besoldung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angepasst hat. Erhöht man diese bereits um 3,25 Prozent angepasste Besoldung um 1,462 Prozent, so erhält man den Wert von 4,76 Prozent. Ferner erhalten die Beamten und Richter nach diesem Gesetzentwurf die Differenz zwischen den in der Tarifeinigung vorgesehenen Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von 3.000 Euro und der bereits im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen als Einmalzahlung im Jahr 2024 ausgezahlt. Anders als durch den TRB dargestellt wird damit die Tarifeinigung zum Großteil vorfristig, ansonsten zeitnah zeit- und systemgerecht umgesetzt. Im Ergebnis wird den Beamten und Richtern unter Berücksichtigung der Anpassung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent seit der Umsetzung der linearen Erhöhung der vorangegangenen Tarifeinigung vom 29. November 2021 (1. Dezember 2022) mit der letzten Anpassungsstufe dieses Gesetzentwurfs die Besoldung um mehr als 10,5 Prozent erhöht und steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die jüngste Tarifeinigung zum 1. November 2024 – anders als vom TRB dargestellt – keine Erhöhung um 4,76 Prozent, sondern einen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro vorsieht. Dieser Sockelbetrag ist allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen anhand des in der Tarifeinigung vorgesehenen Äquivalents von 4,76 Prozent zwingend in eine lineare Erhöhung umzurechnen. Die einschlägige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, welche das Umrechnungserfordernis begründet, ist im Gesetzentwurf ausführlich dargestellt. Thüringen ist neben einzelnen anderen Ländern das Land, das dieses aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleitete Gebot konsequent umsetzt und damit seine Besoldungstabellen nicht zu Lasten der höheren Besoldungsgruppen – einschließlich der Besoldungsordnung R – staucht. Auch diese Tatsache sollte der TRB zur Kenntnis nehmen.

Die Stellungnahme des TRB ist ferner von der Annahme geleitet, die verfassungsrechtlich gebotene Erhöhung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent dürfe nicht angerechnet werden.

Es gibt aber keinen einschlägigen Rechtssatz, der die Anrechnung von Vorgriffzahlungen verbietet. Vielmehr hat der Besoldungsgesetzgeber eine Anrechnung mit der Änderung des § 14 ThürBesG explizit gestattet. Durch die im Vorgriff auf das Tarifiergebnis gewährte Erhöhung und die Sonderzahlungen wurde – so wie beabsichtigt – die verfassungsgemäße Alimentation im Jahr 2023 gewährleistet. Auch für die Jahre 2024 und 2025 wird aus heutiger Sicht durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen – trotz der Erhöhung der Regelsätze für das Bürgergeld zum 1. Januar 2024 um mehr als 12 Prozent – dieses Ziel erreicht – dies auch aufgrund der um 3,25 Prozent erhöhten Besoldung, welche den Beamten und Richtern auch nach Ablauf des Jahres 2023 gewährt wird. Eine wie vom TRB behauptete Absenkung der Besoldung wurde zu keiner Zeit vorgenommen. Vielmehr werden sich die Bezüge der Beamten und Richter stetig erhöhen.

Soweit sich der TRB gegen den alimentativen Ergänzungszuschlag wendet ist zu berücksichtigen, dass dieser allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Lenkungswirkung entfalten darf. Dies wurde im Gesetzentwurf entsprechend umgesetzt und ausgeführt. Die Regelung des § 39a ThürBesG-E verstößt – wie in der Gesetzesbegründung dargelegt – auch nicht gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, da der Besoldungsgesetzgeber sich innerhalb seines breiten Gestaltungsspielraums bewegt. So besteht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Genau dies berücksichtigt und begründet der Gesetzentwurf.

Der TRB geht in seiner Stellungnahme zutreffend auf die qualitätssichernde Funktion der Alimentation ein. Diese neben der Sicherung des Lebensunterhalts hinzutretende Funktion der Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 – in Juris Rn. 81) nochmals ausdrücklich betont. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, der in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt wurde, aber auch zukünftig noch verstärkt in den Blick genommen werden muss. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die qualitätssichernde Funktion nicht nur auf die Richterschaft, sondern auch auf die Beamten beziehen muss. Denn auch bei den Beamten muss – vor allem gemessen am Grad der konkreten Verantwortung des jeweiligen Amtes – eine Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzministerium in einem ersten Schritt mit Rundschreiben an die Obersten Landesbehörden vom 11. Dezember 2023 (Az.: 1040-14-P 1520/1 136499/2023) die Anerkennung von Vordienstzeiten erheblich erleichtert und ist damit zugleich einem wichtigen Anliegen des TRB nachgekommen, die Vortätigkeit als Rechtsanwalt besoldungsrechtlich zu würdigen. Zugleich wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 auch in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die jeweils niedrigste Erfahrungsstufe gestrichen. Im Zusammenwirken dieser Änderungen erhöht sich beispielsweise bei einem zuvor mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt tätigen Juristen – ungeachtet der durch diesen Gesetzentwurf bewirkten Besoldungsanpassung – die Einstiegsbesoldung in der Besoldungsgruppe R 1 um ca. 13 Prozent. Damit wird neben der Umsetzung der Tarifeinigung die Besoldung für Berufseinsteiger im Richterdienst deutlich attraktiver gestaltet. Zu den Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen. Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen dazu, das vom TRB dargestellte Auseinanderdriften zwischen den Anfangsgehältern von Großkanzleien und der Thüringer Besoldung einzuschränken. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Attraktivität des Richterberufs nicht nur über die Besoldung herzustellen ist. Insoweit gibt ein Vergleich der Anfangsgehälter lediglich ein verkürztes Bild ab. Vielmehr sind auch andere Aspekte (u. A. Versorgungsleistungen) in den Vergleich mit einzubeziehen. Hierzu wird auf die Gesamtabwägung in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Entsprechendes gilt auch für den vom TRB angestrebten Vergleich auf europäischer Ebene. Zwar kann man – anders als vom TRB beabsichtigt – keine verbindlichen Forderungen aus der sehr allgemein gehaltenen Übersicht der Europäischen Kommission ableiten. Sie belegt allerdings auch mit Blick auf die aktuellen Einstellungsbedingungen in den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Freistaat Thüringen, dass eine attraktive Besoldung nicht nur für Berufseinsteiger ein wesentliches Kriterium für eine Qualitätssicherung ist. Hierzu bedarf es aber fundierter statistischer Erhebungen und Analysen. Eine proaktive pauschale Erhöhung ausschließlich der Richterbesoldung um 25 Prozent ist diesbezüglich nicht zielführend, da sie insbesondere das Besoldungsgefüge in seiner Gesamtheit nicht in den Blick nimmt. Jedenfalls ist aber zu festzustellen, dass sich vor diesem Hintergrund jedwede Stauchungen der Besoldungstabellen verbieten.

Erfurt, 16. April 2024



Thüringer
Richterbund e.V.

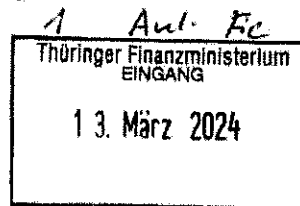
Der Vorsitzende



TFM/835/24/6

Thüringer Richterbund · Landgericht Erfurt Juri-Gagarin-Ring 105-107 · 99084 Erfurt

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61
99107 Erfurt



Betreff: Gesetzentwurf Besoldung

12. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende die Stellungnahme des Thüringer Richterbundes.
Mit freundlichen Grüßen

Pröbstel
Vorsitzender

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht
Juri-Gagarin-Ring 105-107
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 573533544
Mail: info@thueringer-richterbund.de

www.thueringer-richterbund.de

Stellungnahme TRB zum Entwurf eines Besoldungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Thüringer Richterbund (TRB) dankt Ihnen für die Übersendung des Entwurfs (Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Zunächst begrüßen wir die Absicht, das Tarifergebnis nunmehr – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung – gesetzgeberisch umzusetzen.

- Der TRB wendet sich jedoch entschieden gegen die im Entwurf vorgesehene Anrechnung der Erhöhung um lediglich 1,462 % ab November 2024. Es ist bedauerlich, dass der Freistaat Thüringen im bundesweiten Vergleich als einziges Bundesland von der grundsätzlich vereinbarten Übernahme des Tarifergebnisses und der damit einhergehenden Erhöhung um 4,76 % (deutlich) nach unten abweicht. Eine Wertschätzung des öffentlichen Dienstes sieht anders aus. Hier sollte man den Freistaat Sachsen als Vorbild nehmen; dort soll zusätzlich zur Übernahme des Tarifergebnisses eine Sonderzahlung von 4,1 % gewährt werden. Soweit der nur geringfügige Zuschlag im Gesetzentwurf mit der Anrechnung der vormaligen Besoldungserhöhung um 3,25 % begründet wird, hat der TRB diese vormalige Erhöhung ausdrücklich begrüßt, weil der Besoldungsgesetzgeber erkannt hat, dass eine solche außertarifliche Erhöhung ausweislich der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf verfassungsrechtlich zur Herstellung der amtsangemessenen Alimentation i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG schlicht geboten war. Die nunmehrige Absenkung führt im Ergebnis dazu, dass die Verfassungsmäßigkeit und Amtsangemessenheit der Besoldung – vorbehaltlich der anhängigen gerichtlichen Verfahren und zu erwartenden Entscheidungen – lediglich temporär hergestellt wurde und nunmehr wieder beseitigt ist.

Wir sehen die im Rahmen der Tarifverhandlungen erzielte Übereinkunft, das Ergebnis vollständig umzusetzen, damit als nicht eingehalten an und appellieren dringend an den Gesetzgeber, seiner Verpflichtung insoweit nachzukommen.

- Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht für die Amtsangemessenheit der Alimentation insbesondere auch auf den Mindestabstand zur Grundsicherung abstellt. Dem hat der Landesgesetzgeber vormals mit der außertariflichen Erhöhung um 3,25 % zum 01.01.2023 Rechnung getragen.

Bekanntermaßen ist das sogen. Bürgergeld zum 01.01.2024 um ca. 12 % angehoben worden. Es bedarf angesichts dessen ebenfalls einer deutlichen Korrektur der Besoldungserhöhung im Sinne des Voraufgeführten, um das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot wiederherzustellen.

Dabei ist dem TRB die derzeit angespannte Haushaltsslage in Bund und Ländern bewusst. Es ist jedoch insoweit nachdrücklich zu betonen, dass das Bundesverfassungsgericht einer pauschalen Einrede der „leeren Haushaltskassen“ eine klare Absage erteilt, weil andernfalls die Schutzfunktion von Art. 33 Abs. 5 GG nicht gewährleistet würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az: 2 BvL 4/18 , Rn. 94 f. mwN).

- Weiterhin wenden wir uns gegen die gemäß Art. 2 des Entwurfs beabsichtigte Einführung eines alimentativen Ergänzungszuschlags. Dieser ist nicht nur deswegen verfassungsrechtlich bedenklich, weil er – wie der Thüringer Beamtenbund zutreffend unter dem Schlagwort „Herdprämie“ ausführt – den politischen Zielen der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sowie der freien Entscheidung über Formen des Zusammenlebens widerspricht.

Ein solcher Ergänzungszuschlag ist auch deshalb systemwidrig und verfassungsrechtlich nicht von Art. 33 Abs. 5 GG gedeckt, weil Maßstab und Bezugspunkt für eine angemessene Besoldung allein das Amt ist. Die Besoldung muss unabhängig von Familienstand und Kinderzahl amtsangemessen und wettbewerbsfähig sein; Zuschläge dürfen insbesondere nicht außer Verhältnis zum Grundgehalt und anderen Besoldungsgruppen stehen. Die Angemessenheit ist daher durch die Höhe des *Grundgehalts* zu sichern. Andere etwa regelungsbedürftige Tatbestände müssen prinzipiell dem Steuer- oder Sozialgesetzgeber vorbehalten bleiben.

II.

Im Weiteren möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in keiner Weise mehr der Amtsangemessenheit i. S. des Art. 33 Abs. 5 GG genügt. Dies haben zwischenzeitlich mehrere Landesverbände (u.a. in Hamburg, Schleswig-Holstein und Brandenburg) moniert und endlich die - auch gerichtlich seit Jahren eingeforderte - Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation durch **deutliche Anhebung der R-Besoldung** über den Tarifabschluss hinaus gefordert. Dem schließt sich der TRB vollumfänglich an.

- Eine solche Anhebung rechtfertigt sich zunächst im europäischen Vergleich der Richter- und Staatsanwaltsgehälter. Hier ist die Besoldung in allen deutschen Bundesländern seit langem beklagenswert niedrig. Der Hamburgische Richterverein weist z. B. darauf hin, dass Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger auf der Stufe R1 gerade das nationale Durchschnittsgehalt erhalten, während in den übrigen EU-Mitgliedsstaaten durchschnittlich das 1,85-fache (Staatsanwaltschaft) bzw. 2,18-fache (Gericht) des jeweiligen nationalen Durchschnittsgehalts gezahlt wird (Quelle: https://commission.europa.eu/system/files/2023-06/scoreboard_factsheet-quantitative-v4.pdf, dort S. 15). Wir nehmen weiterhin Bezug auf die als pdf-Datei angehängten Berechnungen des DRB.

Dass dies mit der herausgehobenen Verantwortung eines Amtes bei Gericht und Staatsanwaltschaft nicht mehr korrespondiert, liegt auf der Hand. Nichts wesentlich Abweichendes gilt für die Besoldung nach Dienstalter und / oder Beförderungsjahr.

Der TRB sieht sich in dieser Forderung durch die EU-Kommission bestärkt, die deshalb bereits mehrfach und deutlich eine signifikante Anhebung der Richter- und Staatsanwaltsgehälter in Deutschland angemahnt hat, insbesondere um den für eine qualifizierte Justiz erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen und so den Rechtsstaat in seiner Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Auch insoweit halten wir den Blick auf die Vorgaben der EU-Kommission für verpflichtend.

- Dass die Bedeutung und Wertigkeit des Richter- und Staatsanwaltsamtes eine im Vergleich zur Beamtenbesoldung gesonderte Einstufung erfordert, haben sowohl das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 15.11.1971, Az. 2 BvF 1/70) als auch der Gesetzgeber bereits bei Einführung der R-Besoldung (Bundesbesoldungsgesetz vom 23.05.1975) anerkannt und zugrunde gelegt.

Die Forderung nach einer höheren Einstufung der R-Besoldung ist nicht nur tarif- und rechtspolitisch, sondern gleichfalls verfassungsrechtlich geboten und von der neueren o. a. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG gedeckt. Das Gericht hat in diesem Sinne ausdrücklich hervorgehoben, dass die Alimentation von Richtern und Staatsanwälten eine qualitätssichernde Funktion erfüllt, was sich insbes. darin zeigt, ob es in dem betreffenden Land gelingt, die nötigen überdurchschnittlich qualifizierten Kräfte für den höheren Justizdienst anzuwerben (BVerfG, Beschluss vom 04.05.2020, Az.: 2 BvL 4/18).

Insoweit ist für Thüringen auf Folgendes hinzuweisen: Bis zum Jahr 2030 werden im Freistaat ca. 60% der derzeit aktiven Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand eintreten.

Dem steht eine deutlich geringere Zahl von Examensabsolventen im Freistaat Thüringen gegenüber. Die darauf entfallende Quote von gut qualifizierten und auch an einer Einstellung in den höheren Justizdienst interessierten Absolventen reduziert die Anzahl der in Betracht kommenden Kandidaten nochmals deutlich.

Angesichts dieser statistisch und empirisch belegbaren Umstände wird der Bedarf an qualifizierten Nachwuchsjuristen aus Thüringen nicht ansatzweise gedeckt werden können; vielmehr werden zusätzlich und in erheblichem Umfang auswärtige Examensabsolventen gewonnen werden müssen. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird sich der Freistaat Thüringen insoweit einem harten Wettbewerb mit sämtlichen anderen Bundesländern um die guten / besten Juristen stellen müssen.

Weiterhin drifft die Gehaltsschere zwischen größeren Anwaltskanzleien und Unternehmen einerseits und der Justiz andererseits mittlerweile extrem auseinander. Beispielweise werden die auch für die Justiz in Betracht kommenden besser qualifizierten Berufsanfänger in solchen Kanzleien mit Anfangsgehältern von 150.000 bis 180.000 € eingestellt (s. auch Rebehn, *Großkanzleien und Unternehmen enteilen der Justiz*, DRiZ 2023, S. 202).

Dabei ist dem TRB bewusst, dass die öffentlichen Haushalte solche Anfangsgehälter nicht vollständig leisten können und dies auch nicht o. w. auf die Arbeitsmarktverhältnisse im Freistaat Thüringen übertragen werden kann. Fakt ist jedoch, dass der Freistaat solche qualifizierten Berufsanfänger (aus Thüringen und anderen Bundesländern) für die Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Justiz zwingend benötigen wird.

Sollte die Gehaltsschere für vergleichbar qualifizierte Bewerber sich jedoch nicht zumindest tendenziell schließen, sondern noch weiter auseinander driften, werden sich diese Bewerber zunehmend gegen eine berufliche Tätigkeit in der (Thüringer) Justiz entscheiden.

- Der Hamburgische Richterverein fordert dementsprechend eine Erhöhung der Besoldung um 2.000,00 €, was im Eingangsamt rund 40 % entspricht.

Auch wenn hierbei die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Stadtstaates und Ballungsraums Berücksichtigung gefunden haben werden, fordert der TRB eine **Anhebung der R-Besoldung** von jedenfalls **25 %**, um i. S. der voraufgeführten Mahnungen der EU-Kommission und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügend qualifizierte Bewerber für den höheren Justizdienst des Freistaats zu gewinnen und auch von daher die Angemessenheit der Besoldung in Bezug auf Wertigkeit und Bedeutung des Amtes von Richtern und Staatsanwälten endlich herzustellen.

Dies wird sich auch von den Kosten her allenfalls marginal gegenüber der drohenden Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats verhalten, wenn die Stellen im höheren Justizdienst nicht oder nur mit nicht ausreichend qualifizierten Juristen besetzt werden können.

Abschließend beantragen wir, unsere Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG i. V. m. § 95 Abs. 4 ThürBeamStG).



Pröbstel
(Vorsitzender)

Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Verbandes der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Verbandes der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens (VAT) vom 19. März 2024 wie folgt:

Der VAT begrüßt im Grundsatz die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Übernahme der Tarifeinigung und dass die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation als verfassungsrechtliche Aufgabe in den Blick genommen wird. Er hält den Gesetzentwurf aber insgesamt für inhaltlich unzulänglich und nicht verfassungskonform.

Als einen Hauptkritikpunkt sieht der VAT die Anrechnung der Besoldungserhöhung um 3,25 Prozent zum 1. Januar 2023. Zutreffend ist, dass diese Erhöhung zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation zwingend erforderlich war. Deshalb wurde sie im Vorgriff auf die Tarifeinigung geleistet. Es gibt aber keinen einschlägigen Rechtssatz, der die Anrechnung von Vorgriffzahlungen verbietet. Vielmehr hat der Besoldungsgesetzgeber eine Anrechnung mit der Änderung des § 14 ThürBesG explizit gestattet.

Ergänzend ist anzumerken, dass Thüringen im Jahr 2023 im bundesweiten Vergleich das einzige Land war, das im Vorgriff auf eine Tarifeinigung – und zwar 22 Monate früher als die Erhöhung zum 1. November 2024 (!) – die Besoldung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent angepasst hat. Erhöht man diese bereits um 3,25 Prozent angepasste Besoldung um 1,462 Prozent, so erhält man den Wert von 4,76 Prozent. Ferner erhalten die Beamten und Richter nach diesem Gesetzentwurf die Differenz zwischen den in der Tarifeinigung vorgesehenen Inflationsausgleichzahlungen in Höhe von 3.000 Euro und der bereits im Jahr 2023 geleisteten Sonderzahlungen als Einmalzahlung im Jahr 2024 ausgezahlt. Damit wird die Tarifeinigung zum Großteil vorfristig, ansonsten zeitnah zeit- und systemgerecht umgesetzt. Im Ergebnis wird den Beamten und Richtern unter Berücksichtigung der Anpassung zum 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent seit der Umsetzung der linearen Erhöhung der vorangegangenen Tarifeinigung vom 29. November 2021 (1. Dezember 2022) mit der letzten Anpassungsstufe dieses Gesetzentwurfs die Besoldung um mehr als 10,5 Prozent erhöht und steuerfreie Sonderzahlungen in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

Der VAT meint, hinsichtlich der Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sei die tarifvertraglich vorgesehene Erhöhung vollumfänglich auf den 1. Januar 2024 vorzuziehen. Dies wäre zwar eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation. Der Gesetzentwurf gewährleistet die verfassungsgemäße Alimentation aber auf andere Weise, namentlich durch die Implementierung des alimentativen Ergänzungszuschlags. Zutreffend merkt der VAT allerdings an, dass der Sockelbetrag – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – in eine lineare Komponente umzurechnen ist. Thüringen ist neben einzelnen anderen Ländern das Land, das dieses aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz abgeleitete Gebot konsequent umsetzt und damit seine Besoldungstabellen nicht zu Lasten der höheren Besoldungsgruppen – einschließlich der Besoldungsordnung R – staucht. Diese Tatsache sollte mit Blick auf die Behauptung, es liege ein insgesamt nicht verfassungskonformer Gesetzentwurf vor, zur Kenntnis genommen werden.

Als weiteren Hauptkritikpunkt erblickt der VAT den alimentativen Ergänzungszuschlag, der als eine „Herdprämie“ qualifiziert wird. Bezüglich dieses Zuschlags wird auf die ausführliche Gesetzesbegründung verwiesen. Die Regelung des § 39a ThürBesG-E verstößt nicht gegen Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, da der Besoldungsgesetzgeber sich innerhalb seines breiten

Gestaltungsspielraums bewegt. So besteht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr stehe es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Genau dies berücksichtigt und begründet der Gesetzentwurf.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen zur Nachweispflicht beim alimentativen Ergänzungszuschlag. Eine solche besteht schon jetzt beispielsweise bezüglich der Familienzuschläge. Insoweit ist der alimentative Ergänzungszuschlag kein Novum. Nicht haltbar ist ferner die Vermutung, die Nachweispflichten und insbesondere eine – lediglich als ultima ratio einzusetzende – eidesstattliche Versicherung schrecke Zuschlagsberechtigte ab. Vielmehr besteht nur eine abschreckende Wirkung für diejenigen, die wider besseren Wissens entsprechende Erklärungen abgeben. Solche Fälle sind leider nicht ausgeschlossen.

Der VAT strengt ferner einen Vergleich zur Alimentation in Sachsen an. Dabei ist aber zu beachten, dass diese beihilferechtlichen Regelungen – wie Familienzuschläge – bestimmte Familienkonstellationen begünstigen und überdies hinsichtlich der Berücksichtigung des Ehegatten auch einkommensabhängig sind. Ob familienstandunabhängige Zuschläge, mithin Zuschläge für alle Beamten mit Blick auf die Versicherungsprämien in der Gesamtschau tatsächlich für die beabsichtigte Entlastung sorgen, ist fraglich.

Ob die Behauptung, in Sachsen werde den Beamten und Richtern künftig eine je nach Besoldungsgruppe um 500 bis 1.000 Euro höhere Besoldung gewährt, zutrifft, bleibt dem Bund-Ländervergleich im Rahmen des fünften Parameters für das Jahr 2024 abzuwarten. Der derzeit aktuellen Übersicht zum fünften Parameter ist zu entnehmen, dass sich die in Thüringen seit dem 1. Januar 2023 gewährte Besoldung deutlich über dem Durchschnitt und Median der Besoldung des Bundes und der anderen Länder bewegt. Hierzu wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf zum fünften Parameter verwiesen.

Der VAT sieht ferner eine Ungleichbehandlung von Berufseinsteigern gegenüber vorhandenem Personal aufgrund der Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung besteht diesbezüglich nicht. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen, welche die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu Stichtagsregelungen rekurriert.

Erfurt, 16. April 2024

VAT

Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens

Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens
c/o Dirk Oppler, Arbeitsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

An das
Thüringer Finanzministerium
Ludwig-Ehrhard-Ring 7
99099 Erfurt

Erfurt, den 19.03.2024

Ihr Zeichen 1040-14-P 1500/604
22137/2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter Thüringens nimmt zu dem o.g. Gesetzentwurf im Rahmen der Anhörung nach § 95 Abs. 2 S. 1 ThürBG iVm. § 2 Abs. 2 ThürRiStAG wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir im Grundsatz, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen zum TV-L auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werden soll. Ebenso ist positiv zu bemerken, dass die Verfassungsgemäßheit der Alimentation als verfassungsrechtlich verpflichtende Aufgabe des Gesetzgebers in den Blick genommen wird. Die konkrete Umsetzung dieser beiden wesentlichen Regelungsgegenstände des o.g. Anpassungsgesetzes ist jedoch in verschiedenlicher Hinsicht inhaltlich unzulänglich und insgesamt nicht verfassungskonform.

1. Hauptkritikpunkt: Kürzung der tarifvertraglich vereinbarten Entgelterhöhung auf 1,462 %

Die tarifvertraglich im TV-L-Bereich zum 01.11.2024 vorgesehene Erhöhung von 200 € soll auf lediglich 1,462% reduziert auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werden. Begründet wird dies mit der außerhalb der Tarifrunden vorgenommenen Erhöhung der Besoldung ab 01.01.2023. Diese sei auf die tarifvertraglich verhandelte Erhöhung anzurechnen.

Geschäftsführender Vorstand:
Dirk Oppler - Vorsitzender
Dr. Stefan Werner - stellv. Vorsitzender
Armin Kollé - Kassierer

c/o ArbG Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt
(ArbG Erfurt, Tel. 0361/573559-356)
(ThürLAG, Tel. 0361/573558-327)

Dies kann nicht überzeugen: Die Besoldungserhöhung 2023 um 3,25 % erfolgte ausschließlich vor dem Hintergrund, dass nach eigenen Berechnungen des TFM die Besoldung in Thüringen ansonsten im Jahr 2023 nicht mehr den Mindestanforderungen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt hätte. Die Besoldung einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie in unterster Besoldungsgruppe und -stufe (=Maßgröße der Rechtsprechung des BVerfG) lag im Jahr 2023 nur durch diese Erhöhung von 3,25% und nur unter (schon für sich rechtlich fragwürdiger) Einrechnung der in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlten Inflationsausgleichszahlung noch gerade so um ein Prozent (!) über dem erforderlichen Mindestabstand zur Grundsicherung.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass zwischenzeitlich die Inflation weiterhin die Lebenshaltungskosten verteuert hat und der Bundesgesetzgeber deshalb die Grundsicherung um ca. 12% (!) angehoben hat, ist eine Kürzung der tarifvertraglichen Entgelterhöhung auf 1,462% in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr ist es angesichts des nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Mindestabstands zur Grundsicherung angezeigt, die tarifvertraglich vorgesehene Erhöhung vollumfänglich auf den 01.01.2024 vorzuziehen. Dabei ist die vereinbarte pauschale Erhöhung aufgrund des Abstandsgebots der Besoldungsgruppen untereinander prozentual umzurechnen. Sollte hierdurch allein eine verfassungsgemäße Alimentation nicht sichergestellt sein, wäre eine entsprechend über den Tarifabschluss hinausgehende prozentuale Erhöhung angezeigt.

Bei dieser Gelegenheit ist auch anzumerken, dass eine über den Tarifabschluss hinausgehende Erhöhung der Besoldung für die Richter und Staatsanwälte auch aus anderen Gesichtspunkten heraus dringend erforderlich ist. Die Richter in Deutschland, die immerhin die dritte Gewalt verkörpern und maßgeblich die Funktionstüchtigkeit des demokratischen Rechtsstaats sicherstellen, erhalten im europäischen Vergleich gemessen am nationalen Durchschnittseinkommen eine der niedrigsten Besoldungen in ganz Europa lt. European judicial systems CEPEJ Evaluation Report 2022, noch deutlich hinter wirtschaftlich wesentlich schwächeren Ländern wie Litauen und Armenien. Die mangelnde Wertschätzung der Judikative, die hieraus und auch aus dem vorliegenden Gesetzentwurf spricht, kann kaum anders als erschreckend bezeichnet werden.

2. Hauptkritikpunkt: Vorgesehener „alimentativer Ergänzungszuschlag“ ist voraussichtlich verfassungswidriger und zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation untauglicher „Rechentrick“ mit rein fiskalischer Motivation

Aufgrund der vorgesehenen, nur minimalen Erhöhung der Bezüge für das Jahr 2024 sieht sich das TFM als Einbringer des Gesetzentwurfs genötigt, die Verfassungsgemäßheit der Alimentation auf anderem Wege vermeintlich sicherzustellen. Hierzu soll ein sog. „alimentativer Ergänzungszuschlag“ eingeführt werden, der erstmals 2024 gezahlt werden soll. Dieser soll in der Höhe jährlich neu ermittelt werden und zunächst 531,23 € betragen. Erhalten sollen ihn nur Beamte und Richter, die verheiratet sind, kinderbezogene Zuschläge erhalten und deren Ehepartner lediglich monatliches Einkommen von weniger als der Minijobgrenze erhält. Verdient der Ehegatte mehr als dies, so wird der Zuschlag nicht gezahlt. Der Zuschlag muss gesondert beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen einschließlich fehlenden Einkommens des Ehegatten nachgewiesen werden. Der Ehegatte muss unter Umständen gar eine Versicherung an Eides statt leisten (!), der Beamte oder Richter soll bzgl. evtl. Rückzahlungen einer stets verschärften Haftung unterliegen.

Diese Regelung ist mit dem Alimentationsprinzip nicht vereinbar. Der Beamte oder Richter wird hier gegenüber dem Dienstherrn zum Bittsteller gemacht. Es soll eine im Kern eigentlich

Sozialhilfekarakter tragende Regelung implementiert werden, die hinsichtlich Nachweiserfordernissen und Rückzahlungsregelungen sogar schärfer ist als das, was Grundsicherungsbeziehern zugemutet wird. Hintergrund ist offenbar, dass aus rein fiskalischen Gründen eine Regelung geschaffen werden soll, die von vornherein schon möglichst wenige Beamte und Richter überhaupt erfasst und die wenigen Berechtigten noch durch eine Überprüfungs- und Nachweiskburokratie möglichst von der Inanspruchnahme des Zuschlags abschreckt. Auch insoweit kann die Einstellung gegenüber der Richter- und Beamtenschaft und die mangelnde Wertschätzung, die aus dieser beabsichtigten Regelung spricht, nunmehr als erschreckend bezeichnet werden. Abgesehen davon erfordert dies alles eine umfangreiche Überprüfungs- Nachweis- und Rückforderungsburokratie seitens der Bezügestellen. Es erscheint mehr als fraglich, ob dies angesichts des gegenwärtigen Personalmangels überhaupt geleistet werden kann.

Weiterhin hat die vorgesehene Anrechnung von Einkommen des Ehegatten oberhalb der Minijobgrenze evident den Effekt, dass sie für den Ehegatten des Richters/Beamten die (Wieder-)aufnahme einer Erwerbstätigkeit oberhalb des Minijobniveaus unattraktiv macht. Denn in diesem Fall entfielen der Zuschlag. Diese Situation betrifft empirisch überwiegend Frauen, die familienbedingt vorübergehend aus dem Berufsleben ausgestiegen sind. Somit ist die Regelung mittelbar geschlechterdiskriminierend und wirkt letztlich als „Herdprämie“. Wenn die Einführung eines solchen Zuschlags als unumgänglich angesehen wird, so ist dieser daher zwingend ohne die Anrechnung des Ehegatteneinkommens zu gewähren.

Letztlich ist der „alimentative Ergänzungszuschlag“ lediglich eine Rechengröße, mit der man nur auf dem Papier den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung für die vierköpfige Alleinverdienerfamilie vermeintlich genügen will. Tatsächlich dürfte er sich aus den genannten Gründen als verfassungswidrig erweisen. Der Gesetzgeber würde mit einer solchen Regelung sehenden Auges eine neue Welle von Widersprüchen und Klagen gegen die Besoldung regelrecht provozieren.

Sofern der Gesetzgeber die Verfassungsgemäßheit der Alimentation nicht lediglich durch eine prozentuale Erhöhung der Grundbesoldung sicherstellen kann oder will, stehen ihm auch verfassungskonforme weitere Möglichkeiten offen, wie sie etwa der sächsische Besoldungsgesetzgeber gerade nutzt: Beispielsweise könnten für Beamte/Richter, die kinderbezogene Zuschläge erhalten, die Beihilfeleistungen verbessert werden (z.B. Anhebung der Erstattungsätze für berücksichtigungsfähige Angehörige auf 100%, um so der Leistung der Familienversicherung in der GKV nahe zu kommen). Daneben erscheint auch ein nicht ruhegehaltfähiger Sonderzuschlag ohne Einkommensanrechnung, wie er ebenfalls in Sachsen geplant ist, ein eher gangbarer Weg als der hier beabsichtigte verfassungswidrige „alimentative Ergänzungszuschlag“. Allerdings dürfte dieser nicht vom Familienstand abhängig gemacht werden, da die familienstandsbezogenen Zuschläge bereits seit ihren letzten Erhöhungen ein derart großes Gewicht gewonnen haben, dass sie die durch die Grundbesoldung bewirkte Abstufung der Ämterwertigkeiten zu konterkarieren drohen.

Lediglich nebenbei sei bemerkt, dass auch die Konkurrenzsituation bezüglich qualifizierten Personals sich angesichts der in Sachsen beabsichtigten Regelungen absehbar weiter verschärfen wird. Die aktuellen Planungen der jeweiligen Gesetzgeber zugrunde gelegt, wird in Sachsen künftig neben den verbesserten Leistungen in der Beihilfe den Beamten und Richtern auch eine je nach Besoldungsgruppe um 500 -1000 € brutto über den Thüringer Leistungen liegende Besoldung gewährt werden. Es sollte im ureigenen Interesse des Freistaates Thüringen liegen, hier im Vergleich nicht noch weiter abzufallen.

3. weitere Kritik

Vorgesehen sind im Gesetzentwurf weiter der Entfall der jeweils niedrigsten Besoldungsstufen innerhalb der Besoldungsgruppen A und R1 und R2. § 67h des Gesetzentwurfs sieht insoweit vor, dass die am 31.12.23 in den niedrigsten Besoldungsstufen dieser Besoldungsgruppen befindlichen Personen jeweils der nunmehr neuen niedrigsten Stufe zugeordnet werden. Die übrigen Personen verbleiben in der bis zum 31.12.2023 geltenden Stufenzuordnung. Zwar ist grundsätzlich das Anliegen zu begrüßen, die Einstiegsbesoldung attraktiver zu gestalten. Jedoch wird für Personen, die bereits eine höhere Stufe erreicht haben, keine entsprechende Höhergruppierung vorgesehen. Mithin werden künftig Personen mit vergleichbarem Dienstalter unterschiedlich hohe Bezüge aufgrund unterschiedlicher Stufenzuordnung erhalten, ohne dass diese Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt wäre (Beispiel: 2022 eingestellte Richterin erhält R1 Stufe 1, erreicht 2024 R1 Stufe 2 und 2026 R1 Stufe 3 mit dann vier Jahren Berufserfahrung. 2024 eingestellte Richterin erhält direkt R1 Stufe 2 und 2026 dann R1 Stufe 3 mit nur zwei Jahren Berufserfahrung).

Wir beantragen die Zuleitung dieser Stellungnahme an den Thüringer Landtag und hoffen auf inhaltliche Berücksichtigung unserer Kritik und entsprechende Nachbesserungen am Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Oppler
Richter am Arbeitsgericht
(Verbandsvorsitzender)

Dr. Stefan Werner
Richter am Arbeitsgericht
(stellv. Verbandsvorsitzender)

Thüringer Normenkontrollrat

Postfach 90 02 53
99105 Erfurt
geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 21. März 2024

Beteiligung des Normenkontrollrates gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: **Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften**

Vorlage des TFM, Eingang am 21.03.2024 (Vg.-Nr. 11/2024)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates